

Dr. Sigrid Betzelt

Konzeptvorschlag
zur sozialen Alterssicherung Selbstständiger

**Gutachten im Auftrag des Projekts mediafon der
Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**

**Das Projekt mediafon ist gefördert vom
Bundesministerium für Bildung und Forschung**
(Förder-Nr. 01 HG 9935)

26. Januar 2004

Zentrum für Sozialpolitik
Universität Bremen
Parkallee 39
28209 Bremen
<http://www.zes.uni-bremen.de>
sbetzelt@zes.uni-bremen.de

INHALTSÜBERSICHT

Vorbemerkung des Auftraggebers	4
1. Kurzfassung	4
1.1 Problemstellung.....	4
1.2 Eckpunkte und Handlungsoptionen im Rahmen des Konzeptvorschlags.....	5
2. Einleitung	9
2.1 Problemhintergrund.....	9
2.2 Zielsetzung und Fragestellung der Arbeit	11
2.3 Vorgehensweise und Aufbau der Arbeit	11
3. Problemdarstellung.....	13
3.1 'Neue Selbstständigkeit' als Element des Strukturwandels der Erwerbsarbeit.....	13
3.1.1 Quantitative Entwicklung und Strukturveränderungen der Selbstständigkeit .	13
3.1.2 Soziodemografische und sozioökonomische Merkmale Selbstständiger.....	15
3.1.2.1 Differenzierung nach Geschlecht	15
3.1.2.2 Differenzierung nach Lebensalter	17
3.1.2.3 Differenzierung nach beruflichen Qualifikationen	18
3.1.2.4 Arbeitszeiten.....	19
3.1.2.5 Einkommensverteilung.....	20
3.2 Status Quo der Pflichtalterssicherung Selbstständiger.....	25
3.2.1 Formen der obligatorischen Alterssicherung für selbstständig Beschäftigte ...	26
3.2.2 Quantitative Bedeutung sozialrechtlich erfasster und nicht erfasster Selbstständiger.....	30
3.3 Sozialer Schutzbedarf Selbstständiger	31
3.3.1 Sparfähigkeit und Altersvorsorge Selbstständiger	31
3.3.2 Weitere Risikolagen Selbstständiger.....	33
3.3.3 Schlussbemerkungen zum sozialen Schutzbedarf und den Anforderungen an ein Alterssicherungskonzept Selbstständiger.....	34
4. Vorschlag für ein Konzept der sozialen Alterssicherung Selbstständiger	36
4.1 Eckpunkte des Konzepts	36
4.2 Systematik, Wirkungsweise und Begründung des Konzepts.....	37
4.2.1 Obligatorische Sicherung	37
4.2.2 Trägerschaft eines Regelalterssicherungssystems.....	40
4.2.2.1 Prüfauftrag: kapitalgedecktes Ergänzungssystem.....	44
4.2.3 Einbezogener Personenkreis	46
4.2.4 Leistungsgestaltung.....	49
4.2.4.1 Leistungsspektrum	49
4.2.4.2 Leistungsniveau der Altersrenten	51
4.2.4.3 Renten-Anpassungsmodus	58

4.2.5	Finanzierungsverfahren	58
4.2.6	Beitragsgestaltung	59
4.2.6.1	Beitrags-Bemessungsgrundlagen	59
4.2.6.2	Reduzierte Bemessungsgrundlagen für ExistenzgründerInnen.....	63
4.2.6.3	Beitrags-Bemessungsgrenze.....	64
4.2.6.4	Beitragssatz	65
4.2.6.5	Beitragstragung: Verschiedene Finanzierungsvarianten.....	65
4.2.6.5.1	Beteiligung der Auftraggeber an der Beitragstragung	66
4.2.6.5.2	Beitragstragung bei Selbstständigen ohne Auftraggeber bzw. Alternativkonzepte	72
4.2.7	Übergangsregelungen.....	77
5.	Modellrechnungen.....	79
5.1	Problematisierende Darstellung der Datenbasis für eine Modellierung sowie Erläuterung der Vorgehensweise	79
5.1.1	Die Datenbasis.....	79
5.1.2	Die Vorgehensweise.....	82
5.2	Modellierung	83
5.2.1	Finanzierung und individuelle Belastungen in bestimmten Fallkonstellationen	83
5.2.2	Leistungen des Konzepts.....	90
5.3.	Zusammenfassung.....	99
6.	Schlussfolgerungen.....	100
7.	Anhang	102
	Literaturverzeichnis.....	113

Vorbemerkung des Auftraggebers

Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte ver.di-Projekt mediafon (www.mediafon.net) ist im Juni 2000 mit zwei Kernansprüchen angetreten: Selbstständigen Dienstleistern berufsspezifische Kenntnisse und Hilfen zu vermitteln sowie Sozialversicherungsträgern, Politik und Verbänden Entscheidungshilfen zur Verfügung zu stellen. Diese Untersuchung wurde von mediafon beim ZeS der Universität Bremen in Auftrag gegeben, nachdem die Auswertung der Anruf-Datenbank ergab, dass Fragen der sozialen Sicherung - insbesondere der Alterssicherung - mit rund einem Fünftel aller Anfragen mit Abstand das Haupt-Problemfeld der beratenen Selbstständigen sind. Dies bestätigt auch die Auswertung der Umfrage unter Nutzerinnen und Nutzern der mediafon-Beratung, die das IMU-Institut, München durchführte: Über 58 Prozent der Befragten nannten die "unzureichende soziale Absicherung" als eines der Hauptprobleme bei der Selbstständigkeit. Das bestätigen auch die erhobenen Zahlen über die getroffene Vorsorge, die zeigen, dass fast ein Zehntel ohne jede Altersvorsorge den Beruf ausübt. Hier wurde auch nach vorhandenem Kapital, privaten Versicherungen etc. gefragt.

Die logische Folgerung daraus ist: Das Hauptproblem der (abhängig) Solo-Selbstständigen lässt sich durch individuelle Beratung – dem Schwerpunkt vom mediafon – nicht lösen. Um wie geplant den Verbänden Entscheidungshilfen zur Verfügung zu stellen, war es notwendig, auch eine theoretische Grundlage zu schaffen, in welcher Richtung die problematische Ausrichtung der Alterssicherung auf stabile Erwerbsbiographien zu überdenken und zu überarbeiten ist. Das ZeS zeigt mit dieser Untersuchung für die Zielgruppe der (Allein-)Selbstständigen den Handlungsbedarf und mögliche Lösungswege auf. – Sie kann und soll ein Diskussionsvorschlag sein, der in zukünftigen Debatten zum Thema genutzt wird.

1. Kurzfassung

1.1 Problemstellung

Als ein Element des Strukturwandels von Erwerbsarbeit hat sich die wirtschaftliche Selbstständigkeit innerhalb der letzten Dekade in ihrem quantitativen Umfang wie in der Qualität der Erwerbsbedingungen stark verändert. Die gestiegene Anzahl der Selbstständigen setzt sich aus heterogenen Teilgruppen zusammen, wobei inzwischen die Mehrzahl ohne bezahlte Beschäftigte tätig ist, sie also Erlöse nur aus dem Verkauf der eigenen Arbeitsleistung erzielen. Die Einkommenssituation Selbstständiger und damit die individuelle Fähigkeit zu einer ausreichenden Altersvorsorge stellt sich nach verfügbaren Daten im Durchschnitt nicht besser dar als die von nichtselbstständig Erwerbstätigen. Sie ist im Gegenteil vielfach als schlechter einzuschätzen. Von daher sind Selbstständige in der Mehrzahl als ähnlich sozial schutzbedürftig anzusehen wie abhängig Beschäftigte. Gleichwohl sind in der Bundesrepublik - anders als in den meisten anderen europäischen Ländern - Selbstständige nicht systematisch in das bundesdeutsche Sozialversicherungssystem einbezogen. Lediglich für einzelne Sondergruppen

besteht eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. sind Gruppen von Freiberuflern in berufsständische Versorgungswerke eingebunden. Die große Mehrzahl ist indes allein auf ihre private Vorsorge verwiesen, wobei Untersuchungen zeigen, dass diese in vielen Fällen nicht ausreicht, um das materielle Existenzminimum im Alter zu sichern. Angesichts der vermutlich weiterhin steigenden Anzahl Selbstständiger bzw. der häufigeren individuellen Wechsel der Erwerbsform drohen künftig gravierende sozialpolitische Probleme durch Altersarmut dieses Personenkreises, die zu hohen gesellschaftlichen Folgekosten führen kann. Um diese Gefahr abzuwenden, entwickelt die vorliegende Arbeit einen Konzeptvorschlag für eine verbesserte Alterssicherung Selbstständiger.

1.2 Eckpunkte und Handlungsoptionen im Rahmen des Konzeptvorschlags

Der vorliegende Konzeptvorschlag gibt erste Antworten auf die Problemstellung und zeigt mögliche Handlungsoptionen auf. Diese beruhen auf bestimmten Eckpunkten, die unter Abwägung grundsätzlicher Alternativen entwickelt wurden (vgl. Tabelle 6). Die im Rahmen der Arbeit entwickelten verschiedenen Optionen werden im Folgenden zusammengefasst und knapp begründet.¹

Das Konzept schlägt die Einbeziehung aller Selbstständiger in ein *Pflichtvorsorgesystem* vor, da nur durch ein obligatorisches System für den gesamten Personenkreis die Möglichkeit einer ausreichenden Alterssicherung zu gewährleisten ist. Die Sparfähigkeit und Sparbereitschaft für die Einkommenssicherung in der Nacherwerbsphase sind nach empirischen Erkenntnissen bei der Mehrzahl Selbstständiger nicht ausreichend, um das Sicherungsziel durch eine freiwillige Vorsorge zu erreichen. Einzubeziehen sind alle bislang nicht pflichtversicherten Selbstständigen unabhängig von ihrer Betriebsgröße oder dem Betätigungsfeld, d.h. das Konzept betrifft auch UnternehmerInnen und GeschäftsführerInnen, sofern diese sozialrechtlich nicht als abhängig Beschäftigte gelten. Diese universelle Lösung berücksichtigt den strukturellen Wandel, den selbstständige Erwerbstätigkeit in den letzten Jahren erfahren hat und vermeidet Abgrenzungsprobleme. Im Sinne einer systematischen Neuregelung der Alterssicherung Selbstständiger ist eine Angleichung der im Konzept vorgeschlagenen Bedingungen, besonders hinsichtlich der geteilten Beitragslast, für weitere Gruppen bereits heute versicherungspflichtiger Selbstständiger zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Personenkreise mit ähnlichem sozialen Schutzbedarf wie beispielsweise die Honorarlehrkräfte.

Die Regelalterssicherung aller Selbstständigen soll künftig in *Trägerschaft der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)* erfolgen, und zwar zu weitgehend gleichen Konditionen wie für abhängig beschäftigte Pflichtversicherte. Damit wird eine Gleichbehandlung aller Erwerbsformen gewährleistet, Fehlallokationen durch negative Arbeitsangebotsanreize werden vermieden. Die umlagefinanzierte GRV wird im Hinblick auf ein Regelalterssicherungssystem als leistungsfähiger und weniger risikoanfällig erachtet als private kapitalgedeckte Systeme. Der Einbezug in die GRV trägt der Flexibilisierung der Arbeit Rechnung, da auf diese Weise individuelle Wechsel zwischen verschiedenen Beschäftigungsformen nicht mehr zu

¹ Ausführliche Begründungen, Differenzierungen sowie Quellennachweise sind in den nachfolgenden Kapiteln zu finden. Die finanziellen Implikationen des Konzeptvorschlags sind in Kapitel 5 detailliert dargelegt.

Vorsorgelücken führen müssen. Diese Lösung wäre außerdem ein relativ kurzfristig gangbarer Weg, der wenig administrativen Aufwand verursacht. Der Aufbau eines neuen Versicherungszweiges wird nicht für erforderlich gehalten, zumal in der GRV bereits einige Sondergruppen Selbstständiger pflichtversichert sind.

Nicht abschließend beantwortet werden konnte die Frage, inwieweit für Selbstständige ein die Regelsicherung *ergänzendes Zusatzsystem*, das möglicherweise privatrechtlich getragen und kapitalgedeckt finanziert ist, realisiert werden könnte. In diesem Zusammenhang wurden verschiedene weiterführende Fragen aufgeworfen, die hierbei zu klären wären. Das Hauptproblem wurde darin gesehen, dass der Personenkreis der Selbstständigen kein Kollektiv bildet, das analog zu abhängig Beschäftigten in ein betriebliches Sicherungssystem zusammenzufassen wäre.

Innerhalb der vorgeschlagenen Regelsicherung sieht das Konzept auch für Selbstständige *Leistungen* des gesamten Spektrums der GRV vor (Alters-, Invaliden-, Hinterbliebenenrente). Da für Selbstständige grundsätzlich derselbe soziale Schutzbedarf wie für abhängig Beschäftigte festgestellt wurde, stehen ihnen auch dieselben Leistungsarten zu. Eine differenzierte Leistungsgestaltung würde gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen und zudem das Solidarsystem der Rentenversicherung schwächen. Leistungsziel des Sicherungssystems ist die Absicherung des Lebensstandards. Die Höhe der Altersrenten soll sich wie für alle Versicherten nach der Höhe der geleisteten Beiträge und den Versicherungsjahren bemessen. Durch die Geltung des Äquivalenzprinzips (unter Beibehaltung sozialer Ausgleichselemente) ist die größte Akzeptanz für ein Pflichtsicherungssystem gegeben. Allerdings hat dies zur Folge, dass die Renten von Niedrigeinkommensbeziehern und Erwerbstätigen mit unterbrochenen Erwerbsbiographien unter dem soziokulturellen Existenzminimum liegen können und durch bedarfsgeprüfte Grundsicherungsleistungen aufgestockt werden müssen, wobei die Versicherungsleistung derzeit voll angerechnet wird. Dadurch wird die Altersvorsorge bei Niedrigeinkommen allerdings unattraktiv. Aus diesem Grund haben wir die Freistellung niedriger Renten oder lediglich eine teilweise Anrechnung der Renten auf steuerfinanzierte Grundsicherungsleistungen diskutiert. Die nähere Untersuchung hat jedoch gezeigt, dass dies zu Verteilungseffekten führt, die zumindest aus ökonomischer Sicht nicht erwünscht sind: Auf diese Weise würden zwar die negativen Anreize zur Altersvorsorge für Niedrigeinkommensbezieher entfallen, aber Bezieher von Renten ab dem Schwellenwert erhielten deutlich niedrigere Alterseinkommen als Grundsicherungsempfänger. Damit wäre das Äquivalenzprinzip verletzt und es ergäben sich negative Anreizeffekte für Bezieher ab einer bestimmten Einkommenshöhe, deren Ausmaß abhängig von der Höhe des Schwellenwerts und dem Umfang der Freistellung der Renten von der Grundsicherungsleistung ist. Deutlich wird hier die grundsätzliche Problematik der Kombination von Lebensstandard sichernden und Armut bekämpfenden Maßnahmen innerhalb eines Sicherungssystems. Ein Königsweg aus diesem Dilemma kann nicht aufgezeigt werden. Prinzipiell kann es aber nicht Aufgabe eines Alterssicherungssystems sein, Einkommensungleichheiten der Erwerbssphäre auszugleichen. Hier sind vielmehr die Interessenvertretungen aufgerufen, auf politischem Weg bzw. in Vertrags-, Honorar- oder Tarifverhandlungen eine auskömmliche Preis- bzw. Honorargestaltung durchzusetzen, die den Selbstständigen auch eine ausreichende Altersvorsorge gestattet.

Hinsichtlich der *Beitragsgestaltung* ist kurzfristig vorgesehen, das gesamte Arbeitseinkommen beitragspflichtig zu machen. Dabei umfasst die Bemessungsgrundlage - ent-

sprechend des Ziels der Lebensstandardsicherung - alle Haupt- und Nebeneinkünfte. Konsequenterweise ist deshalb auch die Freistellung geringfügiger Einkommen von der Rentenversicherungspflicht für Selbstständige und für abhängige Beschäftigte aufzuheben. Damit werden im Übrigen bestehende positive Anreize zur Substitution sozialversicherungspflichtiger abhängiger Beschäftigung in sozialversicherungsfreie selbstständige Arbeit abgebaut. ExistenzgründerInnen sollen wie bisher für einen befristeten Zeitraum die Möglichkeit reduzierter Beitragszahlungen erhalten, um die Anfangsbelastung gering zu halten. Längerfristig sollte die Bemessungsgrundlage auch Kapitaleinkünfte beinhalten. Damit wird der Einkommensbegriff im Steuer- und Sozialversicherungsrecht vereinheitlicht und der prinzipiellen Gleichwertigkeit aller Einkommensarten Rechnung getragen. Die Erweiterung der Bemessungsgrundlage dient ebenfalls der Lebensstandardsicherung. Die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) für höhere Einkommen soll nach dem Konzeptvorschlag weiterhin gelten. Für die Umsetzung der Leistungsziele des Konzeptvorschlags, die umfassende Einbeziehung aller Selbstständigen in eine Altersvorsorge, stellt der Fortbestand der BBG kein Hindernis dar. Eine Abschaffung der BBG, die gleichermaßen für alle Versicherten zu gelten hätte, würde dagegen einerseits an verfassungsrechtliche Grenzen stoßen sowie politische Widerstände hervorrufen, ohne andererseits zu positiven Effekten durch Netto-Mehreinnahmen in der GRV zu führen. Unter Beibehaltung des Äquivalenzprinzips würden die auf höhere Einkommen gezahlten Beiträge entsprechende Leistungsansprüche begründen.

Im Hinblick auf die *Finanzierung* der Alterssicherung Selbstständiger sieht das Konzept verschiedene Varianten vor. Zunächst ist es denkbar, für Selbstständige wie bisher die Wahlmöglichkeit zwischen der Zahlung eines Festbetrags (Regelbeitrag) und 'einkommensgerechten' Beitragszahlungen vorzusehen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Festbeträge immer zu einem regressiven Belastungsverlauf führen: Niedrige Einkommen werden relativ stärker belastet als höhere Einkommen. Werden Beiträge dagegen als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage gezahlt, so bleibt die relative Belastung für alle Einkommenshöhen (bis zur BBG) konstant, während die absolute Belastung linear zunimmt.

Das Konzept sieht vor, dass für Selbstständige der allgemeine Beitragssatz für alle GRV-Versicherten gilt (z.Zt. 19,5 vH). Allerdings werden hinsichtlich der Tragung der Beitragslast verschiedene Varianten diskutiert bzw. vorgeschlagen. Eine Aufteilung der Traglast dient der Reduzierung der individuellen Kostenbelastung, was zugleich die Akzeptanz für eine Versicherungspflicht erhöht. Diskutiert wird die Möglichkeit, die *Auftraggeber* selbstständiger Leistungserbringer an deren Altersvorsorge durch die Zahlung von Beitragsanteilen zu beteiligen. Anzustreben wäre eine hälftige Beteiligung der Auftraggeber, die sich wegen des mit abhängig Beschäftigten vergleichbaren sozialen Schutzbedarfs und wirtschaftlicher Abhängigkeit der meisten Selbstständigen begründen ließe. In Anlehnung an andere Modelle (Künstlersozialversicherung) wäre aber auch ein geringerer Beitragsanteil von beispielsweise 30 vH denkbar. Die Umsetzung der Idee der geteilten Traglast stößt jedoch auf praktische Schwierigkeiten, da nicht alle Selbstständigen für konkret identifizierbare Auftraggeber tätig sind, sondern ein Teil für den 'anonymen Markt' arbeitet. Das Modell wäre deshalb höchstens für einen Teil der Selbstständigen realisierbar.

Verschiedene andere Finanzierungsösungen werden daher im Konzept diskutiert, insbesondere die allgemeine Steuerfinanzierung eines Teils der Ausgaben sowie die Kostenbeteiligung aller Unternehmen durch eine sogenannte umsatzbezogene Sozialabgabe. Ein allge-

mein *steuerfinanzierter Bundeszuschuss* - analog zur Künstlersozialversicherung - begründet sich einerseits sozialpolitisch mit dem sozialen Schutzbedarf Selbstständiger und veränderten Erwerbsbedingungen, andererseits mit dem wirtschaftspolitischen Ziel der Förderung wirtschaftlicher Selbstständigkeit und Eigeninitiative. Eine öffentliche Bezuschussung der Beiträge würde zudem bei den Selbstständigen die Akzeptanz eines Pflichtversicherungssystems sicherlich erhöhen. Der Finanzbedarf für die Bezuschussung in Höhe eines hälftigen Beitragsatzes läge bei rund €7,2 Mrd.. In längerfristiger Perspektive wäre dem der finanzielle Aufwand für eine armutsvermeidende Altersversorgung Selbstständiger gegenüber zu stellen, der die öffentlichen Haushalte ohne ein Pflichtversicherungssystem belasten würde.

Der alternative Finanzierungsvorschlag einer *'umsatzbezogenen Sozialabgabe'* sieht vor, alle Unternehmen auf der Basis ihres Umsatzes (abzüglich der Vorsteuer) zu einer Abgabe heranzuziehen, die möglichst 50 vH des Beitragsvolumens der Alterssicherung Selbstständiger finanziert. Die Höhe des Abgabesatzes soll - ähnlich der Künstlersozialabgabe - nach dem erforderlichen Beitragsaufkommen jährlich ermittelt werden. Nach groben Schätzungen auf der Basis verfügbarer Daten würde sich die Abgabe bei einem Finanzierungsanteil von 50 vH des Beitragsaufkommens auf etwa 6,7 vH der jährlichen Umsatzsteuer-Vorauszahlungen des Jahres 2001 belaufen. Dieses Modell, das an das Konzept einer 'Wertschöpfungsabgabe' anknüpft, wurde nach einer ersten, nicht abschließenden Prüfung im Rahmen dieser Arbeit jedoch eher kritisch bewertet. Die Bedenken betreffen einerseits die Wirkungen eines solchen Finanzierungsmodells auf das Sozialversicherungssystem - Schwächung des Äquivalenzprinzips durch eine an der Leistungsfähigkeit der Unternehmen orientierte steuerliche Finanzierung von Beitragsanteilen, drohender Verlust des Eigentumsschutzes für 'Auftraggeber'-Beitragsanteile. Andererseits sind unerwünschte Verteilungseffekte einer als Konsumsteuer wirkenden Abgabe nicht auszuschließen, die besonders sozial Schwache belasten würde. Demgegenüber konnten verschiedene Studien nur unklare Beschäftigungseffekte durch eine Wertschöpfungsabgabe ausmachen, auf die das Konzept unter anderem zielt. Zu bedenken sind zudem die zusätzlichen Belastungen Selbstständiger, die ebenfalls abgabepflichtig wären. Eine nähere Prüfung dieses Finanzierungsmodells hätte indes die vermutlich relativ geringe Höhe des Abgabesatzes zu berücksichtigen, von der entsprechend geringere - positiv wie negativ zu bewertende - Wirkungen zu erwarten wären, als dies bei einer kompletten Umfinanzierung der Arbeitgeberbeiträge für alle Versicherten der Fall wäre. Die Entscheidung für eine der genannten Finanzierungsvarianten unterliegt letztlich normativen Urteilen und Zielprioritäten.

Die Arbeit bietet somit Vorschläge und eine Reihe begründeter Problemlösungen für eine dringend erforderliche Verbesserung und systematische Neuordnung der Alterssicherung Selbstständiger. Hinsichtlich der konkreten Umsetzung des Konzeptvorschlags stellen sich allerdings noch eine Reihe von Fragen, die der näheren Untersuchung bedürfen bzw. nach übergeordneten politischen Zielen zu beantworten sind.

2. Einleitung

2.1 Problemhintergrund

Ausgangspunkt für die vorliegende Arbeit sind jüngste Forschungsergebnisse, die selbstständig Erwerbstätige vorrangig unter sozialstrukturellen Aspekten und mit arbeits- und sozialpolitischen Fragestellungen in den Blick nehmen. Es handelt sich dabei zum einen um branchenbezogene Studien, in denen selbstständig und abhängig Erwerbstätige in der Kultur- und Medienindustrie im Mittelpunkt stehen (vgl. Brasse 2003, Grass 1998, Gottschall 1999, Oberst-Hundt 2002, Rehberg et al. 2002, Satzer 2001). Untersuchungsgegenstand waren im Wesentlichen die Auswirkungen des tiefgreifenden Strukturwandels der Medienlandschaft in den letzten zwei Dekaden auf die Erwerbsbedingungen der dort Tätigen. Im Hinblick auf die Sozialstruktur wurde hier eine breite Ausdifferenzierung der Einkommen publizistisch-künstlerisch Erwerbstätiger beobachtet, wobei die Gruppe der allgemein hochqualifizierten *freiberuflich* Medienschaffenden mehrheitlich relativ niedrige Verdienste erzielt (vgl. Kapitel 3.1). Es wurde zudem deutlich, dass sich nicht nur die aktuellen Einkommensbedingungen im Zuge krisenhafter Entwicklungen der Branche in den letzten Jahren zunehmend verschlechtert haben, sondern dass darüber hinaus die Gruppe der Selbstständigen mehrheitlich nur sehr unzureichend oder gar nicht gegen künftige Einkommensausfälle aufgrund 'allgemeiner' Lebensrisiken² abgesichert ist. Diese Ergebnisse verschiedener empirischer Studien deuten auf sozialpolitischen Handlungsbedarf insbesondere hinsichtlich der mangelnden Altersvorsorge der Selbstständigen in der Medienindustrie hin.

Auch über diesen branchenbezogenen Blick hinaus wurde selbstständige Erwerbstätigkeit in den letzten Jahren vermehrt zum Gegenstand sozialwissenschaftlicher Analysen, was seine Ursache in der international zu beobachtenden Zunahme dieser Erwerbsform seit den 80er Jahren hat. Die Gründe für diesen Zuwachs Selbstständiger sind vielfältig und reichen von veränderten Produktionsprozessen, flexibilisierender, kostensenkender Personalpolitik (Outsourcing) bis hin zu pluralisierten Lebensformen und dem gesteigerten individuellen Bedürfnis nach stärker selbstbestimmten Arbeitsformen.³ Aufmerksamkeit erhielt das häufig unter dem Begriff der '*neuen Selbstständigkeit*'⁴ diskutierte Phänomen in der Bundesrepublik besonders deshalb, weil sich diese Erwerbsform nicht ohne weiteres in das bundesdeutsche Erwerbssystem und seine spezifische arbeits- und sozialpolitische Regulation einfügt (vgl. Gottschall/Betzelt 2001): Weder entsprechen die 'neuen Selbstständigen' dem in der Bundesrepublik dominierenden, korporatistisch regulierten Typus abhängiger Beschäftigung im sogenannten Normalarbeitsverhältnis, noch den mit einer starken, staatlich gestützten Selbstregulation ausgestatteten klassischen Professionen (Ärzte, Anwälte).⁵ Während in der sozialpolitischen Diskussion lange Zeit die sogenannte 'Scheinselbstständigkeit' als eine Sonderform abhängiger Beschäftigung im Vordergrund stand, so zeigte sich inzwischen, dass eine hierauf

² Hierzu zählen die Risiken Krankheit, Erwerbsunfähigkeit, Arbeits-/Auftragslosigkeit, Verlust des Einkommens wegen Alter.

³ Zur Diskussion der Ursachen für den Anstieg selbstständiger Erwerbstätigkeit vgl. Bögenhold/Schmidt 1999, Bögenhold/Leicht 2000, Dietrich 1998, Dietrich 1999, Gottschall 1999, Lohmann 2001, Luber/Leicht 2000, Pannenberg 1998.

⁴ Vgl. Fußnote 3 sowie z.B. Bieback 2000, Gesterkamp 2000, Kadritzke 2000.

⁵ Aus Gründen besserer Lesbarkeit wird meistens auf eine geschlechterdifferenzierende Schreibweise verzichtet, wenn gleichermaßen Frauen wie Männer gemeint sind.

beschränkte Betrachtungsweise zu kurz greift. Bei den 'neuen Selbstständigen' könnte es sich vielmehr um einen neuartigen Erwerbstypus handeln, der vermutlich künftig weiter an Bedeutung gewinnt. Verschiedene Untersuchungen deuten darauf hin, dass es sich bei den heute Selbstständigen um eine nach wie vor wachsende und äußerst heterogene Gruppe handelt, die sich nicht auf eine bestimmte, in hohem Maße abhängige Erwerbsform reduzieren lässt (vgl. Kapitel 3.1; siehe auch Bögenhold/Fachinger 2003, Reindl 2000).

Gleichwohl deuten empirische Untersuchungen auf gemeinsame Merkmale dieser Erwerbstätigengruppe hin, deren zentrales Ergebnis im Zusammenhang mit dieser Arbeit die vergleichsweise niedrigen Durchschnittsverdienste sind, wobei allerdings die verfügbare Datenbasis amtlicher Statistiken nur unzureichend Aufschluss hierüber gibt. Im Hinblick auf ihre soziale Absicherung lassen die vorhandenen Studien den Schluss zu, dass besonders die Vorsorge für das Alter aufgrund der geringen Sparfähigkeit und Sparbereitschaft vieler Selbstständiger äußerst unzureichend sein dürfte (Fachinger et al. 2003, Dräther et al. 2001; vgl. Kapitel 3.3). Hieraus kann gefolgert werden, dass es in der Zukunft zu hohen gesellschaftlichen Kosten kommen wird, um weit verbreiteter 'Altersarmut' von (ehemals) Selbstständigen zu begegnen. Diese Aussicht wirft offenkundig sozialpolitischen Handlungsbedarf auf, um diese gesellschaftlichen Folgekosten möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden. Verstärkt wird diese Problematik durch die sich in der Zukunft voraussichtlich weiter verschärfende Lage der bestehenden sozialen Sicherungssysteme aufgrund des demographischen Wandels, hoher Sockelarbeitslosigkeit und der desolaten öffentlichen Haushaltslage (vgl. Enquête-Kommission 2002).

Vor diesem Problemhintergrund stellte sich für das Projekt mediafon und deren Stammorganisation, die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, der Bedarf nach wissenschaftlich fundierten Konzepten für eine verbesserte soziale Altersvorsorge Selbstständiger, die geeignet sind den sozialpolitischen Herausforderungen zu begegnen. Die auf den ersten Blick erstaunliche Tatsache, dass sich Gewerkschaften um die Belange selbstständig Erwerbstätiger kümmern, wird erklärlich aus den langjährigen Erfahrungen mit der Interessenvertretung von Freiberuflern in der Kulturindustrie, die die kleinste der fünf Ursprungsgewerkschaften (IG Medien) in die fusionierte Großorganisation einbrachte. Damit werden aktuelle Entwicklungen des Arbeitsmarkts wie die Zunahme selbstständiger Erwerbsarbeit aufgenommen und durch verschiedene Ansätze versucht, Antworten auf die damit verbundenen neuen Bedürfnisse nach wirksamer Interessenvertretung zu finden. Mittlerweile bilden Freiberufler und Selbstständige eine zwar noch kleine, aber wachsende Mitgliedergruppe innerhalb der ver.di. Dass deren mangelnde soziale Absicherung einen wesentlichen Problemkomplex darstellt, wurde auf mehreren sozialpolitischen Konferenzen deutlich, die ver.di für ihre Zielgruppen und das interessierte Fachpublikum veranstaltet hat.

Die vorliegende Arbeit betrifft nur einen Teilaspekt des gesamten Problemkomplexes, nämlich die *Alterssicherung* Selbstständiger. Darüber hinaus besteht allerdings weiterer wissenschaftlicher Klärungs- und Diskussionsbedarf, insbesondere hinsichtlich der fehlenden institutionellen Sicherung von Ersatzeinkommen bei Arbeits- bzw. Auftragslosigkeit von Selbstständigen, der im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht berücksichtigt werden konnte (vgl. Kapitel 3.3.2).

2.2 Zielsetzung und Fragestellung der Arbeit

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Arbeit das Ziel, einen Konzeptvorschlag zur verbesserten Altersvorsorge Selbstständiger vorzulegen, das bestimmten sozialpolitischen Zielvorgaben gerecht wird. Nach den Intentionen der Auftraggeber soll das Konzept folgende Vorgaben erfüllen:

- institutionelle Einbeziehung bisher nicht pflichtversicherter selbstständig Erwerbstätiger in ein Altersvorsorgesystem,
- Sicherstellung eines Leistungsniveaus in der Altersversorgung, das mindestens zur 'Armutsvermeidung' im Alter beiträgt,
- Sicherstellung einer Finanzierung, die die individuelle Kostenbelastung der Zielgruppe vertretbar macht und - durch die Ausgestaltung des Leistungsniveaus - negative Anreize zum 'Ausstieg' aus dem Altersvorsorgesystem vermeidet,
- Prüfung der Möglichkeit, Auftraggeber von Leistungen, die durch selbstständige Auftragnehmer erbracht werden, an der Finanzierung eines Altersvorsorgesystems Selbstständiger zu beteiligen,
- politische Umsetzbarkeit des Konzepts unter gegebenen Rahmenbedingungen.

Im Gespräch mit den Auftraggebern wurde die weitere Ausgestaltung des Konzepts auf Basis einer erarbeiteten Entscheidungsgrundlage⁶ diskutiert und bestimmte Eckpunkte für ein Altersvorsorgesystem Selbstständiger festgelegt (vgl. Kapitel 4.1). Des Weiteren sollten in die Konzeptentwicklung Erfahrungen aus dem europäischen Ausland in Form von 'best practice'-Beispielen einfließen.⁷

Wesentlicher Bestandteil dieser Arbeit sollten zudem Modellrechnungen für die Finanzierungs- und die Leistungsseite des vorgeschlagenen Konzepts für bestimmte Fallkonstellationen sein (vgl. Kapitel 5). Darüber hinaus waren mögliche Auswirkungen des Konzepts auf den Kreis bislang pflichtversicherter abhängig und selbstständig Erwerbstätiger zu berücksichtigen und evtl. erforderliche Übergangs- oder Neuregelungen anzusprechen (vgl. Kapitel 4).

Ungeachtet der Zielvorgaben beabsichtigt die Arbeit keinesfalls, ein im Detail vollständig ausgearbeitetes, gesetzgebungsreifes Konzept vorzulegen; dies wäre im verfügbaren zeitlichen Rahmen nicht möglich gewesen. Vielmehr soll der auf Basis der Zielvorgaben entwickelte Konzeptvorschlag als wissenschaftlich fundierte Diskussionsgrundlage dienen, der die Debatte sowohl innerhalb wie außerhalb der Gewerkschaften anzuregen geeignet ist.

2.3 Vorgehensweise und Aufbau der Arbeit

Um ein gegenstandsadäquates Verbesserungskonzept zur Altersvorsorge Selbstständiger zu entwickeln und zu begründen, muss zunächst die aktuelle Problemsituation dargestellt werden, die einen entsprechenden Handlungsbedarf begründet. Das folgende Kapitel enthält daher zunächst eine Situations- und Problembeschreibung zur Thematik (neue) Selbstständig-

⁶ Betzelt 2003a: 'Sozialpolitische Zielvorstellungen und Grundsatzentscheidungen für ein Konzept der Altersvorsorge Selbstständiger' (unveröffentlichtes Arbeitspapier vom 17.11.03) sowie Betzelt 2003b: 'Synopsis: Sozialpolitische Weichenstellungen für ein Konzept zur Alterssicherung Selbstständiger' (unveröffentlichtes Arbeitspapier vom 20.11.03).

⁷ Hierzu lagen bereits Vorarbeiten vor (vgl. Betzelt 2002). Der Ländervergleich sollte ursprünglich breiteren Raum einnehmen, nach Festlegung der 'Eckpunkte' wurde darauf aber weitgehend verzichtet.

keit, in dem der soziale Schutzbedarf selbstständig Erwerbstätiger unter heutigen Bedingungen begründet wird. Dabei werden zuerst die oben angesprochenen empirischen Erkenntnisse über Selbstständige im Zusammenhang mit dem allgemeinen Strukturwandel der Arbeit skizziert und wesentliche soziodemografische und sozioökonomische Merkmale von Selbstständigen im Vergleich zu anderen Gruppen dargestellt (3.1). In einem zweiten Schritt (3.2) wird der Status Quo hinsichtlich der heutigen heterogenen institutionellen Regelungen zur Einbeziehung bestimmter Einzelgruppen selbstständig Erwerbstätiger in soziale Sicherungssysteme überblicksartig aufgeführt, die den Bedarf einer einheitlichen Regelung für alle Selbstständigen verdeutlichen. Im dritten Abschnitt (3.3) wird der soziale Schutzbedarf Selbstständiger anhand vorliegender empirischer Daten skizziert und dabei besonders auf die von Selbstständigen derzeit getroffenen Altersvorsorgemaßnahmen Bezug genommen. Thematisiert werden zudem weitere Risikolagen Selbstständiger. Schließlich wird der sich ergebende sozialpolitische Handlungsbedarf kurz zusammengefasst und die Aufgabenstellung eines zu entwickelnden Altersvorsorgekonzepts präzisiert.

Kapitel 4 beinhaltet die umfassende Darstellung und Begründung des Konzeptvorschlags für ein Altersvorsorgesystem Selbstständiger auf der Grundlage der sozialpolitischen Eckpunkte, die gemeinsam mit den Auftraggebern festgelegt wurden. Diese sind im ersten Abschnitt (4.1) überblicksartig dokumentiert und werden in den folgenden Abschnitten begründet. Die Eckpunkte beinhalten grundlegende Weichenstellungen für die weitere Konzeptentwicklung, die sich zum Teil der wissenschaftlichen Bewertung entziehen, da sie auf normativen bzw. ordnungspolitischen Überlegungen beruhen. Kernstück des Kapitels ist die Darstellung der Systematik und Wirkungsweise des Konzepts (4.2), in der die institutionelle Trägerschaft, die Leistungsausgestaltung sowie Finanzierungsarten und -verfahren dargelegt werden. Darin werden unterschiedliche Varianten der Ausgestaltung in ihren Wirkungsweisen detailliert vorgestellt und diskutiert. Erforderliche Übergangsregelungen werden im dritten Abschnitt angesprochen (4.3).

Während im vierten Kapitel die Wirkungsweise des Konzeptvorschlags noch weitgehend ohne finanzielle Implikationen beschrieben wird, beinhaltet *Kapitel 5* ökonomische Modellrechnungen (verantwortlich: Uwe Fachinger), die sich aus dem Konzept ergeben. Nach einer Problembeschreibung der unzureichenden Datengrundlage zu selbstständiger Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik werden die auf der Basis verfügbarer Daten möglichen Modellierungen der Finanzierungs- und der Leistungsseite vorgenommen. Dabei werden auch die individuellen Kostenbelastungen in beispielhaften Fallkonstellationen sowie die jeweiligen Verteilungswirkungen der Vorschläge untersucht.

Im letzten *Kapitel 6* sind die Schlussfolgerungen der Arbeit zusammengefasst. Eine umfangreiche Bibliographie schließt die Arbeit ab.

Der Gegenstand dieser Arbeit berührt ein komplexes und umfangreiches Wissensgebiet, das nur aus interdisziplinärer Sichtweise angemessen zu bearbeiten ist. Dies ist in dieser Arbeit ansatzweise geschehen durch die ertragreiche Zusammenarbeit mit meinem Kollegen, Wirtschaftswissenschaftler Dr. Uwe Fachinger, der für die Modellrechnungen in Kapitel 5 verantwortlich ist und außerdem für fachkundige Beratung und Diskussion zur Verfügung stand. Gleichwohl war es in der relativen Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, alle Gesichtspunkte und Fragen aufzugreifen und zu beantworten, insbesondere sofern diese juristische Aspekte berühren.

3. Problemdarstellung

3.1 'Neue Selbstständigkeit' als Element des Strukturwandels der Erwerbsarbeit

3.1.1 *Quantitative Entwicklung und Strukturveränderungen der Selbstständigkeit*

Ein Element des Strukturwandels von Erwerbsarbeit ist die europaweit zu beobachtende Zunahme von Selbstständigen seit den 80er Jahren, die mit etwa einem Jahrzehnt Verzögerung auch in der ('alten') Bundesrepublik stattfand.⁸ Die Anzahl der Selbstständigen nahm in der Bundesrepublik in den neunziger Jahren im Vergleich zu den abhängig Beschäftigten überproportional zu: Nach den Daten des Mikrozensus stieg die Zahl selbstständig Erwerbstätiger von 1991 bis 2000 in den alten Bundesländern um rund 15 vH, in absoluten Werten um 400.000 Personen. Dagegen nahmen abhängig Beschäftigte im gleichen Zeitraum in Westdeutschland nur um 0,5 vH zu (plus 135.000).⁹ In den neuen Bundesländern war dieser Trend aufgrund des Transformationsprozesses noch erheblich deutlicher: Die Zahl Selbstständiger nahm zwischen 1991 und 2000 um rund 60 vH oder absolut um 206.000 Personen zu, während die Anzahl abhängig Beschäftigter um rund 1,4 Mio abnahm (-19 vH).¹⁰ Die Gesamtzahl aller Selbstständigen (inkl. Landwirtschaft) lag nach Daten des Mikrozensus im Jahr 2000 bei 3,643 Mio, davon 3,089 Mio in den alten und 0,554 Mio in den neuen Bundesländern.

Die Betrachtung der positiven Bestandsentwicklung selbstständiger Erwerbstätiger gibt allerdings nur ein ungenügendes Bild der dahinter liegenden Dynamik. Zu berücksichtigen sind darüber hinaus die *Ein- und Austritte* aus der Selbstständigkeit. Denn der steigenden Zahl von Neugründungen steht eine ebenso steigende Zahl von Liquidationen von Unternehmen gegenüber. So haben zwischen 1990 und Ende 1996 zwar rund 2 Mio Personen erstmals eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen, im gleichen Zeitraum gaben aber auch etwa 1,6 Mio Selbstständige ihre Tätigkeit auf.¹¹ Diese Dynamik ist keineswegs allein auf eine altersbedingte Fluktuation zurückzuführen. Wie eine Untersuchung von biographischen Längsschnittdaten zeigt, nahm in den alten Bundesländern ein Drittel der ehemals Selbstständigen eine abhängige Beschäftigung auf, in den neuen Ländern rund zwei Fünftel. In die Arbeitslosigkeit gingen 8 vH der westdeutschen und 16 vH der ostdeutschen ehemaligen Selbstständigen (vgl. Fachinger et al. 2003: 172). Auch wenn über die genaueren Hintergründe der Geschäftsaufgaben keine umfassenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, kann - auch

⁸ Zur international vergleichenden Entwicklung von Selbstständigkeit in den letzten Dekaden vgl. Luber/Leicht 2000; Luber 1999; zur Beteiligung von Frauen an der Selbstständigkeit in westlichen Ländern vgl. Mc Manus 2001.

⁹ Hinter dieser scheinbaren Stagnation verbirgt sich ein gravierender Wandel in der Zusammensetzung abhängig Beschäftigter: Während zwischen 1991-2000 die Anzahl der Arbeiter um mehr als 1 Million abnahm (-9,4 vH), stieg die Zahl der Angestellten um rund 1,56 Mio (+11,9 vH). Die Zahl der Beamten nahm um 384.000 ab (-15,9 vH). Alle Prozentwerte beziehen sich auf den Stand 1991; alle Werte bezogen auf Westdeutschland. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der Mikrozensus-Daten in Fachinger et al. 2003: 129.

¹⁰ In Ostdeutschland sank sowohl die Anzahl der Arbeiter (-853.000 oder -24 vH) als auch der Angestellten (-719.000 oder -19 vH). Die Zahl der Beamten verdoppelte sich im gleichen Zeitraum (+188.000, +208 vH). Bei Betrachtung der prozentualen Zunahme Selbstständiger ist zu beachten, dass das Ausgangsniveau im Jahr 1991 mit 348.000 Personen deutlich niedriger als in Westdeutschland (2,689 Mio) war. Quelle siehe Fußnote 9.

¹¹ Nach Berechnungen des DIW auf Grundlage des Sozioökonomischen Panels (SOEP), zitiert nach Fachinger et al. 2003: 169. Die Ein- und Austrittsdynamik betrifft grundsätzlich die alten wie die neuen Bundesländer, wobei im Westen das Verhältnis der Zahl der Austritte zu den Neugründungen (84 vH) ungünstiger war als im Osten (59 vH) (eigene Berechnung).

angesichts gestiegener Insolvenzzahlen seit den neunziger Jahren - gefolgert werden, dass die 'neue Selbstständigkeit' möglicherweise mit einem höheren materiellen Risiko einhergeht, von dem besonders Kleinunternehmer und vormals nicht erwerbstätige bzw. arbeitslose Existenzgründer betroffen sind.¹²

Trotz des Aufwärtstrends in der Bestandsentwicklung der Selbstständigkeit liegt die Selbstständigengquote Deutschlands, also der Anteil Selbstständiger an allen Erwerbstätigen, mit annähernd 10 vH im europäischen Vergleich eher am unteren Rand.¹³ Gleichwohl veranschaulichen die absoluten Zahlen sowie die Verschiebungen zwischen abhängiger und selbstständiger Tätigkeit jenes Phänomen, das unter dem Begriff der 'neuen Selbstständigkeit' in den letzten Jahren zunehmend wissenschaftliche und öffentliche Aufmerksamkeit fand. Hierfür ist jedoch nicht nur der quantitative Trend maßgeblich, sondern insbesondere auch die *strukturellen Veränderungen* innerhalb selbstständiger Erwerbstätigkeit. Denn der Wiederaufstieg dieser Erwerbsform im letzten Jahrzehnt - nach dem kontinuierlichen Niedergang seit den 50er Jahren - verdankt sich hauptsächlich der Tertiarisierung der Gesellschaft sowie veränderten, flexibilisierten Produktionsbedingungen (vgl. Leicht 2000). Die große Mehrzahl der Selbstständigen findet sich im Dienstleistungssektor (2000: 70 vH)¹⁴, wobei die Zunahme seit etwa Mitte der neunziger Jahre besonders in den wissensintensiven Tätigkeitsfeldern unternehmensnaher Dienstleistungen sowie in Bildung, Gesundheit, Kultur und Medien stattgefunden hat (vgl. Leicht 2000: 82f). In geringerem Ausmaß nahm die Selbstständigenzahl auch in den traditionellen Branchen Handel, Gastgewerbe, im Bausektor sowie bei den klassischen Freien Berufen zu. So heterogen die Betätigungsfelder der Selbstständigen im Dienstleistungssektor auch sind, vereint sie als ein gemeinsames Merkmal, dass sie in der Regel keine materiellen Güter herstellen.

Darüber hinaus zeichnet die 'neuen Selbstständigen' jedoch besonders die kleine Betriebsgröße aus: Der Zuwachs an Selbstständigen geht in erster Linie auf die sogenannten *Ein-Personen- oder Alleinselbstständigen* zurück, das heißt solche ohne bezahlte Beschäftigte. Denn während die Zahl der 'Arbeitgeber-Selbstständigen' im Zeitraum von 1991 bis 2001 nur um 9,4 vH oder in absoluten Werten um 156.000 Personen zunahm (und zwischenzeitlich sogar zurückging), so stieg die Anzahl der Solo-Selbstständigen um 31,2 vH oder 438.000 Personen.¹⁵ Inzwischen arbeitet mehr als die Hälfte (50,6 vH) der Selbstständigen alleine.¹⁶ Im Unterschied zu den 'alten' Selbstständigen - darunter werden im allgemeinen die traditionellen Gruppen der Handwerker, Landwirte, Unternehmer und der klassischen, verkammerten Freiberufler verstanden - verfügen die neuen 'Alleindienstleister' kaum über Betriebskapital, sondern verkaufen ihre eigenen Arbeitsleistungen. Ihren Erwerb erzielen sie damit grundsätzlich wie abhängig Beschäftigte aus dem Verkauf ihrer eigenen Arbeitskraft.

¹² Zur wissenschaftlichen Debatte des Zusammenhangs von Arbeitslosigkeit und 'neuer Selbstständigkeit' vgl. z.B. Bögenhold/Staber 1990; Brüderl et al. 1991; Bögenhold/Leicht 2000.

¹³ Wert zu Beginn des Jahres 2000. Zu den unterschiedlichen Entwicklungstendenzen selbstständiger Erwerbstätigkeit in Europa siehe Luber/Leicht 2000, Luber 1999. Im innerdeutschen Vergleich lag die Selbstständigengquote in Westdeutschland mit 10,3 vH noch etwas über der Quote in den neuen Ländern (8,4 vH), wobei im Zuge des Transformationsprozesses sich die beiden Quoten kontinuierlich angenähert haben (vgl. Fachinger et al. 2003: 127, auf Basis des Mikrozensus).

¹⁴ Daneben waren im Jahr 2000 rund 21 vH im produzierenden Gewerbe und 8,8 vH in der Land- und Forstwirtschaft tätig (vgl. Fachinger et al. 2003: 165, auf Basis des Mikrozensus).

¹⁵ Eigene Berechnungen nach Daten in Leicht/Lauxen-Ulbrich 2002: 8, auf Basis des Mikrozensus.

¹⁶ Dieser Anteil ist im internationalen Vergleich eher gering, denn in vielen europäischen Ländern arbeiten mehr als zwei Drittel der Selbstständigen ohne bezahlte Beschäftigte (vgl. Leicht 2000: 80f).

In soziologischer Betrachtungsweise ist die Position dieser Alleinselbstständigen im *bundesdeutschen Erwerbssystem* eine besondere (vgl. Gottschall/Betzelt 2003):¹⁷ Diese sind generell nicht in korporatistische Strukturen eingebunden und genießen nicht die für das deutsche Erwerbssystem typische wohlfahrtsstaatliche Begrenzung marktlicher Risiken. Alleindienstleister nehmen vielmehr eine intermediäre Position zwischen den privilegierten klassischen Professionen einerseits und abhängig beschäftigten 'verberuflichten' Arbeitnehmern andererseits ein. Im Gegensatz zu letzteren sind z.B. Journalisten nicht vollständig in betriebliche Kontrollhierarchien eingebunden und genießen den Vorzug relativ selbstbestimmter Arbeitszeiten (Gottschall 1999). Diese größere professionelle Autonomie ist allerdings anders als bei Ärzten und Anwälten nicht durch institutionalisierte Marktmonopole für die Erbringung von Dienstleistungen gesichert.¹⁸ Die Alleindienstleister arbeiten vielmehr häufig in sogenannten offenen Berufen ohne geschützte, zertifizierte Bezeichnungen und standardisierte Ausbildungswege, die mit anderen Berufsgruppen um dieselben Märkte konkurrieren. Bestehende berufliche Interessenvertretungen von Alleindienstleistern beruhen auf freiwilliger Mitgliedschaft und sind nicht verkammert; sie verfügen damit nur über geringe Regulationsmacht, die höchstens unverbindliche Rahmenrichtlinien über Preis-Leistungsverhältnisse setzen kann. Stattdessen muss die individuelle Marktposition von Alleindienstleistern immer wieder von neuem in den relevanten Netzwerken geschaffen werden.¹⁹ Diese Struktur der Aushandlung in Netzwerkstrukturen macht die Arbeitsmärkte für Alleindienstleister einerseits offener und flexibler, andererseits aber auch risikoreicher als institutionell regulierte Märkte von Arbeit und Dienstleistungen.

3.1.2 Soziodemografische und sozioökonomische Merkmale Selbstständiger

Bereits die Verteilung der Selbstständigen über die verschiedenen Tätigkeitsfelder und Branchen zeigte die große Heterogenität dieser Erwerbstätigengruppe, die gleichwohl bestimmte Muster wie z.B. die Orientierung der 'neuen' Selbstständigen auf moderne Dienstleistungen und Ein-Personen-Betriebe deutlich machte. Bei Betrachtung der personenbezogenen Merkmale der Selbstständigen ist ebenfalls einerseits ein breites Spektrum zu beobachten, andererseits zeichnen sich wiederum gewisse Muster ab, die für die Fragestellung dieser Arbeit von Bedeutung sind. Im Folgenden werden Selbstständige und abhängig Beschäftigte anhand der Merkmale Geschlecht, Alter, Qualifikation unterschieden sowie die Verteilungen der beiden Gruppen auf Arbeitszeiten und Einkommen untersucht.

3.1.2.1 Differenzierung nach Geschlecht

Insgesamt betrachtet ist selbstständige Erwerbstätigkeit noch immer eine Männerdomäne: Im Jahr 2000 waren nur 28 vH aller selbstständig Erwerbstätigen Frauen (absolut ca.

¹⁷ Die Analyse von Gottschall/Betzelt 2003 bezieht sich zwar auf das spezielle Tätigkeitsfeld der Kulturberufe (z.B. Journalismus, Design, Buchübersetzung). Ihre Einordnung der 'Alleindienstleister' in das bundesdeutsche Erwerbssystem trifft jedoch auf zahlreiche weitere Tätigkeitsfelder von 'neuen' Ein-Personen-Selbstständigen im Dienstleistungssektor zu.

¹⁸ Hinsichtlich weiterer Unterschiede zu den klassischen Professionen vgl. Betzelt 2003c, Schnell 2003.

¹⁹ Diese Form der informellen, netzwerkgestützten Arbeitsmarktregulation wurde zuerst in den Medienberufen beobachtet (vgl. Haak/Schmid 2001, Baumann 2002). Sie dürfte jedoch in ähnlicher Weise auch für weitere 'neue', hochqualifizierte Dienstleistungstätigkeiten gelten.

1 Mio), während der Frauenanteil an den abhängig Beschäftigten bei 45 vH lag.²⁰ Entsprechend lag auch die Selbstständigenquote von Frauen mit 6,4 vH um etwa die Hälfte unter der männlichen (12,7 vH). Dabei hat sich die wachsende Erwerbsbeteiligung von Frauen seit den siebziger Jahren zwar auch in einer deutlichen Zunahme selbstständiger Frauen niedergeschlagen, allerdings ohne dass sich insgesamt am 'gender gap' der niedrigeren weiblichen Selbstständigenquote viel geändert hätte.²¹

Dennoch haben Frauen an der Entwicklung der 'neuen Selbstständigkeit' einen spezifischen Anteil, der bei genauerer Betrachtung deutlich wird. Frauen finden sich traditionell und aktuell vorwiegend unter den Alleinselbstständigen: Im Jahr 2001 arbeiteten 59 vH aller selbstständigen Frauen alleine (vgl. Leicht/Lauxen-Ulbrich 2002: 8). Damit liegt der Frauenanteil an Solo-selbstständigen (33 vH) deutlich höher als der an allen Selbstständigen (28 vH).

Hinsichtlich der Verteilung selbstständiger Frauen auf Wirtschaftszweige und Tätigkeitsfelder zeigt sich ein differenziertes Bild, das an dieser Stelle nur kurz zu skizzieren ist. Einerseits kommt die geschlechtsspezifische Segregation von Berufsfeldern, wenig erstaunlich, auch unter den Selbstständigen zum Tragen.²² Andererseits zeigen sich neuere Tendenzen, die quer zu den traditionellen Trennungslinien verlaufen. Entgegen mancher Annahmen, die weibliche (Allein-) Selbstständigkeit hauptsächlich auf traditionelle Wirtschaftssektoren, Berufe mit geringer Professionalität und geringen Erfolgsaussichten begrenzt sehen (z.B. Ziegerer 1993; Carter 2000), finden sich alleinselbstständige Frauen zunehmend in wissensintensiven Tätigkeitsfeldern, die statistisch dem heterogen zusammengesetzten Wirtschaftszweig Gesundheit, Bildung, Kultur und sonstige Dienstleistungen zugeordnet sind. In diesen Feldern sind (2001) 42 vH der weiblichen Solo-Selbstständigen tätig, aber nur rund 16 vH der männlichen.²³ Es handelt sich dabei teilweise um traditionell weiblich dominierte Tätigkeitsbereiche im personenbezogenen, kurativen Bereich, zum Teil aber auch um neuere, expansive Felder wie dem Kultur- und Mediensektor (vgl. Betzelt/Gottschall 2004). Darüber hinaus arbeiten 17,5 vH der 'Solo-Frauen' in unternehmensbezogenen Dienstleistungen, dem anderen großen Wachstumszweig selbstständiger Tätigkeit, wobei hier der Frauenanteil etwas unter dem der 'Solo-Männer' liegt (19,6 vH). Die Gründungsaktivitäten von Frauen deuten allerdings in den letzten Jahren darauf hin, dass sie auch in diesen professionalisierten Tätigkeitsfeldern aufholen (vgl. Leicht/Lauxen-Ulbrich 2002: 12ff).

Die Bildungsgrade selbstständiger Frauen haben sich im Zuge der Bildungsexpansion der letzten beiden Dekaden erhöht. Der Anteil an Hochschulabsolventen unter den selbstständigen Frauen ist mit 24 vH (Solo-Frauen) bzw. 26 vH (Arbeitgeberinnen) erheblich höher als unter abhängig beschäftigten Frauen (12 vH) und ist exakt so hoch wie der der männlichen Selbstständigen (24 vH Solo-Männer bzw. 27 vH Arbeitgeber).²⁴ Darüber hinaus sind die Bildungsgrade Selbstständiger in den wissensintensiven Wirtschaftszweigen insgesamt noch höher (siehe unten), woran Frauen ebenfalls stark beteiligt sind.

²⁰ Diese Anteile beziehen sich auf alle Selbstständigen einschließlich der Landwirtschaft; vgl. Fachinger et al. 2003: 131, auf Basis des Mikrozensus.

²¹ Die Selbstständigenquote von Frauen stieg von 1975 bis 2001 von 5,1 vH auf 6,4 vH (vgl. Leicht/Lauxen-Ulbrich 2002: 8, auf Basis des Mikrozensus).

²² Eine Differenzierung der zehn häufigsten Berufe von weiblichen und männlichen Selbstständigen findet sich in Fachinger et al. 2003: 166, bei der sich insgesamt traditionelle geschlechtsspezifische Segregationen zeigen. Diese sollten allerdings nicht über die neueren Entwicklungen in Teilssegmenten hinwegtäuschen.

²³ Eigene Berechnungen auf Basis der Daten in Leicht/Lauxen-Ulbrich 2002: 11.

²⁴ Daten aus Leicht/Lauxen-Ulbrich 2002: 15.

Insgesamt bieten selbstständige Erwerbsformen im Vergleich zu abhängiger Beschäftigung qualifizierten Frauen den Vorzug beruflicher Karrieren bei flexiblerer Gestaltung der Arbeitsorganisation (Arbeitszeiten und -orte) und jenseits betrieblicher Hierarchien, was zumindest einen Teil des Zustroms von Frauen in die Selbstständigkeit erklären dürfte (vgl. Lohmann 2001). Inwieweit die Selbstständigkeit für Frauen tatsächlich bessere Möglichkeiten der Verknüpfung beruflicher und privater Anforderungen und persönlicher Ziele bietet, kann jedoch nicht abschließend beantwortet werden und hängt letztlich wesentlich von den konkreten Marktbedingungen und auch den persönlichen Lebensverhältnissen ab.²⁵

3.1.2.2 Differenzierung nach Lebensalter

Insgesamt betrachtet zeigt sich bei einem Vergleich der Altersstruktur Selbstständiger und abhängig Beschäftigter, dass Selbstständige stärker in den älteren Alterskohorten vertreten sind. Im Jahr 2000 waren gut die Hälfte der Selbstständigen älter als 45 Jahre, bei der Vergleichsgruppe jedoch nur ein Drittel (vgl. Fachinger et al. 2003: 132). Von den Selbstständigen waren überdies 12 vH älter als 60 Jahre und damit um fast 10 Prozentpunkte mehr als bei den Nichtselbstständigen (ebenda). Entsprechend schwächer sind die Selbstständigen in den jüngeren Altersklassen zu finden: In 2000 waren nur 6 vH unter 30 Jahren (24 vH abhängig Beschäftigte). Die mittleren Altersklassen sind dagegen in etwa gleich besetzt. Allgemein deutet diese Verteilung darauf hin, dass eine selbstständige Tätigkeit im allgemeinen erst im fortgeschrittenen Lebensalter und nach einigen Jahren Berufserfahrung aufgenommen wird, dann jedoch länger als eine abhängige Beschäftigung ausgeübt wird.

Allerdings hat sich die Altersstruktur Selbstständiger im Vergleich zum Beginn der 90er Jahre verändert - mit den 'neuen Selbstständigen' verjüngte sich der Personenkreis. Bei differenzierterer Betrachtung nach Betriebsgrößen sowie Tätigkeitsfeldern zeigt sich, dass zum einen die Solo-Selbstständigen deutlich jünger sind als die 'Arbeitgeber', zum anderen, dass sich dieser Effekt in den beiden bedeutendsten, wissensintensiven Wachstumsbranchen noch verstärkt (vgl. Leicht 2000; Leicht/Lauxen-Ulbrich 2002). So lag Mitte der 90er Jahre der Anteil aller Solo-Selbstständigen unter 40 Jahren bei 41,4 vH, bei den 'Arbeitgebern' aber nur bei 32,6 vH (Leicht 2000: 85f). In den Feldern unternehmensbezogener Dienstleistungen sowie Bildung, Gesundheit, Kultur war zum selben Zeitpunkt etwas mehr als die Hälfte (50,6 vH) der Solo-Selbstständigen unter 40 Jahren, gegenüber 34,8 vH bei den 'Arbeitgebern' (ebenda). Beide Beobachtungen gelten gleichermaßen für Frauen wie für Männer (vgl. Leicht/Lauxen-Ulbrich 2002: 15ff).

Diese altersbezogenen Disparitäten innerhalb der Gruppe Selbstständiger verdeutlichen noch einmal die Dynamik der Entwicklung. Selbstständigkeit wird zunehmend in jüngerem Lebensalter aufgenommen, wobei sie sich in bestimmten expansiven Dienstleistungsfeldern konzentriert und in erster Linie ohne weitere Beschäftigte ausgeübt wird.²⁶

Längsschnittuntersuchungen deuten zudem darauf hin, dass die individuelle Verweildauer in der Selbstständigkeit sehr unterschiedlich ist und diese Erwerbsform durchaus nur

²⁵ Hierzu gibt es unterschiedliche Einschätzungen, vgl. z.B. McManus 2001; Smeaton 2003; bezogen auf den Kultur- und Mediensektor: Betzelt/Gottschall 2004; Gill 2002; Granger et al. 1995; Rehberg et al. 2002; Wirths 1994.

²⁶ Diese Aussage beruht auf der Querschnittsbetrachtung des Bestandes, bei der die zeitliche Fortentwicklung und mögliche erwerbsbiographische Statusveränderungen nicht berücksichtigt werden. Branchenuntersuchungen deuten allerdings darauf hin, dass die 'neuen Selbstständigen' dauerhaft allein arbeiten.

eine vorübergehende Etappe in der Erwerbsbiographie darstellen kann (vgl. Fachinger et al. 2003: 175). Welche Auswirkungen erwerbsbiographische Etappen der Selbstständigkeit auf die Altersvorsorge haben, ist nicht unmittelbar ableitbar. Festzuhalten ist indes, dass zumindest die unfreiwillige Aufgabe der Geschäftstätigkeit aus wirtschaftlichen Schwierigkeiten mit einem Verlust des Vorsorgevermögens einhergehen und zu Versorgungslücken führen kann.

3.1.2.3 Differenzierung nach beruflichen Qualifikationen

Selbstständige verfügen allgemein häufiger über höhere formale Berufsabschlüsse als abhängig Beschäftigte.²⁷ Dies gilt im Vergleich zur Arbeiterschaft, aber auch zu den Angestellten. Nahezu ein Drittel (29,4 vH) aller Selbstständigen verfügte im Jahr 2000 über einen Fachhochschul- oder Universitätsabschluss (Angestellte: 21,2 vH), in etwa ein Viertel (23,6 vH) über eine Meister-, Techniker- oder Fachschulausbildung (Angestellte: 15,5 vH). Fast die Hälfte (45,7 vH) hatte als höchsten Abschluss eine Lehre vorzuweisen (Angestellte: 55,2 vH). Nur die Erwerbstätigengruppe der Beamten weist einen größeren Anteil höherer Berufsabschlüsse als die Selbstständigen aus. Das relativ hohe Bildungsniveau der Selbstständigen erklärt sich teilweise aus den formalen Anforderungen, die in der Bundesrepublik an eine selbstständige Berufsausübung, besonders im handwerklich-gewerblichen Bereich sowie in den klassischen Professionen, gestellt werden.

Allerdings ist in Hinsicht auf die jüngere Entwicklung der 90er Jahre ein allgemeiner Zuwachs höher qualifizierter Selbstständiger zu beobachten, der mit den formalen Anforderungen nicht zu erklären ist: Der Anteil der Akademikerinnen und Akademiker unter den Selbstständigen hat sich im letzten Jahrzehnt in etwa verdoppelt. Wird wiederum auf die Teilgruppe der 'neuen Selbstständigen' rekurriert, so zeigt sich ein differenziertes Bild: Das Qualifikationsniveau der Alleinselbstständigen in der Gesamtwirtschaft liegt deutlich unter dem der 'Arbeitgeber' (AG).²⁸ Bei den Solo-Selbstständigen gaben 1995 nur 20,7 vH einen Hochschulabschluss an (AG: 24,0 vH), die Mehrheit (51,3 vH) verfügte 'nur' über eine Lehre als höchsten Abschluss (AG: 43,9 vH). Über keinen formalen Ausbildungsabschluss verfügten immerhin 13,2 vH der 'Solos', aber nur 7,3 vH der Arbeitgeber. Zu erklären ist dieser Befund mit der Heterogenität der Tätigkeitsfelder von Solo-Selbstständigen, von denen einige wie z.B. der Einzelhandel relativ geringe Qualifikationsanforderungen stellen.

Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Qualifikationsstruktur der Solo-Selbstständigen sind im Übrigen nicht zu beobachten (vgl. Leicht/Lauxen-Ulbrich 2002).

Werden wiederum die beiden oben genannten Wachstumsbranchen betrachtet, so zeigt sich hier, dass die Mehrheit (41,3 vH) der Solo-Selbstständigen akademisch gebildet ist (AG: 55,7 vH), ferner hat ein gutes Drittel (37,9 vH) eine Lehre absolviert (AG: 24,3 vH), und 12,7 vH eine Meister-, Techniker- oder Fachschulausbildung (AG: 17,0 vH). Auch hier gibt es jedoch eine Gruppe von Autodidakten: Rund 8 vH der 'Solos' in diesen Feldern haben keinen formalen Ausbildungsabschluss, was bei Arbeitgebern in diesen Branchen kaum vorkommt (3 vH).²⁹

²⁷ Die folgenden Daten zur Qualifikationsstruktur der Selbstständigen allgemein sind aus Fachinger et al. 2003: 133f. entnommen (auf Basis des Mikrozensus).

²⁸ Die nach Betriebsgrößen und Tätigkeitsfeldern differenzierten Daten sind entnommen aus Leicht 2000 sowie, in Hinsicht auf eine Geschlechterdifferenzierung, aus Leicht/Lauxen-Ulbrich 2002 (Mikrozensus 1997).

²⁹ Alle Daten bezogen auf das Jahr 1995.

Die Daten belegen, dass es sich bei der in jüngerer Zeit zunehmenden Anzahl von Alleinselbstständigen um einen Personenkreis mit heterogener Qualifikationsstruktur handelt, der in den wissensintensiven Dienstleistungsfeldern allerdings vorwiegend akademisch gebildet ist.

3.1.2.4 Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten der Selbstständigen sind generell länger als die der abhängig Beschäftigten. Im Durchschnitt beziffern Selbstständige ihre Wochenarbeitszeit mit 49 Stunden (Arbeiter und Angestellte: 34h, Beamte: 37h).³⁰ Diese Unterschiede sind zum Teil durch den geringeren Anteil der Teilzeit Arbeitenden unter den Selbstständigen (14 vH) bedingt (abhängig Beschäftigte: 21 vH), teils aber auch durch die bei den meisten Selbstständigen erheblich über 40 Wochenstunden liegenden Arbeitszeiten.

Eine Differenzierung nach Betriebsgrößen und Branchen sowie nach Geschlecht zeigt Folgendes: Gut die Hälfte der männlichen und knapp die Hälfte der weiblichen Selbstständigen mit Beschäftigten arbeitet zwischen 41 und 60 Stunden. Exzessive Arbeitszeiten von mehr als 60 Wochenstunden gaben 26 vH der männlichen und 18 vH der weiblichen Arbeitgeber an. Dagegen ist etwa ein Drittel der weiblichen Selbstständigen mit Beschäftigten im Bereich von 21-40 Wochenstunden tätig (männliche: 21 vH). Unter 20 Wochenstunden gaben 8 vH der Arbeitgeberinnen und nur 2 vH der Arbeitgeber an. Weniger als 15 Wochenstunden und damit möglicherweise geringfügig im Sinne des Sozialrechts arbeiteten insgesamt 11,6 vH aller weiblichen Selbstständigen und 2,6 vH der männlichen (Fachinger et al. 2003: 135).

Die Arbeitszeiten der Solo-Selbstständigen liegen durchschnittlich unter denen der Arbeitgeber, wobei die große Mehrheit Vollzeit arbeitet. Insgesamt sind die Arbeitszeiten Solo-Selbstständiger aber stärker über die ganze Bandbreite von Voll- und Teilzeit gestreut. Die wöchentliche Arbeitszeit lag (1998) bei rund 72 vH der 'Solos' über 40 Stunden, gegenüber einem Anteil von 86-89 vH bei den Arbeitgebern.³¹ Auch bei den Solo-Selbstständigen sind geschlechtsspezifische Unterschiede zu beobachten, die eine ähnliche Tendenz wie bei abhängig Beschäftigten aufweisen. Die einzelnen Werte zeigt die folgende Tabelle:

³⁰ Allgemeine Daten zur Arbeitszeitverteilung beziehen sich auf das Jahr 2001 und sind entnommen aus Fachinger et al. 2003: 134f (Mikrozensus 2000); branchen- und betriebsgrößenbezogene Daten aus Leicht 2000, geschlechterdifferenziert aus Leicht/Lauxen-Ulbrich 2002 (Mikrozensus 1997).

³¹ In Abhängigkeit von der Anzahl der Beschäftigten: Selbstständige Kleinunternehmer mit bis zu 4 Beschäftigten arbeiteten zu 86 vH über 40h, bei jenen mit mehr als 4 Beschäftigten waren dies 89 vH (vgl. Leicht 2000: 85).

Tabelle 1: Arbeitszeiten von Selbstständigen nach Geschlecht und Betriebsgröße (1997)

<i>(Zeilenprozente)</i>		bis 20 Std.	21-40 Std.	41-60 Std.	Über 60 Std.	Mittelwert
Frauen	Soloselbstständig*	30	32	28	11	38
	Arbeitgeberinnen*	8	30	17	6	50
	Abhängig Beschäftigte	25	70	5	1	32
Männer	Soloselbstständig*	5	27	46	21	52
	Arbeitgeber*	2	21	52	26	56
	Abhängig Beschäftigte	3	83	12	2	40

* Ohne Existenzgründer/innen des Erfassungsjahres (1997)

Quelle: Leicht/Lauxen-Ulrich 2002: 22, mit kleinen Änderungen. Datenbasis Mikrozensus 1997.

Deutlich wird unter anderem, dass männliche wie weibliche Solo-Selbstständige in der großen Mehrheit ihrer Tätigkeit in einem Stundenumfang nachgehen, der diese eindeutig als Hauptberuf qualifiziert. Darüber hinaus zeigt sich, dass Teilzeit-Selbstständigkeit in einem mittleren Stundenumfang (21-40h) bei den 'Solisten' kein marginales Phänomen ist, sondern in etwa von einem Drittel praktiziert wird. Die geschlechtsspezifischen Unterschiede sind bei Solo-Selbstständigen weniger ausgeprägt als bei Arbeitgebern und bei abhängig Beschäftigten.

Eine weitere Differenzierung nach Branchen zeigt, dass in den beiden wissensintensiven Tätigkeitsfeldern (unternehmensbezogene Dienstleistungen, Bildung/Gesundheit/Kultur) die Arbeitszeiten der Alleinselbstständigen im Durchschnitt deutlich geringer sind. Hier arbeiten nur rund 58 vH über 40 Stunden, gegenüber 84 vH der Arbeitgeber (Leicht 2000: 86). Diese Unterschiede kommen besonders aufgrund der teilweise geringen Stundenzahlen in Lehr- und Kulturberufen zustande. Die Bandbreite in den Kulturberufen ist dabei allerdings ebenfalls breit gestreut (vgl. Betzelt/Gottschall 2004).

3.1.2.5 Einkommensverteilung

Die Datenlage zur Einkommenssituation selbstständig Erwerbstätiger ist in der Bundesrepublik aus verschiedenen Gründen sehr unzureichend, so dass hierzu nur verhältnismäßig unpräzise Zahlen präsentiert werden können. Die gesamte Problematik sowie die aktuell verfügbaren Daten werden detailliert und umfassend von Fachinger et al. 2003 dargestellt, so dass an dieser Stelle nur die wesentlichsten Ausschnitte aus dieser Studie zitiert werden, ergänzt um einige Differenzierungen hinsichtlich der Betriebsgrößen und Branchen von Leicht 2000. Hinsichtlich der in vorliegender Arbeit besonders interessierenden Thematik der Vorsorgefähigkeit und -bereitschaft Selbstständiger für das Alter und dem diesbezüglichen sozialpolitischen Handlungsbedarf sei zudem auf die relevanten Arbeiten von Fachinger 2002, Dräther et al. 2001, Fachinger/Oelschläger 2000 verwiesen. Hierauf wird im Abschnitt 3.3 noch gesondert Bezug genommen (vgl. außerdem Kapitel 5). Auf weitere branchenbezogene Differenzierungen der Einkommensverteilung Selbstständiger, z.B. in der Kultur- und Medienindustrie kann hier aus zeitlichen Gründen nicht weiter eingegangen werden. Verwiesen

sei hierzu lediglich auf die einschlägige Literatur, die sich aufgrund der marktlichen Veränderungen der jüngeren Zeit diesem Sektor besonders zugewandt hat.³²

Die Gründe für die unzureichende Datenlage zur Einkommenssituation Selbstständiger liegen einerseits in ihrer spezifischen Erwerbssituation begründet, und zwar a) den großen Schwankungen der Gewinnsituation, die sich aus der jährlichen Differenz von Aufwand und Ertrag ergibt, und b) den Gestaltungsspielräumen bei der Gewinnermittlung. Über- und Unterschätzungen der Selbstständigeneinkommen in Befragungen sind damit höchstwahrscheinlich eher die Regel denn die Ausnahme. Andererseits beruhen die verfügbaren Daten der amtlichen Statistik entweder auf - relativ unzuverlässigen - Selbsteinschätzungen der Einkommen³³ bzw. teils auf unterschiedlichen Einkommensbegriffen, was die Vergleichbarkeit erschwert. Die Einkommensteuerstatistik als eine weitere Quelle liefert wiederum zwar die einzigen verfügbaren, nach Berufsgruppen differenzierten Daten der der Einkommensteuer unterliegenden freiberuflich Erwerbstätigen; diese stehen allerdings nicht zeitnah zur Verfügung, sondern erst mit einigen Jahren Verzögerung. Die folgende Tabelle enthält deshalb nur eine Statistik aus 1992, die der Studie von Fachinger et al. 2003 entnommen wurde, und die die breite Streuung der Bruttoeinkommen aus freiberuflicher Tätigkeit über die verschiedenen Berufsgruppen illustriert.

Tabelle 2: Durchschnittliche Bruttoeinkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit je Steuerpflichtigen mit positiven Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit in 1992

Berufsgruppe	Durchschnittliche Bruttoeinkünfte in DM pro Jahr	Freiberuflich Tätige	
		absolut	in v.H.
Ärzte	171.102	120.110	12,5
Zahnärzte	221.585	37.646	3,9
Tierärzte	66.653	8.259	0,9
Heilpraktiker	45.842	7.959	0,8
Rechtsanwälte und Notare	129.776	45.811	4,8
Steuerberater u. -bevollmächtigte	135.458	32.627	3,4
Wirtschafts- und Buchprüfer	183.419	1.926	0,2
Architekten	105.448	70.109	7,3
Ingenieure und Techniker	94.320	32.251	3,4
Künstlerische Berufe	27.453	52.261	5,5
Sonstige freie Berufe	37.588	549.237	57,3
Insgesamt	78.195	958.196	100,0

Quelle: Fachinger et al. 2003: 141, unter Verwendung von Bedau (1999).

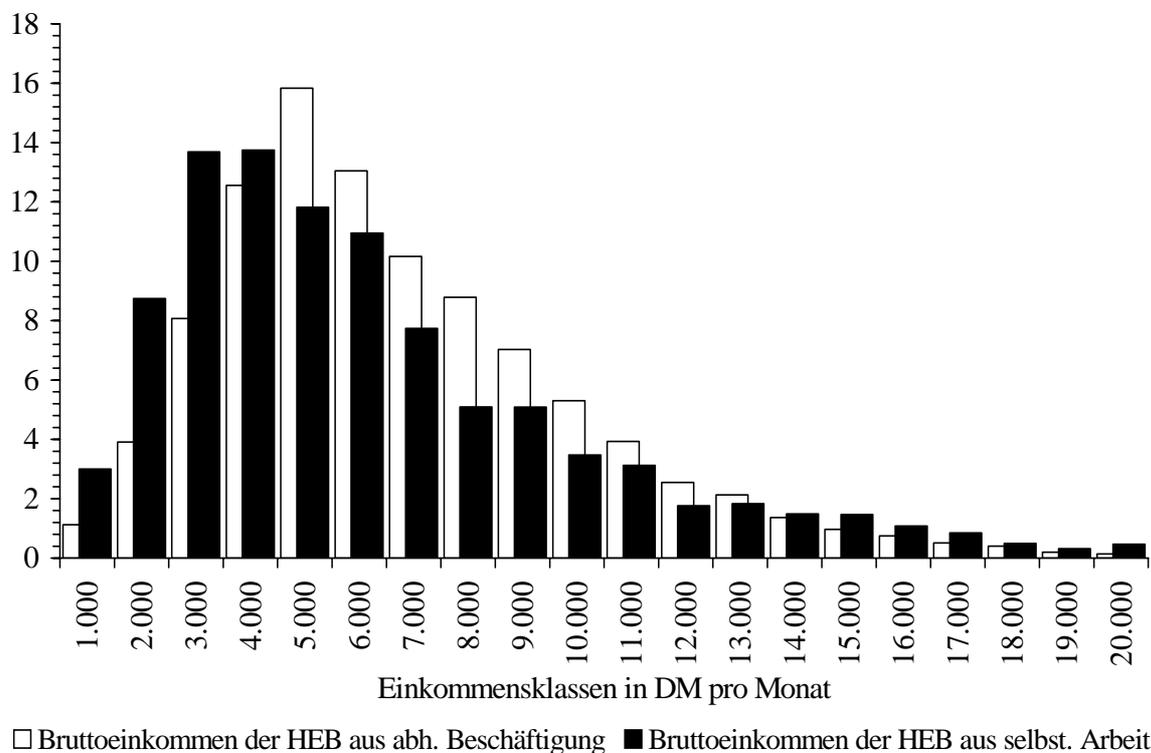
³² Zu nennen sind hier, bezogen auf die Bundesrepublik, insbesondere die Studien des IMU-Instituts von Rehberg et al. 2002 und Biehler et al. 1999 sowie die Studien in Teilbranchen von Brasse 2003, Oberst-Hundt 2002, Satzer 2001. International vergleichende sowie Länderstudien bezüglich des Kultur- und Mediensektors finden sich bei EAEA 2003, Gill 2002, Nies/Pedersini 2003, Granger et al. 1995; nicht branchenbezogene Daten zu wirtschaftlich abhängigen Selbstständigen in der EU liefert Perulli 2003, zu Selbstständigen insgesamt vgl. z.B. Meager/Bates 2001, Smeaton 2003. Einen Überblick einiger Studien liefert Betzelt/Gottschall 2004.

³³ Dies gilt für den Mikrozensus wie auch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamtes sowie für andere empirisch erhobene Quellen der Sozialforschung wie das SOEP (vgl. Fachinger et al. 2003: 136-142).

Tabelle 2 zeigt zum einen, dass das Spektrum der aus freiberuflicher Tätigkeit erzielten Bruttoeinkommen über die Berufsgruppen sehr breit gestreut ist, zum anderen, dass die Mehrzahl (57,3 vH) in den 'sonstigen freien Berufen' tätig ist, die die zweitniedrigsten Einkommen erzielen. Auffällig ist ferner, dass die künstlerischen Berufe die niedrigsten Durchschnittseinkünfte aufweisen, obwohl - wie wir gesehen haben - sie zu den wissensintensiven Tätigkeitsfeldern mit allgemein hohen Qualifikationen gehören. Obwohl andere, aktuellere Datenquellen wie die der Künstlersozialkasse (KSK) auch innerhalb dieser Berufsgruppe eine relativ große Heterogenität der Einkommen von Künstlern und Publizisten erkennen lassen, legen auch sie nahe, dass die in diesen Berufen erzielten Verdienste zum Großteil niedrig sind.³⁴

Bei der Frage nach der Einkommenssituation und insbesondere der Risikoversorgungsfähigkeit ist allerdings nicht nur das Individualeinkommen zu berücksichtigen, sondern die gesamte Haushaltssituation. Um hierzu Daten zu erhalten, kann nicht auf die Einkommensteuerstatistik rekurriert werden, vielmehr ist auf die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) zurückzugreifen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass ein Teil der Selbstständigen nur Nebeneinkünfte aus ihrer Tätigkeit erzielt. Im Folgenden werden daher nur diejenigen Selbstständigen betrachtet, die als Haupteinkommensbezieher/in (HEB) in einem Haushalt fungieren. Die folgende Abbildung zeigt einen Vergleich der Bruttoeinkommen der HEB aus selbstständiger sowie aus abhängiger Beschäftigung:

Abbildung 1: Vergleich der Erwerbseinkommen aus abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit der HEB 1998 in vH



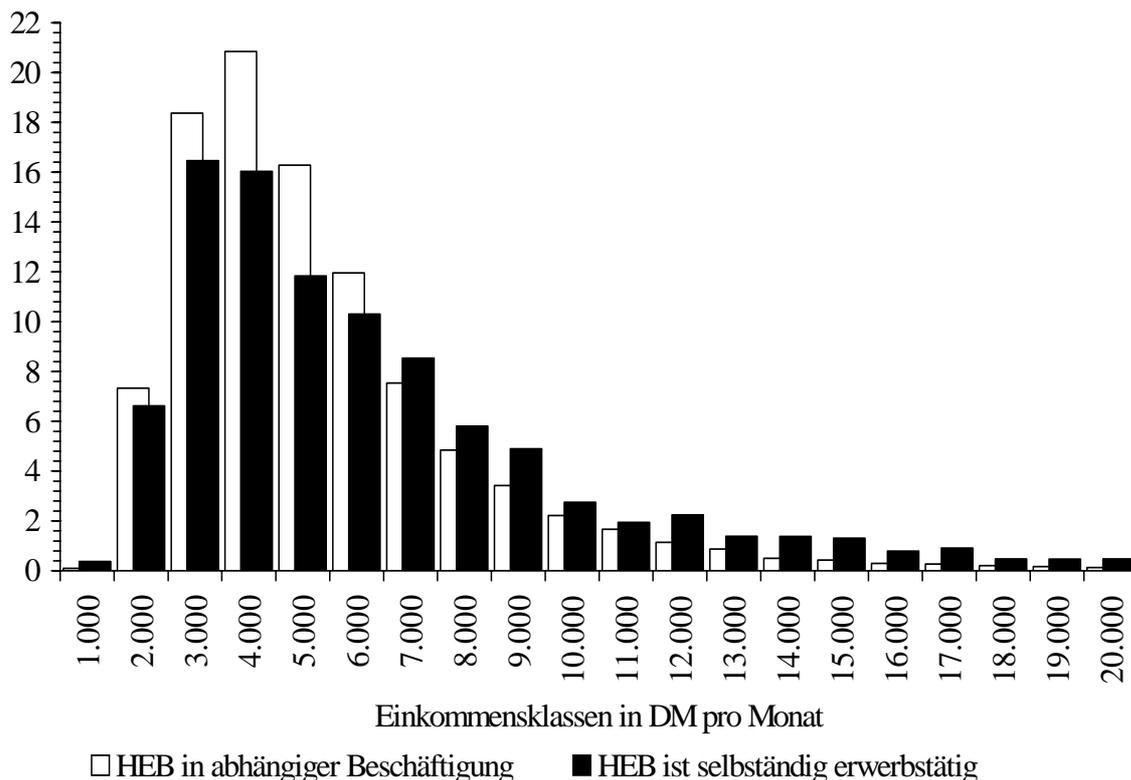
Quelle: Fachinger et al. 2003: 147, auf Basis des scientific use file der EVS 1998.

³⁴ Das Durchschnittseinkommen der KSK-Versicherten lag im Jahr 2000 bei 21.852 DM. Allerdings beruhen die KSK-Daten ebenfalls auf Selbsteinschätzungen. Vgl. Fachinger et al. 2003: 141f; Bundesregierung 2000, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung 2002.

Abbildung 1 verdeutlicht, dass die Bruttoeinkommen der HEB aus selbstständiger Tätigkeit zum einen breiter gestreut sind als die aus abhängiger Tätigkeit, zum anderen zu größeren Anteilen in den unteren Einkommensklassen zu finden sind. Im einzelnen erreichen 12,6 vH der selbstständigen HEB Bruttoeinkommen bis unter 2.000 DM im Monat, 26,3 vH bis unter 3.000 DM und 51,8 vH bis unter 5.000 DM (Fachinger et al. 2003: 146). Der häufigste Wert der Bruttoeinkommen aus selbstständiger Tätigkeit (Modalwert) ist ebenfalls niedriger als der aus abhängiger Tätigkeit. So sind die unteren Einkommensklassen bis unter 3.000 DM bei den Selbstständigen mit 26,3 vH im Vergleich zu 13,8 vH (Abhängige) nahezu doppelt so stark besetzt (ebenda).

Die relativ starke Besetzung der unteren Einkommensklassen deutet auf eine niedrige Sparfähigkeit für einen verhältnismäßig großen Anteil der Selbstständigen hin. Allerdings sind bezüglich der Vorsorgefähigkeit auch andere Einkommensquellen in die Analyse einzu beziehen. In der folgenden Abbildung sind daher die äquivalenzgewichteten Gesamteinnahmen³⁵ von Haushalten mit jeweils abhängig oder selbstständig erwerbstätiger HEB dargestellt.

Abbildung 2: Äquivalenzgewichtete Gesamteinnahmen von Haushalten mit einer erwerbstätigen HEB 1998 in vH



Quelle: Fachinger et al. 2003: 148, auf Basis des scientific use file der EVS 1998.

³⁵ Berücksichtigt wird dabei die Anzahl und das Alter der Haushaltsmitglieder. Es wurden die Gewichte der sogenannten Sozialhilfeskala verwendet: Demnach erhält der Haushaltsvorstand den Wert 1,0, jede weitere Person ab 18 Jahren den Wert 0,8, zwischen 14 und 17 Jahren alte Personen den Wert 0,9, zwischen sieben und 13 Jahre alte Personen den Wert 0,65 und sieben Jahre alte Haushaltsmitglieder den Wert 0,5 bzw. bei Alleinerziehenden den Wert 0,55. Vgl. Fachinger et al. 2003: 149.

Abbildung 2 zeigt, dass auch die Verteilung der Gesamteinnahmen von Haushalten mit selbstständigen HEB breiter gestreut ist als die der Vergleichsgruppe. Die Randbereiche sowohl der unteren als auch der oberen Klassen sind bei den 'Selbstständigen-Haushalten' stärker besetzt. In der untersten Kategorie von Gesamteinnahmen von bis zu 1.000 DM sind 0,4 vH der Selbstständigen-Haushalte gegenüber 0,1 vH der Vergleichshaushalte zu finden. Im Bereich oberhalb von 7.000 DM pro Monat liegen 33,4 vH der Haushalte mit selbstständigen HEB im Vergleich zu 23,7 vH derjenigen mit unselbstständigen HEB. Die übrigen Selbstständigen-Haushalte erzielen Gesamteinnahmen zwischen 3.000 DM und 6.000 DM monatlich. Dabei sind besonders im Bereich zwischen 4.000 DM und 6.000 DM die Selbstständigen-Haushalte deutlich geringer vertreten als die Vergleichshaushalte. Insgesamt ist die Verteilung der Gesamteinnahmen von Haushalten mit abhängig beschäftigten HEB stärker um den Mittelwert konzentriert.

Das Ergebnis der breiten Streuung von Selbstständigen-Einkommen und die hinsichtlich der Einkommenshöhe mit den abhängig Beschäftigten durchaus vergleichbare Position wird durch andere Berechnungen bestätigt (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung 2001: 42f). Im Zusammenhang mit der neueren Entwicklung ist aufschlussreich, dass es in den 90er Jahren zu einem Einkommensrückgang bei den Selbstständigen kam. Dies hatte auch Auswirkungen auf die Einkommensrelation zu den abhängig Beschäftigten: So lag im Jahr 1998 der Median (Zentralwert) der Bruttoeinkommen aus selbstständiger Arbeit (42.842 DM p.a.) deutlich unter dem der Vergleichsgruppe (48.799 DM p.a.).³⁶ Im arithmetischen Mittel lagen dagegen die Selbstständigen über den Nichtselbstständigen.³⁷

Ein Blick auf die Einkommensunterschiede zwischen Selbstständigen mit und ohne Beschäftigte, allerdings auf Basis des Mikrozensus, liefert ebenfalls einen Hinweis auf die jüngere Entwicklung unter den 'neuen Selbstständigen'. So lagen zum Erhebungszeitpunkt 1995 (April) die (selbsteinschätzten) monatlichen *Nettoeinkommen* bei fast zwei Dritteln (63,3 vH) der Solo-Selbstständigen unter 3.000 DM, gegenüber nur 39,2 vH bei Selbstständigen mit Beschäftigten (Leicht 2000: 85f). Bei Betrachtung der Durchschnittseinkommen Solo-Selbstständiger in den beiden wissensintensiven Wachstumsbranchen (unternehmensbezogene Dienstleistungen; Bildung/Kultur/Gesundheit) zeigten sich interessanterweise kaum Unterschiede zu allen Alleindienstleistern; hier gaben 61,5 vH der 'Solisten' Nettoeinkommen unter 3.000 DM an (29,0 vH Vergleichsgruppe) (ebenda). Diese Zahlen sind besonders aufschlussreich in Zusammenhang mit den beobachteten hohen Qualifikationsniveaus der Alleindienstleister dieser Branchen.

Die geschlechtsspezifische Betrachtung zeigt im Übrigen, dass auch bei Selbstständigen relativ deutliche Disparitäten bestehen und Frauen tendenziell in den unteren Einkommensklassen stärker vertreten sind. Gegenüber abhängig beschäftigten Frauen erzielen weibliche Selbstständige, insbesondere Arbeitgeberinnen, allerdings auch deutlich höhere Einkommen (vgl. Leicht/Lauxen-Ulbrich 2002). Von den Solo-Selbstständigen verdienen 38 vH der Frauen weniger als 1.400 DM monatlich netto, bei den solo-selbstständigen Männern sind es

³⁶ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung 2001: 43, zitiert aus Fachinger et al. 2003: 152. Im Jahr 1993 lag der Median der Bruttoeinkommen Selbstständiger noch bei 47.248 DM p.a., bei Nichtselbstständigen bei 43.768 DM p.a. (ebenda).

³⁷ Arithmetisches Mittel der Bruttoeinkommen Selbstständiger 1998: 59.569 DM p.a.; bei Nichtselbstständigen: 51.714 DM p.a. Quelle siehe Fußnote 36.

11 vH.³⁸ Diese Zahlen betreffen wohlgerne nicht neue Existenzgründer/innen, die mehrheitlich noch weniger verdienen.³⁹

Als *Zwischenfazit* ist festzuhalten, dass es sich bei selbstständig Erwerbstätigen insgesamt um eine äußerst heterogene Personengruppe handelt, deren Zunahme in den 90er Jahren vorwiegend auf Alleinselbstständige in verschiedenen Tätigkeitsfeldern des Dienstleistungssektors zurückzuführen ist, wobei wissensintensive Felder an der Wachstumsdynamik besonderen Anteil hatten. Diese in etwa der letzten Dekade neu gegründeten selbstständigen Existenzen weisen ebenfalls eine große Bandbreite soziodemografischer und sozioökonomischer Merkmale auf. Es zeigen sich dabei allerdings bestimmte Muster - Alleindienstleister sind im Schnitt eher jünger, weisen höhere Frauenanteile auf und erzielen trotz teils hoher Qualifikationsniveaus mehrheitlich geringere Verdienste. Hinsichtlich der allgemeinen Einkommenssituation Selbstständiger, die aufgrund der schlechten Datenlage nur unzureichend analysiert werden kann, ist zu beobachten, dass die Verteilung sowohl der Individualeinkommen als auch der Haushaltseinkommen mit selbstständigen Haupteinkommensbeziehern breiter gestreut ist als bei abhängig Beschäftigten. Dabei liegen die Selbstständigen-Anteile in den untersten wie in den oberen Einkommensklassen über denen der Vergleichsgruppe. Insbesondere seit den 90er Jahren ist ein Einkommensrückgang Selbstständiger zu verzeichnen, so dass die Mehrzahl der Selbstständigen in der Einkommenshöhe unter der von abhängig Beschäftigten liegt. Zu dieser Entwicklung haben besonders die strukturellen Veränderungen innerhalb der Selbstständigkeit beigetragen.

3.2 Status Quo der Pflichtalterssicherung Selbstständiger

Nach den oben dargestellten Befunden und im Kontext dieser Arbeit stellt sich die Frage, inwiefern die Selbstständigen derzeit in das bundesdeutsche soziale Sicherungssystem, insbesondere in das Rentenversicherungssystem einbezogen sind. Dabei ist zu konstatieren, dass im deutschen Wohlfahrtsstaat eine 'pfadtypische' Konzentration der sozialen Sicherungssysteme auf abhängig Beschäftigte im sogenannten Normalarbeitsverhältnis besteht.⁴⁰ Selbstständig Erwerbstätige sind dagegen bis auf einige Sondergruppen nicht in obligatorische Sicherungssysteme gegen die allgemeinen Lebensrisiken (Alter, Krankheit, Invalidität sowie Erwerbslosigkeit) einbezogen.

Damit ist die Bundesrepublik eines der ganz wenigen Länder Europas, das für die Mehrzahl Selbstständiger keine Pflichtvorsorgesysteme kennt. Denn in den meisten Industrieländern sind Selbstständige auf unterschiedliche Weise in die nationalen sozialen Sicherungs-

³⁸ Die weitere Einkommensstaffelung ergibt insgesamt ein vglw. niedriges Niveau. Einschließlich der untersten Verdienstkategorie erzielen rund drei Viertel der solo-selbstständigen Frauen Einkommen bis zu max. 3.500 DM netto (1.400-2.500 DM: 24vH; 2.500-3.500 DM: 12vH), bei den 'Solo-Männern' sind dies 47vH (1.400-2.500 DM: 20vH; 2.500-3.500 DM: 16vH). Die Gruppe solo-selbstständiger Spitzenverdiener/innen ist klein: In den beiden obersten Verdienstklassen über 5.500 DM finden sich 4vH der Frauen und 10vH der Männer. Alle Angaben aus Leicht/Lauxen-Ulbrich 2002: 22, auf Basis des Mikrozensus 1997.

³⁹ Fast die Hälfte der Solo-Gründerinnen (48vH) und 18vH der Solo-Gründer verdienen unter 1.400 DM netto im Monat (Leicht/Lauxen-Ulbrich 2002: 15). Als Gründer/innen werden Personen gezählt, die vor dem Erhebungsjahr des Mikrozensus (1997) noch nicht selbstständig waren.

⁴⁰ Auf die hierdurch bedingte Struktur und Logik des deutschen Systems gehe ich im Folgenden nicht weiter ein, verwiesen sei auf die umfangreiche sozialpolitische und soziologische Literatur, z.B. Leibfried/Wagschal 2000; Gottschall/Dingeldey 2000; Geissler 1998; Kaufmann 2000; Riedmüller/Olk 1994.

systeme integriert, und zwar nicht nur in Ländern universalistischer Tradition (Skandinavien), sondern z.B. auch in Ländern mit Sozialversicherungssystemen Bismarckscher Prägung (z.B. Österreich). Auf diese unterschiedliche Einbindung kann an dieser Stelle allerdings nicht näher eingegangen werden, verwiesen sei auf die einschlägige Literatur.⁴¹

In diesem Abschnitt wird skizziert, für welche Sondergruppen Selbstständiger bereits obligatorische Sondersysteme der Alterssicherung bestehen und wie diese hinsichtlich der Leistungs- und Finanzierungsbedingungen ausgestaltet sind (3.2.1) sowie welchen quantitativen Umfang die einzelnen Selbstständigengruppen haben, die in unterschiedlicher Weise in institutionelle Regelungen zur sozialen Sicherung einbezogen bzw. nicht einbezogen sind (3.2.2). Für weitere Details ist auf die Studie von Fachinger et al. 2003 hinzuweisen, aus der auch die folgenden tabellarischen Übersichten entnommen wurden.

3.2.1 Formen der obligatorischen Alterssicherung für selbstständig Beschäftigte

Derzeit sind nur einige, höchst unterschiedlich zusammengesetzte Gruppen Selbstständiger in obligatorische Alterssicherungssysteme einbezogen, und zwar in verschiedenen Regelsystemen innerhalb und außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV). Tabelle 3 enthält zunächst eine Auflistung dieser Gruppen und ihrer jeweiligen Sicherungssysteme. Tabelle 4 gibt zudem einen Überblick über die Finanzierung der obligatorischen Alterssicherung in der GRV.

Ein Blick auf die *Finanzierung* macht deutlich, dass selbst innerhalb der GRV für die verschiedenen pflichtversicherten Gruppen Selbstständiger unterschiedliche Regelungen gelten. Sowohl die Bemessungsgrundlagen für die Versichertenbeiträge sind verschieden geregelt als auch der Anteil, der von den Versicherten zu tragen ist, sowie die Art der Finanzierung von Beitragsanteilen. Darüber hinaus bestehen unterschiedliche Ausnahmeregelungen von der Beitragspflicht. Hervorzuheben ist, dass bestimmte Gruppen Selbstständiger - wie abhängig Beschäftigte - nur den hälftigen Beitrag zu entrichten haben (Hausgewerbetreibende, Künstler/Publizisten), während die meisten anderen Gruppen den vollen Beitrag zahlen müssen.⁴²

Pflichtversicherte Selbstständige müssen (mit Ausnahme der Hausgewerbetreibenden) generell ihre Beiträge selbst an die GRV abführen. Als Bemessungsgrundlage wird grundsätzlich das Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße herangezogen, was die Zahlung des Regelbeitrages zur Folge hat. Dieser monatlich zu zahlende Beitrag wird jährlich angepasst und lag 2003 bei €464,10 für die alten Bundesländer und €389,03 für die neuen Länder.

Wenn jedoch ein niedrigeres oder höheres Einkommen nachgewiesen wird, wird dieses bis zur Beitragsbemessungsgrenze als Bemessungsgrundlage verwendet und es ist davon der gesetzliche Beitragsatz von derzeit (2003) 19,5 vH zu entrichten. Es bestehen also

⁴¹ Ein Vergleich des unterschiedlichen Einbezugs Selbstständiger in die sozialen Sicherungssysteme in vier europäischen Staaten (Österreich, Dänemark, Frankreich, Schweiz) findet sich in Betzelt/Schnell 2003 und Betzelt 2002; siehe auch Bieback 2000; Missoc 2002a, 2002b. Insbesondere zur Problematik uneinheitlicher sozialrechtlicher Regelungen für Selbstständige in der EU siehe Fachinger 2003. Zu allgemeineren Ländervergleichen von Alterssicherungssystemen vgl. Binne 2003; Bode/Veil 2003; Böhm 1997; Deutsches Institut für Altersvorsorge 1999; Hinrichs 2001; IVSS 1998; Reinhard 2001; Schmähl 1993; Tólos 1998; VDR 1999a; WSI 2001.

⁴² Auf Begründungen dieser Unterschiede wird in Kapitel 4.2.6 eingegangen.

Wahlmöglichkeiten zwischen einkommensbezogenen Beiträgen und einem Festbetrag, die im Übrigen jeweils unterschiedliche Verteilungswirkungen aufweisen (vgl. Kapitel 5).

Derzeit gilt für Selbstständige wie für abhängig Beschäftigte außerdem eine Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für Versicherungspflichtige von monatlich €400. Auf dieses versicherungspflichtige Mindesteinkommen ist bundeseinheitlich ein monatlicher Mindestbeitrag von derzeit €78 (seit 01.04.2003) zu zahlen.

Im Unterschied zu diesen für die Mehrheit der pflichtversicherten Selbstständigen gültigen Regelungen, existieren für Landwirte Sonderbestimmungen. Sie zahlen generell einen einkommensunabhängigen Festbetrag.

In den berufsständischen Versorgungswerken der Freien Berufe gelten ebenfalls unterschiedliche Beitragsregelungen, wobei die Beiträge generell von den Pflichtmitgliedern allein zu tragen sind.

Betrachtet man die *Leistungsseite*, so sind ebenfalls unterschiedliche Bestimmungen festzustellen. Dies betrifft sowohl das Leistungsniveau als auch den Anpassungsmodus der Leistungen. Für die in der GRV pflichtversicherten Selbstständigen gelten die selben Bedingungen der Leistungsberechnung wie für abhängig Beschäftigte. Die Rentenhöhe hängt hier ab von den beitragspflichtigen Einkommen und der Versicherungsdauer und beruht damit weitgehend auf dem Äquivalenzprinzip. Dagegen werden die Leistungen für Landwirte nach der Versicherungsdauer bemessen, ein Bezug zum Erwerbseinkommen wird nicht hergestellt.

Die Leistungen in den berufsständischen Versorgungswerken unterliegen ebenfalls unterschiedlichen Bemessungsverfahren. Relevante Einflussfaktoren sind jedoch auch hier die Beitragszahlungen und -dauer. Ein wesentlicher Unterschied zur GRV besteht darin, dass keine automatische Anpassung der Rentenleistungen vorgenommen wird. Vielmehr hängt die Dynamisierung von der Leistungsfähigkeit der Versorgungswerke ab und kann u.U. auch ausgesetzt werden.⁴³

⁴³ Gefährdet ist die Leistungsfähigkeit der Versorgungswerke u.a. durch eine verschlechterte Relation von Beitragszahlern und Leistungsbeziehern.

Tabelle 3: Formen der obligatorischen Alterssicherung für die Gruppe der selbstständig Beschäftigten, Stand Januar 2003

	Sicherungssystem	
	Regelsystem	Zusatzsystem
Versicherte kraft Gesetzes (nach § 2 SGB VI)	Gesetzliche Rentenversicherung	
a) Hausgewerbetreibende	a) Arbeiterrentenversicherung	
b) Lehrer, Erzieher, Pflegepersonen, Hebammen, Entbindungspfleger, Selbstständige mit einem Auftraggeber und ohne versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, Bezieherinnen und Bezieher eines Existenzgründungszuschusses	b) Angestelltenversicherung	
c) Seelotsen	c) Angestelltenversicherung	c) Gemeinsame Ausgleichskasse im Seelotswesen der Reviere
d) Küstenschiffer und Küstenfischer	d) Arbeiterrentenversicherung	
Handwerker, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, für einen Zeitraum von mindestens 18 Jahren Pflichtbeitragszahlung	Arbeiterrentenversicherung	
Bezirksschornsteinfegermeister	Arbeiterrentenversicherung	Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister
Künstler und Publizisten	Angestelltenversicherung (nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz)	
Landwirte	Landwirtschaftliche Alterssicherung	
Teilgruppen der freien Berufe	Versorgungswerke der freien Berufe	

Quelle: Fachinger et al. 2003: 17.

Tabelle 4: Die Finanzierung der obligatorischen Alterssicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Gruppe der selbstständig Beschäftigten, Stand Januar 2003

	Beitrag des/der Versicherten	Finanzierung
	Bemessungsgrundlage	Ausnahmen
Versicherte kraft Gesetzes		
a) Hausgewerbetreibende	a) Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze	a) Beiträge: 50 v.H. Versicherte und 50 v.H., Arbeitgeber, zusätzlich Bundeszuschuss
b) Lehrer, Erzieher, Pflegepersonen, Hebammen, Entbindungspfleger, Selbstständige mit einem Auftraggeber oder die keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigten	b) Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße	b) und c) Beiträge: 100 v.H. Versicherte, zusätzlich Bundeszuschuss
c) Seelotsen	c) Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze	
d) Küstenschiffer und Küstenfischer	d) das in der Unfallversicherung maßgebende beitragspflichtige Arbeitseinkommen	d) Beiträge: 100 v.H. Versicherte, Zuschüsse der Länder, zusätzlich Bundeszuschuss
Handwerker, die in der Handwerksrolle eingetragen sind	Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße	Beiträge: 100 v.H. Versicherte, zusätzlich Bundeszuschuss
Bezirksschornsteinfegermeister	Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße	Beiträge: 100 v.H. Versicherte, zusätzlich Bundeszuschuss
Künstler und Publizisten	voraussichtliches Jahresarbeitseinkommen	Beiträge: 50 v.H. Versicherte, 30 v.H. Auftraggeber, 20 v.H. Bundeszuschuss

Quelle: Fachinger et al. 2003: 18.

3.2.2 *Quantitative Bedeutung sozialrechtlich erfasster und nicht erfasster Selbstständiger*

In diesem Abschnitt sollen die quantitativen Dimensionen der verschiedenen Gruppen Selbstständiger verdeutlicht werden, für die sozialrechtliche Regelungen existieren bzw. fehlen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich aufgrund der Datenlage bei den in Tabelle 5 dargestellten Zahlen nur um Näherungswerte handelt, die die Größenordnungen veranschaulichen (vgl. Fachinger et al. 2003: 19).

Die Übersicht macht zwei wesentliche Tatsachen deutlich: Zum einen zeigt sie auf, dass nur eine relativ geringe Anzahl Selbstständiger tatsächlich in obligatorischen Regelsystemen versichert ist (ca. 735.000 Personen), während für die große Mehrheit von ca. 1,9 Mio Personen keine Regelungen über eine Versicherungspflicht bestehen.

Zum anderen veranschaulicht sie ein wesentliches Ergebnis der Untersuchung von Fachinger et al. (2003), wonach neben den bekannten Gruppen der pflichtversicherten und der nicht pflichtversicherten Selbstständigen eine quantitativ nicht unbedeutende dritte Gruppe (ca. 900.000 Personen) existiert. Für diese Selbstständigen bestehen zwar sozialrechtliche Regelungen, sie tauchen aber bei den Versicherungsträgern aus verschiedenen Gründen nicht als Versicherte auf. Es handelt sich dabei einerseits um Teilgruppen der kraft Gesetz Versicherungspflichtigen, darunter Handwerker und Künstler/Publizisten, die entweder aufgrund von Befreiungsregelungen oder aus anderen Gründen im Versichertenbestand fehlen; andererseits um Landwirte, deren versicherungsrechtlicher Status nicht eindeutig zu ermitteln ist. Darüber hinaus sind auch in den berufsständischen Versorgungswerken eine Anzahl der 'klassischen' Freiberufler nicht versichert, was die Autoren auf Altersbegrenzungen bei Neugründungen zurückführen, sowie selbstständige Bauingenieure, für die nicht im ganzen Bundesgebiet Versorgungswerke existieren (vgl. Fachinger et al. 2003: 19). Das heißt, auch innerhalb des Kreises der versicherungspflichtigen Selbstständigen gibt es einen relativ großen Anteil, die tatsächlich ihrer Versicherungspflicht wissentlich oder unwissentlich nicht nachkommen. Diese Befunde sind bei der Konzeption eines Alterssicherungssystems für die derzeit nicht versicherungspflichtigen Selbstständigen zu berücksichtigen. Sie deuten auf das grundsätzliche Problem der tatsächlichen Erfassung der selbstständig Tätigen hin, das bei der konkreten Ausgestaltung zu lösen ist.

Insgesamt ist somit zu konstatieren, dass nach heutigem Kenntnisstand nur eine *Minorität von etwa einem Viertel aller selbstständig Erwerbstätigen in obligatorischen Alterssicherungssystemen versichert sind*.⁴⁴

⁴⁴ Dieser Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der nach Trägerdaten tatsächlich Versicherten zur Summe der nicht versicherungspflichtigen und der zwar sozialrechtlich erfassten, aber nicht versicherten Selbstständigen (ca. 26 vH). Zu ähnlichen Befunden kamen bereits Fachinger/Oelschläger 2000. Danach sind 23 vH aller Selbstständigen in obligatorische Sicherungssysteme einbezogen (Fachinger/Oelschläger 2000: 165).

Tabelle 5: Versicherte, sozialrechtlich erfasste und nicht erfasste Selbstständige Ende der 90er Jahre

Versicherte Selbstständige Ende 1999 in Tsd. nach Trägerdaten	(Sozial-) rechtlich erfasste Selbstständige im Mai 2000 in Tsd. nach Mikrozensus	Selbstständige, für die keine Regelungen über eine Versicherungspflicht existieren im Mai 2000 in Tsd. nach Mikrozensus
GRV		Sonstige Freiberufler, Techniker u.ä. 230 54
Kraft Gesetz 21		Handel 616
Handwerker 86		Bank- und Versicherungswesen 100
Künstler/ Publizisten 96		Verkehr 116
Auf Antrag 21		Sonstige 'unternehmensnahe' Dienstleistungen 142
Mit einem Auftraggeber ?		Tourismus und Gastgewerbe 195
Landwirte 251		Hauswirtschaft, Körperpflege, soziale Berufe 77
Berufsständische Versorgung		Unternehmer 291
'klassische' freie Berufe ca. 260		Selbstständige ohne nähere Tätigkeitsangabe 79
Bau-Ingenieure ?		
Gesamt ca. 735	1.640	1.900

Quelle: Fachinger et al. 2003: 20. Darstellung auf Grundlage von Trägerdaten und Statistisches Bundesamt, Ergebnisse des Mikrozensus.

3.3 Sozialer Schutzbedarf Selbstständiger

Selbstständige sind in Deutschland im Gegensatz zur Mehrzahl abhängig Beschäftigter derzeit nur zu einem geringen Anteil in ein Regelaltersversicherungssystem einbezogen. Ihre Erwerbseinkommen liegen jedoch mehrheitlich auf einem ähnlichen Niveau wie das der Nichtselbstständigen; für einen Großteil der 'neuen Selbstständigen' ergeben sich sogar Einkommen unter dem allgemeinen Durchschnitt (vgl. Abschnitt 3.1.2.5). Bereits aus diesen Befunden läßt sich grundsätzlich ein sozialer Schutzbedarf für die Mehrzahl Selbstständiger ableiten, um insbesondere das Risiko einer ungenügenden Altersvorsorge und damit drohender Altersarmut abzuwenden. Allerdings ist für eine differenzierte Analyse auch zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang Selbstständige durch private Sicherungsformen und/oder durch von Ehepartnern/-partnerinnen abgeleitete Ansprüche für ihre Alterssicherung sorgen (können). Darüber hinaus sind zur Beantwortung der Frage des sozialen Schutzbedarfs neben dem Einkommensausfall aufgrund hohen Lebensalters weitere Risikolagen einzubeziehen.

3.3.1 Sparfähigkeit und Altersvorsorge Selbstständiger

In die Beurteilung der Frage nach der Sparfähigkeit zur Absicherung im Alter ist einerseits das verfügbare Einkommen einzubeziehen, andererseits die Vermögensbestände. Im

Hinblick auf das für die Altersvorsorge verfügbare Einkommen Selbstständiger haben Untersuchungen gezeigt, dass sich die Sparfähigkeit von Selbstständigen-Haushalten mit und ohne bestehende Altersvorsorgemaßnahmen nicht gravierend unterscheidet (Fachinger et al. 2003: 150f). Vielmehr sind auch bei Haushalten, die bislang keine Altersvorsorge betreiben, die Einkommensklassen im unteren Bereich relativ stark besetzt: Rund 14 vH dieser Haushalte verfügen (1998) über ein monatliches Einkommen von unter 1.000 DM, und 35 vH haben ein Einkommen von unter 2.000 DM.⁴⁵ Diese Haushalte verfügen damit über eine relativ geringe Sparfähigkeit. Die Untersuchungen haben zudem gezeigt, dass diese Haushalte ohne Altersvorsorge auch über geringe Geldvermögensbestände verfügen.

Wie steht es nun mit der tatsächlichen Altersvorsorge Selbstständiger? Zu fragen ist dabei sowohl nach den in der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Ansprüchen als auch nach privaten Vorsorgemaßnahmen zum Zweck der Alterssicherung. Im Hinblick auf die GRV schlägt sich der mangelnde Einbezug Selbstständiger in das System in dem geringen Umfang nieder, in dem diese Ansprüche daraus erwerben. So zahlen 60,8 vH der alleinlebenden Selbstständigen weder obligatorische noch freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (Fachinger et al. 2003: 154). Bei den Ehepaaren mit einem/einer selbstständigen Erwerbstätigen sind es 34,2 vH, die keinerlei GRV-Beiträge entrichten. 19 vH verfügen immerhin über von den Ehepartnern/-innen abgeleitete Ansprüche (ebenda). Über das aus den Beitragszahlungen resultierende Sicherungsniveau lassen sich aus diesen Daten freilich noch keine Aussagen treffen.

Hinsichtlich der privaten Vorsorgemaßnahmen, die zum Zweck der Alterssicherung geeignet sind⁴⁶, ist zu konstatieren, dass nur ein Teil der Selbstständigen einen Vermögensaufbau durch Prämien für private Lebensversicherungen u.ä. betreibt bzw. wegen unzureichender Einkommen betreiben kann (vgl. Fachinger et al. 2003: 156ff). Wird die gesamte Altersvorsorge aus privater und gesetzlicher Vorsorge betrachtet, so zeigt sich, dass immerhin *15,3 vH aller Haushalte* mit selbstständigen Haupteinkommensbezieher/innen über *keinerlei Absicherung* verfügen - weder über eigene oder abgeleitete Ansprüche aus der GRV, noch über eine private Altersvorsorge.

Werden die soziodemografischen Merkmale dieser in keiner Weise abgesicherten Personen untersucht, so sind selbstständig erwerbstätige Frauen besonders betroffen. In über einem Viertel (25,6 vH) der Selbstständigen-Haushalte ohne Altersvorsorgemaßnahmen sind Frauen die Haupteinkommensbezieherinnen, im Gegensatz zu 20 vH bei der Gesamtgruppe (vgl. Fachinger 2002: 38). Die Risiken von Frauen kumulieren zudem, sofern sie geschieden sind und allein leben, denn Alleinlebende und Geschiedene haben überproportional häufig keinerlei Altersvorsorge. In jüngerem Lebensalter besteht zudem generell ein geringerer Umfang an Altersvorsorge als in fortgeschrittenem Alter.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass diese auf alle Selbstständigen bezogenen Befunde sich für bestimmte Gruppen noch verschärft darstellen. So kam eine Untersuchung von Medienschaffenden zu dem Ergebnis, dass über ein Fünftel der Befragten (22 vH) weder gesetz-

⁴⁵ Daten auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998, in der auch das Nettogeldvermögen erhoben wird. Näheres siehe auch bei Fachinger 2002.

⁴⁶ Nicht alle vermögensbildenden Formen sind hierzu geeignet, vgl. Fachinger et al. 2002: 157, oder auch Viebrok/Dräther 1999.

lich renten- noch privat lebensversichert ist und auch kein Vermögen aufbaut.⁴⁷ Die Sparfähigkeit ist bei Alleindienstleistern mit eher geringem Einkommen somit noch geringer. Hinzu kommt, dass die Sparbereitschaft bzw. das Bewusstsein einer notwendigen Altersvorsorge nicht immer gegeben ist (vgl. Fachinger 2002). Hier ist zu bedenken, dass die tendenziell geringe Vorsorgebereitschaft Selbstständiger u.a. dadurch bedingt ist, dass sie dem Zielkonflikt unterliegen, finanzielle Mittel entweder in ihre Geschäftstätigkeit zu investieren (Produktionsmittel, Werbung, Qualifikation u.a.) oder in die Sicherung ihrer persönlichen Risiken (vgl. Welti 2001: 227).

3.3.2 Weitere Risikolagen Selbstständiger

Im Zusammenhang mit der Frage nach dem sozialen Schutzbedarf Selbstständiger ist neben dem Risiko mangelnder Altersvorsorge, das im Kontext dieser Arbeit von besonderem Interesse ist, auf weitere Risikolagen hinzuweisen, auch wenn auf die damit verbundene Problematik nicht genauer eingegangen werden kann.

Gegen das allgemeine *Krankheitsrisiko* ist nach empirischen Erkenntnissen die Mehrzahl der Selbstständigen entweder innerhalb der gesetzlichen oder in privaten Krankenversicherungen versichert (vgl. Fachinger 2002: 29). So zahlen rund 53 vH aller alleinlebenden Selbstständigen Pflicht- oder freiwillige Beiträge in der GKV, rund 48 vH zahlen Prämien an private Krankenversicherungen (ebenda). Über die Ausgestaltung der Versicherungsumfänge besonders der Privatversicherten ist damit allerdings noch nichts auszusagen. Welchen Umfang ihr Versicherungsschutz hat und ob z.B. Selbstbehaltregelungen vereinbart wurden, ist aus dem Datenmaterial nicht zu ersehen. Insbesondere steht in Frage, inwieweit der Ausfall des Einkommens durch eine Krankentagegeldversicherung zumindest teilweise abgedeckt ist. Zu vermuten ist jedoch, dass insbesondere Selbstständige mit geringeren Verdiensten die mit einer solchen Risikoabsicherung meist verbundenen höheren Kosten scheuen bzw. die dafür erforderlichen Mittel nicht aufbringen können.

Die bereits zitierte Branchenbefragung von Medienschaffenden zeigte zudem, dass fast ein Drittel der Befragten (30 vH) weder in der für sie generell zuständigen Künstlersozialversicherung, noch privat krankenversichert sind (vgl. Rehberg/Stöger 2001: 1). Betrachtet man ferner das Risiko der *Berufsunfähigkeit*, so gab nur eine Minderheit von 22 vH an, dagegen versichert zu sein.

Für Selbstständige besteht keinerlei institutionelle Absicherung gegen das Risiko von Einkommensausfällen aufgrund von *Auftragsmangel oder Insolvenz*. Weder über eine Sozialversicherung noch durch eine privatwirtschaftliche Institution können sich Selbstständige gegen dieses Risiko absichern. Allgemein wird davon ausgegangen, dass Phasen der Auftragslosigkeit Bestandteil des zu tragenden Unternehmerrisikos und durch individuelle Vorsorgemaßnahmen abzusichern sind. Zu bedenken ist jedoch, dass zumindest ein Teil der Selbstständigen nicht über die notwendigen materiellen Mittel (Einkommen oder Vermögen) verfügt, um ausreichend Rücklagen zu bilden, die Phasen von Auftragsmangel überbrücken könnten. Insbesondere die 'neuen Selbstständigen', die generell über wenig Kapital und nur

⁴⁷ Ergebnis einer Befragung von Nutzern und Nutzerinnen des gewerkschaftlichen Beratungsangebots 'mediafon' von ver.di in 2000/2001, vgl. Rehberg/Stöger 2001; Internetseite: www.mediafon.net.

über ihre Arbeitskraft verfügen und eher niedrige Einkommen erzielen, dürften hierzu kaum in der Lage sein. Daher ist in dieser Hinsicht ebenfalls ein sozialer Schutzbedarf zu konstatieren. Die praktische Umsetzung einer entsprechenden institutionalisierten Sicherung gegen Auftragslosigkeit wirft allerdings erhebliche Probleme auf, hauptsächlich weil hier die Gefahr der Manipulation des Leistungsfalls gesehen wird und ferner eine Versicherungsinstitution nicht auf die schnelle Beendigung der Situation einwirken kann. Dennoch wäre zu prüfen, ob und inwieweit entsprechende Modelle im Ausland Lösungsmöglichkeiten bieten, die ggf. auf Deutschland übertragbar wären.⁴⁸

3.3.3 Schlussbemerkungen zum sozialen Schutzbedarf und den Anforderungen an ein Alterssicherungskonzept Selbstständiger

Abschließend ist hinsichtlich des sozialen Schutzbedarfs Selbstständiger festzuhalten, dass insbesondere hinsichtlich der Altersvorsorge dieses Personenkreises erhebliche Sicherungslücken bestehen, die derzeit weder durch die gesetzlichen Systeme noch durch eine ausreichende private Vorsorge abgedeckt sind. Es droht damit die Gefahr vermehrter Altersarmut dieses Personenkreises, die sich mit einer zu erwartenden Zunahme besonders von Alleinselfständigen mit niedrigen Einkommen zukünftig voraussichtlich verschärfen wird. Angesichts der Flexibilisierung der Arbeitswelt und vermehrter individueller Statuswechsel von abhängiger Beschäftigung in selbstständige Erwerbsformen wird diese Problematik künftig noch weitere Erwerbstätigen Gruppen betreffen, bei denen Versorgungslücken durch Phasen selbstständiger Erwerbstätigkeit zu entstehen drohen. Die Reduzierung des deutschen sozialen Sicherungssystems auf das Normalarbeitsverhältnis mit stabilen Erwerbsbiographien wird diesen neuen Problemlagen nicht mehr gerecht.⁴⁹ Die historisch gewachsene Begrenzung der Pflichtaltersvorsorge auf wenige Sondergruppen Selbstständiger hat sich vielmehr überlebt. Statt der unsystematischen und uneinheitlichen Einbeziehung von Minderheitsgruppen sollte eine Reform den generellen sozialen Schutzbedarf Selbstständiger anerkennen und möglichst universelle Regelungen schaffen. Sollten hingegen keine wirksamen Maßnahmen zur Alterssicherung von Bevölkerungskreisen mit längeren oder kürzeren Phasen selbstständiger Erwerbstätigkeit getroffen werden, so drohen hohe gesellschaftliche Folgekosten zur Abwendung von Altersarmut auf dem soziokulturellen Existenzminimum, die besonders die finanzschwachen Kommunen treffen würden.

Bei der Schaffung neuer Sicherungssysteme für Selbstständige ist indes die Einkommenssituation sowie die Gesamtkostenbelastung durch Beitragszahlungen zu berücksichtigen, die in einem angemessenen Verhältnis von Aufwand und Ertrag stehen muss. Einzubeziehen ist ferner die aus unterschiedlichen Gründen eingeschränkte Vorsorgebereitschaft Selbstständiger. Die zu erwartenden Leistungen aus einem Alterssicherungssystem für Selbstständige sollten das Einkommen in der Nacherwerbsphase sichern können, um damit auch materielle Altersarmut zu vermeiden.

⁴⁸ Eine freiwillige Absicherung gegen Arbeitslosigkeit Selbstständiger besteht z.B. in Schweden. Sie wird von den Gewerkschaften getragen. Freiwillige Systeme gibt es z.B. auch in Dänemark und Luxemburg. Vgl. Swedish Institute 2001; siehe auch Tzannatos/Roddiss 1998; Internet: www.euro.eufound.eu.int.

⁴⁹ Vgl. hierzu auch die einzelnen Analysen in WSI 2001 sowie Bäcker 2001.

Hinsichtlich weiterer Risiken für selbstständig Erwerbstätiger ist möglicherweise ebenfalls ein sozialer Schutzbedarf gegeben. Um diesen näher zu bestimmen, sind allerdings weitere detaillierte Untersuchungen erforderlich.

4. Vorschlag für ein Konzept der sozialen Alterssicherung Selbstständiger

4.1 Eckpunkte des Konzepts

Aus den genannten sozialpolitischen Anforderungen, die ein Konzept zur sozialen Alterssicherung Selbstständiger erfüllen soll, wurden unter Abwägung der grundsätzlichen Handlungsoptionen bestimmte Eckpunkte des Konzepts entwickelt.⁵⁰ Diese sind in Tabelle 6 dargestellt.

Tabelle 6: Eckpunkte des Konzepts zur sozialen Alterssicherung Selbstständiger

freiwillig vs. obligatorisch	Pflichtversicherung
Träger des Systems	Gesetzliche Rentenversicherung als Regelsicherung
Einbezogener Personenkreis	alle derzeit nicht nach § 2 SGB VI oder in berufsständischen Systemen pflichtversicherten Selbstständigen
Leistungsspektrum	alle Leistungen der GRV (Altersrente, Erwerbsminderung, gesundheitliche Rehabilitation, Hinterbliebenenrente)
Leistungsniveau	<ul style="list-style-type: none"> - Leistungsziel: Vermeidung von materieller Altersarmut und Absicherung des relativen Lebensstandards in der Nacherwerbsphase durch beitragsäquivalente Leistungen - <i>Prüfauftrag</i>: Aufstockung von Leistungen unterhalb des Existenzminimums durch steuerfinanzierte Transferzahlungen (Grundsicherung) - Dynamisierung der Leistungen analog zur GRV
Finanzierungsverfahren	Umlagefinanzierung; steuerfinanzierter Bundeszuschuss für soziale Ausgleichselemente
Beitrags-Bemessungsgrundlage	Zweistufige Entwicklung des Konzepts: 1. <i>kurzfristig</i> : Arbeitseinkommen gemäß § 15 SGB IV Abs. 1 (auf Basis des Einkommensteuerbescheids); Aufhebung der Geringfügigkeitsgrenze; 2. <i>langfristig</i> : alle Markteinkommen (inkl. Kapitaleinkünfte)
Beitrags-Bemessungsgrenze	Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 SGB VI) wie bisher
Beitragssatz	analog zum allgemeinen GRV-Beitragssatz (2003: 19,5 vH)
Beitragstragung	<i>Prüfauftrag</i> : 50 vH des Beitragssatzes für Versicherte, 50 vH des Beitragssatzes für Auftraggeber (analog Hausgewerbetreibende, vgl. § 169 Abs. 3 und 4 SGB VI), wobei Auftraggeberbeitrag nicht pro Auftrag direkt an RV-Träger zu zahlen sein soll, sondern auf gesamte verausgabte Honorarsumme mit Einkommensteuer zu entrichten ist. Prüfung weiterer alternativer Finanzierungsvarianten.

Quelle: Eigene Darstellung

⁵⁰ Die Entscheidungsgrundlage hierzu lieferten die in Fußnote 6 zitierten Papiere sowie ein Papier der ver.di-Arbeitsgruppe 'Erste Antworten der ver.di-Arbeitsgruppe 'Soziale Sicherung Selbstständiger' (unveröffentlichtes Arbeitspapier vom 28.11.03).

Diese 'Eckpunkte' dienen als Grundlage der Konzeptentwicklung und werden in den folgenden Abschnitten argumentativ begründet. Das damit vorgeschlagene Altersvorsorgekonzept für Selbstständige mit seinen verschiedenen Ausgestaltungsvarianten ist als Diskussionsgrundlage zu verstehen und bedarf einer weiteren Ausgestaltung im Detail. Es stellen sich hierbei noch zu lösende Folgeprobleme, die in dieser Arbeit zunächst nur angesprochen werden können. Diese betreffen zum Teil den einzubeziehenden Personenkreis Selbstständiger, zum Teil ergeben sich jedoch aus systematischen Gründen auch Regelungserfordernisse für andere Erwerbstätigen Gruppen, z.B. abhängig Beschäftigte, die zielkonform zu treffen sind. Dabei ist insgesamt eine 'ganzheitliche' Sichtweise auf den gesamten Komplex der sozialen Sicherungssysteme anzuwenden, da die jeweiligen Teilsysteme wie Renten-, Kranken-, Arbeitslosenversicherung in ihren Wirkungsmechanismen auf die Individuen wie auf die Gesamtgesellschaft höchst interdependent sind (vgl. Schmähl 1996b, Fachinger et al. 2002). In dieser Arbeit können allerdings nicht alle mit dieser Komplexität verbundenen Problemstellungen angesprochen werden. Versucht wurde lediglich, die wesentlichsten Wirkungszusammenhänge in Bezug auf die hier relevante Gruppe der nicht pflichtversicherten Selbstständigen zu verdeutlichen.

Die in dieser Arbeit diskutierten Fragen berühren teilweise jahrzehntelange sozialpolitische Grundsatzdebatten, die hier nicht wiederzugeben sind. In diesem Rahmen werden nur zentrale Argumentationslinien nachgezeichnet, sofern sie im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung relevant sind. Die im Rahmen des Konzeptvorschlags getroffenen Entscheidungen werden dabei in Bezug auf die verfolgten Zielsetzungen begründet.

4.2 Systematik, Wirkungsweise und Begründung des Konzepts

4.2.1 Obligatorische Sicherung

Für die Ausgestaltung eines Altersvorsorgesystems für Selbstständige als *Pflichtversicherung* sprechen verschiedene sachliche Argumente und die bisherigen Erfahrungen mit dem Status quo. Wie im vorangegangenen Kapitel dargelegt wurde, handelt es sich bei selbstständig Erwerbstätigen um eine heterogene Gruppe mit schwankenden und in der Mehrzahl eher niedrigen oder durchschnittlichen Einkommen. Ihre Sparfähigkeit ist dadurch deutlich begrenzt. Die Vermögensbildung in Phasen höherer Einkommen dient zudem nicht unbedingt dem Zweck der Altersvorsorge. Von daher ist für selbstständig Erwerbstätige (nicht nur) im Hinblick auf ihre Altersversorgung ein ähnlicher sozialer 'Schutzbedarf' wie für abhängig Beschäftigte gegeben, wie dies der Gesetzgeber und das Bundesverfassungsgericht für verschiedene Sondergruppen bereits mehrfach festgestellt haben (vgl. Bieback 2003, Welti 2001 m.w.N.). Ein auf Freiwilligkeit basierendes Altersvorsorgesystem ist nicht geeignet, für alle Selbstständigen eine materielle Absicherung im Alter zu gewährleisten, die mindestens über dem soziokulturellen Existenzminimum liegt. Dies zeigen die Erfahrungen mit den vielfältigen individuellen Wahlmöglichkeiten in den bestehenden gesetzlichen Alterssicherungssystemen für die Sondergruppen versicherungspflichtiger Selbstständiger: Einkommensbedingte Befreiungsmöglichkeiten und Beitragsreduzierungen werden stark in Anspruch genommen ohne dass sie in einkommensstärkeren Phasen durch höhere Beiträge 'kompensiert' würden (vgl. Fachinger et al. 2003: 201-225).

Das Ziel der Armutsvermeidung im Alter durch die bestehenden öffentlich-rechtlichen Systeme ist somit für das Gros der Selbstständigen nicht sichergestellt. Es kann zudem nach den verfügbaren empirischen Erkenntnissen vermutlich ebenfalls nicht durch ergänzende individuelle Vorsorge erreicht werden (vgl. Fachinger et al. 2003: 247-263). Ein auf Freiwilligkeit beruhendes Altersvorsorgesystem könnte damit eine Externalisierung der Kosten für eine aus verschiedenen Gründen unzureichende Altersvorsorge während der Erwerbstätigkeitsphase nicht verhindern. Die öffentlichen Haushalte würden trotz Bestehens einer freiwilligen Altersvorsorge längerfristig belastet durch bedarfsabhängige Transferzahlungen an einkommensschwache Selbstständige in ihrer Nacherwerbsphase, die nur unzureichend für ihr Alter vorgesorgt haben.

Auch steuerliche Anreize für eine freiwillige Vorsorge, wie sie in der Rentenreform 2001 verstärkt wurden, reichen nach heutigem Kenntnisstand nicht aus, um das Problem zu lösen. Sie zielen zum einen lediglich auf eine gesteigerte *Sparbereitschaft* der BürgerInnen, sind aber nicht geeignet, eine unzureichende *Sparfähigkeit* aufgrund niedrigen Einkommens zu beseitigen. Zum anderen deuten erste Erfahrungen darauf hin, dass die 'Riester-Förderung', die grundsätzlich auch Selbstständigen offen steht, aufgrund ihrer Ausgestaltung und Intransparenz bislang allgemein eher zögernd in Anspruch genommen wird (vgl. Sachverständigenrat 2002, Bertelsmann Stiftung 2003, Schmähl et al. 2003).⁵¹ Studien zeigen zudem, dass insbesondere Niedrigeinkommensbezieher nur unterproportional von der steuerlichen Förderung einer privaten Vorsorge profitieren können (Schmähl et al. 2003). Damit ist stark zu bezweifeln, ob mit der 'Riester-Rente' für die heute GRV-Pflichtversicherten der beabsichtigte Zweck erfüllt wird, die durch verschiedene gesetzgeberische Maßnahmen und die demographisch-erwerbsstrukturelle Entwicklung entstandenen Vorsorgelücken zu schließen. Für diejenigen Gruppen, die noch in keinerlei obligatorische Vorsorge einbezogen und auch individuell unzureichend für den Einkommensausfall im Alter abgesichert sind, dürfte die freiwillige 'Riester-Förderung' noch weniger geeignet sein, eine angemessene (d.h. mindestens existenzsichernde) Altersvorsorge sicherzustellen.

Zwei weitere wichtige Argumente sprechen für die Einbeziehung der Selbstständigen in eine Pflichtversicherung. *Erstens* steigt die ökonomische Stabilität eines Versicherungssystems je größer die Anzahl der Beitragszahler ist, Risiken externer Effekte werden ceteris paribus aufgrund des versicherungsinternen Ausgleichs minimiert (vgl. Rolf/Wagner 1988, Eisen 1988). Die breiteste Basis ist dabei durch eine Pflichtversicherung gegeben. Eine Einbeziehung der Selbstständigen in das System der GRV würde durch die damit verbundene Verbreiterung der Versichertenbasis stabilisiert werden. *Zweitens* könnte die Einbeziehung Selbstständiger in ein obligatorisches Altersvorsorgesystem, das diesen ebenso wie abhängig Beschäftigten verlässliche Leistungen bietet und damit Einkommensrisiken minimiert, durchaus positive Anreizeffekte für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit bzw. den Verbleib in einer solchen entfalten. Personen mit relativ hoher 'Risikoaversion' könnten sich eher zu dem Schritt in die Selbstständigkeit entschließen. Diese positive Wirkung ist umso wahrscheinlicher als ein Wechsel zwischen verschiedenen Erwerbsformen in einem Arbeitsleben immer häufiger wird (vgl. Kapitel 3.1), derzeit aber durch die unterschiedliche sozialrechtliche Behandlung der verschiedenen Status erschwert und kompliziert wird. Empirische Studien deu-

⁵¹ Nach einer repräsentativen Befragung durch ein Projekt der Bertelsmann Stiftung sind ohne weitere Reformen langfristig höchstens 7,5 Millionen 'Riester-Verträge' zu erwarten (vgl. Bertelsmann Stiftung 2003).

ten darauf hin, dass die derzeitige sozialrechtlich unsichere Lage Selbstständiger in der Bundesrepublik durchaus ein Faktor sein kann, der die Existenzgründung bzw. den längeren Verbleib in der Selbstständigkeit hemmt, insbesondere in niedrig kapitalisierten Dienstleistungsbereichen (vgl. Biehler et al. 1999, Brasse 2003).

Obwohl also viel für die Ausgestaltung eines Altersvorsorgesystems als Pflichtversicherung spricht, sind auch *gegenteilige Argumente* zu bedenken und abzuwägen. So sind zumindest von Teilen der bislang nicht obligatorisch sozialversicherten Selbstständigen Widerstände gegen eine Abgabepflicht zu erwarten, was dazu führen kann, dass sie sich dieser Pflicht zu entziehen versuchen. Schon bislang ist festzustellen, dass ein Teil der heute versicherungspflichtigen Selbstständigen dieser Pflicht nicht nachkommt und bestehende Ausweichmöglichkeiten nutzt (vgl. Kapitel 3.2), was durch die offensichtlich schwierige Erfassung der Abgabepflichtigen erleichtert wird. Eine Ausgestaltung als obligatorisches Alterssicherungssystem für Selbstständige muss daher zum einen positive Anreize beinhalten (z.B. durch beitragsäquivalente Leistungen und/oder Förderbestandteile), zum anderen muss der einbezogene Personenkreis eindeutig identifizierbar und erfassbar sein, um Ausweichmöglichkeiten so gering wie möglich zu halten.

Zu bedenken sind darüber hinaus mögliche unerwünschte Wirkungen der Einführung einer Versicherungspflicht auf das *Arbeitsangebot*. So könnte eine Vorsorgepflicht - entgegen dem oben ausgeführten Argument - auch hemmend auf die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit wirken, da damit Kosten verbunden sind, die gerade zu Beginn einer Existenzgründung besonders empfindlich zu Buche schlagen. Wenn das wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Ziel der Förderung von selbstständiger Erwerbstätigkeit (weiterhin) verfolgt werden soll, müssten solche negativen Anreize zur Existenzgründung möglichst vermieden werden. So könnte man dieser Problemlage wie bisher durch eine reduzierte Beitragspflicht in den ersten drei Jahren der Selbstständigkeit begegnen (derzeit: Beiträge auf halbiertes Bemessungsgrundlage nach § 165 Abs. 1 SGB VI).⁵² Im übrigen kann nach einer Übergangszeit vermutlich auch mit einem Gewöhnungseffekt gerechnet werden, der die Einbeziehung der Selbstständigen in die Versicherungspflicht zu einer neuen 'Normalität' werden lässt, wie sie für abhängig Beschäftigte seit langem gilt und wie sie im europäischen Ausland eher die Regel denn die Ausnahme darstellt (vgl. Kapitel 3.2).

Durch eine Pflicht zur Altersvorsorge Selbstständiger könnten ferner *Substitutionseffekte* hinsichtlich individueller Konsum-Spar-Entscheidungen, zwischen verschiedenen Formen der Vermögensbildung sowie im Hinblick auf die Absicherung gegen andere Risiken auftreten. Durch eine Vorsorgepflicht werden Geldmittel gebunden, die kurzfristig für den individuellen Konsum - oder andere Formen der Vermögensbildung - nicht mehr zur Verfügung stehen. Diesen in der aktuellen Periode reduzierten finanziellen Mitteln stehen allerdings später Rentenleistungen im Alter gegenüber, insofern handelt es sich zumindest bei beitragsäquivalenten Leistungen nur um eine intertemporale Umverteilung von Ressourcen. Um 'doppelte' Vorsorgeleistungen zu vermeiden, die die aktuellen Konsumspielräume unnötigerweise verringern würden, könnten Befreiungsmöglichkeiten von der Versicherungspflicht vorgesehen werden in den Fällen, in denen bereits zuvor ein (ausreichender) Vermögensaufbau für

⁵² Weitere Befreiungsmöglichkeiten bestehen für Ein-Personen-Selbstständige mit nur einem Auftraggeber (§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI). Diese können sich während der ersten drei Jahre nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit völlig von der Versicherungspflicht befreien lassen (§ 6 Abs. 1a SGB VI).

die individuelle Altersvorsorge betrieben wurde und darüber vertragliche Bindungen bestehen. Eine solche Regelung besteht derzeit bereits für versicherungspflichtige Ein-Personen-Selbstständige mit nur einem Auftraggeber (§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI) unter bestimmten Voraussetzungen nach § 231 Abs. 5 SGB VI.

Anders gelagert ist die Substitution zwischen der Absicherung verschiedener sozialer Risiken. Im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Versicherungspflicht bei Honorarlehrkräften in der GRV wurde beobachtet, dass als Reaktion teilweise die freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung aufgegeben wurde, um die Gesamtbelastung zu reduzieren (vgl. Fachinger et al. 2003: 291). Solche möglichen Substitutionshandlungen weisen darauf hin, dass bei der Konzeption eines Altersvorsorgesystems die Gesamtabgabenbelastung zu berücksichtigen ist. Sofern darauf abgezielt wird, den Personenkreis der Selbstständigen auch gegen das Risiko Krankheit ausreichend abzusichern, wäre allerdings ihre obligatorische Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung die naheliegende Konsequenz.

Für die Ausgestaltung des vorliegenden Altersvorsorgekonzepts wurde die Versicherungspflicht als konstitutiv angesehen, da nur so das Ziel einer mindestens 'armutsvermeidenden' Alterssicherung für alle Selbstständigen zu erreichen ist. Den kritischen Einwänden gegen eine Versicherungspflicht kann teilweise durch eine entsprechende Ausgestaltung der Beitragszahlung bzw. Befreiungsmöglichkeiten entsprochen werden. Anzuführen bleibt, dass auch aus verfassungsrechtlicher Sicht nichts gegen die Einbeziehung Selbstständiger in eine Pflichtsozialversicherung spricht (vgl. Bieback 2003 m.w.N.).

4.2.2 Trägerschaft eines Regelalterssicherungssystems

Im Hinblick auf die institutionelle Trägerschaft eines obligatorischen Regelalterssicherungssystems Selbstständiger stellt sich zunächst die Grundsatzentscheidung für ein öffentlich-rechtliches oder ein privatwirtschaftliches Altersvorsorgesystem, die - ungeachtet ideologischer Vorbehalte - nach Funktionalitätsgesichtspunkten zu treffen ist. Zu beachten sind zudem pragmatische Erwägungen einer möglichst effektiven und effizienten Durchführung. Die Frage der Trägerschaft ist dabei untrennbar verbunden mit der Finanzierungsart des Altersvorsorgesystems, die deshalb bereits in diesem Abschnitt angesprochen wird.

Die Grundsatzentscheidung zwischen einem öffentlichen umlagefinanzierten und einem privatwirtschaftlichen kapitalgedeckten System⁵³ muss in erster Linie im Hinblick auf die mit einem Altersvorsorgesystem verfolgten Ziele getroffen werden. In den 'Eckpunkten' für ein Altersvorsorgesystem Selbstständiger wurde als Leistungsziel definiert, dass zum einen materielle Altersarmut der Versicherten vermieden und zum anderen der während des Erwerbslebens erreichte relative Lebensstandard in der Nacherwerbsphase gesichert werden soll.⁵⁴ Um diese Ziele zuverlässig und dauerhaft für den einbezogenen Personenkreis zu erreichen, muss ein Alterssicherungssystem zumindest drei essentiellen Anforderungen genügen. Ein zentrales Erfordernis stellt *erstens* die Kompensation des Inflationsrisikos dar: Das Sys-

⁵³ Auf andere Systemvarianten wie z.B. staatliche kapitalgedeckte Systeme wird hier nicht weiter eingegangen.

⁵⁴ Diese Zielsetzung geht damit deutlich über das hinaus, was heute das gesetzliche Rentenniveau gewährleistet: Das Bruttorentenniveau liegt laut dem jüngsten Gutachten des Sozialbeirats bei 48vH und wird unter den Wirkungen der Rentenreform von 2001 bis 2030 auf 40vH absinken (Sozialbeirat 2003: 19). Eine Erörterung der Leistungsziele des Konzepts erfolgt in Abschnitt 4.2.4.

tem muss über sehr lange Zeiträume hinweg Geldwertstabilität gewährleisten, um das akkumulierte Vorsorgevermögen (sei es in Gestalt eines Kapitalstocks oder von Rentenanwartschaften) zu sichern und ein Absinken des späteren Leistungsniveaus unter das soziokulturelle Existenzminimum wirksam zu verhindern. *Zweitens*: Sollen die Leistungsbezieher darüber hinaus an der wirtschaftlichen Fortentwicklung einer Gesellschaft und dem individuell ggf. steigenden Lebensstandard teilhaben, so muss über den Inflationsausgleich hinaus eine regelhafte Dynamisierung der Leistungen erfolgen, die an die Lohnentwicklung gekoppelt ist. Zum *dritten* muss ein System, das o.g. Ziele verfolgt, gewährleisten, dass der Leistungsbezug der Versicherten für einen nicht kalkulierbaren längeren Zeitraum - vom Renteneintrittsalter bis zum Tod - sichergestellt ist. Mit anderen Worten, obwohl das individuelle biometrische Risiko nicht bekannt ist und sich z.B. aufgrund des medizinischen Fortschritts gravierend ändern kann, muss die Finanzierung so gestaltet sein, dass trotz dieser Unwägbarkeiten das Leistungsniveau auch für einen ggf. erheblich längeren Zeitraum gewahrt wird.

Umlagefinanzierte Versicherungssysteme sind aufgrund ihrer systembedingten größeren Anpassungsfähigkeit besser in der Lage, diese drei zentralen Anforderungen zu erfüllen als es kapitalgedeckte Systeme sein können. Diese Einschätzung, die von vielen Ökonomen und Rentenexperten geteilt wird (vgl. z.B. Schmähl 2004, Schmähl 2003, Rürup/Liedtke 1998, Schönback 1988), ergibt sich zum einen aus der Funktionslogik umlagefinanzierter Systeme, zum anderen aus der Beurteilung der mit kapitalfundierten Systemen verbundenen zahlreichen Risiken, die für eine Regelalterssicherung als unvertretbar hoch erscheinen (siehe unten). Ein entscheidender Vorteil umlagefinanzierter Systeme besteht darin, dass die Rentenhöhe an die Höhe der laufenden Nominaleinkommen angepasst werden kann bzw. in der GRV angepasst wird. Dadurch erfolgt sowohl ein Inflationsausgleich als auch eine Teilhabe der Rentner an der wirtschaftlichen Fortentwicklung. Das dritte genannte Erfordernis, die Sicherstellung des Rentenniveaus unabhängig vom individuellen biometrischen Risiko wird in der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Solidarausgleich gewährleistet und notfalls durch allgemeine Beitragssatzerhöhungen finanziert. Personen mit höherer Lebenserwartung (z.B. im Durchschnitt Frauen) erhalten so für einen längeren Zeitraum Leistungen als Personen mit kürzerer Lebenserwartung, ohne dass sie entsprechend höhere Beiträge leisten mussten.

Über diese grundsätzlichen Stärken umlagefinanzierter Systeme hinaus gewährleisten gesetzliche Sozialversicherungen durch ihre breite Finanzierungsbasis ferner eine größere ökonomische Stabilität als dies bei singulären kapitalgedeckten Versicherungen der Fall ist.

Darüber hinaus sprechen weitere gewichtige Argumente für die Einbeziehung der Selbstständigen in die GRV anstatt in ein neu zu schaffendes, z.B. kapitalgedecktes Regelaltersvorsorgesystem:

a) Die gesetzliche Rentenversicherung bietet ihren Pflichtversicherten bekanntlich ein breiteres *Leistungsspektrum* als nur die individuelle Altersrente. Vielmehr schließt die GRV auch Leistungen der gesundheitlichen Rehabilitation, Erwerbsminderungsrenten, Hinterbliebenenrenten sowie Rentenleistungen aufgrund von Arbeitslosigkeit ein, auf die Pflichtversicherte grundsätzlich Ansprüche erwerben. Dabei wird keine Differenzierung der Beiträge nach den verschiedenen Risiken vorgenommen. Dieses Wesensmerkmal einer Sozialversicherung unterscheidet diese von privatwirtschaftlichen Versicherungen, die eine Differenzierung

sowohl nach abzudeckenden Leistungen als auch nach dem individuellen biometrischen Risiko vornehmen. Nun wäre es theoretisch zwar auch denkbar, dass ein Altersvorsorgekonzept für Selbstständige nur das Risiko der individuellen Altersrente abdeckt, nicht aber die anderen GRV-Leistungen beinhaltet, was zur Beitragsreduzierung für Selbstständige führen müsste. Eine solche Differenzierung widerspräche allerdings dem Grundsatz der Gleichbehandlung und würde Selbstständige erneut sozialrechtlich schlechter stellen als abhängig Beschäftigte, was nicht intendiert sein kann. Würden Selbstständige aus dem gesamten Leistungskatalog der GRV herausgenommen, so würde dies zudem den Solidarausgleich aller Versicherten schwächen; konsequenterweise müsste dann eine Beitragsstaffelung nach Risiken auch für alle anderen Versicherten möglich sein, wodurch das Solidarprinzip ausgehöhlt würde.

b) Sozialversicherungen beinhalten darüber hinaus weitere interpersonelle *soziale Ausgleichsmechanismen*, ohne dabei die Beitrags-Leistungs-Äquivalenz aufzugeben (z.B. Anrechnung von Kindererziehungszeiten). Durch die Einbeziehung weiterer Personenkreise in die GRV kann das Solidarsystem gestärkt werden, was letztlich allen Versicherten zu Gute kommt.

c) Ein Altersvorsorgesystem muss heute modernisierten Erwerbsbedingungen Rechnung tragen, die häufigere *Statuswechsel* zwischen abhängigen und selbstständigen Erwerbsformen sowie Erwerbslosigkeitsphasen innerhalb eines Arbeitslebens beinhalten. Ein einheitliches System, in dem über diese verschiedenen Statuspassagen hinweg die Versicherungspflicht aufrechterhalten wird und in dem einmal erworbene Ansprüche unabhängig von Statuswechseln fortbestehen, ist hierfür am besten geeignet. Die GRV bietet grundsätzlich die Möglichkeiten eines universellen Systems, in dem keine erwerbsbedingten Versicherungslücken mehr entstehen. Dies wäre eine wichtige Voraussetzung zur Vermeidung von Altersarmut.

Allerdings birgt die Flexibilität umlagefinanzierter Systeme zweifellos auch das Risiko politischer Einflussnahme, indem z.B. kurzfristig orientierte Entscheidungen getroffen werden ohne Berücksichtigung der längerfristigen 'Kosten', oder durch Eingriffe auf der Finanzierungs- und Leistungsseite, wie sie derzeit zu beobachten sind. Gleichwohl sind solchen Einflussnahmen zumindest gewisse verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt, wenn das System auf einer eindeutigen Leistungs-Gegenleistungs-Relation beruht. Doch auch kapitalfundierte Systeme sind keineswegs frei von politischen Risiken, wie z.B. steuerlichen Veränderungen oder (bei Anlagen im Ausland) Kapitalverkehrskontrollen.

Kapitalfundierte Alterssicherungssysteme bergen eine Reihe weiterer *Risiken*, während die für sie oftmals angeführten Vorzüge bislang nicht hinreichend nachgewiesen werden konnten (vgl. Fachinger et al. 2003, Schmähl et al. 2003, Schmähl 1998a, Schmähl 1998b, Rürup/Liedtke 1998). Vor dem Hintergrund der beschlossenen 'Eckpunkte' für ein Altersvorsorgekonzept Selbstständiger, in denen sich die Auftraggeber nach Abwägung für die GRV als Träger entschieden haben, bedarf es an dieser Stelle keiner umfassenden Darlegung des Für und Wider kapitalgedeckter Altersvorsorge als Regelsystem. Dennoch sollen die Hauptrisiken benannt werden, um die Entscheidung im Rahmen des Konzeptpapiers zu begründen. Kapitalfundierte Vorsorgesysteme zeichnen sich im Unterschied zu umlagefinanzierten dadurch aus, dass die Beiträge nicht die Leistungen derselben Periode abdecken, sondern in einem Kapitalstock möglichst zinsbringend angelegt werden. Das akkumulierte Vermögen

muss zu einem späteren Zeitpunkt die Ausgaben, d.h. die faktischen Rentenzahlungen abdecken. Es unterliegt damit während eines sehr langen Ansparzeitraums verschiedenen, großteils unwägbareren Risiken (vgl. Fachinger et al. 2003: 278; Bieback 2003: 10; Schmähl 1998a, Schmähl 1998b; Rürup/Liedtke 1998; Wagner 1998):

- Geldentwertung durch Inflation
- bei privater Durchführung: Konkursrisiko des Unternehmens
- bei staatlicher Durchführung: Zweckentfremdung des Kapitalstocks für andere politische Zwecke (z.B. Erfahrungen in Großbritannien, vgl. Schmähl 1998a)
- Kapitalmarktentwicklung, insbesondere Kursschwankungen der Kapitalanlagen
- Qualität des Anlagemanagements
- Änderung des biometrischen Risikos in der Zukunft (durchschnittliche Lebenserwartung)
- Risiko der Gewährleistung einer garantierten Mindestrente zu einem nominalen Betrag
- politische, geographische und Währungsrisiken bei Kapitalanlagen im Ausland.

Auch wenn einige dieser Risiken durch gesetzliche Regulierung der zulässigen Anlageformen teils reduziert werden können (z.B. nur bestimmte zertifizierte Anlageformen), wodurch sich im übrigen die Rendite der Anlagen reduziert, so verbleibt ein Hauptrisiko: Durch die 'Entkoppelung' der Einzahlungs- und Auszahlungsperiode in kapitalfundierte Systemen und die zahlreichen Unwägbarkeiten in den ökonomischen, demografischen, politischen u.a. Rahmenbedingungen über lange Ansparzeiträume hinweg, ergeben sich große Unsicherheiten für die in der Zukunft liegende reale Höhe des Kapitalstocks und damit dem realen Rentenniveau. Aufgrund dieser spezifischen, systembedingten Unsicherheiten kann nicht sichergestellt werden, dass das Ziel der Armutsvermeidung im Alter mit einem kapitalfundierte Verfahren zuverlässig erreicht werden kann. Damit ist jedoch eine der wesentlichen Zielvorgaben verletzt, die das Konzept zur Altersvorsorge Selbstständiger erfüllen soll.

Zu dieser grundsätzlichen Problematik kapitalgedeckter Vorsorgesysteme kommen im konkreten Systemvergleich mit der GRV die bereits oben erwähnten Aspekte der *Risikodifferenzierung* in privatwirtschaftlichen Systemen (Leistungsspektrum, individuelles biometrisches Risiko) sowie der in einem privaten System vermutlich schwieriger zu lösenden Problematik individueller *Statuswechsel* und der erforderlichen Portabilität von Ansprüchen zwischen verschiedenen singulären Vorsorgesystemen hinzu.

Ungeachtet dieser Risiken werden von den Befürwortern einer kapitalgedeckten Vorsorge im allgemeinen drei Vorteile gegenüber umlagefinanzierten Modellen angeführt:

- größere Resistenz gegenüber demografischen Veränderungen aufgrund der Identität individuell geleisteter Beiträge und ausgezahlter Leistungen,
- höhere Rentabilität der Kapitalanlagen,
- positive Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum wegen angenommener höherer volkswirtschaftlicher Sparquote und gesteigerten Netto-Investitionen.

Gleichwohl sind diese Vorzüge weder real zwingend gegeben noch konnten sie bislang empirisch eindeutig belegt werden. So schlägt die demografische Entwicklung auch auf ein kapitalfundierte Vorsorgesystem in indirekter Weise durch (z.B. Wertverlust des Realvermögens bei Rückgang der nachwachsenden Generation). Auch ein kapitalgedecktes Altersvorsorgesystem kommt nicht ohne eine aktive Erwerbsbevölkerung aus. Der Vorzug einer höheren Rentabilität der Beiträge verflüchtigt sich, wenn berücksichtigt wird, dass der Kapi-

talstock zunächst über Jahre aufgebaut werden muss, bevor er ggf. eine hohe Rendite abwirft. Bei Renditevergleichen mit der GRV dürfen im übrigen nicht hochverzinsliche Spar- oder Anlageprodukte mit der internen Rendite von Beitragszahlungen verglichen werden;⁵⁵ für einen korrekten Vergleich sind vielmehr private Versicherungsprodukte zur Absicherung biometrischer Risiken heranzuziehen, die allerdings im allgemeinen erheblich teurer sind als staatliche Systeme (Schmähl 1998b: 266). Die ferner angenommenen positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen sind sehr voraussetzungsreich und konnten bisher nicht empirisch nachgewiesen werden (vgl. Blümle 1990, Hoffmann 1989, Schmähl 1998b; Schmähl 1992, Rürup/Liedtke 1998). Unter Ökonomen strittig sind u.a. die tatsächliche gesamtwirtschaftliche Mehrersparnis durch ein neu eingeführtes kapitalgedecktes System gegenüber einem vorhergehenden Zustand, die reale Effizienz der Kapitalakkumulation sowie die Höhe des durch die Systeme tatsächlich zusätzlich angesammelten Realkapitals (vgl. Schmähl 1998b: 265f). Im Hinblick auf eine komplette Systemumstellung von einem umlagefinanzierten zu einem kapitalfundierte System der Altersvorsorge wären zudem für einen langen Zeitraum 'doppelte' Aufwendungen für das bestehende und das neue System zu zahlen, was zu einer enormen Belastung der aktiven Erwerbsbevölkerung führen würde.

Folgt man der bisherigen Argumentation und entscheidet sich für ein umlagefinanziertes Regelvorsorgesystem, so könnte dies theoretisch auch in einem eigens für den neu einbezogenen Personenkreis geschaffenen Versicherungszweig der GRV geschehen. Gegen diese Option sprechen jedoch verschiedene Gründe, ohne dass dem entscheidende Vorteile gegenüber stünden. Zunächst ist zu bedenken, dass es sich bei dem neu einzubeziehenden Personenkreis der nicht pflichtversicherten Selbstständigen um eine vergleichsweise kleine Gruppe handelt, nämlich schätzungsweise 1,8 bis 2 Millionen Personen (vgl. Fachinger et al. 2003; siehe Kapitel 3). Der verwaltungsmäßige Aufwand für den Aufbau eines eigenständigen Versicherungszweigs - Erfassungsstellen, Verwaltungsapparat, föderale Struktur etc. - für einen solch vergleichsweise kleinen Kreis Versicherter wäre unangemessen hoch. Eine solche Parallelstruktur würde wenig Sinn machen und zwangsläufig zu Effizienzverlusten führen, zumal angesichts zunehmend häufigerer individueller Statuswechsel zwischen verschiedenen Erwerbsformen. Der Vorzug eines einheitlichen Vorsorgesystems für abhängig und selbstständig Erwerbstätige würde mit einer solchen Konstruktion ohne Not verspielt. Eine solche Ausdifferenzierung der GRV nach Personenkreisen würde außerdem der nach zehnjähriger Diskussion im Jahr 2003 beschlossenen Organisationsreform der Rentenversicherung zuwiderlaufen, in der u.a. die überkommene Trennung zwischen Angestellten und Arbeitern aufgegeben und die Anzahl der Rentenversicherungsträger reduziert wurde.⁵⁶

4.2.2.1 Prüfauftrag: kapitalgedecktes Ergänzungssystem

Eine Variante innerhalb eines Reformkonzepts könnte darin liegen, für Selbstständige ein Ergänzungssystem der Alterssicherung zu schaffen, um damit das Versorgungsniveau zu verbessern, also auch für diesen Personenkreis neben der GRV eine 'zweite Säule' (oder Schicht) der Alterssicherung zu etablieren. Diese Idee konnte im Rahmen dieser Arbeit nicht eingehend geprüft werden, vielmehr können hier nur erste weiterführende Fragen aufgewor-

⁵⁵ Zum Renditevergleich privater und umlagefinanzierter Systeme vgl. auch Viebrok/Dräther 1999; Wagner 1998.

⁵⁶ Vgl. Pressemitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung vom 27.06.2003.

fen werden, die einer näheren Untersuchung bedürfen. Zunächst würde ein Zusatz- oder Ergänzungssystem der Altersvorsorge innerhalb des vorgeschlagenen Konzepts für eine obligatorische Regelsicherung bedeuten, dass Selbstständige a) zusätzliche Beiträge zu einem solchen aufzubringen hätten, aus denen b) zusätzliche Leistungsansprüche resultieren würden. Bei der Ausgestaltung eines Ergänzungssystems stellen sich zunächst dieselben *grundsätzlichen* konzeptionellen Fragen wie bei einem Regelsicherungssystem:⁵⁷

1. Soll es sich um ein freiwilliges oder ein obligatorisches Ergänzungssystem handeln? (ggf. mit/ohne Befreiungsregelungen)
2. Welchen Personenkreis soll das Ergänzungssystem einschließen? (alle Selbstständigen oder Teilgruppen, ggf. nach welchen Kriterien?)
3. Welche Institution/en sollen die Trägerschaft übernehmen (private/öffentliche)?
4. Soll das Finanzierungsverfahren umlagefinanziert oder kapitalgedeckt sein?
5. Welche Leistungsziele werden verfolgt (Risiken, Niveau)?
6. Sollen die Leistungen (ausschließlich) beitragsbezogen ausgestaltet sein, oder soll es z.B. soziale Ausgleichselemente geben? (ggf. wodurch finanziert?)
7. Wie soll die Beitragsgestaltung hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen und der Traglast sein?

Zu bedenken sind dabei im Grunde dieselben Argumente, die auch bei einem Regelsicherungssystem Geltung haben. So bringt beispielsweise das Kapitaldeckungsverfahren dieselben Risiken mit sich, die in dieser Arbeit bereits skizziert wurden, wobei die möglichen Wirkungen gemildert werden durch die Zusatzfunktion eines Ergänzungssystems. Im Falle des Wertverlusts oder ungenügender Anpassung im Zeitverlauf verlieren die Anleger/Sparer 'nur' ihre zur Aufstockung der GRV-Renten einkalkulierten Ansprüche. (Dabei kann es sich in absoluten Werten allerdings um beträchtliche Summen handeln.)

Das Hauptproblem, das sich für den Personenkreis Selbstständiger hinsichtlich eines Ergänzungssystems stellt, ist jedoch vermutlich, dass diese kein homogenes Kollektiv bilden, das analog zu den abhängig Beschäftigten in einem betrieblichen Sicherungssystem zusammenzufassen wäre. Eine Lösung für dieses Problem könnten branchenbezogene Systeme analog bestehender Pensionskassen z.B. für Freie Mitarbeiter im Mediensektor sein. Hier würden sich allerdings - wie bei allen singulären, nicht universellen Systemen - Probleme im Hinblick auf a) die Abgrenzung von Tätigkeitsfeldern bzw. Personengruppen, und b) die Portabilität von Ansprüchen bei individuellen Wechseln stellen. Letzteres Problem stellt sich bereits heute teilweise für abhängig Beschäftigte beim Verlassen eines Betriebes mit betrieblicher Altersvorsorge. Es ist sicherzustellen, dass bei Wechseln erworbene Ansprüche nicht verloren gehen (bei abhängig Beschäftigten auch die des Arbeitgebers). Denkbar wäre es evtl., Selbstständigen zu bestimmten Konditionen den Zugang zu bestehenden betrieblichen Ergänzungssystemen zu eröffnen, und damit ggf. auch eine verbesserte steuerliche Förderung ihrer Vorsorgebeiträge zu ermöglichen. Zu prüfen ist darüber hinaus die Möglichkeit der sogenannten Geschäftsführerversorgung, die derzeit insbesondere von Inhabern kleinerer Betriebe genutzt wird (vgl. Kortmann 2001: 555, 559; Erdmann 1996).

⁵⁷ Eine Untersuchung zu Regel- und Ergänzungssystemen der Alterssicherung im internationalen Vergleich bietet Böhm 1997.

Abgesehen von diesen Fragen ist zu berücksichtigen, dass im Falle einer obligatorischen Ausgestaltung eines Ergänzungssystems (zusätzlich zur obligatorischen Regelsicherung) die Kostenbelastung durch die Beitragszahlung besonders für Niedrigeinkommensbezieher vermutlich zu hoch wäre. In einem freiwilligen System würden dagegen diejenigen Gruppen von den Vorzügen einer kollektiven Altersvorsorge profitieren, die über eine größere Sparfähigkeit verfügen. Diese Verteilungseffekte sprechen allerdings nicht unbedingt grundsätzlich gegen ein freiwilliges Ergänzungssystem.

4.2.3 Einbezogener Personenkreis

In den 'Eckpunkten' wurden als Zielgruppe für das zu entwickelnde Altersvorsorgekonzept alle bislang nicht pflichtversicherten Selbstständigen definiert. In der Negativabgrenzung schließt dies alle Selbstständigen ein, die weder über Sondersysteme nach § 2 SGB VI pflichtversichert sind noch anderweitigen berufsständischen Versorgungswerken obligatorisch angehören (vgl. Kapitel 3.2). Konkret umfasst dieser Personenkreis alle Formen von Selbstständigkeit unabhängig von der Betriebsgröße, der Rechtsform oder dem Betätigungsfeld, d.h. auch UnternehmerInnen und Gesellschafter-GeschäftsführerInnen, sofern diese sozialrechtlich nicht als abhängig Beschäftigte gelten.⁵⁸ Die verschiedenen Gruppen sind nach Tätigkeitsfeldern in Abschnitt 4.2.6.5.1 im einzelnen aufgeführt.

Diese Definition des einzubeziehenden Personenkreises ist in zweifacher Hinsicht zu begründen: Einerseits ist zu argumentieren, warum über diesen Personenkreis hinaus nicht weitere nicht pflichtversicherte Personengruppen in das Konzept inkludiert werden sollen (Ausweitung). Andererseits ist zu klären, warum eine engere Definition des einzubeziehenden Personenkreises nicht ausreichend im Sinne der Zielstellung ist (Verengung).

Eine *Ausweitung* über den in den 'Eckpunkten' hinaus definierten Personenkreis könnte einerseits alle Nichterwerbstätigen sowie andererseits die nach § 5 SGB VI versicherungsfreien Personengruppen betreffen. Die versicherungsfreien Gruppen umfassen im Wesentlichen Beamte und Richter auf Lebenszeit, sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, Mitglieder geistlicher Genossenschaften u.ä. Gemeinschaften (§ 5 Abs. 1 SGB VI), geringfügig beschäftigte Personen (§ 5 Abs. 2 SGB VI), Studierende und Praktikanten (§ 5 Abs. 3 SGB VI) sowie Bezieher von Altersbezügen oder -renten (§ 5 Abs. 4 SGB VI). Beide Personengruppen, Nichterwerbstätige wie derzeit 'Versicherungsfreie' üben offensichtlich keine selbstständige Erwerbstätigkeit aus. Die Option ihrer Einbeziehung in eine Versicherungspflicht würde insofern über die Zielsetzung des Konzepts hinausgehen. Eine solche Entscheidung wäre gleichbedeutend mit einem Systemwechsel zu einer universalistischen Sozialstaatskonzeption, wie sie teilweise unter dem Begriff 'Bürgerversicherung' derzeit öffentlich diskutiert wird.⁵⁹ Die Erörterung einer derartigen Ausweitung

⁵⁸ Gesellschafter-GeschäftsführerInnen gelten prinzipiell als Selbstständige, wenn sie aufgrund ihrer Stellung bzw. des Eigentums von Unternehmensteilen, maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke des Unternehmens ausüben können. Darüber hinaus werden u.a. in Abhängigkeit der Rechtsform des Unternehmens weitere Differenzierungen für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung ihres Status vorgenommen. Mitarbeitende Gesellschafter von Personengesellschaften gelten regelmäßig als Selbstständige (vgl. Bundesversicherungsanstalt 2002: 194-246).

⁵⁹ Wenngleich unter dem genannten Begriff höchst unterschiedliche Ansätze und Vorstellungen firmieren, auf die hier nicht einzugehen ist.

des versicherungspflichtigen Personenkreises war somit zum einen nicht Gegenstand des Gutachtens.

Zum anderen läßt sich sachlich begründen, warum es zumindest in kurz- bis mittelfristiger Perspektive dringender erscheint, die Gruppe der *selbstständig Erwerbstätigen* in ein obligatorisches Altersvorsorgesystem einzubeziehen als dies für die anderen genannten Gruppen der Fall ist. Selbstständige sind unter heutigen Erwerbsbedingungen und nach vorliegenden Erkenntnissen als mehrheitlich 'sozial schutzbedürftig' einzuschätzen (vgl. Kapitel 3) und verfügen - abgesehen von einzelnen Sondergruppen - über keinerlei institutionelle Alterssicherung, sie sind daher tendenziell von materieller Altersarmut bedroht. Es ist zudem zu erwarten, dass die Anzahl von Personen, die zeitweise oder dauerhaft selbstständig erwerbstätig sind, künftig weiter zunehmen wird, wodurch langfristig voraussichtlich erhebliche gesellschaftliche Folgekosten für die Altersversorgung dieser Personen auf dem soziokulturellen Existenzminimum entstehen werden. Eine möglichst rasche Lösung dieser Problematik ist daher sozial- und wirtschaftspolitisch dringend geboten.

Dagegen bestehen für die Mehrheit der 'versicherungsfreien' Gruppen (§ 5 Abs. 1 SGB VI) bereits entsprechende Altersvorsorgesysteme, entweder aufgrund beamtenrechtlicher, berufsständischer oder kirchenrechtlicher Basis. Die oftmals geübte Argumentation zur Einbeziehung von Beamten in die Versicherungspflicht beruht deshalb auch nicht auf ihrem besonderen sozialen Schutzbedarf, dem bislang nicht entsprochen würde, sondern auf anderen, primär fiskalischen Erwägungen (vgl. z.B. Meinhardt et al. 2002). Im Hinblick auf die sogenannten *geringfügig Beschäftigten* (§ 5 Abs. 2 SGB VI) liegt der Fall dagegen anders. Zumindest für Teilgruppen dieser Erwerbstätigen - insbesondere solche, die weder über in anderen Lebensphasen erworbene eigene Rentenansprüche noch über 'abgeleitete' Rentenansprüche des Ehepartners verfügen - ist durchaus von einem sozialen Schutzbedarf hinsichtlich der Altersversorgung auszugehen. Ihre (erneute) Befreiung von einer Rentenversicherungspflicht war vielmehr vom Gesetzgeber aus bestimmten arbeits- und wirtschaftspolitischen Erwägungen entschieden worden.⁶⁰ Im Zuge einer schlüssigen Gesamtkonzeption wäre diese Entscheidung aus Gründen der Gleichbehandlung der Erwerbsformen erneut zu überdenken, wie dies im Abschnitt 4.2.6 dieser Arbeit angesprochen wird.

Eine *Verengung* des in ein Altersvorsorgekonzept einzubeziehenden Personenkreises gegenüber der in den 'Eckpunkten' vorgenommenen Definition müsste sich auf eine Spezifizierung bestimmter (zur Zeit nicht versicherungspflichtiger) Gruppen selbstständig Erwerbstätiger beziehen. Theoretisch denkbar wäre es, sich auf besonders 'schutzbedürftige' Selbstständige zu beschränken, während andere weiterhin unberücksichtigt blieben. Dies könnten beispielsweise 'Solo-Selbstständige' sein, d.h. solche, die keine weiteren bezahlten Arbeitskräfte beschäftigen. Eine solche Eingrenzung des Personenkreises würde allerdings den Zielsetzungen des Konzepts zuwider laufen und nicht wesentlich über den Status quo hinausgehen, der eine Versicherungspflicht für Ein-Personen-Selbstständige mit nur einem Auftraggeber beinhaltet (§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI; sog. 'Scheinselbstständige'). Zum einen ist es derzeit nicht möglich, exakte Kriterien für den sozialen Schutzbedarf selbstständig Erwerbstätiger anzugeben, da die verfügbare Datenlage zu Einkommen und Altersvorsorgeleistungen hierzu nicht ausreicht. Das Kriterium 'Solo-Selbstständigkeit' wäre insofern nur eine grobe Hilfska-

⁶⁰ Vgl. Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, vom 23.12.2002 (BGBl I 2002, S.4621 ff.)

tegorie ohne ausreichende Grundlage.⁶¹ Zum anderen würde eine solche Eingrenzung des Personenkreises dazu führen, dass bei individuellen Statuswechseln sogar innerhalb der selbstständigen Erwerbsform - im Beispiel: bei der Einstellung von (versicherungspflichtigem) Personal - die Versicherungspflicht enden würde.⁶² Eine solche Regelung wäre unter sozialpolitischen Aspekten höchst fragwürdig. Das individuelle Risiko einer unzureichenden Altersvorsorge würde in einem solchen Fall genau dann zunehmen, wenn ein Selbstständiger ein höheres unternehmerisches Risiko durch die Beschäftigung von Personal auf sich nimmt. Es kann in diesem Fall nicht unbedingt davon ausgegangen werden, dass eine ausreichende Altersvorsorge auf freiwilliger Basis fortgeführt wird, so dass (für die Dauer der Beschäftigung von Personal) entsprechende Versorgungslücken entstehen können. Müssten aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt alle angestellten Arbeitnehmer entlassen werden, würde der Selbstständige erneut versicherungspflichtig werden; er brächte aber die in der Zwischenzeit entstandenen Versorgungslücken 'mit', d.h. das Sicherungsziel würde voraussichtlich trotz Versicherungspflicht nicht erreicht.

Die Zielsetzung einer Anpassung der sozialen Vorsorgesysteme an flexibilisierte Erwerbsbedingungen würde durch eine weitere Ausdifferenzierung der Versicherungspflicht für selbstständige Erwerbstätigkeit verfehlt. Dass solche Versuche scheitern müssen, zeigen im Übrigen auch Erfahrungen aus dem Ausland, besonders Österreichs, wo zunächst ebenfalls nur bestimmte Gruppen Selbstständiger in die Sozialversicherungspflicht einbezogen worden waren. Dies ließ sich auf die Dauer nicht begründen bzw. führte zu Abgrenzungsproblemen (vgl. Wöss 2002; Runggaldier 1999, Runggaldier 1998; Bieback 2000), weshalb seit 1999 diese Differenzierung aufgegeben wurde.

Erfahrungen mit den unterschiedlich ausgestalteten Sondersystemen für Teilgruppen Selbstständiger (vgl. Kapitel 3.2) deuten ebenfalls auf die Notwendigkeit zu einer möglichst einheitlichen Regelung der Versicherungspflicht hin. Abgesehen vom Anpassungsbedarf an erwerbsstrukturelle Veränderungen und die erforderliche Portabilität von Ansprüchen ist eine möglichst umfassende Regelung wünschenswert im Hinblick auf bestehende Erfassungsprobleme selbstständig Erwerbstätiger und die bestehenden Möglichkeiten sich der Versicherungspflicht zu entziehen.

Die vorliegende Definition des einbezogenen Personenkreises für ein Altersvorsorgekonzept ist somit sachlich begründet, wobei eine schrittweise Ausweitung des versicherungspflichtigen Personenkreises in der Altersvorsorge auf weitere Gruppen Erwerbstätiger im Sinne einer schlüssigen Gesamtkonzeption zukünftig sinnvoll sein kann. Über die in den 'Eckpunkten' getroffene Festlegung hinaus ist insbesondere auch zu prüfen, inwieweit eine Angleichung der im Konzept vorgeschlagenen Bedingungen, besonders hinsichtlich der geteilten Beitragslast, für Gruppen bereits heute versicherungspflichtiger Selbstständiger erfolgen sollte und müsste. Dies gilt insbesondere für Personenkreise mit ähnlichem sozialen Schutzbedarf

⁶¹ Existierende Studien zu Solo-Selbstständigkeit im Vergleich zu Arbeitgeber-Selbstständigen (Leicht 2000, Leicht/Lauxen-Ulbrich 2002) beruhen hinsichtlich der Aussagen zum Einkommen auf Mikrozensus-Daten und damit nur auf relativ groben Selbsteinschätzungen der befragten Selbstständigen zu einem bestimmten Zeitpunkt. Im Hinblick auf die individuelle Altersvorsorge Selbstständiger sind kaum Daten verfügbar, weder differenziert nach Arbeitgeberstatus noch insgesamt (vgl. Kapitel 3.3).

⁶² Dies ist derzeit der Fall bei den nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI versicherungspflichtigen Selbstständigen (Ei-Personen-Selbstständige mit nur einem Auftraggeber); ihre Versicherungspflicht endet, wenn sie einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer einstellen.

wie beispielsweise die Honorarlehrkräfte. Derzeit unterliegen diese und weitere selbstständig tätige Berufsgruppen nach § 2 Satz 1 SGB VI der Rentenversicherungspflicht, wobei sie die volle Beitragslast zu tragen haben (§ 169 SGB VI). Gleichwohl ist zumindest für die Gruppe der Honorarlehrkräfte ebenfalls ein hoher sozialer Schutzbedarf aufgrund niedriger Verdienste festzustellen, weshalb entsprechende Vorschläge zur Reduzierung der Beitragslast entwickelt wurden (vgl. Fachinger/Frankus 2003). Im Sinne einer systematischen und sachlich begründeten Neuordnung der Alterssicherung Selbstständiger ist daher zu prüfen, inwieweit Modelle der geteilten Beitragslast Selbstständiger, wie sie derzeit bereits für Sondergruppen bestehen und auch in diesem Konzept vorgeschlagen werden, auf ähnlich betroffene, versicherungspflichtige Selbstständige anzuwenden sind.

Dagegen wäre eine Eingrenzung des Personenkreises auf Teilgruppen Selbstständiger im Rahmen eines Konzepts zur Verbesserung der Alterssicherung Selbstständiger weder ziel führend noch praktisch effizient möglich.

4.2.4 Leistungsgestaltung

4.2.4.1 Leistungsspektrum

Das vorgeschlagene Altersvorsorgekonzept Selbstständiger beinhaltet ihre Einbeziehung in das gesamte Leistungsspektrum der GRV, d.h. individuelle Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Rentenleistungen wegen Arbeitslosigkeit, gesundheitliche Rehabilitation und Hinterbliebenenrente. Wie bereits angesprochen (vgl. Abschnitt 4.2.2) sprechen zwei Hauptargumente für diese umfassende Einbeziehung aller Selbstständigen in den GRV-Katalog von Geld- und Sachleistungen: ihr sozialer Schutzbedarf und das Prinzip der Gleichbehandlung.

Zum einen unterliegen grundsätzlich alle Erwerbspersonen unabhängig von der Form ihrer Erwerbstätigkeit den Risiken des Einkommensausfalls aufgrund von hohem Lebensalter, gesundheitlichen Erwerbseinschränkungen, Arbeits- bzw. Beschäftigungslosigkeit. Die Sicherung gegen das Risiko des Einkommensausfalls durch den Tod des Ehepartners/der -partnerin betrifft Verheiratete und Geschiedene (nicht Wiederverheiratete), ebenfalls unabhängig von ihrer Erwerbsform.⁶³ Nicht alle diese Risiken sind zudem privat versicherbar, oder höchstens zu sehr ungünstigen Konditionen, dies gilt insbesondere für Erwerbsminderung und Beschäftigungslosigkeit. Selbstständige verfügen nach heutigen Erkenntnissen mehrheitlich nicht über eine höhere, sondern großteils eher niedrigere Sparfähigkeit als abhängig Beschäftigte. Von daher ist für sie derselbe soziale Schutzbedarf in Bezug auf die allgemeinen Lebensrisiken gegeben wie für abhängig Beschäftigte.

Zum anderen wurden vom Gesetzgeber bereits verschiedene Gruppen Selbstständiger in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen, ohne dabei unmittelbar am Kriterium des sozialen Schutzbedarfs für die Einbeziehung anzuknüpfen (vgl. Welti 2001). Damit stellt sich die grundsätzliche Frage der Gleichbehandlung mit anderen Gruppen Selbstständiger, die bislang nicht pflichtversichert sind. Diese Frage würde sich jedoch auch stellen, wenn weitere Gruppen Selbstständiger zu ungleichen Konditionen in die GRV einbezogen würden, d.h.

⁶³ Oder umgekehrt formuliert: Von Hinterbliebenenrenten profitieren nur Personen mit dem Personenstand 'verheiratet' oder 'geschieden', nicht aber Personen in nichtehelichen Partnerschaften oder solche ohne Partnerschaft.

ohne umfassenden Schutz gegen alle der genannten Risiken. Eine solche Differenzierung ließe sich systematisch nicht rechtfertigen. Umgekehrt stellt sich die Frage der Gleichbehandlung auch im Hinblick auf die Verteilung der sozialen Lasten. Angesichts schwankender und von daher (zumindest) phasenweise hoher Einkommen Selbstständiger, die teils über den Verdiensten pflichtversicherter abhängig Beschäftigter liegen, wäre ihre Einbeziehung in den Solidarausgleich der Rentenversicherung unter Egalitätsgesichtspunkten geboten.

Diese grundsätzlichen Erwägungen sprechen für eine universelle Einbeziehung der Selbstständigen in die GRV, obwohl sich ihre Form der Erwerbstätigkeit vom Gros der Versicherten unter anderem hinsichtlich größerer individueller Entscheidungsspielräume in der Gestaltung der Arbeit unterscheidet. Dass die Rentenversicherung in der Lage ist, diesen Unterschieden angemessen Rechnung zu tragen, sofern dies erforderlich ist, hat sie bei der Ausgestaltung der Leistungsbedingungen für die bereits versicherten Selbstständigengruppen bewiesen. So gelten für Selbstständige beispielsweise hinsichtlich der Leistungen bei Erwerbsminderung gewisse Sonderregelungen bei den Hinzuverdienstgrenzen (vgl. Bundesversicherungsanstalt 2002: 299).⁶⁴ Ansonsten stehen Selbstständigen jedoch bei Erfüllung derselben Voraussetzungen⁶⁵ die gleichen Leistungen bei Erwerbsminderung zu wie abhängig Beschäftigten. Diese schließen sogar Erwerbsminderungsrenten ein, bei denen der Leistungsanspruch auch von der konkreten Beurteilung des Arbeitsmarktes abhängt. Bei einer Teilerwerbsminderung, d.h. wenn die Erwerbsminderung noch bestimmte Teilzeittätigkeiten (zwischen 3 und 6 Stunden) erlaubt, wird geprüft, ob ein entsprechender Teilzeitarbeitsplatz konkret am Wohnort der erwerbsgeminderten Person verfügbar ist. Ist das nicht der Fall, gilt der (Teilzeit-) Arbeitsmarkt als verschlossen und es wird eine *volle* Erwerbsminderungsrente gezahlt (sogenannte Arbeitsmarktrente; vgl. Bundesversicherungsanstalt 2002: 294).⁶⁶ Dieser Anspruch gilt nicht nur für Personen, die beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet sind, sondern grundsätzlich auch für Versicherte, die zwar nicht beim Arbeitsamt gemeldet, aber beschäftigungslos sind sowie für dauernd Arbeitsunfähige, d.h. nach mindestens sechsmonatiger Arbeitsunfähigkeit. Der Anspruch besteht ebenfalls für teilerwerbsgeminderte Selbstständige, die ihre selbstständige Tätigkeit unter 18 Stunden wöchentlich ausüben und daraus ein Einkommen erzielen, das die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt.⁶⁷

Selbstständige Pflichtversicherte haben heute ebenfalls Anspruch auf eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit sofern sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, d.h. wenn sie ihre

⁶⁴ Selbstständige Pflichtversicherte dürfen im Unterschied zu Nichtselbstständigen die zulässige Hinzuverdienstgrenze nicht in zwei Monaten eines Jahres bis zur doppelten Höhe überschreiten (§ 96a Abs. 1 SGB VI), da diese Regelung Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld berücksichtigt, die Selbstständige regelmäßig nicht erhalten.

⁶⁵ Diese Voraussetzungen beinhalten zum einen Mindestversicherungs- und Pflichtbeitragszeiten, zum anderen den amtlich festgestellten medizinischen Befund einer Erwerbsminderung (vgl. Bundesversicherungsanstalt 2002: 287-296). Für Selbstständige ist als versicherungsrechtliche Voraussetzung besonders relevant, dass Zeiten freiwilliger Beitragszahlungen keinen Leistungsanspruch auf Erwerbsminderungsleistungen begründen.

⁶⁶ Die Bundesanstalt für Arbeit finanziert einen Teil dieser arbeitsmarktbedingten Rentenzahlungen wegen voller Erwerbsminderung durch einen pauschalen Ausgleichsbetrag an die Rentenversicherungsträger (§ 224 SGB VI; vgl. Bundesversicherungsanstalt 2002: 294).

⁶⁷ Vgl. Bundesversicherungsanstalt 2002: 295. Die Geringfügigkeitsgrenze für Erwerbsminderungs- und Frührenten wurde zum 01.04.2003 von €325 auf €340 angehoben und liegt damit unter der allgemein gültigen Geringfügigkeitsgrenze von €400. - Inwieweit die genannten Leistungsansprüche bislang in der Praxis von Selbstständigen geltend gemacht und entsprechende Leistungen bewilligt wurden, konnte im Rahmen dieser Arbeit nicht geprüft werden.

selbstständige Tätigkeit aufgegeben haben und anschließend arbeitslos geworden sind. Eine Meldung beim Arbeitsamt und ein Leistungsbezug sind in diesem Fall nicht erforderlich (Bundesversicherungsanstalt 2002: 336). Allerdings werden künftig die Altersgrenzen für den Bezug von Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und Altersteilzeit ab 2004 schrittweise von heute 59,5 Jahre auf 63 Jahre angehoben⁶⁸, so dass diese Rentenart zukünftig allgemein eine erheblich geringere Rolle spielen dürfte.

Interessant sind diese Leistungsansprüche selbstständiger Pflichtversicherter insofern, als es für die heute einbezogenen Gruppen Selbstständiger trotz gewisser Unterschiede zu anderen Versichertengruppen offenbar gelungen ist, weitgehend einheitliche Regelungen vorzusehen.⁶⁹ Dies spricht einmal mehr für die grundsätzliche Flexibilität der gesetzlichen Rentenversicherung und - aus den genannten Gründen - für den konsequenten und universellen Einbezug aller Selbstständigen in dieses Altersvorsorgesystem.

4.2.4.2 Leistungsniveau der Altersrenten⁷⁰

Das vorgeschlagene Konzept einer sozialen Alterssicherung Selbstständiger zielt auf die Einkommenssicherung dieses Personenkreises in der Nacherwerbsphase und dient damit sowohl dem individuellen Schutz vor materieller Not als auch dem Schutz der Allgemeinheit vor den Folgekosten einer ungenügenden individuellen Altersvorsorge. Das im Rahmen des Konzepts angestrebte Leistungsniveau geht allerdings über eine bloße Mindestsicherung des soziokulturellen Existenzminimums wie es in der Bundesrepublik durch die Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) definiert ist, hinaus. Vielmehr beinhaltet das Konzept ein einkommensbezogenes Regelsicherungssystem mit beitragsäquivalenten Leistungen, das grundsätzlich auf eine Verstetigung der Einkommensentwicklung zwischen Erwerbs- und Nacherwerbsphase abzielt. Dieses definierte Leistungsziel bedarf einer sachlichen Begründung. Dies insbesondere deshalb, weil die angestrebte Durchführung der Altersvorsorge Selbstständiger in der GRV einen gewissen Widerspruch zu dieser Zielsetzung darstellt, da für die gesetzliche Rentenversicherung das Leistungsziel der Lebensstandardsicherung längst aufgegeben wurde (vgl. Schmähl 2004, Schmähl 2003, Schmähl 2001).

Zwei Hauptargumente sprechen für ein einkommensbezogenes Rentenleistungsniveau deutlich oberhalb einer Mindestsicherung im Rahmen des Konzepts für Selbstständige. Das erste Argument betrifft die allgemeine *Akzeptanz* eines *obligatorischen* Alterssicherungssystems. Die Zustimmung zu einer Pflichtabgabe, der entsprechende Leistungen gegenüber stehen, wird im allgemeinen als höher eingeschätzt als bei Zwangsabgaben, bei denen dies nicht der Fall ist, z.B. Steuern. Dabei dürfte die Akzeptanz umso größer ausfallen, je enger die Beitrags-Leistungs-Beziehung in einem System angelegt ist. Umgekehrt dürfte die Zustimmung zu einem Pflichtbeitragsystem sinken oder gänzlich in Frage gestellt werden, wenn die daraus resultierenden Leistungen nicht oder nur unwesentlich über das Niveau hinaus gehen, das Nichtbeitragszahler durch eine steuerfinanzierte Transferleistung im Alter erzielen. Vielmehr

⁶⁸ Kabinettsbeschluss vom 03.10.2003 zu 'Agenda 2010', vgl. <http://www.bmgs.bund.de/deu/txt/themen/rente/>. Es bestehen Vertrauensschutzregelungen für ältere Versicherte.

⁶⁹ Im Hinblick auf weitergehende Überlegungen zur Einbeziehung Selbstständiger in eine Sicherung gegen Erwerbslosigkeit bieten die genannten Rentenversicherungsleistungen außerdem Anhaltspunkte für die mögliche Durchführung.

⁷⁰ In diesem Abschnitt wird nur auf das Leistungsniveau der Regelaltersrente als Kernstück des Konzepts eingegangen, nicht aber auf die anderen GRV-Leistungen.

würde ein solches allgemein niedriges Leistungsniveau als negativer Anreiz für die Beitragszahlung wirken und tendenziell zu Ausweichreaktionen der Versicherungspflichtigen führen. Im konkreten Fall der in diesem Konzept betroffenen Selbstständigen dürfte ihre Einbeziehung in ein Sicherungssystem, das einerseits zu einer neuen Abgabenbelastung führt, aber dessen Leistungen andererseits nicht oder unwesentlich über dem Mindestniveau der 'bedarfsorientierten Grundsicherung' liegen, noch weniger Zustimmung finden. Denn Grundsicherungsleistungen können 'bedürftige' Selbstständige im Alter bereits heute erhalten ohne jemals beitragspflichtig gewesen zu sein. Ein Altersvorsorgekonzept Selbstständiger, dessen Sicherungsziel sich auf das soziokulturelle Existenzminimum beschränken würde, ginge insofern hinsichtlich der Leistungsseite nicht über den Status quo hinaus und würde von daher das Ziel der *Optimierung* der Altersvorsorge Selbstständiger nicht erfüllen.

Das zweite Argument ist weniger ökonomischer als vielmehr sozialpolitischer Natur. Die Einbeziehung Selbstständiger in die gesetzliche Rentenversicherung zu Sonderkonditionen, die für diesen Personenkreis Mindestleistungen, beispielsweise in Form eines Sockelbeitrags ('Mindestrentenmodell') vorsähe⁷¹, würde sich zweifellos auf das Rentenversicherungssystem insgesamt auswirken. Solche Sonderkonditionen würden unwillkürlich die Frage nach Gleichbehandlung aller Pflichtversicherten bzw. nach der Legitimation differenzierter Leistungsansprüche verschiedener Personengruppen innerhalb eines Sozialversicherungssystems aufwerfen. Damit würde eine solche Konzeption voraussichtlich eine Entwicklung der Rentenpolitik weiter vorantreiben, durch die die gesetzliche Rentenversicherung zunehmend auf eine Basissicherung reduziert und die ursprünglichen Leistungsziele der Lebensstandardsicherung aufgegeben wurden. Ohne diese Entwicklung hier im einzelnen nachzeichnen zu können, sei nur verwiesen auf die zahlreichen Absenkungen des Rentenniveaus, die durch die verschiedenen 'Rentenreformen' des letzten Jahrzehnts bis hin zu den jüngsten Beschlüssen vorgenommen wurden (vgl. Schmähl 2004, Schmähl 2001, Fachinger 2001a). Die ursprünglich enge Beitrags-Leistungs-Relation innerhalb der GRV wurde damit mehr und mehr gelockert. Mit Einführung der steuerlich geförderten freiwilligen kapitalgedeckten Zusatzversorgung ('Riester-Rente') durch die Rentenreform 2001, die zugleich zu jährlichen Absenkungen des allgemeinen gesetzlichen Rentenniveaus führt, wurde ein Prozess fortgesetzt, den der ehemalige Vorsitzende des Sozialbeirats der Bundesregierung für die gesetzliche Rentenversicherung, Prof. Dr. Schmähl, schon im Jahr 1999⁷² als '*grundlegende(n) Transformation des gegenwärtigen Alterssicherungssystems*' beschrieben hat, die '*...zwar nicht auf direktem Wege (wie es radikalen Systemänderungsvorschlägen, z.B. für eine steuerfinanzierte Staatsbürgerrente entspricht), sondern gewissermaßen auf Umwegen und Schleichpfaden*' (Schmähl 2000: 30) stattfindet. Diese Transformation zu einem Mindest- oder Grundrentensystem soll mit dem vorliegenden Konzept nicht weiter vorangetrieben werden, da es aus sozialpolitischer Sicht nicht für zielführend im o.g. Sinn erachtet wird.

⁷¹ Grundsätzlich wäre eine Art Mindestrente auch innerhalb eines beitragsbezogenen Sozialversicherungssystems denkbar, beispielsweise in Anlehnung an die 'Rente nach Mindesteinkommen', die bis zur Rentenreform 1992 eine Höherbewertung von Beiträgen aufgrund niedriger Einkommen vorsah (heute nur noch für vor 1992 entrichtete Pflichtbeiträge unter bestimmten Voraussetzungen). Ebenso sind die Sozialzuschläge für niedrige Renten in Ostdeutschland als Elemente zur Mindestsicherung zu begreifen.

⁷² Auf einer Tagung der Hans Böckler Stiftung zur 'Zukunft der Alterssicherung' am 23./24.09.1999 in Berlin, dokumentiert in Mezger 2000.

Auf die in der Bundesrepublik zeitweise lebhaft geführte Debatte über ein Mindest- oder Grundrentensystem kann hier nicht näher eingegangen werden (vgl. Schmähl 1993a m.w.N., Schmähl 1993b, Schmähl 1993c, Enquête-Kommission 2002, Hauser 1996). Verwiesen sei jedoch auf entsprechende *Erfahrungen im Ausland*. So zeigen internationale Vergleiche, dass Länder mit Mindestsicherungssystemen hinsichtlich der Armutsvermeidung für das Alter schlechter abschneiden als einkommensbezogene Systeme (Schmähl 2000a: 25; Schmähl 1993a m.w.N., Schulte 1993). *Beispiel Schweiz*: Der obligatorischen, beitragsfinanzierten 'ersten Säule' im Schweizer System (AHV), das die materielle Grundsicherung im Alter für die Wohnbevölkerung abdecken soll, gelingt dies für einen relativ großen Prozentsatz der Leistungsbezieher nicht. Vielmehr waren 1997 13 vH der Altersrentner über 65 Jahren, 28 vH der Invalidenrentner und rund 6 vH der Hinterbliebenen auf die mit der deutschen Sozialhilfe vergleichbaren bedarfsgeprüften Ergänzungsleistungen angewiesen (vgl. Becker 1999: 238). In der Bundesrepublik bezogen 1997 dagegen nur 1,3 vH der Altersrentner über 65 Jahren Sozialhilfe (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt) (vgl. VDR 1999b: 9). Weiter ist zu beobachten, dass Länder mit einem öffentlichen, auf Mindestsicherung ausgerichteten Alterssicherungssystem meistens ein zweites, in der Regel *obligatorisches Zusatzsystem* geschaffen haben, das die unzureichenden Leistungen des Regelsystems aufstocken soll. Häufig sind dies betriebliche Altersvorsorgesysteme (z.B. Schweiz, Dänemark), die im Übrigen für den Personenkreis Selbstständiger in der Regel nicht offen stehen. In Schweden wurde das universalistische Staatsbürgerrentensystem zugunsten eines beitragsbezogenen Mehrschichtensystems aufgegeben (vgl. MISSOC 2002a, Palme 2004).

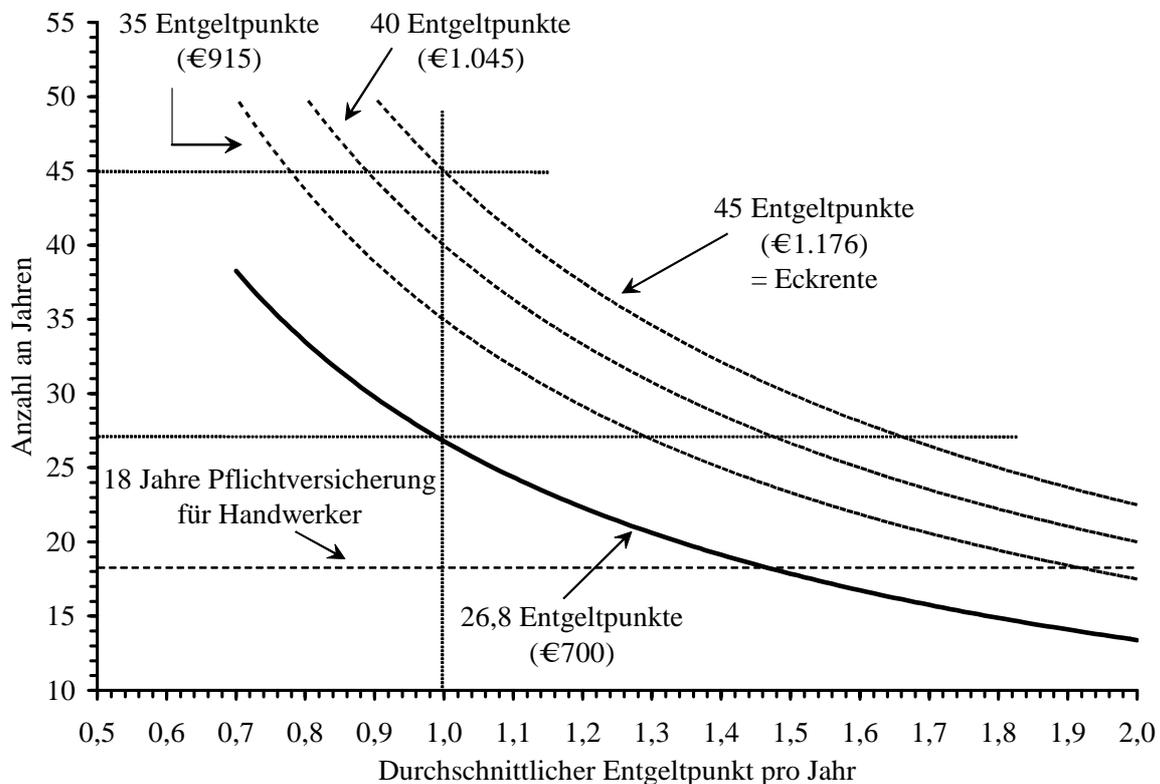
Ungeachtet dessen stellt sich für ein beitragsbezogenes Alterssicherungssystem die Frage, wie für bestimmte Versichertengruppen ein ausreichendes Rentenniveau zu gewährleisten ist, insbesondere für Niedrigeinkommensbezieher, Personen mit unstetigen Erwerbsbiographien sowie für neu in das System einbezogene Selbstständige mittleren und höheren Lebensalters ('rentennahe' Jahrgänge). Diesen Gruppen gelingt es möglicherweise nicht, aufgrund ihrer einkommensbezogenen Beiträge ausreichend Anwartschaften für die Existenzsicherung in der Nacherwerbsphase zu erwerben. Die folgenden Berechnungen veranschaulichen dies. Unter den gegebenen Bedingungen sind etwa 27 Entgeltpunkte notwendig,⁷³ um eine monatliche Rente auf dem derzeitigen Niveau der 'bedarfsorientierten Grundsicherung' (Ein-Personen-Haushalt) in Höhe von rund €700 zu erzielen (vgl. Fachinger et al. 2003: 274f).⁷⁴ Das heißt, für eine Rente in Höhe des soziokulturellen Existenzminimums müssen mindestens 27 Versicherungsjahre mit durchschnittlichem Einkommen durchlaufen worden sein, um genügend Vorsorgevermögen in Form von Anwartschaften zu akkumulieren. Bei

⁷³ Zugrundegelegt wurde der aktuelle Rentenwert (ab 01.07.2003) von €26,13 für die alten Bundesländer (neue Bundesländer: €22,97). Die Zahl der Entgeltpunkte berechnet sich nach den individuellen versicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelten bis zur Beitragsbemessungsgrenze (2003: €61.200 ABL, €52.200 NBL), dividiert durch das von allen Erwerbstätigen erzielte durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt. Die maximal erreichbare Entgeltpunktsomme pro Jahr beträgt 2,0.

⁷⁴ Dieser Betrag beinhaltet den durchschnittlichen Eckregelsatz (alte Bundesländer) in Höhe von €295 (Stand: Juli 2003), plus 15 vH des Eckregelsatzes für pauschalisierte Leistungen, plus einen ungefähren Durchschnittswert der sozialhilferechtlich anerkannten Wohnkosten (Miete und Heizung), wobei Mietkosten der alten Bundesländer zugrundegelegt wurden. In der Sozialhilfestatistik des Jahres 2003 liegen noch keine Durchschnittswerte für die durchschnittlich gezahlten Brutto-Grundsicherungsbeträge vor. (vgl. Arbeitnehmerkammer Bremen 2003, Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen 2000).

kürzerer oder längerer Versicherungsdauer sowie niedrigeren oder höheren Bruttoverdiensten variiert das Absicherungsniveau entsprechend. Das folgende Schaubild verdeutlicht dies:

Abbildung 3: Absicherungsniveaus der GRV bei unterschiedlicher Anzahl an Versicherungsjahren und Entgeltsummen



Quelle: In Anlehnung an Fachinger et al. 2003: 275, Abb. 6.2.2

Die Isoquanten im Schaubild zeigen Kombinationen aus unterschiedlicher Versicherungsdauer in Jahren und durchschnittlich pro Jahr erzielten Entgeltpunkten, die jeweils zu entsprechenden Entgeltsummen und damit einer Monatsrente führen. Das in die Abbildung eingefügte Beispiel der nach 18 Jahren endenden Versicherungspflicht der Handwerkerversicherung zeigt, dass allein die Anzahl von Versicherungsjahren nicht ausreicht, um ein bestimmtes Rentenniveau zu erreichen. Über die Zeitdauer von 18 Jahren müssen beispielsweise 1,48 Entgeltpunkte pro Jahr erworben werden, um ein Absicherungsniveau etwa in Höhe der 'bedarfsorientierten Grundsicherung' zu erlangen (26,8 Entgeltpunkte), d.h. das individuelle Arbeitseinkommen muss während der Versicherungsdauer im Durchschnitt um rund 48 vH über dem allgemeinen Durchschnittsverdienst aller Erwerbstätigen gelegen haben. Würde dagegen nur ein Durchschnittseinkommen erzielt, so würden im gleichen Zeitraum nur 18 Entgeltpunkte erworben, die nach aktuellem Rentenwert einer Monatsrente von €470 entsprächen.

Es stellt sich somit die Frage, wie durch ein Altersvorsorgesystem für Selbstständige mit niedrigem Einkommen und / oder ungenügender Versicherungsdauer dennoch eine Existenzsicherung in der Nacherwerbsphase erreicht werden kann. Der ursprüngliche Konzeptvor-

schlag sah als Antwort auf diese Frage eine bestimmte Lösung vor, die im Folgenden beschrieben wird, die aber schließlich verworfen wurde wegen ihrer nicht vertretbaren Verteilungswirkungen und Finanzierungsproblemen. Sie soll hier dennoch zur Sprache kommen als eine zumindest theoretisch denkbare und auf den ersten Blick einleuchtende Variante.

Dieser *ursprüngliche Vorschlag* zog die Konsequenz aus den zwei oben angeführten Argumenten: *a)* Gewährleistung hoher Akzeptanz für das Altersvorsorgesystem durch positive Anreize, *b)* Anerkennung der Systematik eines beitragsbezogenen Rentenversicherungssystems, das der Verstetigung von Einkommen und nicht in erster Linie der Armutsvermeidung dient. Die zunächst konzipierte Lösung für das Problem eines nicht existenzsichernden Rentenniveaus für bestimmte Personengruppen sah deshalb eine *Kombination aus beitragsfinanzierten Rentenleistungen* einerseits und *steuerfinanzierten Grundsicherungsleistungen* andererseits vor. Konkret sollten beitragsäquivalente Renten, die unterhalb des soziokulturellen Existenzminimums liegen, durch Leistungen der 'bedarfsorientierten Grundsicherung'⁷⁵ aufgestockt werden. Dies würde bedeuten, dass sich diese Alterseinkünfte aus erworbener Rente zuzüglich eines Grundsicherungsbetrags zusammensetzen.

Im Unterschied zu den geltenden Bestimmungen für die 'bedarfsorientierte Grundsicherung' müsste hierzu die Anrechnung von Einkommen entsprechend verändert werden. Derzeit werden mit einigen Ausnahmen grundsätzlich alle Einkünfte auf die Sozialhilfe und damit auch auf die Grundsicherung angerechnet.⁷⁶ Für erwerbstätige Sozialhilfebeziehende bleibt ein 'Absetzungsbetrag' in der maximalen Höhe von 50 vH des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes anrechnungsfrei (Höchstbetrag).⁷⁷ Rentenleistungen werden bis auf solche nach Bundesentschädigungs- oder Bundesversorgungsgesetz voll auf die Grundsicherungsleistungen angerechnet (§ 76 Abs. 1 BSHG, § 3 Abs. 2 GsiG).

Im Rahmen des ursprünglichen Vorschlags wurden verschiedene *Varianten* für die Aufstockung von Altersrenten durch Grundsicherungsleistungen durchgerechnet (vgl. auch Kapitel 5). Die weitestgehende Regelung wäre eine Aufstockung von 'Niedrigrenten'⁷⁸ zu 100 vH (Variante 1). Denkbar sind aber auch geringere Anrechnungssätze, beispielsweise von 50 vH (Variante 2). In Variante 1 würde also die komplette Monatsrente anrechnungsfrei bleiben und die Grundsicherung in voller Anspruchshöhe gezahlt werden. Dagegen bliebe in Variante 2 die Monatsrente nur zu 50 vH anrechnungsfrei, wodurch sich der Anspruch auf Grundsicherung entsprechend reduzieren würde. Abbildung 4 verdeutlicht die Wirkung von Anrechnungsvariante 1 und 2 auf das Alterseinkommen auf Basis eines ungefähren Durchschnittsbetrags der 'bedarfsorientierten Grundsicherung' von €700 (Ein-Personen-Haushalt).⁷⁹

⁷⁵ Gemäß Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GsiG) vom 26.06.2001 (BGBl I, 1335f), geändert durch Gesetz vom 27.04.2002 (BGBl I, 1462); vgl. Kruse et al. 2002.

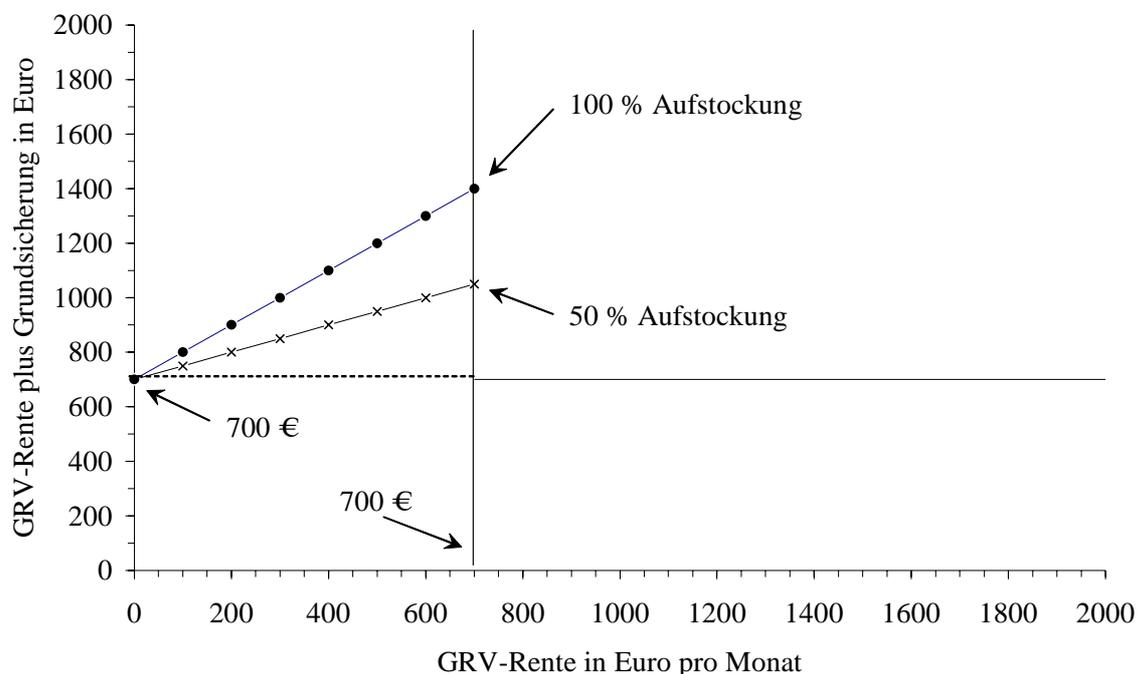
⁷⁶ § 76 Bundessozialhilfegesetz und entsprechende Durchführungsverordnung, § 3 Abs. 2 GsiG.

⁷⁷ Diese Freibetragsregelung wurde zur Förderung der Bereitschaft zur Erwerbstätigkeit eingeführt. Die Höhe der Absetzungsbeträge wurde allerdings vom Gesetzgeber nicht geregelt. Der genannte Höchstbetrag folgt den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, an denen sich die Sozialhilfeträger orientieren können, die nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts jedoch nicht verbindlich sind (vgl. Kruse et al. 2002: 201). - Vom genannten Höchstbetrag abweichende Anrechnungssätze gelten für behinderte und erwerbsgeminderte Sozialhilfebezieher.

⁷⁸ Gemeint sind Renten unterhalb des Sozialhilfeniveaus.

⁷⁹ Zur Berechnung siehe Fußnote 74.

Abbildung 4: Alterseinkünfte bei 100 vH und bei 50 vH Aufstockung von 'Niedrigrenten' durch die Grundsicherung (Schwellenwert bei €700)



Quelle: Eigene Darstellung.

Die Grafik zeigt, dass in beiden Anrechnungsvarianten die Höhe der GRV-Rente plus Grundsicherung bis zum Schwellenwert von €700 linear ansteigt, wobei der Anstieg in Variante 2 (50 vH Aufstockung) 'flacher' ausfällt als in Variante 1 (100 vH Aufstockung). Damit bestünde in beiden Fällen ein positiver Anreizeffekt für eine versicherungspflichtige selbstständige Tätigkeit, der allerdings in Variante 1 deutlich stärker ausgeprägt ist als in Variante 2.

Bei beiden Anrechnungsvarianten kommt es jedoch zu einer 'Sprungstelle' bei €700,01, bei der die Rente nicht mehr durch eine Grundsicherungsleistung aufgestockt würde. Damit bricht die positive Anreizwirkung des Modells ab diesem Schwellenwert abrupt ab. Für Bezieher einer GRV-Rente ab dem Schwellenwert ergäbe sich damit eine 'Gerechtigkeitslücke' gegenüber jenen RentnerInnen, die mit nur geringfügig niedrigerer Rente ggf. volle Grundsicherungsleistungen beanspruchen könnten. Die beiden Anrechnungsvarianten unterscheiden sich dabei insofern, als die 'Kluft' zwischen der maximalen aufgestockten Altersrente und der gar nicht aufgestockten Rente ab dem Schwellenwert in Variante 1 deutlich größer ist als in Variante 2 (vgl. Tabelle 7 sowie Kapitel 5).

Tabelle 7: Rentenhöhe in zwei Varianten der Aufstockung von Niedrigrenten

Höhe der gesetzlichen Rente (in Euro)	Maximale aufgestockte Rente bis Schwellenwert (in Euro)	
	Variante 1: 100 vH Aufstockung durch maximale Grundsicherung	Variante 2: 50 vH Aufstockung durch maximale Grundsicherung
200	900	800
400	1100	900
600	1300	1000
700	1400	1050
----- 700,01	----- 700,01 Δ_1 -----	----- 700,01 Δ_2 -----

Quelle: Eigene Darstellung.

Δ_1, Δ_2 : Prozentuale Differenz der maximalen aufgestockten Rente und Rente ab Schwellenwert

$\Delta_1 = 50$ vH der nicht aufgestockten Rente ab Schwellenwert

$\Delta_2 = 33,3$ vH der nicht aufgestockten Rente ab Schwellenwert

Die weiteren Verteilungswirkungen dieser Varianten sind den Modellrechnungen in Kapitel 5 zu entnehmen. Diese Effekte erscheinen als nicht vertretbar, da sie starke negative Anreizwirkungen hinsichtlich einer einkommensbezogenen Beitragszahlung für verschiedene Personengruppen entfalten. Die negativen Anreize könnten sich sogar auf das Arbeitsangebot auswirken, da sich Erwerbsarbeit zumindest im Hinblick auf dadurch erworbene Rentenansprüche für einen Großteil Erwerbstätiger nicht mehr 'lohnen' würde. Denn, so zeigen die Modellrechnungen, selbst nach langjähriger versicherungspflichtiger Tätigkeit mit durchschnittlichen oder höheren Verdiensten werden großteils niedrigere Gesamrenten erzielt als bei relativ kurzer Versicherungsdauer mit unterdurchschnittlicher GRV-Rente plus Aufstockungsbetrag.

Schwellenwertbezogene Regelungen weisen generell die dargestellten 'Sprungstellen' mit den entsprechenden Effekten auf. Diese Effekte wären höchstens zu vermeiden, wenn z.B. über den Schwellenwert hinaus eine progressiv zunehmende Anrechnung der GRV-Rente auf die Grundsicherung erfolgen würde. Dies würde allerdings an die Grenzen der Finanzierbarkeit stoßen. Eine solch weitgehende steuerfinanzierte Aufstockung der Altersrenten würde zudem die beitragsbezogene Rentenberechnung aushöhlen und über das Ziel der Einkommenssicherung in der Nacherwerbsphase weit hinaus gehen.

Aufgrund der dargestellten Wirkungen wurden diese Modellvarianten der Aufstockung von Niedrigrenten verworfen. Stattdessen folgt das Konzept der Logik einkommensbezogener Rentenleistungen. Das Ziel der Armutsvermeidung soll durch das steuerfinanzierte Transferleistungssystem erreicht werden. Damit wird der Systematik der deutschen Sozialversicherung Rechnung getragen, in der die Armutsvermeidung keine genuine Aufgabe des Rentenversicherungssystems darstellt, sondern in dem das Äquivalenzprinzip einkommensbezogener Leistungen gilt. Für dessen Beibehaltung wurden bereits verschiedene Argumente genannt, insbesondere das der Akzeptanz des Systems. Eine Vermischung von Mindestsicherungs- und Äquivalenzprinzipien führt notgedrungen immer zu Systembrüchen. Generell muss beachtet werden, dass Einkommensungleichheiten des Erwerbssystems durch ein einkommensbezogenes Rentenversicherungssystem grundsätzlich nicht ausgeglichen werden

können. Diese müssen, sofern gewollt, innerhalb des Erwerbssystems abgewendet werden. Allerdings ist dafür Sorge zu tragen, dass das Rentensystem möglichst universell ausgestaltet ist, so dass möglichst keine Versicherungslücken entstehen, die zu Leistungseinbußen führen. Dieses Ziel wird mit dem vorliegenden Konzept durch die Einbeziehung selbstständiger Erwerbsformen verfolgt und in Hinblick darauf auch erreicht. Andere Ursachen für Versicherungslücken, wie sie insbesondere durch Erwerbslosigkeitsphasen entstehen, können dadurch nicht beseitigt werden.

4.2.4.3 Renten-Anpassungsmodus

Der Konzeptvorschlag sieht keine Änderung des derzeitigen Anpassungsmodus der GRV-Renten vor. Vielmehr geht das Konzept davon aus, dass weiterhin eine bruttolohnbezogene Dynamisierung der Renten durch die Rentenanpassungsformel erfolgt und damit ein Inflationsausgleich sowie die wirtschaftliche Teilhabe von Rentenbeziehern in gewissem Umfang gewährleistet wird. Grundsätzlich wäre zwar zu diskutieren, inwiefern durch eine modifizierte Rentenanpassung ein weiteres Absinken des GRV-Rentenniveaus verhindert werden könnte. Dies würde jedoch über den Rahmen dieses Konzepts hinausgehen, das lediglich auf die Einbeziehung eines neuen Personenkreises in die soziale Alterssicherung zielt. Insofern bleiben weitergehende Überlegungen hierzu außer Acht.

4.2.5 Finanzierungsverfahren

Änderungen des Finanzierungsverfahrens der gesetzlichen Rentenversicherung sind im Rahmen des Konzeptvorschlags nicht vorgesehen und zur Erreichung der konzeptionellen Ziele auch nicht erforderlich. Zu verweisen ist vielmehr auf die entsprechenden Ausführungen zur Umlagefinanzierung (Abschnitt 4.2.2), insbesondere im Vergleich zu kapitalgedeckten Verfahren.

Im Hinblick auf den steuerfinanzierten Bundeszuschuss zur GRV sind durch die Einbeziehung Selbstständiger in die obligatorische Rentenversicherung grundsätzlich keine systematischen Änderungen im Finanzbedarf absehbar. Der Bundeszuschuss dient zur Finanzierung von Leistungen, die nicht durch Beiträge gedeckt sind. Sie dienen dem sozialen Ausgleich von Lasten innerhalb der Versichertengemeinschaft, beispielsweise Kindererziehender und Unterhaltspflichtiger (Hinterbliebenenleistungen) sowie der Finanzierung weiterer gesellschaftlicher Aufgaben, die vom Gesetzgeber den Rentenversicherungsträgern zugewiesen wurden (z.B. Rentenanpassungen im Beitrittsgebiet). Der Personenkreis der Selbstständigen zeichnet sich nach heutigen Erkenntnissen nicht durch bestimmte gemeinsame soziodemografische Merkmale aus, die z.B. einen Anstieg (oder ein Absinken) steuerfinanzierter Leistungen erwarten ließen. Vielmehr handelt es sich bei den Selbstständigen um einen heterogenen Personenkreis, der sich z.B. auch hinsichtlich der Haushaltsformen nicht von anderen Erwerbstätigen unterscheidet (vgl. Leicht/Lauxen-Ulbrich 2002, sowie Kapitel 3.1.2). So lassen sich nach den verfügbaren Daten keine Unterschiede hinsichtlich Personenstand oder Kinderzahl ausmachen, die ggf. Folgen für die Inanspruchnahme 'versicherungsfremder Leistungen' haben könnten. Im Hinblick auf die biometrischen Risiken Selbstständiger, die relevant für nicht beitragsfinanzierte Leistungen sein können, lassen sich keine gesicherten Aussagen tref-

fen. Angesichts des hohen Bildungsstandes vieler 'neuer Selbstständiger' könnte eventuell eine überdurchschnittlich hohe Lebenserwartung eine plausible Annahme sein. Andererseits ist möglicherweise von einem im Vergleich zu anderen Beschäftigtengruppen geringeren Invaliditätsrisiko zumindest im Bereich akademisch geprägter Selbstständigkeit auszugehen. Da der einzubeziehende Personenkreis nur einen relativ kleinen Anteil aller Versicherungspflichtiger darstellt (etwa 10 vH)⁸⁰, dürften die Auswirkungen von derzeit nicht abschätzbaren Gruppenmerkmalen der 'neuen' Versicherten auf die Höhe des GRV-Bundeszuschusses eher gering sein.

Höhere steuerfinanzierte Zuschussbedarfe, die sich aufgrund der im Konzept diskutierten Beitragsgestaltung bzw. der Beitragstragung ergeben, werden in Abschnitt 4.2.6.2 sowie in Kapitel 5 dargestellt.

4.2.6 Beitragsgestaltung

Das vorgeschlagene Konzept sieht eine Einbeziehung der Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung vor. Diese Systementscheidung beinhaltet bestimmte grundsätzliche Implikationen hinsichtlich der Ausgestaltung der Versicherungsbeiträge, sofern nicht für den neu einbezogenen Personenkreis generell andere Bedingungen gelten sollen als für die anderen Versicherten. Die Rentenversicherungsbeiträge bemessen sich weder nach den versicherten Risiken, noch nach dem individuellen biometrischen Risiko, sondern ausschließlich nach der Höhe des versicherungspflichtigen Einkommens. Durch die Rentenformel wird dabei eine Äquivalenzbeziehung zwischen der individuell erreichten Einkommensposition in der Erwerbsbiographie und der Rentenhöhe hergestellt. An diesen grundlegenden Parametern der gesetzlichen Rentenversicherung, die sowohl dem Leistungsfähigkeits- als auch dem Äquivalenzprinzip Rechnung tragen und deren Vorzüge bereits weiter oben dargestellt wurden, wird im Konzeptvorschlag festgehalten. Eine von den Bestimmungen für die übrigen Versicherungspflichtigen grundlegend abweichende Art der Beitragsberechnung für den Kreis der Selbstständigen wäre weder sachlich begründbar noch zielführend im Sinne dieses Konzeptvorschlags.

4.2.6.1 Beitrags-Bemessungsgrundlagen

In der Konzeptentwicklung war zunächst zu entscheiden, welcher Einkommensbegriff der Bemessung von Rentenversicherungsbeiträgen Selbstständiger zugrundegelegt werden soll. Nach der Diskussion verschiedener Möglichkeiten wurde ein zweistufiges Vorgehen gewählt, das sich in kurzfristiger Hinsicht an den heutigen Regelungen orientiert, längerfristig aber über diese hinaus weist. *Kurzfristig* sollen wie bisher für versicherungspflichtige Selbstständige die beitragspflichtigen *Arbeitseinkommen* als Bemessungsgrundlage dienen. Das Arbeitseinkommen beinhaltet (gemäß § 15 Abs. 1 SGB IV) alle zu versteuernden Erwerbseinkommen, d.h. bei Selbstständigen die Gewinne im Sinne des Einkommensteuerrechts. Beitragspflichtig sind allerdings derzeit nur Einnahmen in Höhe der Bezugsgröße, die dem jährlichen Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung im vorvergangenen Kalender-

⁸⁰ Im Jahr 2002 waren 20.174.507 Personen aktiv in der GRV versichert (vgl. www.vdr.de). Der einzubeziehende Personenkreis umfasst schätzungsweise etwa 2 Mio Versicherte (vgl. Kapitel 3.2).

jahr entspricht.⁸¹ Diese Art der Beitragsberechnung gilt derzeit für die Entrichtung des Regelbeitrags (2003: €446,10 monatlich)⁸² und setzt keinen Einkommensnachweis voraus. Versicherungspflichtige Selbstständige können jedoch nach geltendem Recht auch eine andere Art der Berechnung beantragen, nach denen die Beiträge auf Basis des tatsächlichen Arbeitseinkommens bis zur Beitragsbemessungsgrenze entrichtet werden ('einkommensgerechte' Beiträge). Bei dieser Beitragsberechnung muss das von der Bezugsgröße nach unten oder oben abweichende Arbeitseinkommen durch Einkommensteuerbescheid jährlich nachgewiesen werden.⁸³ Diese Wahlmöglichkeit für die Beitragsbemessung⁸⁴ könnte für den neu einzubeziehenden Personenkreis der Selbstständigen beibehalten werden, wobei zu vermuten ist, dass die Mehrzahl der eher einkommensschwachen Alleinselbstständigen vermutlich 'einkommensgerechte' Beiträge entrichten würden. Zu bedenken ist allerdings, dass sich Festbeträge und einkommensbezogene Beiträge in ihren Verteilungswirkungen gravierend unterscheiden (vgl. Kapitel 5).

Stimmt das Konzept in kurzfristiger Perspektive also weitgehend mit dem in der GRV heute geltenden Einkommensbegriff überein, so wird *längerfristig* eine generelle *Erweiterung der Bemessungsgrundlage* angestrebt. Einbezogen werden sollen nicht mehr nur die Arbeitseinkommen, sondern alle nach dem Einkommensteuergesetz zu versteuernden Einkommen, d.h. insbesondere auch Einkünfte aus *Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung* (§ 2 Abs. 1 EStG). Damit wird eine Vereinheitlichung des Einkommensbegriffs im Steuer- und Sozialversicherungsrecht vorgenommen. Dieser Schritt leitet sich zum einen aus der verfassungsrechtlich prinzipiellen Gleichwertigkeit aller Einkommensarten vor dem Gesetz ab, für die alle die Sozialpflichtigkeit des Eigentums gilt (vgl. Lohmann 2002: 59, m.w.N.). Zum anderen unterliegen Bezieher von Kapitaleinkommen⁸⁵ grundsätzlich demselben Risiko einer ungenügenden Altersvorsorge wie andere Einkommensbezieher, insbesondere aufgrund der Unvorhersehbarkeit der Kapitalmarktentwicklung sowie biometrischer Risiken. Auch wenn argumentiert werden kann, dass der soziale Schutzbedarf dieses Personenkreises geringer sein mag als bei abhängig Beschäftigten oder einkommensschwachen Selbstständigen, so ist im Sinne einer systematischen Neukonzeption der sozialen Altersvorsorge, die allgemein dem Ziel der Einkommenssicherung im Alter und der Vermeidung gesellschaftlicher Kosten aufgrund von Altersarmut dient, die Ausweitung der Pflichtvorsorge auch auf Kapitaleinkom-

⁸¹ Dieser wird aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag (§ 18 Abs. 1 SGB IV). In 2002 betrug die jährliche Bezugsgröße für die alten Bundesländer €28.140 (neue Bundesländer: €23.520). Die angesprochenen rechtlichen Grundlagen für die Beitragsberechnung Versicherungspflichtiger finden sich in § 161 Abs. 1 SGB VI (Grundsatz) sowie für Selbstständige in § 165 SGB VI (beitragspflichtige Einnahmen selbstständig Tätiger). Für Sondergruppen Selbstständiger (Seelotsen, Künstler und Publizisten, Küstenfischer und -schiffer, Bezirksschornsteinfegermeister) gelten abweichende Bestimmungen (vgl. § 165 SGB VI). Versicherungspflichtig sind nur Einkommen ab einer Mindesthöhe von €400 monatlich, also oberhalb der für abhängig Beschäftigte geltenden Geringfügigkeitsgrenze (vgl. Kapitel 3.2). Das vorgeschlagene Konzept sieht in dieser Hinsicht allerdings etwas anderes vor (siehe unten).

⁸² Wert für die alten Bundesländer; neue Bundesländer in 2003: €389,03.

⁸³ Die eigene Schätzung des Einkommens bzw. eine Bescheinigung des Steuerberaters reicht zur Nachweisführung grundsätzlich nicht mehr aus (vgl. Bundesversicherungsanstalt 2002: 248f). Ausnahmeregelungen gelten für Künstler und Publizisten, die der für sie zuständigen Künstlersozialkasse ihr Einkommen in einer jährlichen Vorausschätzung melden müssen (§ 165 Abs. 1 SGB VI, § 12 KSVG).

⁸⁴ Auf eine weitere bestehende Wahlmöglichkeit versicherungspflichtiger Selbstständiger während der Existenzgründungsphase wird weiter unten eingegangen.

⁸⁵ Vereinfachend wird hier nur von Kapitaleinkommensbeziehern gesprochen, gemeint sind jedoch auch Bezieher von Einkommen aus Vermietung und Verpachtung.

mensbezieher nur folgerichtig. Im Übrigen würde durch die Vereinheitlichung von steuer- und sozialversicherungsrechtlichem Einkommensbegriff die Finanzierungsbasis der Rentenversicherung gestärkt, wobei - im Gegensatz zu einer steuerlichen Abgabe auf diese Einkommen - den auf neue Einkunftsarten erhobenen Sozialbeiträgen auch entsprechende Leistungsansprüche gegenüber stünden. Negative ökonomische Folgewirkungen einer Rentenversicherungspflicht von Kapitaleinkommen, die besonders von Gegnern der umlagefinanzierten Sozialversicherung vorgebracht werden mögen, sind nach Schätzungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung nicht zu erwarten (vgl. Kirner et al. 2000).

Ist damit die Frage nach den beitragspflichtigen Einkunftsarten im Rahmen des Konzeptvorschlags geklärt, so ist als nächstes zu entscheiden, ob und ggf. welche *Bemessungsgrenzen* nach 'unten' und nach 'oben' für die Erhebung von Beiträgen gelten sollen. Das Konzept sieht eine Rentenversicherungspflicht ab dem 'ersten Euro' vor, d.h. es sollte nicht zwischen *Haupt- und Nebeneinkünften* Selbstständiger unterschieden werden. Dieser umfassende Einbezug aller verfügbaren Einkommen in die Versicherungspflicht dient dem Ziel der Lebensstandardsicherung. Eine Unterscheidung von Haupt- und Nebeneinkünften würde die Definition von Schwellenwerten voraussetzen, die vermutlich zu Ausweichreaktionen bzw. zu Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Konsequenterweise beinhaltet dies auch den Wegfall der Geringfügigkeitsgrenze für Selbstständige, und aus Gründen der Gleichbehandlung der Erwerbsformen gleichermaßen für abhängig Beschäftigte. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht unterhalb einer Geringfügigkeitsgrenze setzt für Arbeitgeber bekanntlich positive Anreize zur Substitution versicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse durch versicherungsfreie Beschäftigungen, wodurch Arbeitsplätze mit Einkommen weit unterhalb des Existenzminimums entstehen.⁸⁶ Auch bei selbstständiger Tätigkeit hätte ein Schwellenwert für die Versicherungspflicht des Einkommens ähnlich negative Anreizwirkungen. Dies gilt prinzipiell unabhängig von der Frage der Tragung der Versicherungsbeiträge, d.h. ob die Selbstständigen ihre Beiträge vollständig selbst tragen müssen, oder ob die Auftraggeber hieran beteiligt werden, wie es im Rahmen dieses Konzepts diskutiert wird (vgl. 4.2.6.5). Ein Schwellenwert könnte sich auf die Preisgestaltung der Selbstständigen auswirken, denn rentenversicherungspflichtige Selbstständige werden zumindest teilweise versuchen, die ihnen entstehenden Kosten auf ihre Kunden zu überwälzen, sofern es die Marktlage erlaubt. Hier ergäben sich für sie allerdings Wettbewerbsnachteile gegenüber jenen Selbstständigen, deren Einkünfte unterhalb des Schwellenwerts lägen und deren individuelle Kosten (zumindest in kurzfristiger Sichtweise) damit niedriger sind. Im Falle geteilter Beitragslast zwischen Auftraggebern und selbstständigen Auftragnehmern bestünden bei einer Schwellenwertregelung zudem die bekannten Anreize, das Auftragsvolumen auf möglichst viele versicherungsfreie Selbstständige aufzuteilen. Ausweichreaktionen wie die genannten würden jedoch den Zielen des Konzepts, einer ausreichenden Altersvorsorge Selbstständiger, zuwider laufen.

Nun kann gegen diese Argumentation eingewandt werden, dass sich eine (nach 'unten') unbeschränkte Versicherungspflicht negativ auf das *Arbeitsangebot* auswirken würde, mithin die Aufnahme oder den Verbleib in der selbstständigen Tätigkeit behindern würde. So könnte sich die Antizipation zusätzlicher Kostenbelastungen durch obligatorische Rentenbei-

⁸⁶ An dieser Stelle soll nicht die ganze politische Debatte um geringfügige Beschäftigungsverhältnisse skizziert werden. Verwiesen sei auf die einschlägige Literatur, z.B. Dingeldey 1998a, Dingeldey 1998b, Igl 1998, Klammer/Tillmann 2001a.

träge für ExistenzgründerInnen mit geringer Kapitalbasis möglicherweise hemmend auswirken. Allerdings ist - wie bereits weiter oben dargelegt - auch der umgekehrte Effekt denkbar: Die Absicherung selbstständiger Tätigkeit durch ihre versicherungsrechtliche Gleichstellung mit abhängiger Beschäftigung (und den bereits versicherungspflichtigen Sondergruppen Selbstständiger) kann sich besonders für Personen mit geringer 'Risikofreudigkeit' positiv auf ihre Wechselbereitschaft in eine selbstständige Tätigkeit auswirken. Nichtsdestotrotz ist allerdings nicht zu leugnen, dass gerade zu Beginn einer selbstständigen Existenz die Betriebskosten möglichst gering zu halten sind, da die Anfangsumsätze in der Regel noch gering sind. Aus diesem Grund werden im Konzept Befreiungsmöglichkeiten für ExistenzgründerInnen vorgeschlagen, wie sie bereits jetzt gültig sind (siehe unten).

Ein weiterer Einwand gegen die Rentenversicherungspflicht auch geringer (selbstständiger) Einkünfte könnte dahin gehen, dass diese zwar unzumutbare Kostenbelastungen mit sich bringe, aber gleichzeitig nur marginale Leistungen begründe. Hier ist auf die genannte Argumentation im Zusammenhang mit der Vermischung von Mindestleistungs- und Äquivalenzprinzip innerhalb eines Sicherungssystems zu verweisen (vgl. Abschnitt 4.2.4.2). Wie beschrieben waren im ursprünglichen Konzeptvorschlag positive Anreize für Niedrigeinkommensbezieher enthalten, indem diese auch bei geringen Rentenanwartschaften Leistungsansprüche deutlich oberhalb des soziokulturellen Existenzminimums erwerben sollten. Aufgrund der nicht vertretbaren Verteilungswirkungen musste diese Lösung jedoch verworfen werden. Es stellt sich jedoch in diesem Kontext die grundsätzliche politische Frage, ob selbstständige Tätigkeit im Niedrigeinkommensbereich überhaupt bewusst gefördert werden soll, oder ob nicht vielmehr, z.B. durch effektive Interessenvertretung, auf eine auskömmliche Preis- bzw. Honorargestaltung hingewirkt werden sollte, die den Selbstständigen auch eine ausreichende Altersvorsorge gestattet. Die Beantwortung dieser Frage entzieht sich einer wissenschaftlichen Bewertung und muss entsprechend politischer Zielsetzungen erfolgen.

In der Diskussion zur Reformierung der Sozialversicherungssysteme befindet sich seit einiger Zeit auch ein Vorschlag, der die Einführung eines generellen *Freibetrages* z.B. in Höhe von €250 vorsieht⁸⁷, bis zu dem keine Sozialbeiträge zu entrichten sein sollen (vgl. Kaltenborn et al. 2003, Putzhammer 2003). Dieser Freibetrag soll nach dem Vorschlag seiner Befürworter, zu denen auch der DGB-Bundesvorstand zählt, die zum 01.04.2003 eingeführte Geringfügigkeitsgrenze von €400 ersetzen. Auf den Vorschlag soll hier wegen der zum Alterssicherungskonzept divergenten Zielvorstellungen nicht näher eingegangen werden. Zu bedenken ist auf jeden Fall, dass jede Herausnahme niedriger Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu Sicherungslücken für diesen Personenkreis führt, sofern diese nicht durch andere Maßnahmen kompensiert werden (was allerdings einen hohen Finanzbedarf bedingen würde).⁸⁸ Mit dem in diesem Konzeptvorschlag verfolgten sozialpolitischen

⁸⁷ Im genannten Rechenmodell werden verschiedene Varianten der Höhe des Freibetrags durchgerechnet; in der öffentlichen Diskussion wurde hauptsächlich auf einen Betrag in Höhe von €250 abgehoben.

⁸⁸ Zumindest in der veröffentlichten Kurzfassung des Freibetragsmodells (Kaltenborn et al. 2003) finden sich über dessen Konsequenzen auf der Leistungsseite keine Aussagen. Gesprochen wird lediglich von möglichen Mitnahmeeffekten in der Kranken- und Pflegeversicherung, weshalb für diese Zweige der Sozialversicherung ein anspruchsbegründender Mindest-Eigenbeitrag vorgeschlagen wird (Kaltenborn et al. 2003: 5).

Ziel einer einkommenssichernden Altersvorsorge (für den Personenkreis der Selbstständigen) sind solche Vorschläge deshalb nur schwer vereinbar.⁸⁹

4.2.6.2 Reduzierte Bemessungsgrundlagen für ExistenzgründerInnen

Wie oben bereits angesprochen, soll der besonderen Situation von ExistenzgründerInnen durch das Konzept Rechnung getragen werden. Da zu Beginn der Selbstständigkeit in der Regel noch geringe Umsätze erwirtschaftet werden, ist die Kostenbelastung in der Anfangszeit möglichst niedrig zu halten. Rentenversicherungsbeiträge stellen zweifellos in kurzfristiger Betrachtungsweise einen Kostenfaktor dar, auch wenn ihnen in einer späteren Lebensphase entsprechende Leistungsansprüche gegenüber stehen. Soll sich die Einführung einer generellen Rentenversicherungspflicht für Selbstständige nicht hemmend auf Existenzgründungen auswirken können oder zu Substitutionshandlungen hinsichtlich der Absicherung anderer Risiken führen, so sollte die Kostenbelastung durch obligatorische RV-Beiträge während einer gewissen Anlaufzeit reduziert werden.

Derzeit bestehen für (pflichtversicherte) ExistenzgründerInnen zwei unterschiedlich 'großzügige' Regelungen zur Reduzierung der Beitragslast in der GRV: *a)* Ein-Personen-Selbstständigen mit nur einem Auftraggeber (§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI) ist es auf Antrag möglich (nach § 6 Abs. 1a SGB VI), sich während der ersten drei Jahre der Selbstständigkeit *vollständig* von der Versicherungspflicht *befreien* zu lassen.⁹⁰ Gegebenenfalls läßt sich diese Befreiung um weitere drei Jahre verlängern, wenn nach Ablauf des ersten Dreijahreszeitraums eine neue selbstständige Beschäftigung (als Ein-Personen-Selbstständiger mit einem Auftraggeber) aufgenommen wird. *b)* Alle anderen pflichtversicherten Selbstständigen können während der ersten drei Jahre der Selbstständigkeit die *Halbierung der Beitragsbemessungsgrundlage* auf die Hälfte der Bezugsgröße beantragen, wodurch nur ein halber Regelbeitrag zu zahlen ist (§ 165 Abs. 1 SGB VI). Ein entsprechender Einkommensnachweis ist während des Dreijahreszeitraums nicht erforderlich. Der halbierte Regelbeitrag kann mehrfach gewährt werden, sofern es sich um inhaltlich verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten handelt.

Beide Verfahren - die vollständige Befreiung von der Versicherungspflicht wie die Halbierung der Bemessungsgrundlage - gehen im bestehenden System konsequenterweise mit entsprechend reduzierten Rentenanwartschaften der ExistenzgründerInnen einher. Im einen Fall werden während der ersten drei Jahre überhaupt keine Ansprüche erworben, im zweiten Fall nur die halbierte Anzahl der durchschnittlichen Entgeltpunkte (1,5 statt 3 Punkte in drei Jahren).

Eine zeitweilige vollständige Befreiung von der Versicherungspflicht würde den Zielsetzungen des vorliegenden Konzepts tendenziell zuwiderlaufen, da hierdurch neue Lücken in der Versichertenbiographie entstehen würden, die das spätere Leistungsniveau absinken lassen. Eine vollständige Befreiung für ExistenzgründerInnen würde außerdem eine gravierende Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Gruppen Selbstständiger mit niedrigen Einkommen beinhalten, die gleichwohl zur Versicherungspflicht herangezogen werden, wie es

⁸⁹ Darüber hinaus sind die durch eine Entlastung geringer Einkommen erhofften positiven (Netto-) Arbeitmarkteffekte im sogenannten Niedriglohnsektor zumindest sehr umstritten (vgl. Schäfer 2000, Schupp/Solga 2000, Walwei/Reinberg 2000, Weinkopf 2003).

⁹⁰ Diese Befreiungsmöglichkeit gilt im Übrigen auch für Ein-Personen-Selbstständige mit nur einem Auftraggeber, die das 58. Lebensjahr vollendet haben (§ 6 Abs. 1a SGB VI).

das Konzept aus den oben dargelegten Gründen vorsieht. Um dennoch dem Anliegen von ExistenzgründerInnen entgegen zu kommen, sieht das Konzept eine zeitlich befristete Reduzierung der Beitragsbemessungsgrundlage um 50 vH der Bezugsgröße vor, wie sie derzeit für 'Arbeitgeber-Selbstständige' während der ersten drei Jahre besteht. Damit werden zwar entsprechende Leistungseinbußen in Kauf genommen, diese erscheinen jedoch noch vertretbar und in jedem Fall als die 'bessere Lösung' als eine vollständige Befreiung von der Versicherungspflicht, die im Übrigen auch zu missbräuchlicher Inanspruchnahme verleiten könnte. Die weitgehenden Befreiungsmöglichkeiten für Ein-Personen-Selbstständige in der Existenzgründungsphase sollten im Sinne einheitlicher Versicherungsbedingungen überprüft werden.

4.2.6.3 Beitrags-Bemessungsgrenze

Der Konzeptvorschlag beinhaltet den Fortbestand einer Beitragsbemessungsgrenze (BBG) entsprechend der jetzigen Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 159 SGB VI). Dies mag auf den ersten Blick überraschen, da Konzepte zur Erweiterung des versicherungspflichtigen Personenkreises häufig zugleich den Wegfall der BBG vorsehen (z.B. Meinhardt et al. 2002, Bäcker 2000). Argumentiert wird dabei hauptsächlich mit der Gerechtigkeitsvorstellung, Bezieher von Einkommen oberhalb der Bemessungsgrenze nicht aus dem mit der GRV verbundenen Solidarausgleich zu entlassen und insgesamt die Bemessungsgrundlage der GRV zu stärken. Grundsätzlich stimmen die mit diesen Argumenten verbundenen Ziele - Verbreiterung der Bemessungsgrundlage, Stärkung des Solidarausgleichs - mit Teilzielen des hier vorgestellten Konzeptvorschlags überein. Darüber hinaus könnte argumentiert werden, dass das mit dem Konzept verfolgte Ziel der Lebensstandardabsicherung im Alter im Prinzip für alle Einkommensbezieher zu gelten hat, während durch eine Beitragsbemessungsgrenze jedoch nur Einkommen bis zu diesem Schwellenwert abgesichert sind.

Dass die Entscheidung im Rahmen des Konzeptvorschlags dennoch für die Beibehaltung einer BBG ausgefallen ist, hat mehrere Gründe, die teils sachlicher, teils pragmatischer Natur sind. Zunächst ist zu bedenken, dass eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage in der GRV - unter Beibehaltung des beitragsbezogenen Leistungsrechts - zwangsläufig mit einer entsprechenden Ausweitung von Leistungsansprüchen einhergeht. Den höheren Einnahmen während einer Periode stehen also entsprechend höhere Ausgaben in der späteren Periode gegenüber, von daher wäre in der 'Nettobetrachtung' nur bedingt mit einem Einnahmewachstum in der GRV zu rechnen. Nun sehen allerdings manche Vorschläge den Wegfall der BBG bei gleichzeitiger Beschränkung des Leistungsanspruchs für Bezieher oberhalb einer 'Kappungsgrenze' vor (z.B. Meinhardt et al. 2002, WieseHügel 2003). Durch eine solche 'Kappungsgrenze' würde die Beitrags-Leistungsrelation für Besserverdienende also durchbrochen, Beiträge aus höheren Einkommen würden nicht zu entsprechend höheren Leistungen führen. Ein solcher drastischer Bruch mit dem Äquivalenzprinzip wäre allerdings verfassungsrechtlich äußerst bedenklich (vgl. Lohmann 2000: 66; VDR 1999b). Als maximal zulässige Variante wird daher von manchen Befürwortern eine Degression der Leistungshöhe ab einem bestimmten Leistungsumfang betrachtet (Lohmann 2000: 66), wie sie in manchen Ländern praktiziert wird (z.B. Schweiz).

Ein solcher Vorschlag wäre - bei Übereinstimmung mit den prinzipiellen Zielen - im Rahmen einer grundlegenden Reform des gesamten Rentenversicherungssystems ggf. weiter zu diskutieren, wobei allerdings die damit verbundene Schwächung des Äquivalenzprinzips

zur Akzeptanzverschlechterung der GRV führen könnte. Das vorliegende Konzept zur Alterssicherung Selbstständiger konzentriert sich indes auf die beschriebenen Zielsetzungen und erhebt keinen derart umfassenden Reformanspruch. Das Teilziel des Konzepts, für alle Selbstständigen möglichst eine 'armutsvermeidende' Alterssicherung zu gewährleisten, ist auch bei Aufrechterhaltung der BBG erreichbar. Zwar sind Einkommen oberhalb der Bemessungsgrenze nicht obligatorisch abgesichert und von daher erfolgt die Lebensstandardsicherung hier nur eingeschränkt. Es besteht für diesen Personenkreis allerdings auch kein Sozialschutzgebot, da sie aufgrund ihres Einkommens zur weiter gehenden privaten Vorsorge in der Lage sind. Das Leistungsziel der Armutsvermeidung im Alter wird dennoch eingehalten, da die Einkommensbestandteile bis zur BBG in die Rentenversicherung einbezogen sind.

Abgesehen von diesen sachlichen Erwägungen erschien es im Übrigen auch unter pragmatischen Gesichtspunkten nicht sinnvoll, eine im Rahmen des Konzepts nicht erforderliche, gleichwohl vermutlich teils höchst unpopuläre Forderung nach Wegfall der BBG aufzustellen, die im Übrigen aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes auch für abhängig Beschäftigte zu gelten hätte, und damit unnötigerweise politische Widerstände gegen die Durchsetzung des Konzepts hervorzurufen.

4.2.6.4 Beitragssatz

Im Konzeptvorschlag ist kein gesonderter, beispielsweise geminderter Beitragssatz für Selbstständige vorgesehen. Zwar wäre die Senkung des Beitragssatzes eine Möglichkeit zur Reduzierung der Beitragslast, wie sie beispielsweise für Selbstständige in obligatorischen Vorsorgesystemen anderer Länder praktiziert wird (z.B. Schweden, Schweiz). Bei einkommens- und beitragsbezogenen Rentenleistungen führt dies jedoch automatisch zu einem entsprechend abgesenkten Leistungsniveau.⁹¹ Dies wäre mit der zugleich im Konzept verfolgten Zielsetzung lebensstandardsichernder Renten nicht vereinbar. Umgekehrt würden volle Leistungsansprüche bei reduziertem Beitragssatz eine Verletzung des Äquivalenzprinzips beinhalten. Die derzeit bestehenden Wahlmöglichkeiten für GRV-versicherte Selbstständige zwischen einem Festbetrag (Regelbeitrag) und 'einkommensgerechten' Beiträgen können beibehalten werden, wobei sich jeweils unterschiedliche Belastungsverläufe ergeben. Ein Festbetrag wirkt mit steigendem Einkommen immer regressiv (vgl. Kapitel 5).

Zur Reduzierung der Beitragslast Selbstständiger werden im Rahmen dieser Arbeit vielmehr verschiedene Finanzierungsvarianten diskutiert bzw. vorgeschlagen. Diese beziehen sich sowohl auf eine mit den Auftraggebern von Selbstständigen geteilte Traglast als auch auf verschiedene steuerlich finanzierte Modelle, die im nächsten Abschnitt dargestellt sind.

4.2.6.5 Beitragstragung: Verschiedene Finanzierungsvarianten

In der Diskussion um die Einbeziehung der Selbstständigen in das Sozialversicherungssystem wird im allgemeinen (z.B. Meinhardt et al. 2002, Eitenmüller/Eckerle 2000) davon ausgegangen, dass die Selbstständigen ihre Beiträge zur Gänze selbst tragen, da sie nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, wodurch sich die paritätische Beitragstragung erübrige. Diese Ausgangslage wird teilweise auch als Argument

⁹¹ Gemeinhin wird davon ausgegangen, dass die Selbstständigen auf freiwilliger Basis die dadurch entstehenden Versorgungslücken durch private Vorsorge auffüllen. Dass diese Annahme zumindest für die Mehrzahl der 'neuen Selbstständigen' in der Bundesrepublik nicht zutreffend ist, wurde bereits in Kapitel 3 dargelegt.

gegen eine Sozialversicherungspflicht aller Selbstständigen vorgebracht, da die Kostenbelastung durch den vollen Beitragssatz als zu hoch angesehen wird.

Das vorliegende Konzept folgt dem Automatismus der vollen Beitragstragung der Selbstständigen nicht. Vielmehr stellt es verschiedene Finanzierungsvarianten zur Diskussion, die in den folgenden Abschnitten dargestellt werden (vgl. auch Kapitel 5).

4.2.6.5.1 Beteiligung der Auftraggeber an der Beitragstragung

Zunächst stellt sich die Frage, inwieweit nicht auch die Auftraggeber der von Selbstständigen erbrachten Leistungen zu einer Mitfinanzierung der RV-Beiträge dieses Personenkreises heranzuziehen sind. Die Aufteilung der Beitragslast auf selbstständig erwerbstätige Versicherte und Auftraggeber ist keineswegs neu, sie existiert bereits für zwei Gruppen der versicherungspflichtigen Selbstständigen: für Künstler und Publizisten sowie für Hausgewerbetreibende. Bei Künstlern und Publizisten wird nur die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge von den Versicherten aufgebracht, die andere Hälfte wird als umlagefinanzierte Abgabe von den Verwertungsunternehmen künstlerisch-publizistischer Leistungen getragen (z.B. Verlagen, Sendeanstalten) sowie durch einen Bundeszuschuss zur Künstlersozialversicherung.⁹² Bei Hausgewerbetreibenden wird der Sozialversicherungsbeitrag wie bei Arbeitnehmern hälftig zwischen Versicherten und Auftraggebern geteilt (§ 169 Nr. 3 SGB VI). Bei beiden Gruppen dient als Begründung für diese Konstruktion ihre soziale Schutzbedürftigkeit und die wirtschaftliche Abhängigkeit von den Auftraggebern, die jeweils ähnlich der von abhängig Beschäftigten einzuschätzen sei (vgl. Bundesversicherungsanstalt 2002: 254; Bundesregierung 2000: 6). Der Bundeszuschuss zur Künstlersozialversicherung begründet sich im Übrigen aus dem verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz kultureller Freiheit und der gesellschaftlichen Relevanz frei agierender Künstler und Publizisten (Deutscher Kulturrat 2000; Betzelt/Schnell 2003: 252).⁹³

Wie bereits mehrfach in diesem Konzept dargelegt, ist indes bei den meisten Selbstständigen von einer sozialen Schutzbedürftigkeit auszugehen, da die erzielten Einkommen mehrheitlich nicht über, sondern teilweise unter dem Durchschnittsverdienst von Arbeitnehmern liegen und sie sich häufig in wirtschaftlicher Abhängigkeit von ihren Auftraggebern befinden. Die Überlegung liegt daher nahe, die für Teilgruppen Selbstständiger bereits bestehende Konstruktion eines zwischen selbstständigen Versicherten und Auftraggebern geteilten Sozialversicherungsbeitrags in einem Reformkonzept zur Alterssicherung auf weitere Gruppen Selbstständiger auszuweiten. Für eine Beteiligung der Auftraggeberseite an einer Altersvorsorge von selbstständigen Auftragnehmern spricht grundsätzlich zweierlei: Einerseits kommt den Auftraggebern quasi Arbeitgeberfunktion mit entsprechender Fürsorgepflicht gegenüber den von ihnen wirtschaftlich abhängigen Auftragnehmern zu. Andererseits dient die Vergabe von Aufträgen an Selbstständige insbesondere der Externalisierung von Personalkosten, die bei Beschäftigung sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer entstehen würden.

⁹² Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen finden sich in § 15 (hälftiger Versichertenbeitrag), § 23 (Künstlersozialabgabe) und § 34 (Bundeszuschuss) KSVG. Der Bundeszuschuss finanziert 20 vH der Ausgaben der Künstlersozialkasse. Der Beitragssatz der Künstlersozialabgabe wird jährlich nach dem aufzubringenden Beitragsvolumen ermittelt und beträgt ab 2004 4,3 vH.

⁹³ Der Bundeszuschuss dient zur Abdeckung des fehlenden Verwerteranteils bei freien Künstlern und Publizisten, die sich 'selbst vermarkten'. - Eine Analyse der Entwicklung der Künstlersozialversicherung findet sich in Gottschall/Schnell 2000 und Betzelt/Schnell 2003.

Von daher bestehen derzeit bekanntlich positive Anreize zur Umwandlung abhängiger Beschäftigungsverhältnisse in die Auftragsvergabe an Selbstständige. Diese Externalisierung von Arbeitskosten geht letztlich zu Lasten der Gesellschaft, die z.B. eine ungenügende Altersvorsorge Selbstständiger durch steuerfinanzierte Grundsicherungsleistungen aufzufangen hat. Durch eine Kostenbeteiligung der Auftraggeber an der Altersvorsorge Selbstständiger würde ein Teil der von den Unternehmen externalisierten Kosten wieder internalisiert. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass in diesem Fall die Unternehmen vermutlich versuchen würden, diese Kosten wiederum auf die Auftragnehmer durch Honorarkürzungen zu überwälzen, sofern dies die Marktlage zulässt.⁹⁴ Dies würde jedoch zumindest Aushandlungsprozessen unterliegen, in denen die jeweiligen Interessenvertretungen aktiv werden könnten.

Hinsichtlich der praktischen Umsetzung des Vorschlags stellt sich allerdings eine Reihe von Fragen und Problemen:

- *Erstens* ist zu klären, ob eine geteilte Beitragstragung generell für *alle* einzubeziehenden Selbstständigen in Frage kommt.
- *Zweitens* muss entschieden werden, zu welchen *Anteilen* die Beiträge von Versicherten und Auftraggebern zu tragen sind und durch welche Erfassungs- und Einzugsverfahren eine effiziente Durchführung sicherzustellen ist.
- *Drittens* stellt sich die Frage, ob Selbstständige, die keine Auftraggeberbeziehungen haben, die Beitragslast vollständig allein tragen sollen bzw. durch welche andere Finanzierungsquelle sie ggf. zu entlasten wären (vgl. Abschnitt 4.2.6.5.2)

Ad 1: Generelle Beteiligung von Auftraggebern möglich?

Der Personenkreis der nach diesem Konzept in eine obligatorische Altersversorgung einzubeziehenden Selbstständigen ist äußerst heterogen (vgl. Kapitel 3; Abschnitt 4.2.3). Dies gilt auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Beziehungen zu Auftraggebern bzw. Kunden. Von den nach geltendem Recht nicht versicherungspflichtigen (oder in berufsständische Versorgungswerke einbezogenen) Selbstständigen, die nach dem Konzept in einer Pflichtaltersvorsorge zu erfassen wären, sind zu unterscheiden (vgl. Fachinger et al. 2003: 195ff)⁹⁵:

- FreiberuflerInnen, d.h. Angehörige der wirtschaftsberatenden Berufe, Ingenieurberufe, sonstige Heilberufe, DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen, TechnikerInnen, technische ZeichnerInnen, Industrie- und WerkmeisterInnen;
- Waren- und Dienstleistungskaufleute, d.h. Groß- und Einzelhandelskaufleute, VertreterInnen, Fach- und sonstige VerkäuferInnen (z.B. Nahrungs- und GenussmittelverkäuferInnen), TankwartInnen, Verlagskaufleute, HandelsmaklerInnen und Immobilienkaufleute, sonstige VermittlerInnen, VermieterInnen und VersteigererInnen, FloristInnen;
- Selbstständige im Bank- und Versicherungswesen, insbesondere Versicherungsfachleute;

⁹⁴ Entsprechend ist in ökonomischer Betrachtungsweise von einer faktischen Überwälzung der Kosten des Sozialversicherungs-Arbeitgeberanteils auf die Arbeitnehmerseite auszugehen.

⁹⁵ Orientiert an den Klassifikationen des Statistischen Bundesamtes im Mikrozensus.

- Selbstständige in Verkehrsberufen, d.h. BerufskraftfahrerInnen, Fuhr- und TaxiunternehmerInnen, Verkehrsfachleute im Güter-, Personen- und Fremdenverkehr;
- Sonstige 'unternehmensnahe' DienstleisterInnen, d.h. Rechnungskaufleute und InformatikerInnen, sonstige Büroberufe (Bürofachkräfte, Industriekaufleute, technische Kaufleute und BetriebswirtInnen ohne Diplom), Dienst- und Wachberufe, sonstige Sicherungsberufe (ohne SchornsteinfegerInnen);
- Selbstständige im Tourismus und Gastgewerbe, d.h. Hotel- und GaststättenbesitzerInnen, KöchInnen u.a.;
- Selbstständige in haus- und ernährungswirtschaftlichen Berufen und in der Körperpflege (z.B. KosmetikerInnen);
- Selbstständige in sozialen Berufen wie SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen;
- Selbstständige UnternehmerInnen und GeschäftsführerInnen, GeschäftsbereichsleiterInnen und Selbstständige ohne nähere Tätigkeitsangabe.

Bei Betrachtung der verschiedenen Untergruppen Selbstständiger wird auf den ersten Blick deutlich, dass nur bei einem Teil mehr oder minder eindeutige Beziehungen zu Auftraggebern bestehen, bei anderen jedoch eher von Kunden im allgemeineren Sinn zu sprechen ist. Letzteres gilt besonders für die Verkaufsberufe (Waren- und Dienstleistungskaufleute), einen Teil der Unternehmer (inkl. Hotel- und Gaststättenbesitzer) sowie der personenbezogenen Dienstleistungsberufe (z.B. Körperpflege, Heilberufe). In diesen Tätigkeitsfeldern lassen sich im allgemeinen keine einzelnen 'Auftraggeber' identifizieren, vielmehr erbringen die Selbstständigen hier Leistungen für den 'anonymen Markt'.

Die Wirtschaftstheorie bietet in diesem Zusammenhang die Unterscheidung zwischen 'unmittelbarer' und 'mittelbarer kundenorientierter Produktion' an (vgl. Gabler Wirtschaftslexikon 2000).⁹⁶ Bei der '*unmittelbar kundenorientierten Produktion*' beeinflusst der Kunde die Ausgestaltung bzw. Qualität und Lieferzeit der Produkte unmittelbar. Die Produktionsplanung setzt hier erst nach dem Eingang von *Kundenaufträgen* ein (Gabler Wirtschaftslexikon 2000: 3154). Für Selbstständige dieses Produktionstypus wäre die angedachte Teilung der Beitragslast grundsätzlich möglich. Allerdings muss bei Selbstständigen dieses Typs nicht systematisch auch eine wirtschaftliche Abhängigkeit von den Auftraggebern bestehen, auch wenn dies (nach vorliegenden empirischen Erkenntnissen) vermutlich bei der Mehrzahl der Fall ist (vgl. Fachinger et al. 2003). Demgegenüber richtet sich bei dem '*mittelbaren*' Produktionstypus die Produktqualität nicht an 'spezifischen Verwendungsanforderungen einzelner Kunden aus, sondern an einem durchschnittlichen Bedarfsprofil' (Gabler Wirtschaftslexikon 2000: 2146), das maßgeblich für die Produktionsplanung ist. Der '*anonyme Markt*' ist Adressat der Produktion.

⁹⁶ Der Begriff der Produktion umfasst dabei sowohl die Herstellung von Gütern als auch die Produktion von Dienstleistungen.

Aufgrund dieser grundsätzlich unterschiedlichen Produktionsweisen von Selbstständigen, bei denen keineswegs immer explizite Kundenaufträge⁹⁷ eine Rolle spielen, stößt die Konstruktion einer generellen Teilung der Traglast von Rentenversicherungsbeiträgen zwischen selbstständigen Versicherten und Auftraggebern an Grenzen. Wollte man das Konzept der geteilten Traglast dennoch auch auf selbstständige Tätigkeiten des 'mittelbar kundenorientierten' Produktionstypus übertragen, so könnte dies bedeuten, dass hier der 'Auftraggeberanteil' auf die Verkaufspreise überwältigt werden müsste, sozusagen als 'Rentenversicherungspreisaufschlag'. Eine solche Lösung wäre zwar theoretisch denkbar und entspräche wesentlich im Übrigen der faktischen Überwälzung (zumindest eines Teils) des 'Arbeitgeberbeitrags' zur Sozialversicherung abhängig Beschäftigter auf Löhne und Gehälter. Ob allerdings die Preiselastizität immer ausreichend groß ist, um diese Kostenabwälzung zu realisieren, ist mehr als fraglich (besonders im Einzelhandel). Da dies zumindest für einen Teil der Selbstständigen wirtschaftlich nicht möglich sein dürfte, muss für diesen Kreis der Selbstständigen entweder eine andere Finanzierungslösung gefunden werden, oder sie wären gezwungen, den Rentenversicherungsbeitrag vollständig selbst zu tragen (siehe unter 4.2.6.5.2).

Die Konstruktion einer Aufteilung der Traglast von RV-Beiträgen zwischen Selbstständigen und Auftraggebern ist wegen der heterogenen Produktionsweisen Selbstständiger also zumindest nicht ohne weiteres für den gesamten einzubeziehenden Personenkreis gleichermaßen realisierbar. Zu überlegen bzw. zu diskutieren ist deshalb, ob und ggf. nach welchen Kriterien die *Beitragstragung für Selbstständige unterschiedlich* geregelt werden soll. Theoretisch denkbar wäre beispielsweise eine Differenzierung, die sich an der genannten wirtschaftstheoretischen Unterscheidung von Produktionstypen orientiert. Diese dürfte allerdings juristisch nur schwer fassbar sein, weshalb sich ein so unbestimmter Rechtsbegriff für eine gesetzliche Regulierung vermutlich verbietet. Im Übrigen würde eine solche Differenzierung, sollte sie praktisch gelingen, wiederum zu uneinheitlichen Regelungen führen, die mit dem vorgeschlagenen Konzept gerade aufgehoben werden sollen.

Letzteres Argument spricht im Grunde auch gegen andere denkbare Differenzierungskriterien, z.B. angelehnt an die bestehende Regelung in § 2 Satz 9 SGB VI (Ein-Personen-Selbstständige mit nur einem Auftraggeber). Für diesen Personenkreis böte sich eine Teilung der Beitragstraglast in besonderem Maße an, da hier sowohl eindeutige Auftraggeberbeziehungen bestehen als auch eine (arbeitnehmerähnliche) wirtschaftliche Abhängigkeit der Selbstständigen gegeben ist. Auch gehören diese Selbstständigen nach jetzigem Kenntnisstand zu denjenigen mit geringen Durchschnittsverdiensten, was ebenfalls für eine Reduzierung der Traglast der Versicherten spricht. Allerdings würde eine unterschiedliche Regelung der Beitragslast, die sich in erster Linie auf das Kriterium der Betriebsgröße stützt, einerseits zu Abgrenzungsproblemen und unerwünschten Effekten führen, wie sie bereits an anderer Stelle ausgeführt wurden (vgl. Abschnitt 4.2.3), andererseits eine (andauernde) Ungleichbehandlung verschiedener Gruppen versicherungspflichtiger Selbstständiger beinhalten. Das Phänomen der 'neuen Selbstständigkeit' zeichnet sich aber gerade durch flexible Übergänge zwischen verschiedenen Formen selbstständiger Tätigkeit aus. Eine einheitliche Regelung der

⁹⁷ Ein Auftrag im rechtlichen Sinne (vgl. §§ 662-676 BGB) bedarf nicht der Schriftform, sondern kann auch mündlich erteilt werden. Diese Form der Auftragserteilung spielt in der Praxis immer noch eine große Rolle, z.B. im Mediensektor.

Versicherungsbedingungen würde zweifellos die individuellen Übergänge zwischen verschiedenen Erwerbsformen erleichtern und zu mehr Transparenz beitragen.

Umgekehrt läßt sich aber auch argumentieren, dass die große Heterogenität selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit unterschiedliche Regelungen durchaus rechtfertige. Je nach Prioritätensetzung für die mit einem Reformkonzept verfolgten Ziele kann daher die Lösung auch in differenzierten Regelungen gesucht werden. Wenn z.B. die Zielsetzung einer Vereinheitlichung der Versicherungsbedingungen für alle Selbstständigen geringer geschätzt würde als das Ziel der Heranziehung zur Beitragstragung zumindest derjenigen Auftraggeber von 'arbeitnehmerähnlichen' Ein-Personen-Selbstständigen, so könnte man dem *Beispiel Österreichs* folgen. Hier findet sich in der Tat die hälftige Teilung von Sozialversicherungsbeiträgen zwischen den sogenannten 'freien Dienstnehmern' und ihren Auftraggebern, wobei die freien Dienstnehmer in etwa den deutschen 'arbeitnehmerähnlichen' Alleinselbstständigen entsprechen.⁹⁸ Demgegenüber müssen in Österreich die ebenfalls versicherungspflichtigen sogenannten 'neuen Selbstständigen' ihre Sozialversicherungsbeiträge vollständig allein tragen.⁹⁹

Ad 2: Höhe der anteiligen Beitragsbelastung, Einzugsverfahren

Wird trotz der aufgezeigten Problematik eine Teilung der Beitragslast zwischen Versicherten und Auftraggebern zumindest für einen Teil der Selbstständigen angestrebt (und sollte eine eindeutige Identifizierung dieses Teils gelingen), so muss die Höhe der anteiligen Beitragsbelastung entschieden werden. Die eingangs angeführte grundsätzliche Argumentation legt dabei eine *hälftige* Beteiligung der Auftraggeber nahe. Dies würde dem festgestellten sozialen Schutzbedarf der Mehrzahl Selbstständiger entsprechen und die gewünschten Arbeitsmarktanreize auslösen.

Allerdings ist unter sachlichen wie pragmatischen Gesichtspunkten zu diskutieren, ob der Auftraggeberanteil möglicherweise unter 50 vH festzulegen wäre. Sollen nicht nur 'arbeitnehmerähnliche' Selbstständige im engeren Sinne (§ 2 Satz 9 SGB VI) von einer Teilung der Beitragslast profitieren, würde das Kriterium der wirtschaftlichen Abhängigkeit nicht auf alle Selbstständige im selben Maß zutreffen, wie dies bei Arbeitnehmern der Fall ist. Von daher ließe sich auch ein höherer Eigenanteil der selbstständigen Versicherten rechtfertigen, beispielsweise von 70 vH. Ein Finanzierungsanteil der Auftraggeberseite in Höhe von 30 vH würde z.B. auch dem Finanzierungsanteil der Verwertungsunternehmen selbstständiger künstlerisch-publizistischer Leistungen in der Künstlersozialversicherung entsprechen, wie er in Form der Künstlersozialabgabe entrichtet wird. Ein solcher Finanzierungsanteil dürfte zudem politisch leichter durchsetzbar sein als die hälftige Übernahme der Versicherungsbeiträge.

⁹⁸ 'Freie Dienstnehmer' sind nach § 4 ASVG versicherungspflichtig gegen die Risiken Krankheit, Unfall, Alter. Definitionskriterien sind die wirtschaftliche Abhängigkeit von einem oder wenigen Dienstgebern (auch ohne direkte persönliche Abhängigkeit), die Erfüllung freier Dienstverträge, die persönliche Erbringung von Dienstleistungen und das Fehlen wesentlicher eigener Betriebsmittel. Der Dienstgeber ist verpflichtet zur Anmeldung der Dienstnehmer bei der Sozialversicherung und zur Zahlung des hälftigen Arbeitgeberbeitrags. Vgl. Runggaldier 1998, Runggaldier 1999.

⁹⁹ 'Neue Selbstständige' sind nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG versicherungspflichtig gegen dieselben Risiken wie die Freien Dienstnehmer. In Abgrenzung zu Freien Dienstnehmern wird hier von einer selbstständigen, betrieblichen Erwerbstätigkeit ausgegangen, die zur Erzielung von Einkünften im Sinne des Einkommensteuerrechts führen. Die Leistungen müssen nicht im wesentlichen persönlich, sondern können auch von Mitarbeitern erbracht werden und es wird vom Vorhandensein eigener Betriebsmittel ausgegangen. Vgl. Runggaldier 1998, Runggaldier 1999.

Erfassungs- und Einzugsverfahren müssen zugleich möglichst effizient und unbürokratisch gestaltet sein. Es muss zum einen gewährleistet werden, dass der Beitragspflicht möglichst umfassend nachgekommen wird, zum anderen muss das Verfahren zur Entrichtung von Beiträgen bzw. Meldung von Einkommen den realen Erwerbsbedingungen Rechnung tragen und darf keinen unnötigen administrativen Aufwand für die Beitragspflichtigen verursachen. Auch in dieser Hinsicht bietet die Künstlersozialversicherung ein Beispiel, an das angeknüpft werden kann, auch wenn gewisse Details nicht übernommen werden müssten bzw. sollten.

Zunächst zu den *Versichertenbeiträgen*. Hier wäre ein Verfahren analog der Einkommensteuer denkbar, in dem Selbstständige Steuervorauszahlungen aufgrund des voraussichtlichen Jahreseinkommens leisten, das später ggf. durch eine Steuererklärung korrigiert wird, wobei Guthaben oder Schulden mit dem folgenden Jahr verrechnet werden. Korrespondierend könnten ebenfalls die Rentenversicherungsbeiträge zusammen mit der Steuervorauszahlung entrichtet werden, wobei die Finanzbehörden die Beiträge direkt an die RV-Träger abzuführen hätten. Die Verrechnung zuviel oder zuwenig gezahlter Beiträge würde ebenso auf Basis des endgültigen Steuerbescheids erfolgen. Dieses Verfahren wäre sowohl für die Versicherten als auch für die RV-Träger relativ einfach und wenig aufwendig. Es würde zum einen voraussetzen, dass die Beiträge auf der steuerlichen Bemessungsgrundlage erhoben werden, was wiederum dem Ziel der Vereinheitlichung des Einkommensbegriffs im Steuer- und Sozialversicherungsrecht entspräche. Zum anderen würde es den Datenabgleich der Finanzämter mit den RV-Trägern voraussetzen. Ob dies datenschutzrechtlich unbedenklich ist, wäre noch genauer zu prüfen. Es besteht jedoch bereits heute ein Datenabgleich u.a. zwischen Finanzbehörden und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Zusammenhang mit der 'Rieser-Rente'.¹⁰⁰ Die mit dem Verfahren verbundene *jährliche Vorausschätzung* des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens entspräche im Übrigen auch dem Modell der Künstlersozialversicherung.¹⁰¹ Ein solches Verfahren würde einerseits eine verlässliche Beitragszahlung der Versicherten auf Grundlage ihres tatsächlichen beitragspflichtigen Arbeitseinkommens sicherstellen - zwingende Voraussetzung zur Akkumulation ausreichenden Vorsorgevermögens; andererseits würde die jährliche Veranlagung und die Vorausschätzung den in der Regel starken Einkommensschwankungen Selbstständiger Rechnung tragen. Wenn dagegen das Arbeitseinkommen des Vorjahres Bemessungsgrundlage des folgenden Jahres wäre, wären bei einem starken Absinken des laufenden Einkommens z.B. bei Auftragsmangel zu hohe Beiträge zu entrichten, die eine unnötige Kostenbelastung darstellen. Das Jährlichkeitsprinzip gewährleistet darüber hinaus, auch unständige Beschäftigungen lückenlos in die Versicherungspflicht einzuschließen.

Die Beitragsanteile der *Auftraggeber* könnten ebenfalls z.B. analog dem KSK-Verfahren erhoben werden. Hier werden die Beitragsanteile in Form der Künstlersozialabgabe pauschal auf die gesamte jährlich verausgabte Honorarsumme für alle beschäftigten Auftrag-

¹⁰⁰ Zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Zulage nach Altersvermögensgesetz teilen nach § 91 AVmG die RV-Träger, Bundesanstalt für Arbeit, Meldebehörden, Familienkassen sowie die Finanzämter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auf Anforderung die entsprechenden Daten mit (vgl. AVmG, BGBl I, Nr. 31: 1310).

¹⁰¹ Bei KSK-Versicherten erfolgt allerdings keine standardmäßige Überprüfung mit dem tatsächlich erzielten Einkommen. Vielmehr wird nur bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben Einsicht in den Einkommenssteuerbescheid verlangt (vgl. Bundesministerium 2002).

nehmer entrichtet. Ein Personenbezug bzw. Bezug auf Einzelhonorare wird nicht hergestellt, was eine große administrative Entlastung darstellt. Problematisch kann indes die zuverlässige Erfassung sein. Auch hier wäre zu prüfen, ob die Datenübermittlung der Finanzbehörden über die in der Steuererklärung von Unternehmen angegebenen Ausgaben für Honorare an die RV-Träger ein gangbarer Weg ist. Alternativ könnte evtl. auch dasselbe Einzugsverfahren wie bei den Versicherten gewählt werden (siehe oben), bei dem die Auftraggeberanteile direkt von den Finanzbehörden an die RV-Träger weitergeleitet werden. Auf diese Weise wäre von einem höheren Erfassungsgrad der Beitragspflichtigen auszugehen. Auch dieser Verfahrensvorschlag wäre rechtlich noch genauer zu prüfen.

Unabhängig vom Einzugsverfahren muss allerdings realistischerweise davon ausgegangen werden, dass es gleichwohl zu Ausweichreaktionen von Auftraggebern kommen kann, um sich der Beitragspflicht ganz oder teilweise zu entziehen. Ein 'Abwandern' eines Teils der verausgabten Honorare in die Schattenwirtschaft ist nicht auszuschließen. Allerdings wäre hierbei das Einverständnis der Auftragnehmer vorausgesetzt, die dabei doch erhebliche Verluste an Beiträgen zu ihrer Altersversorgung in Kauf nehmen müssten, und zwar sowohl die eigenen Beitragsanteile auf das nicht deklarierte Einkommen als auch die fehlenden Auftraggeberanteile. Ein solches allein auf Kurzfristigkeit gerichtetes Handeln ist allerdings nie auszuschließen bzw. gesetzlich zu verhindern. Abgesehen von möglichst effizienten Einzugsverfahren und gewissen Kontrollen ist es im gesetzlichen Rahmen nur möglich, positive Anreize zu setzen, der Beitragspflicht nachzukommen, insbesondere durch eine enge Beitrags-Leistungs-Beziehung, wie dies im vorliegenden Konzept der Fall ist. Durch Aufklärungsarbeit beispielsweise der Interessenvertretungen für Selbstständige könnte Ausweichreaktionen entgegengewirkt werden.

4.2.6.5.2 Beitragstragung bei Selbstständigen ohne Auftraggeber bzw. Alternativkonzepte

Die obigen Ausführungen gehen davon aus, dass zumindest für einen Teil der Selbstständigen die Konstruktion einer mit den Auftraggebern geteilten Beitragslast eine mögliche Variante darstellt. Dabei bleibt die Frage bestehen, ob bzw. welche Möglichkeiten der Beitragsentlastung für solche Selbstständige bestehen, die für den 'anonymen Markt' produzieren und nicht für bestimmte identifizierbare Auftraggeber. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob ein generelles Alternativkonzept hinsichtlich der Finanzierung von Beitragsanteilen Selbstständiger denkbar ist, das für alle Selbstständigen gleichermaßen anzuwenden wäre. *Zwei Grundmodelle* wurden hier mit den Auftraggebern dieser Arbeit eingehender diskutiert.

a) Eine Variante wäre ein *steuerfinanzierter Bundeszuschuss* analog der Künstlersozialversicherung. Die Höhe seines Finanzierungsanteils der Ausgaben würde zum einen davon abhängen, in welchem Ausmaß die Versicherten entlastet werden sollen, zum anderen von der politischen Durchsetzbarkeit bzw. der öffentlichen Haushaltslage. Grundsätzlich zu legitimieren wäre eine steuerliche Bezuschussung der Altersversorgung Selbstständiger sowohl aus sozial- wie aus wirtschaftspolitischen Erwägungen. *Sozialpolitisch* ist zu argumentieren, dass eine ausreichende Altersversorgung Selbstständiger aufgrund des quantitativen Bedeutungszuwachses dieser Erwerbsform und des qualitativen Wandels ihrer Erwerbsbedingungen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt. Auszugehen ist von einem mit abhängig Beschäftigten vergleichbaren sozialen Schutzbedarf, der sich aus einer unzureichenden Sparfähigkeit

aufgrund tendenziell niedriger Einkommen ergibt (vgl. Kapitel 3). Die Kofinanzierung eines Pflichtversicherungssystems Selbstständiger durch Steuermittel trägt zur Vermeidung von Altersarmut dieses Personenkreises und der damit verbundenen gesellschaftlichen Folgekosten bei. Hinzu kommt als weiteres Argument, dass sich die Akzeptanz einer Versicherungspflicht Selbstständiger erhöhen würde, wenn die Beiträge nicht vollständig von diesen zu tragen wären, sondern öffentlich bezuschusst würden. Aus *wirtschaftspolitischer Sicht* ist ein steuerfinanzierter Bundeszuschuss zu begründen mit der in der Bundesrepublik seit längerem verfolgten Zielsetzung, die wirtschaftliche Selbstständigkeit und Eigeninitiative zu fördern, um Humanressourcen zu aktivieren und die Innovationskraft der Wirtschaft zu stärken. Es ist davon auszugehen, dass die Risikobereitschaft der BürgerInnen für das 'Wagnis Selbstständigkeit' zunimmt, wenn verlässliche sozialrechtliche Rahmenbedingungen gegeben sind und sich zugleich die Kostenbelastung für eine ausreichende Altersversorgung in vertretbaren Grenzen hält. Zwar würde sich durch den Bundeszuschuss kurzfristig die Staatsquote erhöhen. Allerdings läge der Finanzbedarf wegen des relativ kleinen Personenkreises Selbstständiger in einer Größenordnung, die in Relation zum Gesamthaushalt als gering zu bezeichnen ist (rund €7,2 Mrd., vgl. Kapitel 5.1.2). Zudem wäre in längerfristiger Perspektive der finanzielle Aufwand für eine armutsvermeidende Altersversorgung Selbstständiger in Rechnung zu stellen, der die öffentlichen Haushalte ohne ein Pflichtversicherungssystem belasten würde.

Zu bedenken ist allerdings bei dieser Finanzierungsvariante, dass eine allgemeine Steuerfinanzierung *keine beschäftigungspolitischen Anreizeffekte* gegen die Umwandlung sozialversicherungspflichtiger Arbeit in selbstständige Auftragsvergabe auslösen würde, wie dies bei dem Modell der geteilten Traglast durch die Auftraggeber beabsichtigt ist. Vielmehr wäre davon auszugehen, dass die selbstständige Auftragsvergabe für Unternehmen nach wie vor Kostenvorteile bietet. Es dürfte den meisten wirtschaftlich abhängigen Selbstständigen nur schwer gelingen, die für sie erhöhten Kosten einer Pflichtaltersvorsorge auf die Honorarhöhe zu überwälzen.

b) Aus den genannten Gründen wurde eine zweite Finanzierungsvariante diskutiert, die statt einer allgemeinen Steuerfinanzierung eine gezielte Kostenbeteiligung *aller* Unternehmen durch eine *'umsatzbezogene Sozialabgabe'* vorsieht. Diese Variante wurde erst gegen Ende dieser Arbeit von den Auftraggebern der Studie zur Diskussion gestellt, nachdem die beschriebene Problematik einer von Auftraggebern geteilten Beitragslast aufgezeigt worden war. Aus zeitlichen Gründen konnte dieses Finanzierungsmodell deshalb nicht im Detail geprüft werden. Eine erste Bewertung kann hier jedoch auf Basis bisheriger wissenschaftlicher Erkenntnisse vorgenommen werden, soweit dies in der Kürze der Zeit möglich war.

Modellbeschreibung 'umsatzbezogene Sozialabgabe':

Das Finanzierungsmodell sieht vor, alle Unternehmen auf der Basis ihres Umsatzes zu einer Abgabe heranzuziehen, die einen gewissen Anteil an der Alterssicherung Selbstständiger finanziert. Die Höhe des Abgabesatzes soll - ähnlich der Künstlersozialabgabe - nach dem erforderlichen Beitragsaufkommen jährlich ermittelt werden. Der Finanzierungsanteil soll möglichst 50 vH des erforderlichen Beitragsvolumens erbringen; denkbar ist aber auch ein geringerer Anteil. Sinn der 'umsatzbezogenen Sozialabgabe' ist es, besonders diejenigen Unternehmen, die als Auftraggeber der Leistungen Selbstständiger fungieren, zu einem Finanzie-

rungsbeitrag zur Alterssicherung Selbstständiger heranzuziehen. Abgeleitet wird dieser Beitrag aus der Fürsorgepflicht der Unternehmen für die mehrheitlich von ihnen wirtschaftlich abhängigen Auftragnehmer und einer sozialen Verantwortung für ihre Alterssicherung, analog zur Begründung des Arbeitgeberbeitrags zur Sozialversicherung abhängig Beschäftigter. Als Bemessungsgrundlage der Abgabe sollte - aus pragmatischen Gründen - die Nettowertschöpfung¹⁰² dienen, das heißt der Wert der jährlichen Produktion eines Unternehmens (Löhne / Gehälter, Zinsen, Mieten, Pachten, Gewinne) abzüglich der Vorleistungen. Damit wird das Ziel verfolgt, nicht nur den 'Faktor Arbeit' durch Sozialversicherungsabgaben zu belasten, sondern auch den Kapitaleinsatz, um so beschäftigungspolitische Anreizwirkungen zu erzielen: Die derzeit bestehenden positiven Anreize für Unternehmen, durch Umwandlung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in Vergabe von Aufträgen an Selbstständige, Arbeitskosten zu externalisieren, sollen auf diese Weise vermindert werden.

Die Versicherten erhalten Leistungen proportional zu den von ihnen selbst getragenen einkommensbezogenen Beiträgen. Allerdings hätten sich Selbstständige grundsätzlich ebenfalls an der 'umsatzbezogenen Sozialabgabe' zu beteiligen. Damit würden sie ihre Altersvorsorge also zum einen aus ihren Rentenversicherungsbeiträgen finanzieren, zum anderen aus der umsatzbezogenen Abgabe. Hypothetisch ergäbe sich für die Selbstständigen dennoch ein Gesamtbeitrag deutlich unter 100 vH, da umsatzstarke Großunternehmen in höherem Maß zur Finanzierung des Beitragsaufkommens beitragen würden (vgl. Kapitel 5).

Vorläufige Bewertung:

Das Modell entspricht beabsichtigter Weise in etwa dem Konzept einer 'Wertschöpfungsabgabe', das als Finanzierungsalternative des sozialen Sicherungssystems in der Bundesrepublik seit langem immer wieder sozialpolitisch diskutiert wurde.¹⁰³ Dieses teilweise auch unter dem vereinfachenden Begriff 'Maschinensteuer' besonders in den 70er und 80er Jahren diskutierte Konzept zielt ebenfalls auf eine Entlastung des 'Faktors Arbeit' zu Lasten des 'Faktors Kapital', um damit positive Beschäftigungseffekte zu erzielen und wirtschaftlich leistungsfähige Unternehmen stärker an der Finanzierung der Sozialversicherungen zu beteiligen. Die diskutierten Vorschläge beinhalteten häufig eine aufkommensneutrale Umfinanzierung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung durch eine Wertschöpfungsabgabe (vgl. z.B. Krelle et al. 1985, Schmähl et al. 1984, Sitte 1999), das heißt, die neue Abgabe sollte die lohnbezogenen Beiträge der Arbeitgeber ersetzen, ohne die Gesamtabgabelast zu erhöhen. In der Diskussion waren außerdem Vorschläge einer additiven Einführung der Wertschöpfungsabgabe als Antwort auf die sich verschlechternde Finanzierungssituation der Sozialkassen (z.B. Bußmann et al. 1992). An dieser Stelle und angesichts des engen Zeitrahmens dieser Studie kann die jahrzehntelange Debatte um eine Wertschöpfungsabgabe hier nicht detailliert nachvollzogen werden. Gleichwohl wurde versucht, die wesentlichsten Argumente der Debatte aufzugreifen, um zu einer vorläufigen Bewertung zu gelangen. Um es vorweg zu nehmen: Trotz der grundsätzlich geteilten Auffassung einer nicht nur legitimen, sondern auch sozialpolitisch gebotenen Beteiligung der Auftraggeberseite an der Altersvorsorge selbstständiger

¹⁰² Dies entspräche der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer und wäre von daher eine praktikable Analogie. In die Bruttowertschöpfung würden dagegen zusätzlich die Abschreibungen einbezogen.

¹⁰³ Für einen Überblick über die Debatte, einschließlich einer Übersicht verschiedener damit befasster empirischer Studien, siehe Bruno-Latocha 1999 m.w.N.; vgl. auch Rüdiger 1992, Schmähl 1988a, Schmähl et al. 1984.

Auftragnehmer fiel die erste Bewertung dieser Finanzierungsvariante im Rahmen des vorliegenden Konzepts eher kritisch aus. Folgende Argumente, die gegen das Modell sprechen, sind zumindest bedenkenswert und einer weiteren Prüfung zu unterziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die hier vorgeschlagene Variante einer Wertschöpfungsabgabe nicht der kompletten Umfinanzierung der Sozialsysteme dienen, sondern lediglich einen Teil des erforderlichen Beitragsaufkommens für Rentenleistungen eines vergleichsweise kleinen Personenkreises finanzieren soll. Durch diese im Vergleich zu den Ursprungskonzepten sehr begrenzte Zielsetzung ist von entsprechend abgeschwächten Wirkungen auszugehen - gleich welchen Vorzeichens (vgl. Kapitel 5).

1. Schwächung des Äquivalenzprinzips

Eine allgemeine umsatzbezogene Abgabe, vergleichbar einer 'Wertschöpfungsabgabe', beinhaltet den Charakter einer Steuer, auch wenn sie anders bezeichnet wird. Es besteht keine direkte Beziehung mehr zwischen den Beiträgen der Auftraggeber und den Leistungen an die versicherten selbstständigen Auftragnehmer. Vielmehr werden die Unternehmen *nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit* einer Abgabe unterworfen, unabhängig davon ob und in welchem Umfang sie Aufträge an Selbstständige erteilen. Das Fehlen einer konkreten Beziehung zu den Versicherten bzw. zu den ihnen zufließenden Rentenleistungen unterscheidet diese Abgabeart wesensmäßig von der Künstlersozialabgabe: Bei der Heranziehung der Unternehmen zur Künstlersozialabgabe im Rahmen der Künstlersozialversicherung (KSV) wird zwar ebenfalls kein Personenbezug zu den versicherten Künstlern und Publizisten hergestellt. Vielmehr werden a) nur solche Unternehmen zur Abgabe herangezogen, die nicht nur gelegentlich künstlerisch-publizistische Leistungen Selbstständiger verwerten, und b) die Bemessungsgrundlage bildet die Summe der konkret von einem Verwertungsunternehmen geleisteten Honorare. Damit wird die Äquivalenzbeziehung der 'Auftraggeber'-Beiträge in der KSV aufrechterhalten.

Auch wenn diese Finanzierungsvariante nur für einen relativ kleinen, neu in die Rentenversicherungspflicht einbezogenen Personenkreis eingeführt würde, könnte die damit verbundene Schwächung des Äquivalenzprinzips auf Auftraggeberseite Signalwirkung für das gesamte umlagefinanzierte Rentenversicherungssystem haben. Zu befürchten ist, dass damit einer kompletten Umstellung des lohn- und beitragsbezogenen Versicherungssystems in ein Steuer-Transfer-System Vorschub geleistet würde. In einem solchen basiert die Finanzierung ausschließlich auf der Leistungsfähigkeit, während die Leistungen ausschließlich an der Bedürftigkeit und damit lediglich am soziokulturellen Existenzminimum orientiert sind. Finanzierungs- wie Leistungsseite unterliegen damit bekanntlich politischen Verteilungskämpfen, die anders als bei einer gesetzlichen Sozialversicherung nicht im selben Maße an rechtliche Grenzen stoßen. Vielmehr fließen nach dem Nonaffektationsprinzip alle Steuereinnahmen dem allgemeinen Staatshaushalt zu, ohne dass einzelne Steuerarten für einen bestimmten Verwendungszweck 'reserviert' werden können. Festlegungen dieser Art, wie sie z.B. auch hinsichtlich der 'Ökosteuer' getroffen wurden, sind ausschließlich politischer Natur und können aus haushaltsgesetzlichen Gründen keinerlei bindenden Charakter haben. Das Volumen von Steuereinnahmen ist variabel, es verändert sich von Jahr zu Jahr, so dass nicht sicherzustellen wäre, dass die Einnahmen z.B. aus einer Steuerart zur Finanzierung eines bestimmten Ausgabezwecks ausreichen würden.

2. Drohender Verlust des Eigentumsschutzes für 'Auftraggeber'-Beitragsanteile

Ohne auf die komplexe juristische Materie hier eingehen zu können, ist zu erwähnen, dass es verfassungsrechtlich zumindest umstritten ist, ob durch Steuern aufgebrachte Beitragsanteile der 'Auftraggeber' (besser: aller Unternehmen) unter den verfassungsmäßigen Eigentumsschutz von Rentenanwartschaften fallen, wenn sie nicht mehr einzelnen Arbeitnehmern respektive Versicherten zugute kommen (vgl. Bruno-Latocha 1999: 638, m.w.N.). Gegner einer Wertschöpfungsabgabe wenden ein, dass die individuellen Ansprüche der Versicherten nicht geschützt sind, wenn die Arbeitgeberbeiträge nicht an die konkrete Entlohnung des Arbeitnehmers gebunden sind (vgl. Schmähl et al. 1984: 339ff). Durch diese Aufweichung des Eigentumsschutzes werden staatliche Eingriffsmöglichkeiten erweitert und insgesamt die Akzeptanz des Sicherungssystems geschwächt. Darüber hinaus wird von Ruland (vgl. Ruland 1985) eine Kollektivverantwortung aller Arbeitgeber mit Hinweis auf weitere, nicht abhängig beschäftigte Versicherte zurückgewiesen. Diese Einwände sind aus juristischer Sicht weiter zu prüfen, was im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich war.

3. Unerwünschte Verteilungseffekte

Für das Konzept der Wertschöpfungsabgabe wurde nachgewiesen, dass es sich hierbei letztlich um eine Konsumsteuer handele, da eine auf den Umsatz bezogene Abgabe wie die Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer auf die Preise übergewälzt würde (Bruno-Latocha 1999). Verbrauchssteuern gehen jedoch nach allgemeinem ökonomischen Verständnis immer überproportional zu Lasten sozial Schwacher, d.h. Niedrigeinkommensbezieher und größere Familien, da sie einen relativ größeren Anteil ihres Einkommens für den Konsum aufwenden müssen als Besserverdienende. Wenn, wie von den Befürwortern einer Wertschöpfungsabgabe intendiert, die Rentenleistungen proportional zu den Versichertenbeiträgen sein sollen, verstärkt sich der Verteilungseffekt noch mehr zuungunsten sozial Schwacher. Denn besserverdienende Versicherte würden überproportional von der Abgabe profitieren, während sozial Schwächere überproportional an der Traglast beteiligt wären. Krass ausgedrückt: Erwerbslose und Niedrigverdienende würden nach diesem Konzept durch ihre Verbrauchssteuern den gut verdienenden Selbstständigen zu einer lebensstandardsichernden Rente verhelfen.

Nun ist allerdings einzuwenden, dass die Höhe der 'umsatzbezogenen Sozialabgabe' vergleichsweise niedrig sein dürfte und von daher zum einen eine Überwälzung auf die Preise nicht zwingend erfolgen müsste, zum anderen die Wirkungen vermutlich relativ gering wären. Die genannten Effekte sind jedoch auch keineswegs auszuschließen. Eine umsatzbezogene Abgabe entfaltet bestimmte sektorale Verteilungswirkungen, wonach wenig arbeitsintensive Unternehmen stärker belastet werden als arbeitsintensive. Zu den Nettozahlern gehören z.B. Unternehmen der Wohnungswirtschaft sowie der Energie- und Wasserwirtschaft, mithin Wirtschaftszweige, die Grundbedarfe abdecken. Preissteigerungen in diesem Bereich hätten zweifellos besonders 'unsoziale' Verteilungseffekte.

4. Unklare Beschäftigungswirkungen

In verschiedenen Studien wurden die positiven und negativen Beschäftigungswirkungen einer Wertschöpfungsabgabe untersucht (vgl. Bruno-Latocha 1999 m.w.N., Rüdiger

1992). Ohne diese Studien im Rahmen dieser Arbeit im einzelnen prüfen zu können, ist festzuhalten, dass verschiedene Autoren zu dem Ergebnis kommen, dass sowohl die erhofften positiven als auch die befürchteten negativen Beschäftigungswirkungen relativ gering ausfallen dürften und nicht klar zu beurteilen sind (vgl. Bäcker 1988). Bei einem im Umfang noch begrenzteren Konzept wie dem hier diskutierten, ist anzunehmen, dass sich die erhofften Beschäftigungsanreize in einer zu vernachlässigenden Größenordnung bewegen würden.

5. Geringe Transparenz, fragliche Ergiebigkeit

Umsatzbezogene Abgaben geben vielfältige Anreize zur Verringerung der Abgabenlast, indem Bewertungsspielräume des Betriebskapitals ausgenutzt werden. Die Ergiebigkeit einer solchen Abgabe ist daher fraglich.

6. Zusätzliche Belastung von Selbstständigen

Die umsatzbezogene Abgabe würde Selbstständige zusätzlich belasten. Es ist genauer zu prüfen, wie hoch in dem Modell die Gesamtbelastung für die Alterssicherung der Selbstständigen ausfallen würde. Sollte sie in bestimmten Fallkonstellationen nicht wesentlich unter 100 vH des Gesamtrentenversicherungsbeitrags liegen, wäre der Aufwand zur Einführung eines neuen Finanzierungssystems nicht vertretbar (vgl. Kapitel 5).

Angesichts der genannten problematischen Wirkungen einer umsatzbezogenen Abgabe zur Finanzierung von Beitragsanteilen erscheint es abschließend konsequenter, einen allgemein steuerfinanzierten Bundeszuschuss in Erwägung zu ziehen. Dieser könnte für bestimmte Maßnahmen des sozialen Ausgleichs bei der Alterssicherung Selbstständiger eingesetzt werden und würde nicht die 'soziale Schieflage' der faktischen Traglast aufweisen, wie es bei einer konsumbezogenen Abgabe möglicherweise der Fall ist. Letztere scheint nach einer ersten Prüfung zum einen die damit verfolgten beschäftigungspolitischen Ziele zu verfehlen, und geht zum anderen mit erheblichen Nachteilen hinsichtlich ihrer Verteilungswirkungen und der praktischen Umsetzung einher.

4.2.7 Übergangsregelungen

Übergangsregelungen sind insbesondere erforderlich für 'rentennahe' Jahrgänge von neu in das Rentenversicherungssystem einbezogene Selbstständige (z.B. ab 58 Jahren). Für diese kann im Rahmen der GRV das Sicherungsziel der Lebensstandardsicherung durch einkommensbezogene Rentenbeiträge nicht mehr erreicht werden, weil der Ansparzeitraum zu kurz ist, um entsprechende Anwartschaften zu erwerben. Eine denkbare Lösung wäre es, diese Selbstständigen auf freiwilliger Basis in die Versicherung einzubeziehen, mit der Möglichkeit der Höherversicherung. Allerdings würde dies bei proportionalen Rentenleistungen bedeuten, dass dieser Personenkreis, der über eine höhere Sparfähigkeit verfügt, überproportional von den im Konzept vorgesehenen Zuschüssen bzw. Auftraggeberanteilen profitieren würde. Außerdem könnte dies Finanzierungsprobleme für die GRV aufwerfen, wenn eine große Anzahl dieses Personenkreises diese 'günstige' Gelegenheit der Altersversorgung nutzen würde.

Eine alternative Möglichkeit wäre es, keine Sonderregelungen für rentennahe Jahrgänge vorzusehen und sie im Fall nicht existenzsichernder Renten auf bedarfsorientierte Leistun-

gen der Grundsicherung zu verweisen, wie dies für andere Versicherte auch der Fall ist (vgl. Abschnitt 4.2.4.2).

5. Modellrechnungen¹⁰⁴

5.1 Problematisierende Darstellung der Datenbasis für eine Modellierung sowie Erläuterung der Vorgehensweise

5.1.1 Die Datenbasis

Um Aussagen über die materielle Vorsorge für die Nacherwerbsphase treffen zu können, werden Informationen über die materielle Lage der Personen benötigt. Dies betrifft zum einen die Sparbereitschaft, zum anderen aber die Sparfähigkeit – denn auch bei einer relativ großen Sparbereitschaft kann diese nicht umgesetzt werden, wenn die finanziellen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die materielle Situation zu einem bestimmten Zeitpunkt oder über einen kurzen Zeitraum wenn überhaupt, dann nur sehr eingeschränkt Aussagen über die Sparfähigkeit und -bereitschaft hinsichtlich des Aufbaus eines Altersvorsorgekapitals zulässt.

Im Rahmen der materiellen Altersvorsorge müssen Anwartschaften erworben bzw. Kapitalbestände angespart werden, die für einen Zeitraum von im Durchschnitt ungefähr zwanzig Jahren¹⁰⁵ ausreichen, um das Eintreten materieller Armut zu vermeiden und ein bestimmtes Lebenshaltungsniveau aufrecht zu erhalten. Über einen kurzen Zeitraum ist es nicht möglich, derartige Bestände an Sozial- oder Kapitalvermögen aufzubauen. Aus diesem Grunde muß sich der Ansparprozess zwangsläufig über einen großen Zeitraum vollziehen und je länger der Prozeß dauert, um so höher sind ceteris paribus die erworbenen Ansprüche bzw. um so niedriger kann der Sparanteil pro Zeiteinheit sein, falls ein bestimmtes Niveau angestrebt wird. Dies spiegelt sich beispielsweise in der Berechnung von Rentenanswartschaften in der GRV wider, bei denen im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung der Zeitraum ab dem vollendeten 16ten Lebensjahr bis zum Versicherungsfall betrachtet wird.

Weiterhin ist anzumerken, dass die Sparfähigkeit beispielsweise in der Phase der Erwerbstätigkeit nicht konstant ist. So gibt es Zeiten, in denen sie relativ hoch sein kann und Zeiten, in denen sie bekanntermaßen verhältnismäßig niedrig ist – beispielsweise in der Phase der Familiengründung oder einer Auftragslosigkeit. Weiterhin müßten Informationen über Statuswechsel zwischen abhängiger – insbesondere sozialversicherungspflichtiger – und selbstständiger – vor allem sozialversicherungsfreier – Erwerbstätigkeit vorhanden sein. Derartige Informationen sind relevant, um Versicherungslücken identifizieren zu können – seien es solche in der betrieblichen oder privaten Vorsorge beispielsweise aufgrund fehlender oder reduzierter Prämienzahlung oder aber in der Versichertenbiographie bei der GRV.

Sollen Modellrechnungen über die Effektivität von Maßnahmen zur Altersvorsorge durchgeführt werden, so müssten diese somit im Prinzip die gesamte Lebensphase vor dem 65sten Lebensjahr umfassen – idealerweise noch in Verbindung mit Informationen über die Bedarfsgemeinschaft, in der die jeweilige Person lebt.¹⁰⁶

¹⁰⁴ Für dieses Kapitel zeichnet Dr. Uwe Fachinger, Zentrum für Sozialpolitik der Universität Bremen, verantwortlich.

¹⁰⁵ Hier wird unterstellt, dass die Person mit Erreichen des 65sten Lebensjahres ihre Erwerbstätigkeit beendet und im Alter von 85 Jahren verstirbt.

¹⁰⁶ Die Sparfähigkeit hängt u. a. auch davon ab, ob noch weitere Personen – beispielsweise Kinder – von dem Einkommen unterhalten werden müssen.

Derartiges Längsschnittdatenmaterial ist in der Bundesrepublik Deutschland allerdings nicht verfügbar. So gibt es zwar Informationen bei den Versicherungsträgern der GRV, die im Prinzip die gesamte Erwerbsphase ab dem 16ten Lebensjahr umfassen – allerdings nur Angaben über versicherungsrelevante Tatbestände enthalten – und hierzu gehören beispielsweise nicht die Zeiten einer sozialversicherungsfreien selbstständigen Erwerbstätigkeit. Das sozio-ökonomische Panel als einzigem der Wissenschaft zur Verfügung stehenden Längsschnittdatensatz umfasst mittlerweile einen Zeitraum von zwanzig Jahren – und damit ist der zeitliche Umfang zu kurz.

Neben diesen beiden Datensätzen existieren weitere allerdings querschnittbezogene Informationsquellen. Da die Modellrechnungen vor allem die Sparfähigkeit zum Gegenstand haben, müssen die entsprechenden Datensätze zumindest individuelle Angaben über die Höhe des Erwerbseinkommens beinhalten. Hier ist insbesondere auf die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) hinzuweisen, die detaillierte Informationen über die materielle Situation von Individuen und Bedarfsgemeinschaften enthält.¹⁰⁷

Weiterhin ist auf den Mikrozensus zu verweisen, der mittlerweile vermehrt zu Einkommensanalysen herangezogen wird.¹⁰⁸ Hier findet allerdings zum Befragungszeitpunkt eine Selbsteinschätzung der Einkommenssituation durch die Befragungsperson selbst statt – die erfragten Einkommen sowie die Erhebungsfelder (EF) sind¹⁰⁹:

- Individuelles Nettoeinkommen im April (EF 372),
- Haushaltsnettoeinkommen (nach Typ) (EF 539),
- Nettoeinkommen der Haushaltsbezugsperson (EF 566),
- Familiennettoeinkommen im April (EF 586),
- Nettoeinkommen der Bezugsperson in der Familie im April (EF 601),
- Nettoeinkommen der Ehefrau der Bezugsperson in der Familie im April (EF 617),
- Nettoeinkommen der Lebensgemeinschaft im April (EF 641) sowie
- Nettoeinkommen des Lebenspartners der Bezugsperson im Haushalt im April (EF 665).

Unabhängig von der Qualität dieser Angaben¹¹⁰ handelt es sich um Einkommensaggregate und es wird beispielsweise nicht danach unterschieden, ob die Einkommen im Rahmen einer selbstständigen oder einer abhängigen Beschäftigung erzielt werden oder ob es sich um Einkünfte aus Vermögen handelt. Daher sind die Einkommensangaben im Mikrozensus –

¹⁰⁷ Siehe hierzu ausführlich z. B. Fachinger 2001b m.w.N.

¹⁰⁸ Siehe hierzu beispielsweise die Beiträge von Wolfgang Strengmann-Kuhn oder von Johannes Stauder und Wolfgang Hüning zur 3. Nutzerkonferenz des Zentrums für Umfrage, Methoden und Analysen (ZUMA) „Forschung mit dem Mikrozensus: Analysen zur Sozialstruktur und zum Arbeitsmarkt“ am 9. und 10. Oktober 2003 in Mannheim:

http://www.gesis.org/Dauerbeobachtung/Mikrodaten/Veranstaltungen/3Nutzerkonferenz_beitraege.htm

¹⁰⁹ Siehe hierzu z. B. Kollinger/Kohlmann (2003) oder Lehnert/Kohlmann (2003).

¹¹⁰ Es ist hier beispielsweise auf den Tatbestand hinzuweisen, dass Nettogrößen des aktuellen Monats erfragt werden. Eine Nettoeinkommensgröße ist aber erst nach der abschließenden Feststellung des zu versteuernden Einkommens im folgenden Jahr bekannt – dies gilt insbesondere bei Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, da dieses im Jahresverlauf großen Schwankungen unterliegen kann. Ferner müsste eine Durchschnittsbildung erfolgen, da das Jahreseinkommen der Besteuerung zugrunde liegt – u. a. mit dem Problem der Zurechnung von Sonderzahlungen wie Provisionen, Urlaubs- oder Weihnachtsgeld bei abhängiger Beschäftigung.

obwohl hier ausführliche Angaben über die Erwerbstätigkeit enthalten sind – nicht geeignet, als Basis für die Modellrechnungen zu dienen.

Als letztes sei darauf verwiesen, dass die Angaben des sozioökonomischen Panels auch als Querschnitt verwendet werden können. Allerdings ist hier dann der Stichprobenumfang bezogen auf selbstständig Erwerbstätige im Vergleich zur EVS erheblich geringer und es werden keine Angaben über Einkünfte aus Vermögen erfragt. Damit verbleibt für eine repräsentative Analyse lediglich die EVS. Auf der Grundlage dieser Stichprobe wurde in einem von der Hans-Böckler-Stiftung finanzierten Projekt eine ausführliche Analyse der Einkommenssituation von Selbstständigen durchgeführt.

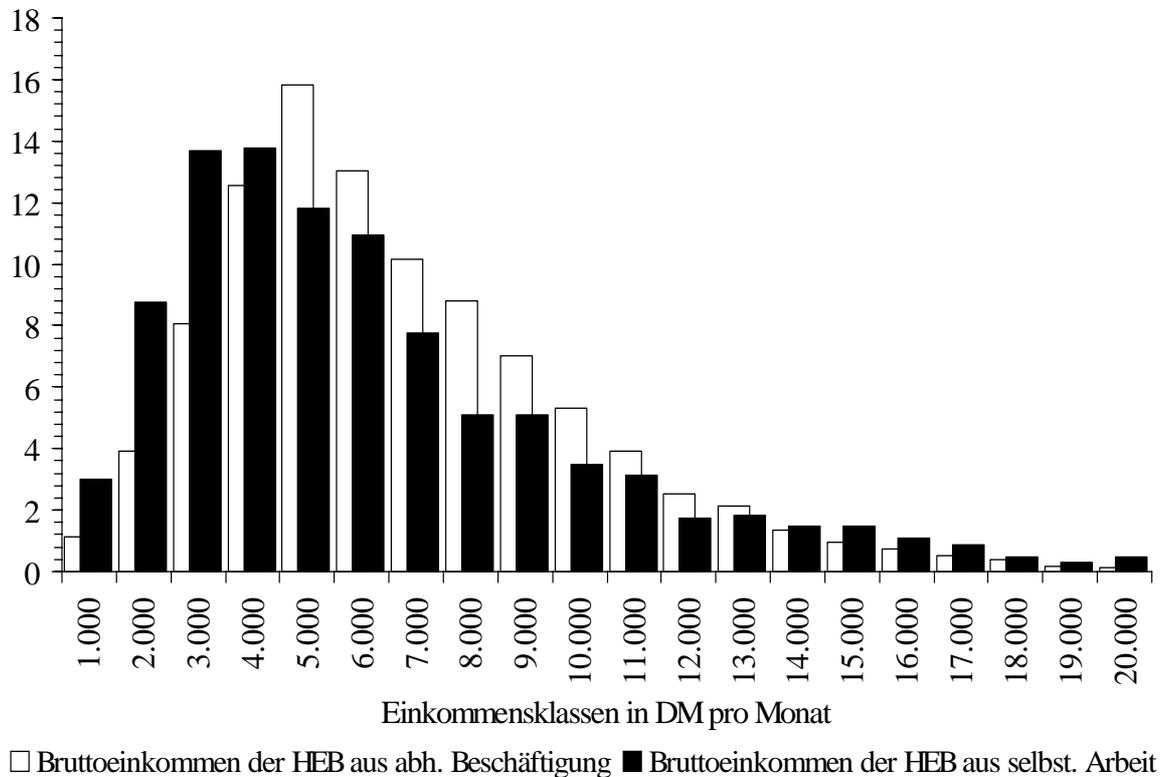
Als Ergebnis dieser Studie ist festzuhalten, dass in der Bundesrepublik Deutschland die Datenlage sehr schlecht ist.¹¹¹ Dennoch lassen sich einige Eckpunkte finden, die im Folgenden bei der Modellierung berücksichtigt werden.¹¹² So ist bekannt, dass Selbstständige in der Regel Bruttoerwerbseinkommen erzielen, die im Durchschnitt in etwa so hoch sind wie die Bruttoeinkommen der abhängig Beschäftigten.¹¹³ Bei selbstständiger Tätigkeit betrug im Jahr 1998 das arithmetische Mittel 6.137 DM (das sind rund €3.138) und bei abhängiger Beschäftigung 6.315 DM. Dabei ist die Standardabweichung der Bruttoeinkommen aus selbstständiger Arbeit deutlich höher: sie beträgt 5.190 gegenüber 3.594 bei den Einkommen aus abhängiger Arbeit. Dies wird bei der graphischen Darstellung besonders deutlich. Betrachtet man die Verteilung der Bruttomonatseinkommen, die in der Abbildung 5 angegeben ist, fällt vor allem auf, dass die unteren Einkommensklassen bis 4.000 DM pro Monat und die oberen Einkommensschichten ab 14.000 DM pro Monat bei den selbstständig Erwerbstätigen stärker besetzt sind.

¹¹¹ Einen ausführlichen Überblick hierzu geben Fachinger et al. 2003.

¹¹² Siehe Fachinger et al. 2003 sowie Fachinger/Frankus 2003.

¹¹³ Hier wird auf die Personen abgestellt, deren Haupteinkommensquelle Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind. Es werden somit die – in der Regel geringen – Nebeneinkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit nicht berücksichtigt, über die zahlreiche Haushalte verfügen, deren Haupteinkommen aber aus abhängiger Beschäftigung erzielt wird.

Abbildung 5: Vergleich der Bruttoerwerbseinkommen aus abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit von Haupteinkommensbeziehern (HEB) im Jahr 1998 in v.H.



Quelle: Eigene Berechnungen auf der Basis des scientific use files der EVS'98.

5.1.2 Die Vorgehensweise

Angesichts der eher dürftigen Informationen über die materielle Lage selbstständig Erwerbstätiger und deren sozialer Absicherung stellt sich die Frage, wie adäquate Modellrechnungen zur Darstellung der Wirkungsweise des Konzepts durchgeführt werden können, um zumindest die finanziellen Effekte zu verdeutlichen. Gegeben die unzureichende Datenlage verbleibt im Prinzip nur, Fallkonstellationen zu bilden. Dabei stellt sich allerdings das Problem der Fallauswahl.

Da es sich vornehmlich um eine individuelle Absicherung handeln soll, liegt es nahe, spezifische Personenfälle zu behandeln und den Lebenszusammenhang – hier insbesondere der potentielle Erwerb abgeleiteter Ansprüche, Erbschaften etc. – außer Acht zu lassen. Als Ausgangspunkt zur Darstellung von spezifischen Sachverhalten hat es sich eingespielt, von Durchschnittswerten auszugehen. Von daher wird der Fall eines 'Durchschnittselbstständigen' nach vorliegenden Daten, d.h. mit einem Durchschnittsbruttoeinkommen von €3.138 pro Monat, verwendet. Bei der Fallauswahl sollte des Weiteren berücksichtigt werden, dass doch ein relativ großer Teil der Selbstständigen über niedrige Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit verfügt. Um dies bei den Modellrechnungen entsprechend widerzuspiegeln, wird ein

Selbstständiger mit einem Bruttoeinkommen aus dem unteren Einkommensbereich – von € 1.500 pro Monat – gewählt. Zur Verdeutlichung der Wirkungen bietet es sich dann ebenfalls an, als dritten Fall eine Person mit einem hohen Bruttoeinkommen von €6.000 pro Monat zu verwenden, das Bruttomonatseinkommen ist somit höher als die derzeitige Bemessungsgrundlage von €5.150. So können zwar nach wie vor keine repräsentativen Aussagen getroffen werden, es können aber die Wirkungen exemplarisch für unterschiedliche Einkommensbereiche vergleichend erörtert werden.

5.2 Modellierung

5.2.1 Finanzierung und individuelle Belastungen in bestimmten Fallkonstellationen

Als Finanzierungsverfahren ist im Konzept das gegenwärtig praktizierte Umlageverfahren vorgesehen, wobei die Mittel

- über hälftige Beitragszahlungen der Selbstständigen und Auftraggeber,
- über eine umsatzorientierte Sozialabgabe, oder
- über einen Bundeszuschuss – und somit durch Steuereinnahmen – zur Finanzierung der sozialen Ausgleichselemente

aufgebracht werden sollen.

Die Höhe des Beitragssatzes soll mit dem für abhängig Beschäftigte übereinstimmen. Zur Zeit beträgt dieser 19,5 vH. Als Bemessungsgrundlage der Beitragszahlung soll – als kurzfristige politische Lösung – das Arbeitseinkommen auf Basis des aktuellsten Steuerbescheids herangezogen werden. Dabei soll es keine Geringfügigkeitsgrenze mehr geben, so daß alle Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze, die derzeit €5.150 pro Monat beträgt, zur Beitragsentrichtung herangezogen werden.

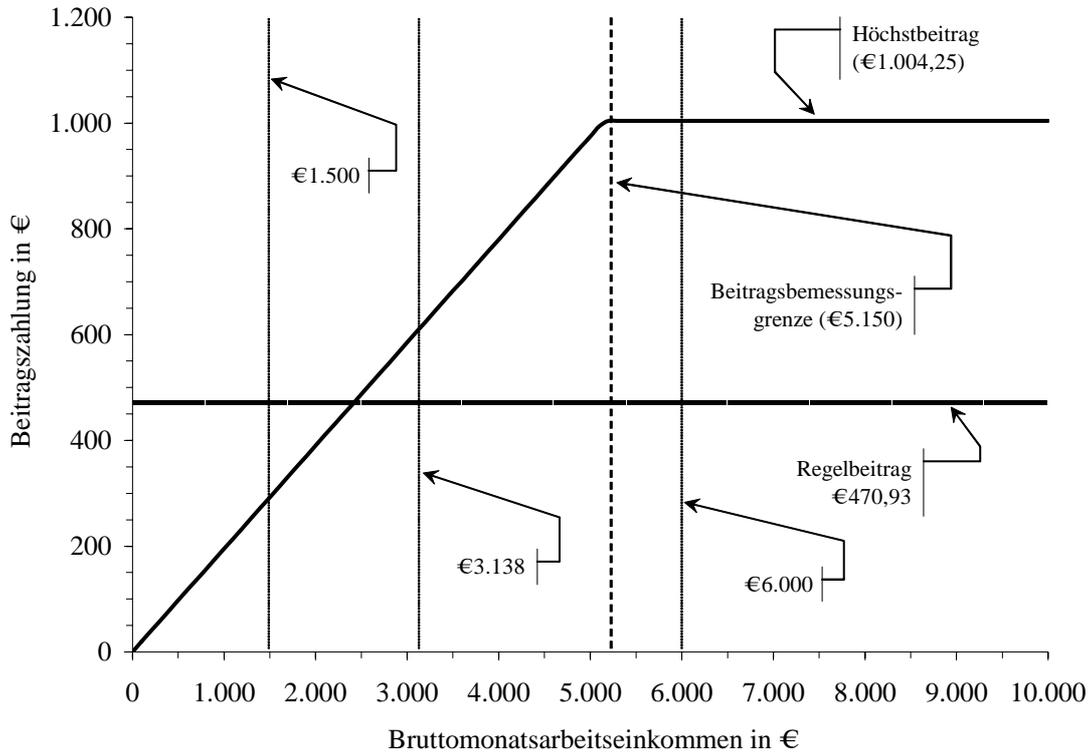
Langfristig ist geplant, alle Markteinkommen, d.h. inklusive Kapitaleinkünfte, der Beitragszahlung zugrunde zu legen. Auf die hierdurch entstehenden Verteilungseffekte wird nach Darstellung der allgemeinen Wirkungen kurz gesondert eingegangen.

Grundsätzlich werden zur Darstellung der Finanzierung und der individuellen Belastung die folgenden drei Fälle verwendet

- Durchschnitts-Selbstständige nach vorliegenden Daten,
- Honorarkraft mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von ca. €1.500,
- Honorarkraft mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von ca. €6.000.

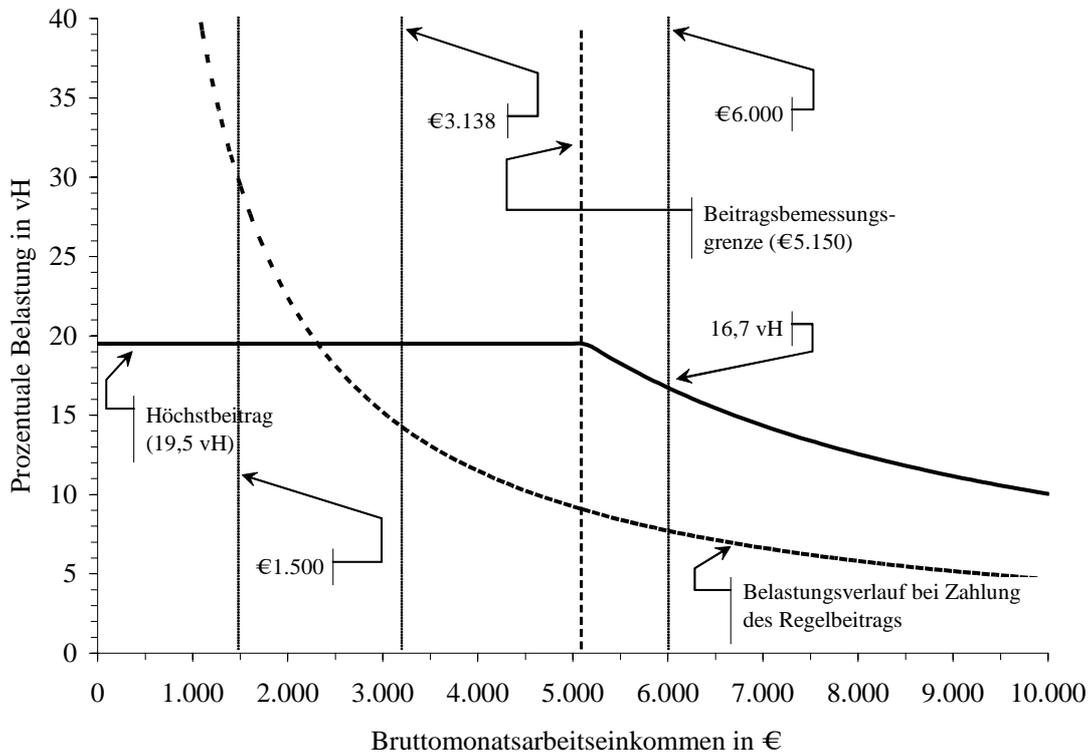
Zur Darstellung der finanziellen Belastung werden im Folgenden zum einen die absolute Höhe der Beitragszahlung in €pro Monat und zum anderen die prozentuale Belastung als Relation der Beitragszahlung zum Bruttomonatseinkommen verwendet. Als Ausgangspunkt dienen die Abbildung 6 und Abbildung 7, in denen der Belastungsverlauf bei einer vollständigen Beitragstragung in Höhe von 19,5 vH des Bruttomonatsarbeitsentgelts dargestellt ist.

Abbildung 6: Belastung des monatlichen Bruttoeinkommens in € bei vollem Beitragssatz



Quelle: Eigene Darstellung.

Abbildung 7: Belastung des monatlichen Bruttoeinkommens in vH bei vollem Beitragssatz



Quelle: Eigene Darstellung.

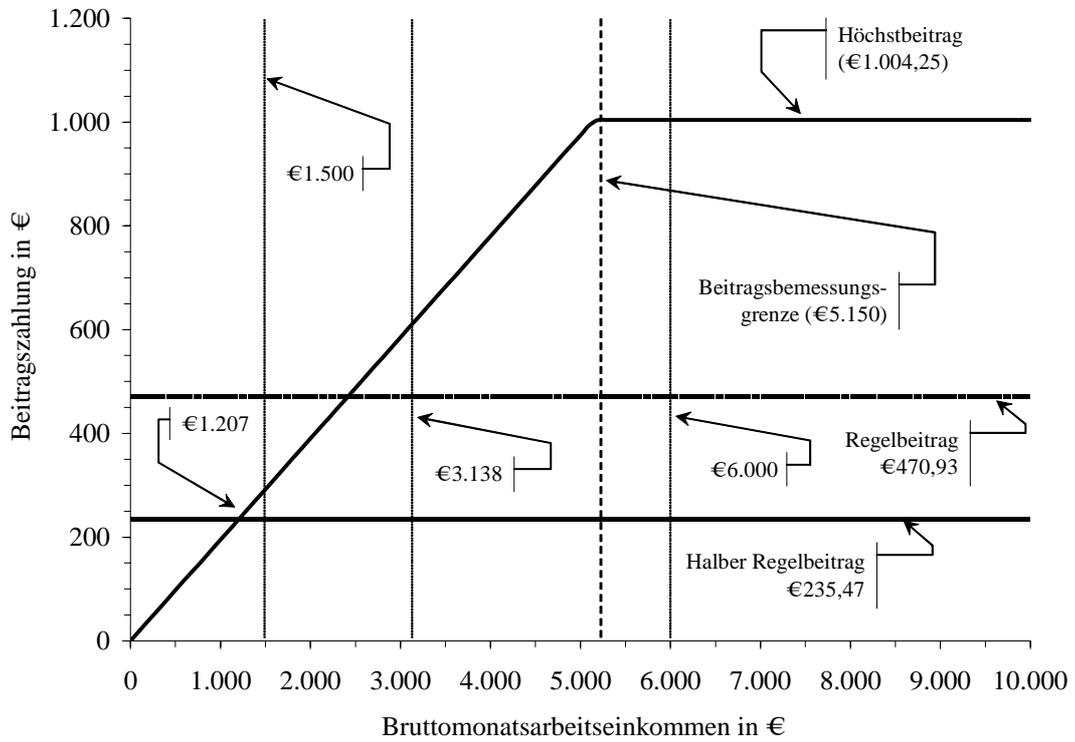
Die beiden Abbildungen verdeutlichen die Belastung der Bruttomonatsarbeitseinkommen. So zeigt sich, dass im Einkommensbereich bis zur Beitragsbemessungsgrenze die absolute Belastung mit steigendem Einkommen ebenfalls ansteigt, die relative Belastung jedoch gleich hoch ist. Im Bereich oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze ist demgegenüber die absolute Belastung gleich hoch und die relative Belastung reduziert sich mit steigendem Einkommen.

Bezogen auf den Regelbeitrag zeigt sich der typische Belastungsverlauf eines Festbeitrags: die Belastung reduziert sich degressiv und sie liegt ab etwa €2.500 unterhalb des Beitragssatzes zur GRV. Es liegt daher nahe zu vermuten, daß Selbstständige mit einem Einkommen oberhalb von €2.500, soweit sie die Möglichkeit der Wahl haben, den Regelbeitrag zahlen werden.

Zur Entlastung von ExistenzgründerInnen existiert eine Sonderregelung: für diese Personengruppe besteht die Möglichkeit, die Bemessungsgrundlage für einen Zeitraum von drei Jahren – beginnend mit der Existenzgründung – zu halbieren und somit nur einen hälftigen Regelbeitrag zahlen zu müssen. Auf diese Regelung sei im Folgenden kurz eingegangen, da sie zwar einerseits eine Belastungsreduzierung bewirkt, andererseits aber nach Ablauf der Frist zu negativen Effekten durch die ‘sprunghafte’ Zunahme der Belastung führt.

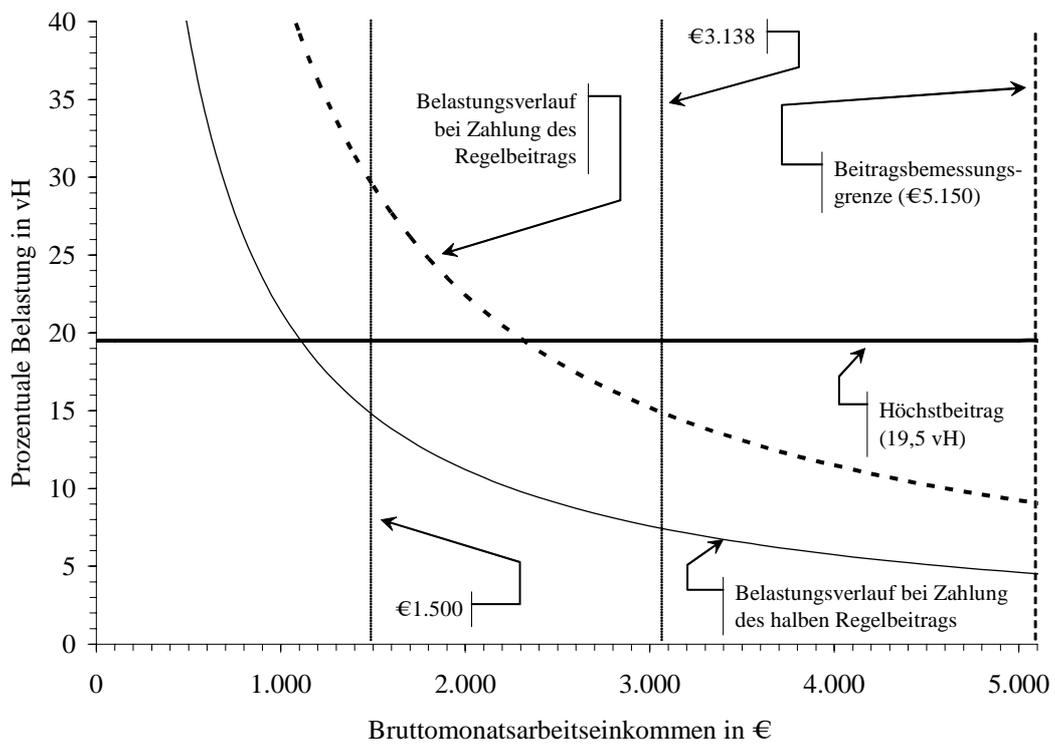
Die reduzierte Bemessungsgrundlage bedingt für die Zeit der Inanspruchnahme zwangsläufig eine Verringerung der absoluten und relativen Belastung für die Selbstständigen, die ein Bruttoarbeitseinkommen erzielen, das €1.207 übersteigt, wie den nachfolgenden Abbildungen entnommen werden kann.

Abbildung 8: Vergleich der Belastung des monatlichen Bruttoeinkommens in € für Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze



Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 9: Vergleich der Belastung des monatlichen Bruttoeinkommens in vH für Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze



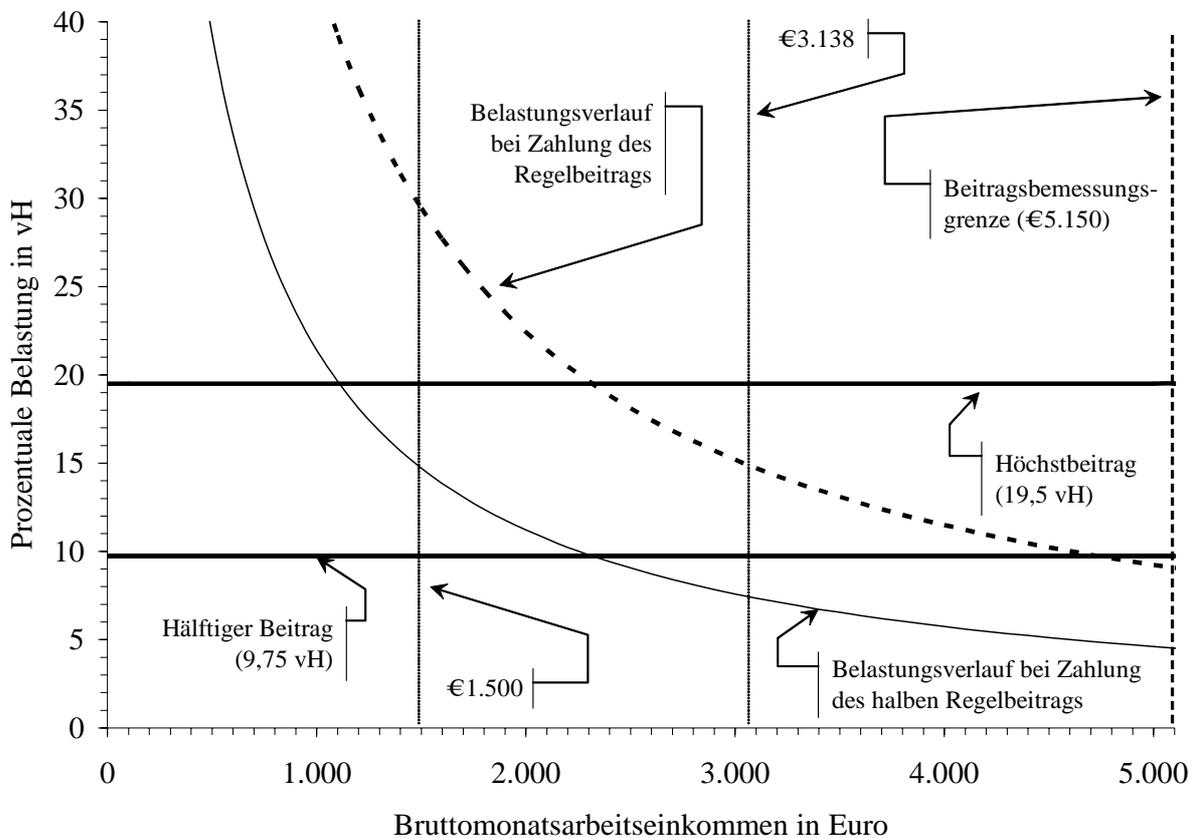
Quelle: Eigene Darstellung

Während die Möglichkeit der Zahlung des Regelbeitrags den Selbstständigen mit einem Arbeitseinkommen in Höhe von €3.138 im Vergleich zur 'einkommensgerechten' Beitragszahlung deutlich entlastet (um 11,9 Prozentpunkte bzw. um €141), würde der Selbstständige mit €1.500 Monatseinkommen prozentual stärker belastet (11,9 Prozentpunkte bzw. um rund €178). Die Möglichkeit der Halbierung der Beitragsbemessungsgrundlage führt für diesen dann aber auch zu einer Entlastung in Höhe von 3,8 Prozentpunkten bzw. von €57.

Die Abbildungen verdeutlichen ferner, daß es nach Ablauf der drei Jahre zu einem erheblichen Anstieg der Belastung kommt. Dies betrifft sowohl die Zahlung des Regelbeitrags als auch die eines Beitrags in Höhe des Beitragssatzes. Der Beitrag erhöht sich bei einem Arbeitseinkommen von €1.500 von 15,7 vH auf 19,5 vH oder – bei Zahlung des Regelbeitrags – auf 31,4 vH. Falls das Arbeitseinkommen €3.138 beträgt, steigt die Belastung von 7,5 vH auf 15,0 vH, sofern der Regelbeitrag gezahlt wird, oder auf 19,5 vH bei einkommensbezogener Beitragszahlung.

In dem Konzept ist ferner vorgesehen, dass die Selbstständigen einen hälftigen Beitragssatz zahlen und die anderen 50 vH durch einen Bundeszuschuss, die Auftraggeber und / oder durch eine umsatzbezogene Sozialabgabe aufgebracht werden sollen. Aus individueller Sicht ergibt sich hieraus – sieht man davon ab, dass Selbstständige ebenfalls die umsatzbezogene Sozialabgabe zahlen müssten – eine Reduzierung der Belastung bei einer einkommensbezogenen Beitragszahlung von 19,5 vH auf 9,75 vH. Dies hat zwangsläufig eine Reduzierung der Belastung niedriger Einkommen zu Folge. Zur Verdeutlichung wurde der sich ergebende Belastungsverlauf in der Abbildung 10 den anderen Tarifen gegenüber gestellt.

Abbildung 10: Vergleich der Belastung des monatlichen Bruttoeinkommens in vH für Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze bei hälftiger Beitragszahlung



Quelle: Eigene Darstellung.

Die Abbildung 10 vermittelt, dass die Halbierung des Beitragssatzes bei einkommensbezogenen Beitragszahlungen für niedrige Einkommen bis etwa €2.400 aus individueller Sicht des Beitragszahlers die günstigste Variante darstellt.

Inwieweit die Belastung der Bruttomonatsarbeitseinkommen auch zu einer vergleichbaren Belastung der Gesamteinkommen der Personen oder gar der Haushalte führt, kann nicht näher bestimmt werden. So ist zu bedenken, dass sich das Einkommen von Personen im hier vorliegenden Kontext prinzipiell aus den sieben Einkunftsarten gemäß Einkommensteuergesetz zusammensetzen kann. In Abhängigkeit von der Höhe des relativen Anteils dieser Einkünfte an dem Gesamteinkommen ergibt sich dann eine Verzerrung der Belastung – und zwar je höher diese sonstigen Einkommen sind, desto niedriger ist die relative Belastung durch die Sozialabgabe. Würde sich das Gesamteinkommen beispielsweise zu 50,1 vH aus Bruttoeinkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und zu 49,9 vH aus sonstigen Einkünften – beispielsweise aus Vermögen – zusammensetzen, so würde sich die relative Belastung nahezu halbieren. Andererseits würde sich die absolute Belastung für den Fall deutlich erhöhen, dass 50,1 vH der Bruttoeinkommen aus selbstständiger und 49,9 vH aus abhängiger Erwerbstätigkeit erzielt werden. Hier würde sich die absolute Belastung annähernd verdoppeln.

Die Integration bisher nicht versicherungspflichtiger Selbstständiger in die GRV wird zunächst mit zusätzlichen Einnahmen verbunden sein, die von der Höhe des durchschnittlichen versicherungspflichtigen Einkommens und der Anzahl der Selbstständigen abhängt. Hierzu können aufgrund der derzeitigen Datenlage allerdings keine exakten Aussagen getroffen werden, so dass lediglich eine grobe Abschätzung möglich ist. Unterstellt man der Einfachheit halber, dass circa zwei Millionen Personen zusätzlich versicherungspflichtig würden und auch entsprechend ihrem Durchschnittseinkommen in Höhe von €3.138 Beiträge zahlen, so würden sich die Monatseinnahmen der GRV bei einem Beitragssatz von 19,5 vH um rund €1,2 Milliarden erhöhen. Mit €14,4 Milliarden pro Jahr entspricht dies etwa 6,4 vH der € 223,6 Milliarden Gesamteinnahmen, die die GRV im Jahr 2002 erzielte.

Als Alternativen zur vollständigen Beitragszahlung der Selbstständigen sind als Eckpunkte

- Variante 1: die Zahlung des hälftigen Beitragsaufkommens durch den Bund, d.h. aus allgemeinen Steuermitteln, sowie
- Variante 2: eine umsatzbezogene Sozialabgabe aufgeführt worden.

In der ersten Variante müssten ceteris paribus €7,2 Milliarden durch zusätzliche Steuern aufgebracht werden. Um eine Vorstellung von der Größenordnung zu vermitteln, sei dies auf die gesamten kassenmäßigen Steuereinnahmen des Jahres 2002 bezogen. Die Einnahmen betragen rund €479,4 Milliarden.¹¹⁴ Die Einnahmen müssten um €7,2 Milliarden, das sind 1,5 vH der Einnahmen, erhöht werden. Eine Zuordnung auf eine bestimmte Steuerart erfolgt hier nicht, da für die Staatseinnahmen grundsätzlich das Nonaffektationsprinzip gilt und damit eine eindeutige Zuordnung von Steuereinnahmen und spezifischen Ausgaben nicht möglich ist.

Um einen Eindruck von der Gesamtbelastung der Unternehmen zu erhalten, ist der Umsatz entsprechend zu bestimmen. Dieser betrug 2001 €4.272,9 Milliarden.¹¹⁵ Bezieht man die Hälfte des Beitragsaufkommens in Höhe von €7,2 Milliarden auf den Umsatz im Jahr 2001, so macht dies rund 0,17 vH. Vom Gesamtumsatz wurden rund €107 Milliarden Umsatzsteuer-Vorauszahlung geleistet. Wird die Hälfte des Beitragsaufkommens auf die Vorauszahlungen bezogen, so entspricht dies rund 6,7 vH.

Durch die Zunahme der Beitragszahler würde die GRV ceteris paribus zwangsläufig über höhere Einnahmen verfügen – unabhängig davon, wer diese zahlt und letztendlich trägt. Dies führt aber lediglich kurzfristig zu einem ‘Einnahme’-Überschuß – im umlagefinanzierten System hätte dies entweder eine Reduzierung der Beitragslast oder eine Erhöhung der Leistungsniveaus zur Folge – nicht jedoch langfristig. Diesen Mehreinnahmen in den ersten Jahren stehen nämlich sukzessiv zunehmende Ausgaben in späteren Jahren gegenüber, da die Anzahl der Selbstständigen, die Leistungen der GRV in Anspruch nehmen werden, ebenfalls beständig steigt. Inwieweit es hierdurch in langfristiger Sicht zu einer Mehr- oder Minderbelastung kommt, hängt u. a. von der Entwicklung der Erwerbstätigenstruktur ab. Findet beispielsweise eine Substitution von abhängiger sozialversicherungspflichtiger durch selbstständige bisher sozialversicherungsfreie Erwerbstätigkeit statt, so würden die hierdurch ceteris paribus entstehenden Beitragsausfälle vermieden werden können. Ebenso würden die negati-

¹¹⁴ Siehe Statistisches Bundesamt 2003: 534.

¹¹⁵ Umsatz der Unternehmen ohne Umsatzsteuer; siehe Statistisches Bundesamt 2003: 565.

ven externen Effekte, die durch die Notwendigkeit der Armutsbehebung bei Monatsrenten, die niedriger als die bedarfsgeprüfte Grundsicherung sind, verringert werden.

5.2.2 Leistungen des Konzepts

Durch die Zahlung von Beiträgen erwerben die Selbstständigen Ansprüche auf Leistungen aus der GRV. Die Höhe dieser individuellen Ansprüche richtet sich prinzipiell

1. nach der Höhe der der Beitragszahlung zugrunde liegenden Bemessungsgrundlage, d.h. nach dem Arbeitsentgelt im jeweiligen Jahr,
2. nach der Versicherungsdauer,
3. nach der Höhe des aktuellen Rentenwertes,
4. nach dem Rentenzugangsfaktor sowie
5. nach dem Rentenartfaktor.

Da mit dem Konzept vor allem eine adäquate Altersvorsorge gewährleistet werden soll, konzentrieren sich die folgenden Erörterungen nur auf die Rentenart: Altersrente gemäß § 35 ff. SGB VI.

Die Höhe des Monatsbetrags einer Altersrente ergibt sich gemäß folgender Formel (§ 64 SGB VI):

$$\begin{array}{lcl} \text{Monatsbetrag der Rente} & = & \text{persönliche Entgeltpunkte} \\ & & \text{multipliziert mit dem} & \text{Zugangsfaktor} \\ & & \text{multipliziert mit dem} & \text{Rentenartfaktor} \\ & & \text{multipliziert mit dem} & \text{aktuellen Rentenwert} \end{array}$$

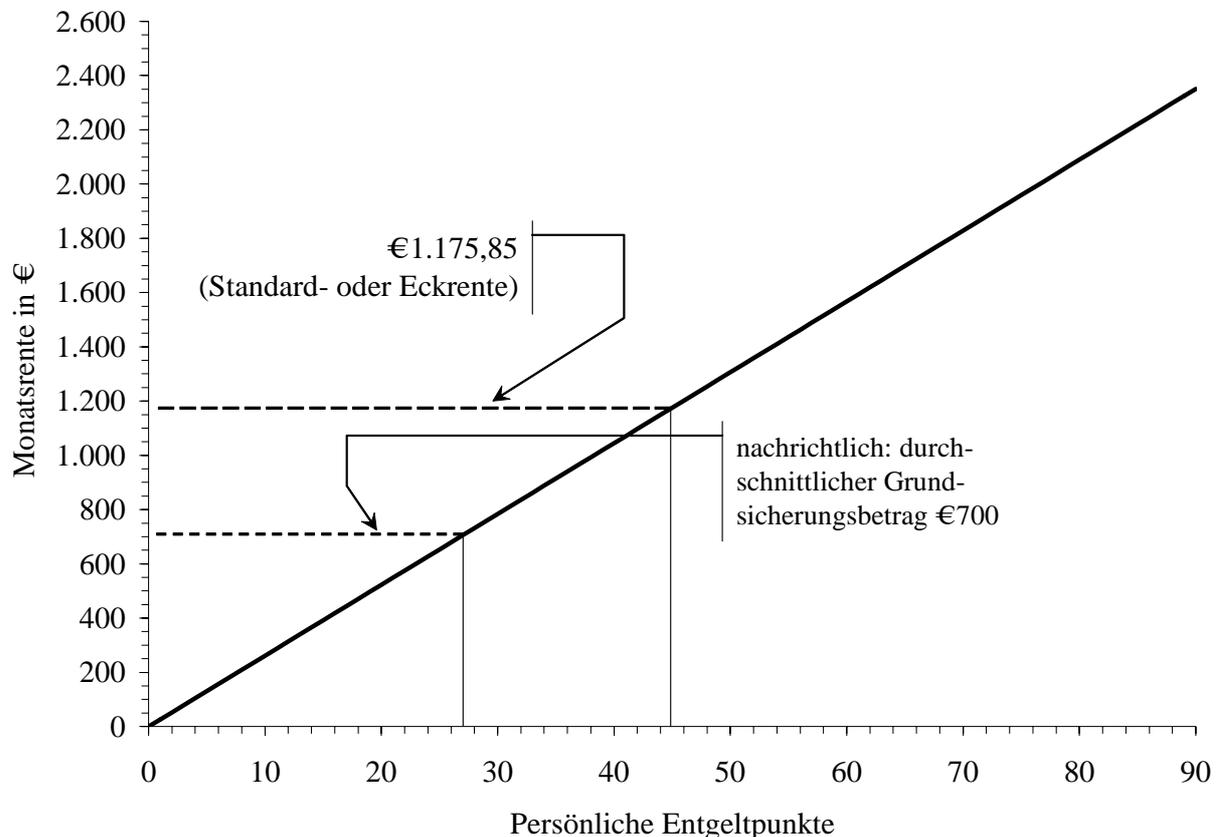
Geht man davon aus, dass die Person im Alter von 65 Jahren in Rente geht, so ist der Zugangsfaktor 1, da keine Abschläge für vorzeitigen Bezug oder Zuschläge für einen späteren Bezug der Altersrente anfallen. Der Rentenartfaktor ist ebenfalls 1. Damit ergibt sich die Höhe des Monatsbetrags der Rente aus der Multiplikation der persönlichen Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert.

Die persönlichen Entgeltpunkte für Beitragszeiten (§ 70 SGB VI) werden ermittelt, indem für jedes Jahr der Beitragszahlung die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt für dasselbe Kalenderjahr gemäß der Anlage 1 zum SGB VI dividiert wird. Anschließend werden diese Werte addiert und diese Summe ergibt dann die persönlichen Entgeltpunkte. Eine Person, die in einem Jahr exakt das Durchschnittseinkommen erzielt hat, erhält somit für dieses Jahr einen Entgeltpunkt. War diese Person dann beispielsweise 45 Jahre erwerbstätig und hat in jedem Jahr das Durchschnittseinkommen erreicht, so verfügt diese über 45 persönliche Entgeltpunkte – waren es nur 30 Jahre, so sind nur 30 Entgeltpunkte akkumuliert worden.

Um den Monatsbetrag der Renten zu berechnen, müssen in diesem Beispiel die Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert multipliziert werden. Dieser beträgt derzeit €26,13. Mit 45 Entgeltpunkten ergibt sich somit eine Monatsrente in Höhe von €1.175,85 (dies ist die sogenannte Standard- oder Eckrente) und bei 30 Entgeltpunkten von €783,90. In dieser Beziehung von Beitragsbemessungsgrundlage in Verbindung mit den Versicherungsjahren und der Rentenhöhe kommt das Äquivalenzprinzip der Leistung der GRV zum Ausdruck. Die

folgende Abbildung verdeutlicht das Verhältnis von persönlichen Entgeltpunkten und Rentenhöhe.¹¹⁶

Abbildung 11: Verhältnis von persönlichen Entgeltpunkten und Monatsrente in € bei einem aktuellen Rentenwert von 26,13 €



Quelle: Eigene Darstellung.

In der Graphik ist der Bereich bis 90 Entgeltpunkte angegeben, da zurzeit maximal pro Jahr zwei Entgeltpunkte erreicht werden können und 45 Jahre Erwerbstätigkeit unterstellt wurden. Die maximal zu erreichende Monatsrente liegt damit bei €2.351,70. Weiterhin wird deutlich, dass durch die Äquivalenzbeziehung eine Mindestrentenhöhe nicht gewährleistet wird – so benötigt man rund 27 Entgeltpunkte um Anspruch auf eine Monatsrente von €700 zu haben.

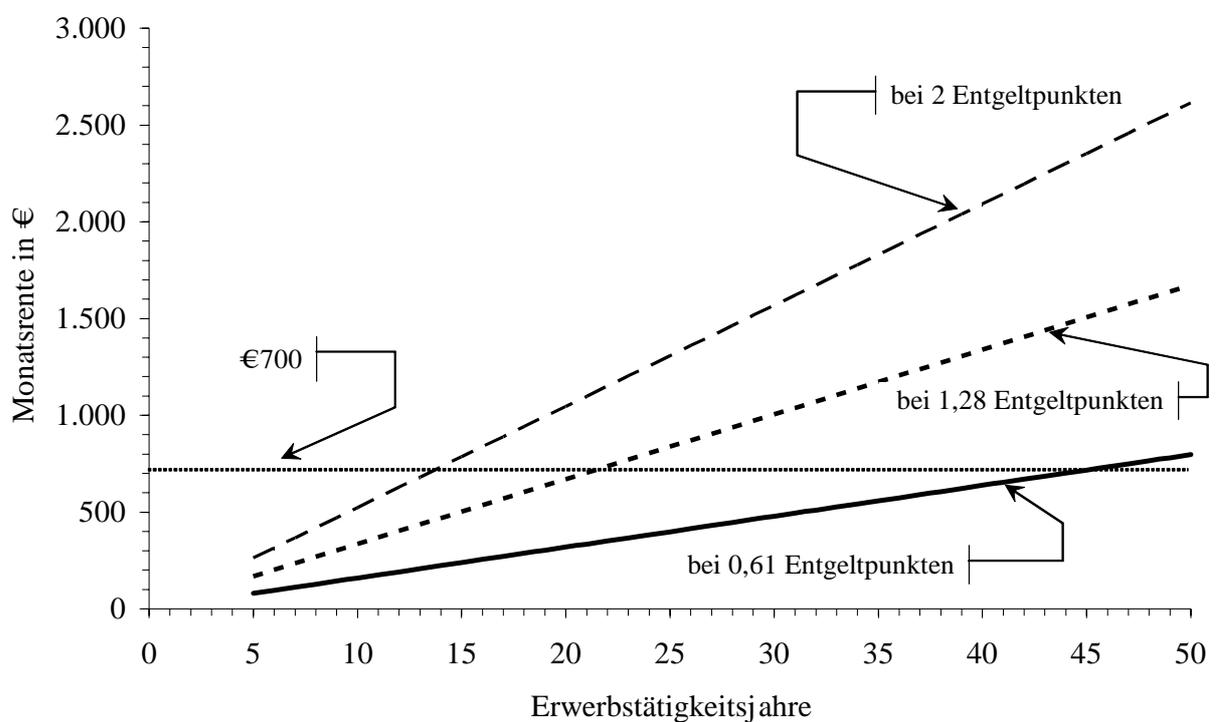
Bezogen auf die drei Fälle ergeben sich die in der folgenden Graphik dargestellten Rentenhöhen für eine unterschiedliche Anzahl an Erwerbsjahren¹¹⁷. Dabei wird unterstellt, dass die jeweils gewählte Einkommenshöhe dem über die Erwerbsjahre erzielten individuellen Durchschnittseinkommen entspricht. Damit erreicht die Person oberhalb der Bemessungsgrenze pro Jahr Erwerbstätigkeit 2 Entgeltpunkte, der ‘Durchschnitt-Selbstständige’ mit

¹¹⁶ Die Zahlen sind im Anhang Tabelle 9 zu entnehmen.

¹¹⁷ Die Werte sind im Anhang in der Tabelle 10 angegeben.

€3.138 pro Monat kommt auf 1,28 Entgeltpunkte¹¹⁸ und die Person aus dem unteren Einkommensbereich auf rund 0,61 Entgeltpunkte. In der Abbildung wird von 50 maximal zu erreichenden Versicherungsjahren ausgegangen. Damit kann die Person mit einem durchschnittlichen Arbeitseinkommen von €1.500 pro Monat höchstens €796,97 als Monatsrente erzielen, der 'Durchschnitts-Selbstständige' erreicht maximal €1.672,32 und eine Person, die während ihrer gesamten Erwerbstätigkeitsphase Arbeitseinkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze bezog und damit grundsätzlich zwei Entgeltpunkte pro Jahr zugerechnet bekommt, € 2.613,00.

Abbildung 12: Verhältnis von Erwerbstätigkeitsjahren und Monatsrente in € bei Entgeltpunkten in Höhe von 0,61, 1,28 und 2



Quelle: Eigene Darstellung.

Ein Anspruch auf die Monatsrente besteht erst ab fünf Erwerbstätigkeitsjahren, da gemäß § 50 SGB VI eine allgemeine Wartezeit von fünf Jahren die Voraussetzung für den Anspruch auf eine Regelaltersrente ist.

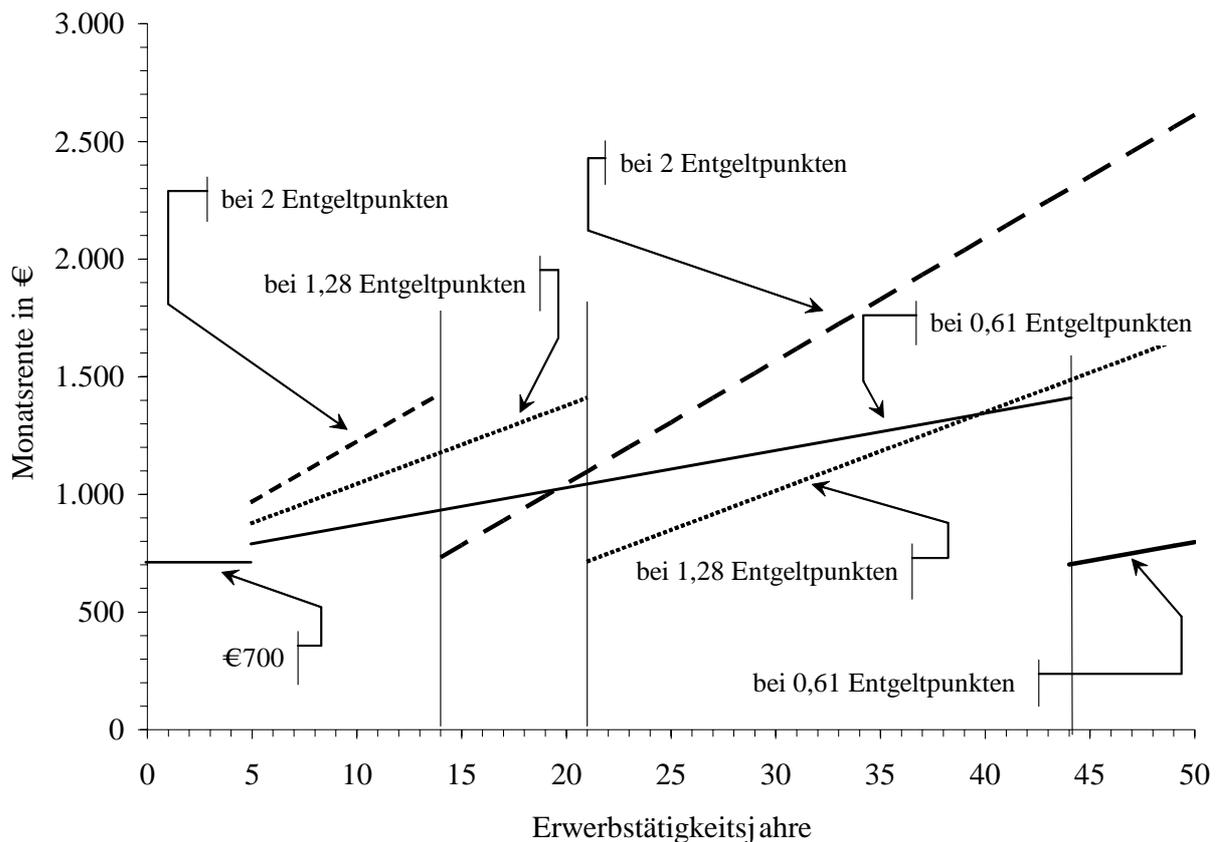
Im Zusammenhang mit der bedarfsorientierten Grundsicherung sah das ursprüngliche Konzept vor (vgl. Kap. 4.2.4.2), dass Altersrenten, die auf eigenen Ansprüchen beruhen, sofern sie unterhalb des bedarfsorientierten Grundsicherungsbetrags liegen, nicht angerechnet werden sollen. Für die Modellfälle werden zwei Varianten behandelt,

¹¹⁸ Das vorläufige Durchschnittseinkommen für das Jahr 2004 wird mit €29.428,00, das sind €2.452,33 pro Monat, angegeben. Stand: 22.10.2003; Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Internetseite: www.bfa.de, aktuelle Berechnungswerte.

1. der Anspruch auf die aus eigenen Beitragszahlungen erworbenen Renten bleibt erhalten, d. h. zur eigenen Rente wird der volle Betrag der bedarfsorientierten Grundsicherung ausgezahlt, soweit ein Anspruch auf die Grundsicherung besteht.
2. der Anspruch auf die aus eigenen Beitragszahlungen erworbenen Renten bleibt zu 50 vH erhalten, d. h. 50 vH der eigenen Rente wird zusätzlich zum Betrag der bedarfsorientierten Grundsicherung ausgezahlt.

Die beiden folgenden Abbildungen¹¹⁹ sollen einen Eindruck von der Wirkungsweise derartiger Regelungen vermitteln. Durch die Kombination von Armut vermeidenden und einkommensbezogenen Maßnahmen kommt es zu Brüchen in den ursprünglichen Profilen in Abbildung 12.

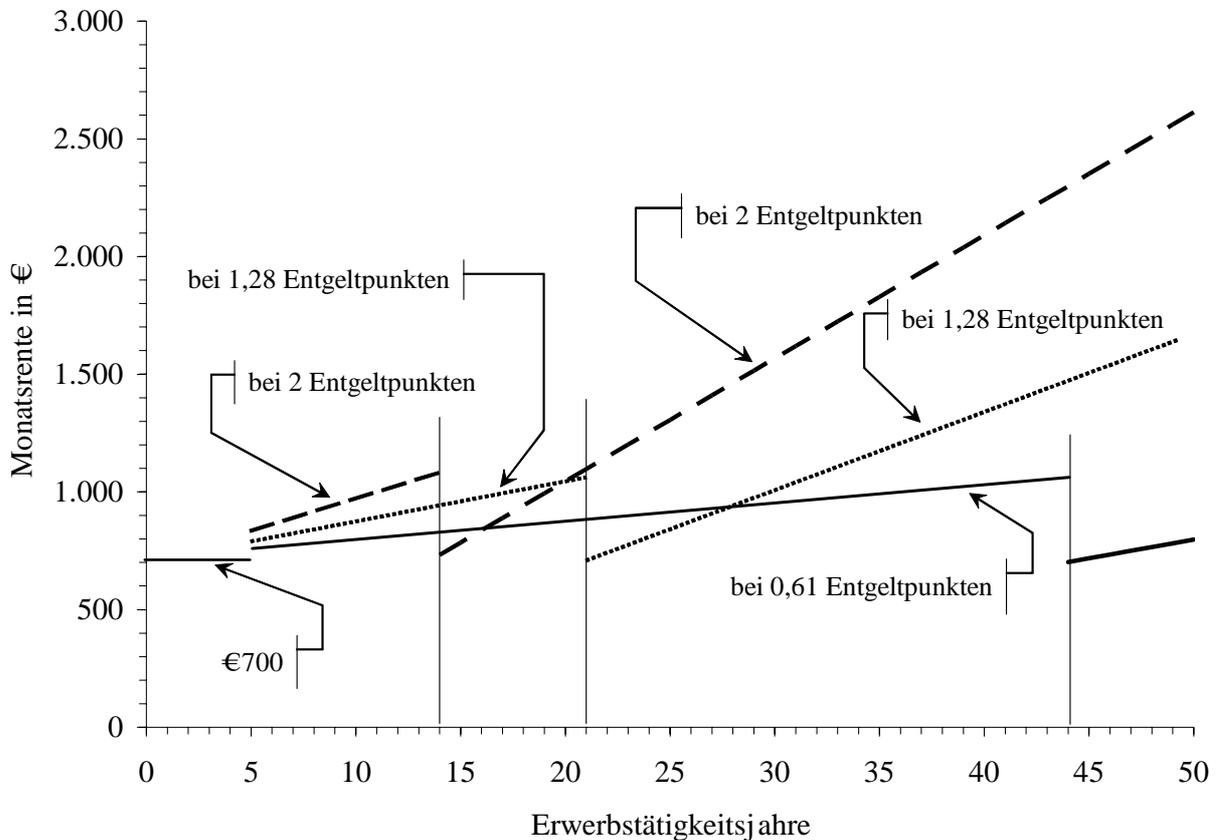
Abbildung 13: Erwerbstätigkeitsjahre und Monatsrente in € pro Monat bei 0,61, 1,28 und 2 durchschnittlichen Entgeltpunkten zuzüglich des bedarfsorientierten Grundsicherungsbetrages ohne Anrechnung der eigenen Monatsrente



Quelle: Eigene Darstellung.

¹¹⁹ Zu den Werten siehe die Tabelle 11 im Anhang.

Abbildung 14: Erwerbstätigkeitsjahre und Monatsrente in € pro Monat bei 0,61, 1,28 und 2 durchschnittlichen Entgeltpunkten zuzüglich des bedarfsorientierten Grundsicherungsbetrages unter 50 vH Anrechnung der eigenen Monatsrente



Quelle: Eigene Darstellung.

Bei der Betrachtung der Abbildungen offenbaren sich im Prinzip zwei Probleme:

1. die Relation der Rentenhöhen bezogen auf die Erwerbstätigkeitsjahre wird verschoben.
So ist die Monatsrente bei gleicher Anzahl an Entgeltpunkten bei einer höheren Zahl an Erwerbstätigkeitsjahren nicht unbedingt höher. Durch die fehlende Anrechnung eigener Renten auf die Grundsicherung liegen beispielsweise die Monatsrenten bei einer Person mit durchschnittlich 1,28 Entgeltpunkten zwischen 21 und 40 Erwerbstätigkeitsjahren unterhalb der Monatsrente einer Person mit ebenfalls durchschnittlich 1,28 Entgeltpunkten, jedoch nur 20 Erwerbstätigkeitsjahren.¹²⁰
2. die Relation der Rentenhöhen bei unterschiedlichen durchschnittlichen Entgeltpunkten wird verschoben.
Bei gleicher Anzahl an Erwerbstätigkeitsjahren gilt nicht mehr die Relation: je höher die durchschnittliche Anzahl an Entgeltpunkten ist, desto höher ist auch

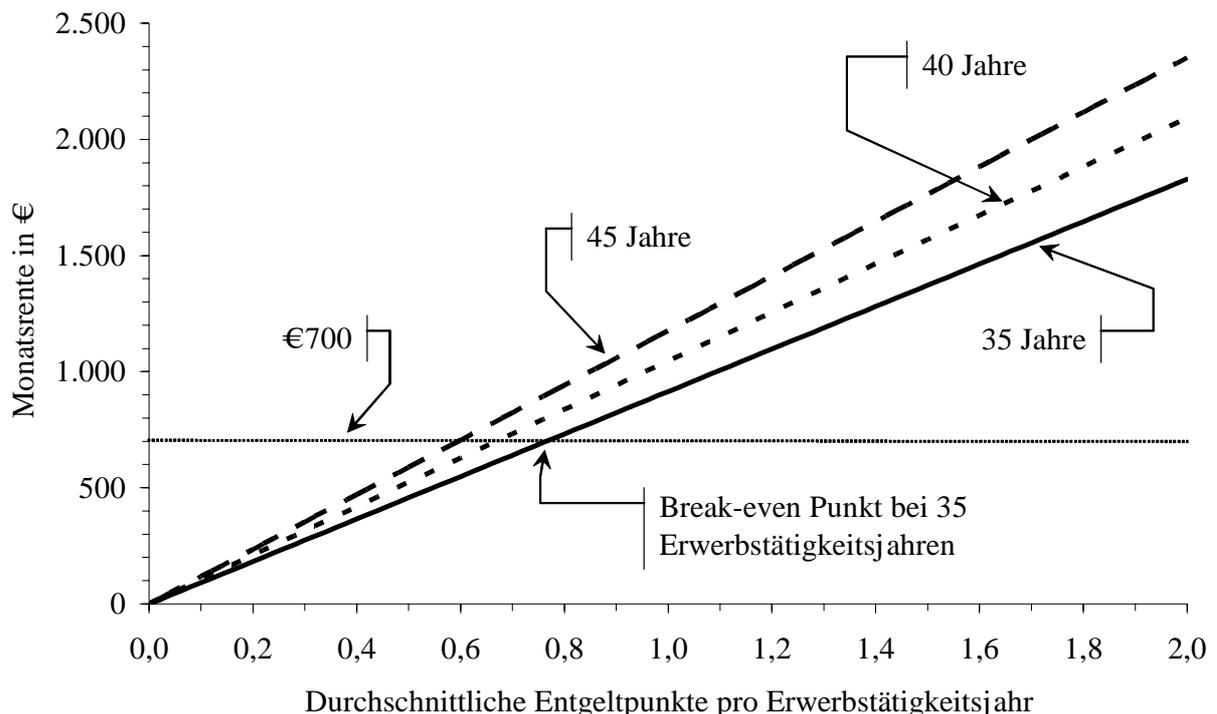
¹²⁰ Siehe Tabelle 11 im Anhang.

die Rente.¹²¹ So ist die Monatsrente inklusive Grundsicherungsbetrag beispielsweise bei 15 oder 16 Jahren Erwerbstätigkeit bei den Personen mit 2 Entgeltpunkten am niedrigsten, bei 21 oder 25 Erwerbstätigkeitsjahren bei den Personen mit durchschnittlich 1,23 Entgeltpunkten. Andererseits liegt die Monatsrente für Personen mit durchschnittlich 0,61 Entgeltpunkten bei 21 Erwerbstätigkeitsjahren oberhalb der Monatsrente für Personen mit 1,28 Entgeltpunkten.

Wie die Abbildung 14 im Vergleich zu Abbildung 13 zeigt, reduzieren sich diese Effekte mit der Zunahme des Anrechnungsprozentsatzes. Grundsätzlich gilt allerdings, dass durch die (teilweise) fehlende Anrechnung der eigenen Monatsrente das Äquivalenzprinzip durchbrochen wird: die so genannte Lebensarbeitsleistung steht nicht mehr in eindeutiger und positiver Relation zum Leistungsanspruch.

Bisher wurde die Wirkung für verschiedene Erwerbstätigkeitsjahre bei konstanten durchschnittlichen Entgeltpunkten in drei Fällen dargestellt. Im Folgenden wird nun für drei Fälle unterschiedlicher Erwerbstätigkeitsjahre – 35, 40 und 45 – die durchschnittliche Entgeltpunktzahl variiert¹²².

Abbildung 15: Durchschnittliche Entgeltpunkte und Monatsrente in € bei 35, 40 und 45 Versicherungsjahren



Quelle: Eigene Darstellung.

Die Abbildung 15 verdeutlicht, dass selbst bei einer relativ hohen Anzahl an Erwerbstätigkeitsjahren auch noch relativ hohe durchschnittliche Entgeltpunkte erreicht werden müssen, um eine Monatsrente zu erhalten, die oberhalb der Mindestsicherung liegt:

¹²¹ Die Werte können der Tabelle 11 im Anhang entnommen werden.

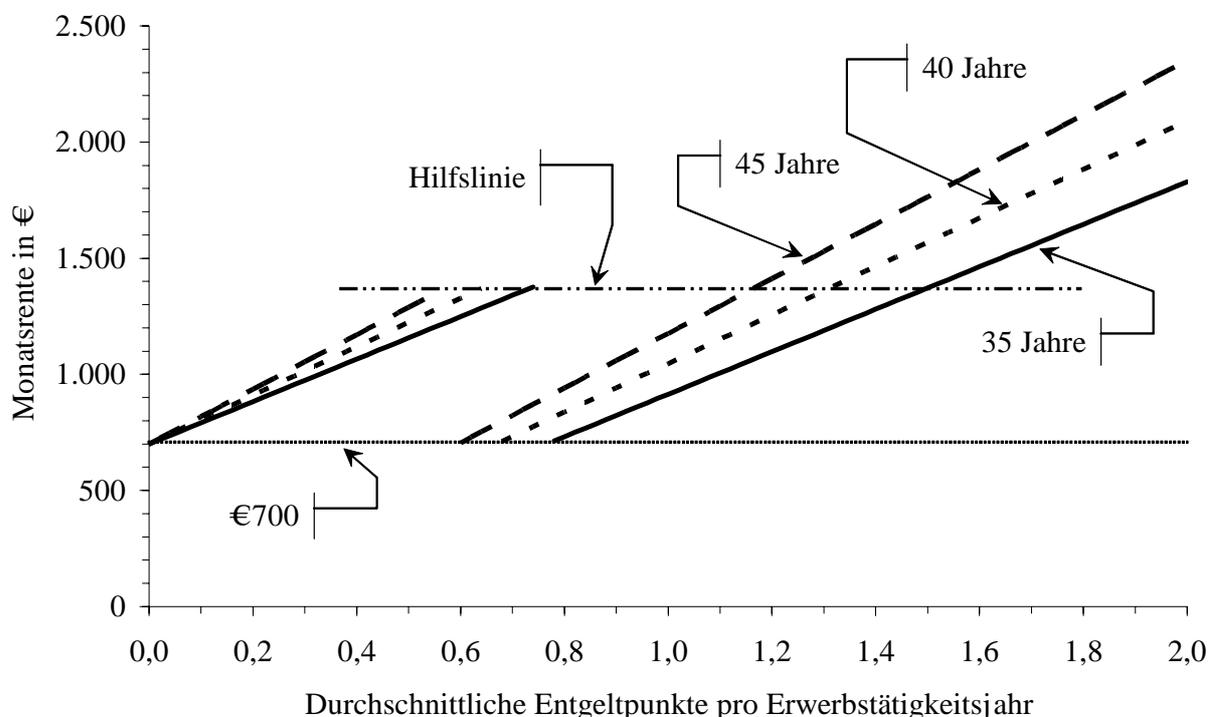
¹²² Siehe zu den Werten im Anhang.

- bei 35 Jahren rund 0,86,
 - bei 40 Jahren ungefähr 0,76 und
 - bei 45 Jahren etwa 0,68
- Entgeltpunkte im Durchschnitt sind zumindest erforderlich.

Der Grund für die derzeit erforderliche Kombination von relativ hohen individuellen Werten ist die absolute Höhe des aktuellen Rentenwertes. Dieser gibt den Wert eines Entgeltpunkts in € an, bewertet damit den individuellen Rentenanspruch, der vor allem auf der Anzahl an Erwerbstätigkeitsjahren und der Höhe des individuellen Bruttoarbeitsentgelts basiert, und bestimmt so die Einordnung in das gesamtgesellschaftliche Einkommensgefüge.¹²³ So entwertet beispielsweise eine Reduzierung des aktuellen Rentenwertes – wie im Altersvermögensergänzungsgesetz vorgesehen¹²⁴ – den individuellen Rentenanspruch und je niedriger der aktuelle Rentenwert ceteris paribus ist, desto mehr verschiebt sich der break-even Punkt, bei dem die Höhe der individuellen Monatsrente mit der des Grundsicherungsbetrages übereinstimmt, in der Abbildung 15 nach rechts.

Zur Verdeutlichung der Wirkungen einer reduzierten Anrechnung der eigenen Monatsrente auf den Grundsicherungsbetrag, dienen die beiden folgenden Abbildungen.¹²⁵

Abbildung 16: Durchschnittliche Entgeltpunkte und Monatsrente in € bei 35, 40 und 45 Versicherungsjahren zuzüglich des bedarfsorientierten Grundsicherungsbetrages unter Beibehaltung der eigenen Monatsrente



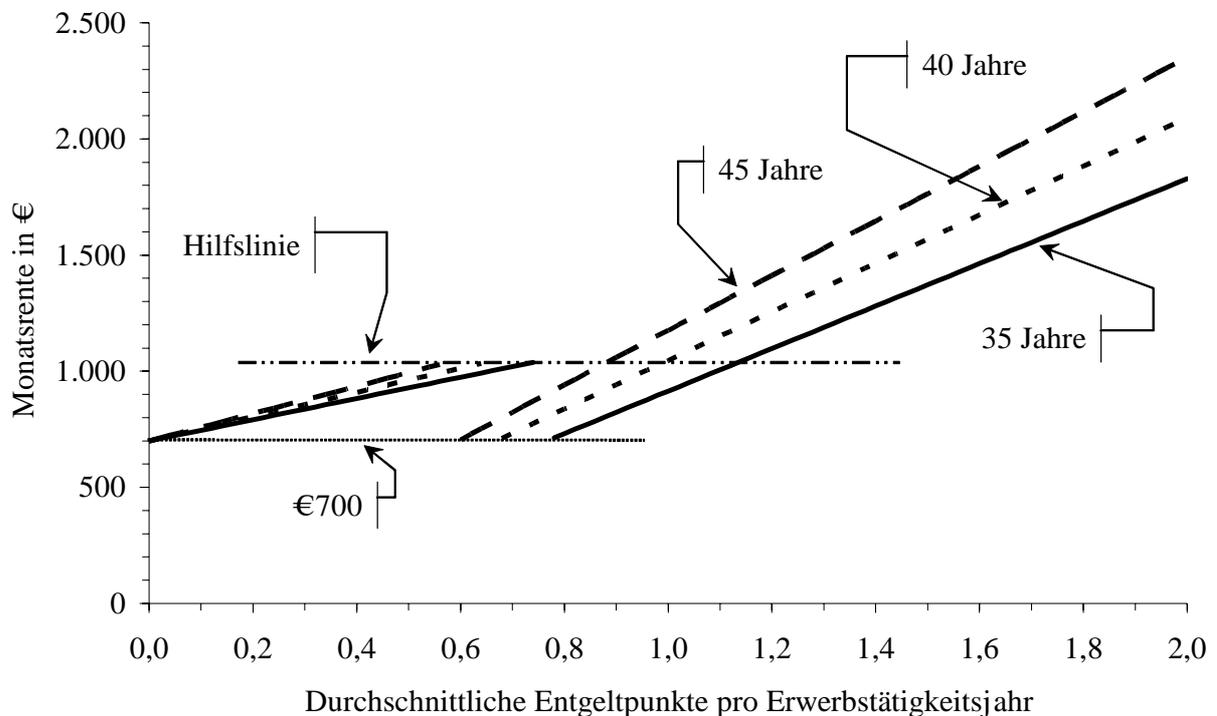
Quelle: Eigene Darstellung.

¹²³ Siehe hierzu ausführlich Michaelis 1990.

¹²⁴ Siehe hierzu ausführlich beispielsweise Fachinger 2001a, Schmähl 2001 und Schmähl 2003.

¹²⁵ Die den Abbildungen zugrunde liegenden Werte sind in der Tabelle 14 angegeben.

Abbildung 17: Durchschnittliche Entgeltpunkte und Monatsrente in € bei 35, 40 und 45 Versicherungsjahren zuzüglich des bedarfsorientierten Grundsicherungsbetrages unter 50 vH Anrechnung der eigenen Monatsrente



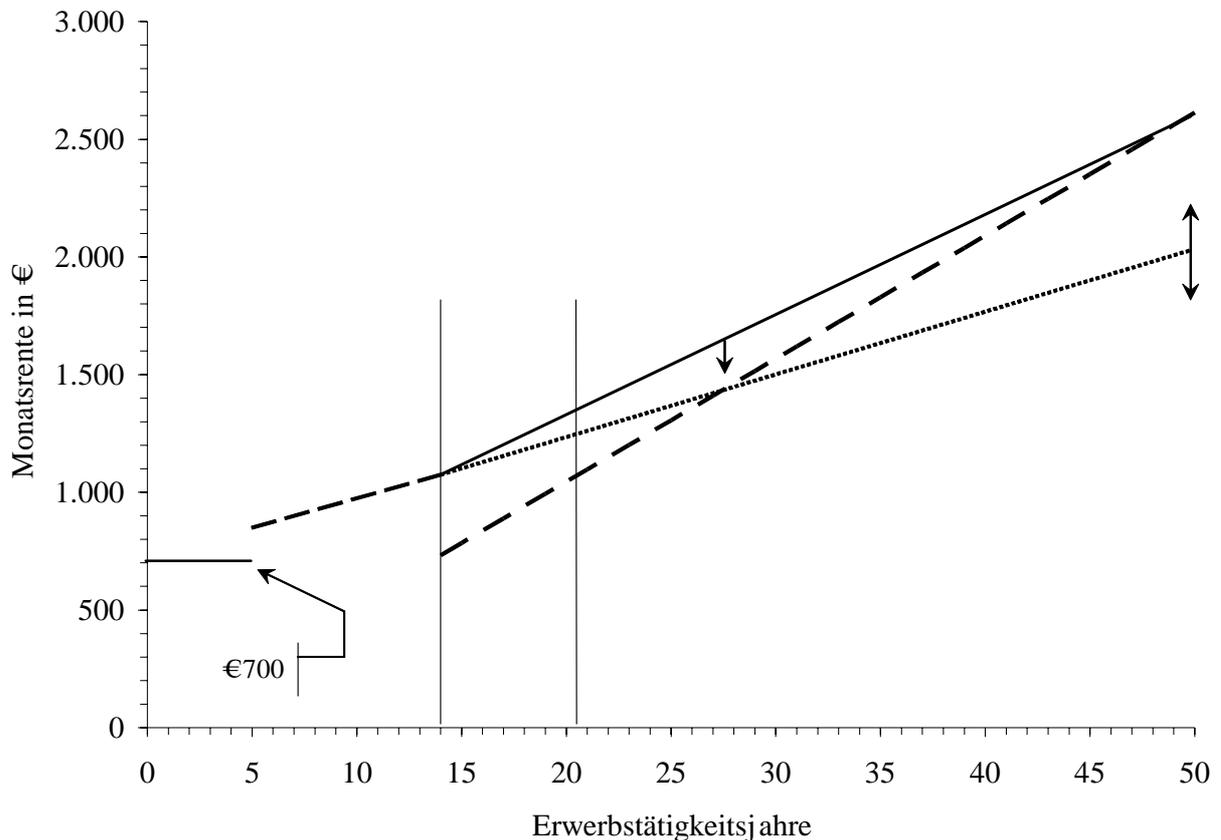
Quelle: Eigene Darstellung.

Die Abbildungen zeigen denselben Effekt wie bei den vorhergehenden Abbildung 13 und Abbildung 14, bei denen auf der Abszisse die Erwerbstätigkeitsjahre abgetragen wurden. Die 'Bruchstellen' im Profil sind die drei break-even Punkte aus der Abbildung 15 für die hier ausgewählten Fälle. In den Abbildungen wurde jeweils eine Hilfslinie eingezeichnet, um zu verdeutlichen, dass für einen bestimmten Entgeltpunktbereich die Monatsrente für eine geringere Anzahl an durchschnittlichen Entgeltpunkten bei identischer Anzahl an Erwerbstätigkeitsjahren höher sein kann. Erst wenn die Kombination aus Erwerbstätigkeitsjahren und durchschnittlichen Entgeltpunkten einen bestimmten Monatsrentenbetrag übersteigt, ist die Äquivalenzbeziehung wieder gegeben. Bei einer Anrechnung von 50 vH liegt dieser Betrag bei €1.050 (€700 Grundsicherungsbetrag plus €350 eigene Monatsrente) und bei keiner Anrechnung der eigenen Rente bei €1.400. Dies bedeutet, dass Personen, deren eigene Monatsrente zwischen €700,01 und €1.049,99 bzw. €1.399,99 liegt, eine geringere 'Gesamtmonatsrente' erhalten als Personen, die zusätzlich eine Grundsicherungsrente aufgrund einer zu niedrigen eigenen Altersrente beziehen.

Diese im Prinzip zumindest aus ökonomischer Sicht unerwünschten Effekte können abgemildert werden, in dem der Anrechnungssatz der eigenen Monatsrente erhöht wird. Ganz vermeiden kann man diese Effekte nur – wenn man bei durch niedrige Erwerbseinkommen bedingten niedrigen Monatsrenten durch die nicht vollständige Anrechnung auf die Zahlung des Grundsicherungsbetrages die positiven Arbeitsanreizeffekte erhalten will – indem auch bei höheren Monatsrenten ein zusätzlicher Betrag gewährt wird, der ein Absinken vermeidet. Dieser könnte dann beispielsweise sukzessive mit zunehmender Rente reduziert werden. In

der folgenden Abbildung ist dies graphisch exemplarisch für den Fall mit durchschnittlich zwei Entgeltpunkten für die verschiedenen Erwerbstätigkeitsjahre veranschaulicht.

Abbildung 18: Verhältnis von Erwerbstätigkeitsjahren und Monatsrente in € bei Entgeltpunkten in Höhe von 2 unter Beibehaltung der eigenen Monatsrente zuzüglich der bedarfsorientierten Grundsicherung



Quelle: Eigene Darstellung.

Die durchgezogene Linie in der Abbildung 18 stellt die alternative Höhe der Monatsrente bei einem Abschmelzen des bedarfsorientierten Grundsicherungsbetrages bei höheren Monatsrenten dar. Hierdurch wird somit ein Bruch im Profil verhindert, allerdings würde das Ausmaß der Umverteilung innerhalb der GRV weiter erhöht werden und damit das Leistungs-Gegenleistungs-Prinzip bzw. das Äquivalenzprinzip noch weiter unterhöhlt. Weiterhin bedeutet ein derartiges Konzept zusätzliche Ausgaben für die GRV, die entweder durch Steuer- oder durch Beitragseinnahmen finanziert werden müssten. Allerdings könnte das Abschmelzen auch vor dem 50sten Erwerbstätigkeitsjahr enden – dies ist in der Abbildung 18 durch den nach unten gerichteten Pfeil dargestellt. Der Bereich müsste jedoch mindestens bis zum 21sten Jahr reichen, da ansonsten die negativen Effekte – niedrigere Rente bei höherer Anzahl an Erwerbstätigkeitsjahren, wie die gestrichelte Linie für den Bereich vom 14sten bis zum 21sten Erwerbstätigkeitsjahr zeigt – wieder auftritt.

Das Ausmaß dieser Effekte kann allerdings durch einen Anrechnungsfaktor, mit dem die eigene Monatsrente reduziert wird – zwischen 0 und 100 vH – gesteuert werden. Dies soll

durch die gepunktete Linie verdeutlicht werden. Hier werden höhere Monatsrenten anteilmäßig reduziert, wodurch im Vergleich zur vorherigen Version (durchgezogene Linie) geringere Ausgaben anfallen. Ob die zusätzlichen Ausgaben allerdings durch das Absenken der höheren Renten finanziert werden können, ist fraglich und kann ohne Angaben zu den potentiellen Anwartschaften von selbstständig Erwerbstätigen nicht beantwortet werden. Es besteht somit auch hier die Gefahr, daß zusätzliche Einnahmen – über Beitragszahlung oder den Bundeszuschuss – erforderlich werden.

5.3. Zusammenfassung

Aufgrund der schlechten Datenlage ist es nicht möglich, eine empirische Analyse zu den Eckpunkten der Alterssicherung von Selbstständigen durchzuführen. Um dennoch Aussagen zu den Wirkungen der einzelnen Maßnahmen treffen zu können, wurden verschiedene Modellrechnungen vorgenommen. Dabei wurde zwischen der Finanzierungs- und der Leistungsseite unterschieden.

Hinsichtlich der Finanzierungsseite sieht das Konzept eine Wahlmöglichkeit vor. Prinzipiell können die Selbstständigen zwischen der Zahlung eines Festbetrages (Regelbeitrag) oder eines einkommensproportionalen Beitrags wählen. Die individuelle Belastung fällt je nach Finanzierungsart unterschiedlich aus. So ist bei einem Festbetrag die Belastung in absoluten Größen gemessen unabhängig von Einkommen für alle gleich hoch, während die relative Belastung mit zunehmendem Einkommen regressiv abnimmt. Werden demgegenüber Beiträge als vH-Satz der Bemessungsgrundlage gezahlt, so ist die prozentuale Belastung für alle Einkommenshöhen – bis zu Beitragsbemessungsgrenze – konstant, die absolute Belastung nimmt jedoch linear zu.

Das Niveau der Belastung hängt davon ab, ob die gesamten Beiträge durch die Selbstständigen oder ob die Selbstständigen lediglich die Hälfte der Beitragssumme aufbringen müssen und die anderen 50 vH durch einen Bundeszuschuss oder durch eine spezifische Form einer Abgabe der Unternehmen, einer so genannten umsatzbezogenen Sozialabgabe, aufgebracht werden. Nach einer groben Abschätzung sind 50 vH der Beitragssumme rund €7,2 Mrd., die vom Bund oder von den Unternehmen zusätzlich aufgebracht werden müssten. Die €7,2 Mrd entsprechen etwa 1,5 vH der gesamten Steuereinnahmen des Bundes bzw. 6,7 vH der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen der Unternehmen.

Für Selbstständige mit einem niedrigen Einkommen – unterhalb von ca. €1.200 – ergibt sich damit als ‘günstigste’ Version ein einkommensbezogener Beitrag bei hälftiger Beitragszahlung, für Selbstständige mit einem hohen Einkommen – oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze – ist die Festbetragsregelung bei hälftiger Beitragszahlung aus allgemeinen Steuermitteln am günstigsten.

Erweitert man die Bemessungsgrundlage, ändert sich an den Belastungsverläufen prinzipiell nichts. Die Gesamtbelastung hängt dann allerdings von der Einkommensstruktur ab. So werden bei einer Berücksichtigung von Vermögenseinkünften insbesondere diejenigen stärker betroffen, die niedrige Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit und gleichzeitig hohe Vermögenseinkünfte haben.

Betrachtet man die Leistungsseite, so zeigt sich, dass ein nach dem Äquivalenzprinzip ausgestaltetes Alterssicherungssystem je nach Höhe des Rentenniveaus – ausgedrückt im

Wert des aktuellen Rentenwertes – den Lebensstandard absichern kann, dies bedeutet jedoch gleichzeitig, dass niedrige Einkommen in der Erwerbsphase niedrige Einkommen in der Altersphase bedingen, die unterhalb des soziokulturellen Existenzminimums liegen und Leistungen aus der bedarfsgeprüften Grundsicherung erforderlich machen. Da auf diese Grundsicherung die (Renten-) Einkommen derzeit in voller Höhe angerechnet werden, hat dies zur Folge, dass eine Altersvorsorge bei niedrigen Einkommen – die zu einer Monatsrente unterhalb des Grundsicherungsbetrages führen – unattraktiv ist. Aus diesem Grunde wurde ermittelt, was eine Freistellung der Monatsrente oder eine lediglich anteilige Anrechnung für Wirkungen haben würde. Es zeigt sich, dass hierdurch zwar für niedrige Einkommen die negativen Folgen wegfallen, dass aber Einkommen, die zu Monatsrenten oberhalb des Grundsicherungsbetrages führen, bis zu einer bestimmten Höhe Alterseinkommen bedingen, die niedriger als die der Bezieher von Grundsicherungsleistungen sind. Dies bedeutet somit ebenfalls eine Verletzung des Äquivalenzprinzips. An diesen Wirkungen zeigt sich die Problematik der Kombination von Lebensstandard sichernden und Armut behebenden Maßnahmen innerhalb eines Sicherungssystems.

Eine Behebung der negativen Effekte kann durch das sukzessive Abschmelzen des Grundsicherungsbetrages für Monatsrenten oberhalb von derzeit rund €700 erreicht werden – allerdings wären damit Mehrausgaben der GRV verbunden, die wiederum durch erhöhte Einnahmen gedeckt werden müssten.

6. Schlussfolgerungen

Aufgabe dieser Arbeit war es, auf der Basis bestimmter Eckpunkte einen Konzeptvorschlag für eine verbesserte Alterssicherung von bislang nicht pflichtversicherten Selbstständigen zu entwickeln. Die vorgeschlagene Lösung sieht den Einbezug aller Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung vor. Damit würde endlich eine Gleichstellung abhängiger und selbstständiger Erwerbsformen vollzogen, die den Selbstständigen denselben Versicherungsschutz garantiert und ihre Altersvorsorge nicht länger allein dem individuellen Handeln überlässt. Diese Anpassung des Alterssicherungssystems an flexibilisierte Erwerbsbedingungen ist im europäischen Vergleich als überfällig zu bezeichnen. Sie gewährleistet, dass individuelle Wechsel zwischen verschiedenen Erwerbsformen nicht mehr zu Versorgungslücken führen. Das Risiko materieller Altersarmut von Selbstständigen wird auf diese Weise minimiert, hohe gesellschaftliche Folgekosten können so vermieden werden. Durch die vorgeschlagene Ausgestaltung der Versicherungsbedingungen wird der besonderen Situation Selbstständiger Rechnung getragen und zugleich ein möglichst hoher Erfassungsgrad erreicht.

Soll, wie im Konzeptvorschlag vorgesehen, der geltenden Systemlogik der gesetzlichen Rentenversicherung gefolgt und das Äquivalenzprinzip von Beiträgen und Leistungen gewahrt werden, ist eine Rentenhöhe oberhalb des soziokulturellen Existenzminimums indes nicht für alle Versicherten zu gewährleisten. Bezieher nicht existenzsichernder Renten wären zusätzlich auf bedarfsgeprüfte Transferzahlungen angewiesen. Alternative Handlungsoptionen wie die (teilweise oder volle) Freistellung niedriger Renten von der Anrechnung auf die Grundsicherung würden zu ökonomisch unerwünschten Verteilungseffekten führen, die bei

der weiteren Entscheidungsfindung zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich kann ein auf Lebensstandardsicherung zielendes Altersvorsorgesystem nicht gleichzeitig der Armutsvermeidung für alle Versicherten dienen. Die Strategie politischer bzw. gewerkschaftlicher Interessenvertretung sollte hier vielmehr auf eine Preis- bzw. Honorargestaltung hinwirken, die den Selbstständigen eine ausreichende Altersvorsorge gestattet.

Hinsichtlich der Finanzierung des Konzepts wurden ebenfalls verschiedene Optionen aufgezeigt, die jeweils unterschiedliche Wirkungen entfalten. Durch die vorgeschlagenen Finanzierungswege kann die individuelle Belastung durch Beitragszahlungen reduziert werden. Eine Aufteilung der Traglast von Rentenversicherungsbeiträgen Selbstständiger - entweder durch die Beteiligung der Auftraggeber oder eine Steuerfinanzierung - wird für möglich gehalten. Eine Teilung der Traglast ist besonders wegen des sozialen Schutzbedarfs der Mehrzahl Selbstständiger dringend geboten. Auf bestimmte konkrete Umsetzungsschwierigkeiten wurde hingewiesen, die allerdings als lösbar eingeschätzt werden, sofern eine Übereinstimmung mit den konzeptionell verfolgten Zielen besteht.

Im Sinne einer systematischen und sachlich begründeten Neuordnung der Alterssicherung Selbstständiger ist zu prüfen, inwieweit bestimmte Regelungen wie die Teilung der Traglast auf ähnlich betroffene, heute schon versicherungspflichtige selbstständig Erwerbstätige anzuwenden und damit einheitlich auszugestalten sind. Dies gilt insbesondere für Personengruppen mit ähnlichem sozialen Schutzbedarf wie beispielsweise die Honorarlehrkräfte und andere nach § 2 Satz 1 SGB VI versicherungspflichtige Gruppen. Hierzu liegen bereits gesonderte Reformvorschläge vor (vgl. Fachinger/Frankus 2003).

Der Konzeptvorschlag bietet somit eine Reihe von Handlungsoptionen und Empfehlungen an, die im Einzelnen der weiteren Konkretisierung, Prüfung und Entscheidung bedürfen. Die Entscheidungen hängen dabei (auch) von normativen Orientierungen bzw. den mit dem Konzept prioritär verfolgten Zielsetzungen ab.

7. Anhang

Tabelle 8: Belastung des monatlichen Bruttoeinkommens in € bzw. in vH für die Finanzierungsvarianten

Bruttoarbeits- einkommen	Beitragssatz 19,5 vH		Regelbeitrag €470,93		Halber Regelbeitrag €235,47		Häufige Bemessungsgrundlage	
	Prozentuale		Prozentuale		Prozentuale		Prozentuale	
	Zahlbetrag	Belastung	Zahlbetrag	Belastung	Zahlbetrag	Belastung	Zahlbetrag	Belastung
0	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00	9,75
100	19,50	19,50	470,93	470,93	235,47	235,47	9,75	9,75
200	39,00	19,50	470,93	235,47	235,47	117,73	19,50	9,75
300	58,50	19,50	470,93	156,98	235,47	78,49	29,25	9,75
400	78,00	19,50	470,93	117,73	235,47	58,87	39,00	9,75
500	97,50	19,50	470,93	94,19	235,47	47,09	48,75	9,75
600	117,00	19,50	470,93	78,49	235,47	39,24	58,50	9,75
700	136,50	19,50	470,93	67,28	235,47	33,64	68,25	9,75
800	156,00	19,50	470,93	58,87	235,47	29,43	78,00	9,75
900	175,50	19,50	470,93	52,33	235,47	26,16	87,75	9,75
1.000	195,00	19,50	470,93	47,09	235,47	23,55	97,50	9,75
1.100	214,50	19,50	470,93	42,81	235,47	21,41	107,25	9,75
1.200	234,00	19,50	470,93	39,24	235,47	19,62	117,00	9,75
1.300	253,50	19,50	470,93	36,23	235,47	18,11	126,75	9,75
1.400	273,00	19,50	470,93	33,64	235,47	16,82	136,50	9,75
1.500	292,50	19,50	470,93	31,40	235,47	15,70	146,25	9,75
1.600	312,00	19,50	470,93	29,43	235,47	14,72	156,00	9,75
1.700	331,50	19,50	470,93	27,70	235,47	13,85	165,75	9,75
1.800	351,00	19,50	470,93	26,16	235,47	13,08	175,50	9,75
1.900	370,50	19,50	470,93	24,79	235,47	12,39	185,25	9,75
2.000	390,00	19,50	470,93	23,55	235,47	11,77	195,00	9,75
2.100	409,50	19,50	470,93	22,43	235,47	11,21	204,75	9,75
2.200	429,00	19,50	470,93	21,41	235,47	10,70	214,50	9,75
2.300	448,50	19,50	470,93	20,48	235,47	10,24	224,25	9,75
2.400	468,00	19,50	470,93	19,62	235,47	9,81	234,00	9,75
2.500	487,50	19,50	470,93	18,84	235,47	9,42	243,75	9,75
2.600	507,00	19,50	470,93	18,11	235,47	9,06	253,50	9,75
2.700	526,50	19,50	470,93	17,44	235,47	8,72	263,25	9,75
2.800	546,00	19,50	470,93	16,82	235,47	8,41	273,00	9,75
2.900	565,50	19,50	470,93	16,24	235,47	8,12	282,75	9,75
3.000	585,00	19,50	470,93	15,70	235,47	7,85	292,50	9,75

Tabelle 8: Belastung des monatlichen Bruttoeinkommens in € bzw. in vH für die Finanzierungsvarianten (Fortsetzung)

Bruttoarbeits- einkommen	Beitragssatz 19,5 vH		Regelbeitrag €470,93		Halber Regelbeitrag €235,47		Hältige Bemessungsgrundlage	
	Prozentuale		Prozentuale		Prozentuale		Prozentuale	
	Zahlbetrag	Belastung	Zahlbetrag	Belastung	Zahlbetrag	Belastung	Zahlbetrag	Belastung
5.100	994,50	19,50	470,93	9,23	235,47	4,62	497,25	9,75
5.200	1.004,25	19,31	470,93	9,06	235,47	4,53	502,13	9,66
5.300	1.004,25	18,95	470,93	8,89	235,47	4,44	502,13	9,47
5.400	1.004,25	18,60	470,93	8,72	235,47	4,36	502,13	9,30
5.500	1.004,25	18,26	470,93	8,56	235,47	4,28	502,13	9,13
5.600	1.004,25	17,93	470,93	8,41	235,47	4,20	502,13	8,97
5.700	1.004,25	17,62	470,93	8,26	235,47	4,13	502,13	8,81
5.800	1.004,25	17,31	470,93	8,12	235,47	4,06	502,13	8,66
5.900	1.004,25	17,02	470,93	7,98	235,47	3,99	502,13	8,51
6.000	1.004,25	16,74	470,93	7,85	235,47	3,92	502,13	8,37
6.100	1.004,25	16,46	470,93	7,72	235,47	3,86	502,13	8,23
6.200	1.004,25	16,20	470,93	7,60	235,47	3,80	502,13	8,10
6.300	1.004,25	15,94	470,93	7,48	235,47	3,74	502,13	7,97
6.400	1.004,25	15,69	470,93	7,36	235,47	3,68	502,13	7,85
6.500	1.004,25	15,45	470,93	7,25	235,47	3,62	502,13	7,73
6.600	1.004,25	15,22	470,93	7,14	235,47	3,57	502,13	7,61
6.700	1.004,25	14,99	470,93	7,03	235,47	3,51	502,13	7,49
6.800	1.004,25	14,77	470,93	6,93	235,47	3,46	502,13	7,38
6.900	1.004,25	14,55	470,93	6,83	235,47	3,41	502,13	7,28
7.000	1.004,25	14,35	470,93	6,73	235,47	3,36	502,13	7,17
7.100	1.004,25	14,14	470,93	6,63	235,47	3,32	502,13	7,07
7.200	1.004,25	13,95	470,93	6,54	235,47	3,27	502,13	6,97
7.300	1.004,25	13,76	470,93	6,45	235,47	3,23	502,13	6,88
7.400	1.004,25	13,57	470,93	6,36	235,47	3,18	502,13	6,79
7.500	1.004,25	13,39	470,93	6,28	235,47	3,14	502,13	6,70
7.600	1.004,25	13,21	470,93	6,20	235,47	3,10	502,13	6,61
7.700	1.004,25	13,04	470,93	6,12	235,47	3,06	502,13	6,52
7.800	1.004,25	12,88	470,93	6,04	235,47	3,02	502,13	6,44
7.900	1.004,25	12,71	470,93	5,96	235,47	2,98	502,13	6,36

Tabelle 8: Belastung des monatlichen Bruttoeinkommens in € bzw. in vH für die Finanzierungsvarianten (Fortsetzung)

Bruttoarbeits- einkommen	Beitragssatz 19,5 vH		Regelbeitrag €470,93		Halber Regelbeitrag €235,47		Hältige Bemessungsgrundlage	
	Prozentuale		Prozentuale		Prozentuale		Prozentuale	
	Zahlbetrag	Belastung	Zahlbetrag	Belastung	Zahlbetrag	Belastung	Zahlbetrag	Belastung
8.000	1.004,25	12,55	470,93	5,89	235,47	2,94	502,13	6,28
8.100	1.004,25	12,40	470,93	5,81	235,47	2,91	502,13	6,20
8.200	1.004,25	12,25	470,93	5,74	235,47	2,87	502,13	6,12
8.300	1.004,25	12,10	470,93	5,67	235,47	2,84	502,13	6,05
8.400	1.004,25	11,96	470,93	5,61	235,47	2,80	502,13	5,98
8.500	1.004,25	11,81	470,93	5,54	235,47	2,77	502,13	5,91
8.600	1.004,25	11,68	470,93	5,48	235,47	2,74	502,13	5,84
8.700	1.004,25	11,54	470,93	5,41	235,47	2,71	502,13	5,77
8.800	1.004,25	11,41	470,93	5,35	235,47	2,68	502,13	5,71
8.900	1.004,25	11,28	470,93	5,29	235,47	2,65	502,13	5,64
9.000	1.004,25	11,16	470,93	5,23	235,47	2,62	502,13	5,58
9.100	1.004,25	11,04	470,93	5,18	235,47	2,59	502,13	5,52
9.200	1.004,25	10,92	470,93	5,12	235,47	2,56	502,13	5,46
9.300	1.004,25	10,80	470,93	5,06	235,47	2,53	502,13	5,40
9.400	1.004,25	10,68	470,93	5,01	235,47	2,50	502,13	5,34
9.500	1.004,25	10,57	470,93	4,96	235,47	2,48	502,13	5,29
9.600	1.004,25	10,46	470,93	4,91	235,47	2,45	502,13	5,23
9.700	1.004,25	10,35	470,93	4,85	235,47	2,43	502,13	5,18
9.800	1.004,25	10,25	470,93	4,81	235,47	2,40	502,13	5,12
9.900	1.004,25	10,14	470,93	4,76	235,47	2,38	502,13	5,07
10.000	1.004,25	10,04	470,93	4,71	235,47	2,35	502,13	5,02

Tabelle 9: Verhältnis von persönlichen Entgeltpunkten und Monatsrente in € bei einem aktuellen Rentenwert von €26,13

Entgeltpunkte	Monatsrente	Monatsrente	Entgeltpunkte
0	0,00	0	0
1	26,13	100	3,8
2	52,26	200	7,7
3	78,39	300	11,5
4	104,52	400	15,3
5	130,65	500	19,1
6	156,78	600	23,0
7	182,91	700	26,8
8	209,04	800	30,6
9	235,17	900	34,4
10	261,30	1.000	38,3
11	287,43	1.100	42,1
12	313,56	1.200	45,9
13	339,69	1.300	49,8
14	365,82	1.400	53,6
15	391,95	1.500	57,4
16	418,08	1.600	61,2
17	444,21	1.700	65,1
18	470,34	1.800	68,9
19	496,47	1.900	72,7
20	522,60	2.000	76,5
21	548,73	2.100	80,4
22	574,86	2.200	84,2
23	600,99	2.300	88,0
24	627,12	2.400	91,8
25	653,25	2.500	95,7
26	679,38	2.600	99,5
27	705,51	2.700	103,3
28	731,64	2.800	107,2
29	757,77	2.900	111,0
30	783,90	3.000	114,8
31	810,03	3.100	118,6
32	836,16	3.200	122,5
33	862,29	3.300	126,3
34	888,42	3.400	130,1
35	914,55	3.500	133,9
36	940,68	3.600	137,8
37	966,81	3.700	141,6
38	992,94	3.800	145,4
39	1.019,07	3.900	149,3
40	1.045,20	4.000	153,1
41	1.071,33	4.100	156,9
42	1.097,46	4.200	160,7
43	1.123,59	4.300	164,6
44	1.149,72	4.400	168,4
45	1.175,85	4.500	172,2

**Tabelle 9: Verhältnis von persönlichen Entgeltpunkten und Monatsrente in € bei einem
aktuellen Rentenwert von €26,13 (Fortsetzung)**

46	1.201,98	4.600	176,0
47	1.228,11	4.700	179,9
48	1.254,24	4.800	183,7
49	1.280,37	4.900	187,5
50	1.306,50	5.000	191,4
51	1.332,63	5.100	195,2
52	1.358,76	5.200	199,0
53	1.384,89	5.300	202,8
54	1.411,02	5.400	206,7
55	1.437,15	5.500	210,5
56	1.463,28	5.600	214,3
57	1.489,41	5.700	218,1
58	1.515,54	5.800	222,0
59	1.541,67	5.900	225,8
60	1.567,80	6.000	229,6
61	1.593,93	6.100	233,4
62	1.620,06	6.200	237,3
63	1.646,19	6.300	241,1
64	1.672,32	6.400	244,9
65	1.698,45	6.500	248,8
66	1.724,58	6.600	252,6
67	1.750,71	6.700	256,4
68	1.776,84	6.800	260,2
69	1.802,97	6.900	264,1
70	1.829,10	7.000	267,9
71	1.855,23	7.100	271,7
72	1.881,36	7.200	275,5
73	1.907,49	7.300	279,4
74	1.933,62	7.400	283,2
75	1.959,75	7.500	287,0
76	1.985,88	7.600	290,9
77	2.012,01	7.700	294,7
78	2.038,14	7.800	298,5
79	2.064,27	7.900	302,3
80	2.090,40	8.000	306,2
81	2.116,53	8.100	310,0
82	2.142,66	8.200	313,8
83	2.168,79	8.300	317,6
84	2.194,92	8.400	321,5
85	2.221,05	8.500	325,3
86	2.247,18	8.600	329,1
87	2.273,31	8.700	333,0
88	2.299,44	8.800	336,8
89	2.325,57	8.900	340,6
90	2.351,70	9.000	344,4

Tabelle 10: Verhältnis von Erwerbstätigkeitsjahren und Monatsrente in € bei durchschnittlichen Entgeltpunkten in Höhe von 0,61, 1,28 und 2

Erwerbstätigkeitsjahre	Monatsrente bei durchschnittlichen Entgeltpunkten in Höhe von		
	0,61	1,28	2,00
0	0,00	0,00	0,00
1	0,00	0,00	0,00
2	0,00	0,00	0,00
3	0,00	0,00	0,00
4	0,00	0,00	0,00
5	79,70	167,23	261,30
6	95,64	200,68	313,56
7	111,58	234,12	365,82
8	127,51	267,57	418,08
9	143,45	301,02	470,34
10	159,39	334,46	522,60
11	175,33	367,91	574,86
12	191,27	401,36	627,12
13	207,21	434,80	679,38
14	223,15	468,25	731,64
15	239,09	501,70	783,90
16	255,03	535,14	836,16
17	270,97	568,59	888,42
18	286,91	602,04	940,68
19	302,85	635,48	992,94
20	318,79	668,93	1.045,20
21	334,73	702,37	1.097,46
22	350,66	735,82	1.149,72
23	366,60	769,27	1.201,98
24	382,54	802,71	1.254,24
25	398,48	836,16	1.306,50
26	414,42	869,61	1.358,76
27	430,36	903,05	1.411,02
28	446,30	936,50	1.463,28
29	462,24	969,95	1.515,54
30	478,18	1.003,39	1.567,80
31	494,12	1.036,84	1.620,06
32	510,06	1.070,28	1.672,32
33	526,00	1.103,73	1.724,58
34	541,94	1.137,18	1.776,84
35	557,88	1.170,62	1.829,10
36	573,81	1.204,07	1.881,36
37	589,75	1.237,52	1.933,62
38	605,69	1.270,96	1.985,88
39	621,63	1.304,41	2.038,14
40	637,57	1.337,86	2.090,40
41	653,51	1.371,30	2.142,66
42	669,45	1.404,75	2.194,92
43	685,39	1.438,20	2.247,18
44	701,33	1.471,64	2.299,44
45	717,27	1.505,09	2.351,70
46	733,21	1.538,53	2.403,96
47	749,15	1.571,98	2.456,22
48	765,09	1.605,43	2.508,48
49	781,03	1.638,87	2.560,74
50	796,97	1.672,32	2.613,00

Tabelle 11: Erwerbstätigkeitsjahre und Monatsrente in €pro Monat bei 0,61, 1,28 und 2 durchschnittlichen Entgeltpunkten zuzüglich des bedarfsorientierten Grundsicherungsbetrages

Erwerbstätig- keitsjahre	Monatsrente bei 100 vH Aufstockung			Monatsrente bei 50 vH Aufstockung		
	0,61 Entgelt- punkte	1,28 Entgelt- punkte	2,00 Entgelt- punkte	0,61 Entgelt- punkte	1,28 Entgelt- punkte	2,00 Entgelt- punkte
0	700	700	700	700	700	700
1	700	700	700	700	700	700
2	700	700	700	700	700	700
3	700	700	700	700	700	700
4	700	700	700	700	700	700
5	779,70	867,23	961,30	739,85	783,62	830,65
6	795,64	900,68	1.013,56	747,82	800,34	856,78
7	811,58	934,12	1.065,82	755,79	817,06	882,91
8	827,51	967,57	1.118,08	763,76	833,79	909,04
9	843,45	1.001,02	1.170,34	771,73	850,51	935,17
10	859,39	1.034,46	1.222,60	779,70	867,23	961,30
11	875,33	1.067,91	1.274,86	787,67	883,96	987,43
12	891,27	1.101,36	1.327,12	795,64	900,68	1.013,56
13	907,21	1.134,80	1.379,38	803,61	917,40	1.039,69
14	923,15	1.168,25	731,64	811,58	934,12	731,64
15	939,09	1.201,70	783,90	819,54	950,85	783,90
16	955,03	1.235,14	836,16	827,51	967,57	836,16
17	970,97	1.268,59	888,42	835,48	984,29	888,42
18	986,91	1.302,04	940,68	843,45	1.001,02	940,68
19	1.002,85	1.335,48	992,94	851,42	1.017,74	992,94
20	1.018,79	1.368,93	1.045,20	859,39	1.034,46	1.045,20
21	1.034,73	702,37	1.097,46	867,36	702,37	1.097,46
22	1.050,66	735,82	1.149,72	875,33	735,82	1.149,72
23	1.066,60	769,27	1.201,98	883,30	769,27	1.201,98
24	1.082,54	802,71	1.254,24	891,27	802,71	1.254,24
25	1.098,48	836,16	1.306,50	899,24	836,16	1.306,50
26	1.114,42	869,61	1.358,76	907,21	869,61	1.358,76
27	1.130,36	903,05	1.411,02	915,18	903,05	1.411,02
28	1.146,30	936,50	1.463,28	923,15	936,50	1.463,28
29	1.162,24	969,95	1.515,54	931,12	969,95	1.515,54
30	1.178,18	1.003,39	1.567,80	939,09	1.003,39	1.567,80
31	1.194,12	1.036,84	1.620,06	947,06	1.036,84	1.620,06
32	1.210,06	1.070,28	1.672,32	955,03	1.070,28	1.672,32
33	1.226,00	1.103,73	1.724,58	963,00	1.103,73	1.724,58
34	1.241,94	1.137,18	1.776,84	970,97	1.137,18	1.776,84
35	1.257,88	1.170,62	1.829,10	978,94	1.170,62	1.829,10
36	1.273,81	1.204,07	1.881,36	986,91	1.204,07	1.881,36
37	1.289,75	1.237,52	1.933,62	994,88	1.237,52	1.933,62
38	1.305,69	1.270,96	1.985,88	1.002,85	1.270,96	1.985,88
39	1.321,63	1.304,41	2.038,14	1.010,82	1.304,41	2.038,14
40	1.337,57	1.337,86	2.090,40	1.018,79	1.337,86	2.090,40
41	1.353,51	1.371,30	2.142,66	1.026,76	1.371,30	2.142,66
42	1.369,45	1.404,75	2.194,92	1.034,73	1.404,75	2.194,92
43	1.385,39	1.438,20	2.247,18	1.042,69	1.438,20	2.247,18
44	701,33	1.471,64	2.299,44	701,33	1.471,64	2.299,44
45	717,27	1.505,09	2.351,70	717,27	1.505,09	2.351,70
46	733,21	1.538,53	2.403,96	733,21	1.538,53	2.403,96
47	749,15	1.571,98	2.456,22	749,15	1.571,98	2.456,22
48	765,09	1.605,43	2.508,48	765,09	1.605,43	2.508,48
49	781,03	1.638,87	2.560,74	781,03	1.638,87	2.560,74
50	796,97	1.672,32	2.613,00	796,97	1.672,32	2.613,00

Tabelle 12: Verhältnis von durchschnittlichen Entgeltpunkten und Monatsrente in € bei Versicherungsjahren in Höhe von 35, 40 und 45

Entgeltpunkte	Monatsrente bei Versicherungsjahren in Höhe von		
	35	40	45
0,00	0,00	0,00	0,00
0,02	18,29	20,90	23,52
0,04	36,58	41,81	47,03
0,06	54,87	62,71	70,55
0,08	73,16	83,62	94,07
0,10	91,46	104,52	117,59
0,12	109,75	125,42	141,10
0,14	128,04	146,33	164,62
0,16	146,33	167,23	188,14
0,18	164,62	188,14	211,65
0,20	182,91	209,04	235,17
0,22	201,20	229,94	258,69
0,24	219,49	250,85	282,20
0,26	237,78	271,75	305,72
0,28	256,07	292,66	329,24
0,30	274,37	313,56	352,76
0,32	292,66	334,46	376,27
0,34	310,95	355,37	399,79
0,36	329,24	376,27	423,31
0,38	347,53	397,18	446,82
0,40	365,82	418,08	470,34
0,42	384,11	438,98	493,86
0,44	402,40	459,89	517,37
0,46	420,69	480,79	540,89
0,48	438,98	501,70	564,41
0,50	457,28	522,60	587,93
0,52	475,57	543,50	611,44
0,54	493,86	564,41	634,96
0,56	512,15	585,31	658,48
0,58	530,44	606,22	681,99
0,60	548,73	627,12	705,51
0,62	567,02	648,02	729,03
0,64	585,31	668,93	752,54
0,66	603,60	689,83	776,06
0,68	621,89	710,74	799,58
0,70	640,19	731,64	823,10
0,72	658,48	752,54	846,61
0,74	676,77	773,45	870,13
0,76	695,06	794,35	893,65
0,78	713,35	815,26	917,16
0,80	731,64	836,16	940,68
0,82	749,93	857,06	964,20
0,84	768,22	877,97	987,71
0,86	786,51	898,87	1.011,23
0,88	804,80	919,78	1.034,75
0,90	823,10	940,68	1.058,27
0,92	841,39	961,58	1.081,78
0,94	859,68	982,49	1.105,30
0,96	877,97	1.003,39	1.128,82
0,98	896,26	1.024,30	1.152,33
1,00	914,55	1.045,20	1.175,85

Tabelle 13: Verhältnis von durchschnittlichen Entgeltpunkten und Monatsrente in € bei Versicherungsjahren in Höhe von 35, 40 und 45 (Fortsetzung)

Entgeltpunkte	Monatsrente bei Versicherungsjahren in Höhe von		
	35	40	45
1,02	932,84	1.066,10	1.199,37
1,04	951,13	1.087,01	1.222,88
1,06	969,42	1.107,91	1.246,40
1,08	987,71	1.128,82	1.269,92
1,10	1.006,01	1.149,72	1.293,44
1,12	1.024,30	1.170,62	1.316,95
1,14	1.042,59	1.191,53	1.340,47
1,16	1.060,88	1.212,43	1.363,99
1,18	1.079,17	1.233,34	1.387,50
1,20	1.097,46	1.254,24	1.411,02
1,22	1.115,75	1.275,14	1.434,54
1,24	1.134,04	1.296,05	1.458,05
1,26	1.152,33	1.316,95	1.481,57
1,28	1.170,62	1.337,86	1.505,09
1,30	1.188,92	1.358,76	1.528,61
1,32	1.207,21	1.379,66	1.552,12
1,34	1.225,50	1.400,57	1.575,64
1,36	1.243,79	1.421,47	1.599,16
1,38	1.262,08	1.442,38	1.622,67
1,40	1.280,37	1.463,28	1.646,19
1,42	1.298,66	1.484,18	1.669,71
1,44	1.316,95	1.505,09	1.693,22
1,46	1.335,24	1.525,99	1.716,74
1,48	1.353,53	1.546,90	1.740,26
1,50	1.371,83	1.567,80	1.763,78
1,52	1.390,12	1.588,70	1.787,29
1,54	1.408,41	1.609,61	1.810,81
1,56	1.426,70	1.630,51	1.834,33
1,58	1.444,99	1.651,42	1.857,84
1,60	1.463,28	1.672,32	1.881,36
1,62	1.481,57	1.693,22	1.904,88
1,64	1.499,86	1.714,13	1.928,39
1,66	1.518,15	1.735,03	1.951,91
1,68	1.536,44	1.755,94	1.975,43
1,70	1.554,74	1.776,84	1.998,95
1,72	1.573,03	1.797,74	2.022,46
1,74	1.591,32	1.818,65	2.045,98
1,76	1.609,61	1.839,55	2.069,50
1,78	1.627,90	1.860,46	2.093,01
1,80	1.646,19	1.881,36	2.116,53
1,82	1.664,48	1.902,26	2.140,05
1,84	1.682,77	1.923,17	2.163,56
1,86	1.701,06	1.944,07	2.187,08
1,88	1.719,35	1.964,98	2.210,60
1,90	1.737,65	1.985,88	2.234,12
1,92	1.755,94	2.006,78	2.257,63
1,94	1.774,23	2.027,69	2.281,15
1,96	1.792,52	2.048,59	2.304,67
1,98	1.810,81	2.069,50	2.328,18
2,00	1.829,10	2.090,40	2.351,70

Tabelle 14: Durchschnittliche Entgeltpunkte und Monatsrente in € bei 35, 40 und 45 Versicherungsjahren zuzüglich des bedarfsorientierten Grundsicherungsbetrages

Entgeltpunkte	Monatsrente bei 100 vH Aufstockung			Monatsrente bei 50 vH Aufstockung		
	35 Versiche- rungsjahre	40 Versiche- rungsjahre	45 Versiche- rungsjahre	35 Versiche- rungsjahre	40 Versiche- rungsjahre	45 Versiche- rungsjahre
0,00	700,00	700,00	700,00	700,00	700,00	700,00
0,02	718,29	720,90	723,52	709,15	710,45	711,76
0,04	736,58	741,81	747,03	718,29	720,90	723,52
0,06	754,87	762,71	770,55	727,44	731,36	735,28
0,08	773,16	783,62	794,07	736,58	741,81	747,03
0,10	791,46	804,52	817,59	745,73	752,26	758,79
0,12	809,75	825,42	841,10	754,87	762,71	770,55
0,14	828,04	846,33	864,62	764,02	773,16	782,31
0,16	846,33	867,23	888,14	773,16	783,62	794,07
0,18	864,62	888,14	911,65	782,31	794,07	805,83
0,20	882,91	909,04	935,17	791,46	804,52	817,59
0,22	901,20	929,94	958,69	800,60	814,97	829,34
0,24	919,49	950,85	982,20	809,75	825,42	841,10
0,26	937,78	971,75	1.005,72	818,89	835,88	852,86
0,28	956,07	992,66	1.029,24	828,04	846,33	864,62
0,30	974,37	1.013,56	1.052,76	837,18	856,78	876,38
0,32	992,66	1.034,46	1.076,27	846,33	867,23	888,14
0,34	1.010,95	1.055,37	1.099,79	855,47	877,68	899,89
0,36	1.029,24	1.076,27	1.123,31	864,62	888,14	911,65
0,38	1.047,53	1.097,18	1.146,82	873,76	898,59	923,41
0,40	1.065,82	1.118,08	1.170,34	882,91	909,04	935,17
0,42	1.084,11	1.138,98	1.193,86	892,06	919,49	946,93
0,44	1.102,40	1.159,89	1.217,37	901,20	929,94	958,69
0,46	1.120,69	1.180,79	1.240,89	910,35	940,40	970,45
0,48	1.138,98	1.201,70	1.264,41	919,49	950,85	982,20
0,50	1.157,28	1.222,60	1.287,93	928,64	961,30	993,96
0,52	1.175,57	1.243,50	1.311,44	937,78	971,75	1.005,72
0,54	1.193,86	1.264,41	1.334,96	946,93	982,20	1.017,48
0,56	1.212,15	1.285,31	1.358,48	956,07	992,66	1.029,24
0,58	1.230,44	1.306,22	1.381,99	965,22	1.003,11	1.041,00
0,60	1.248,73	1.327,12	705,51	974,37	1.013,56	705,51
0,62	1.267,02	1.348,02	729,03	983,51	1.024,01	729,03
0,64	1.285,31	1.368,93	752,54	992,66	1.034,46	752,54
0,66	1.303,60	1.389,83	776,06	1.001,80	1.044,92	776,06
0,68	1.321,89	710,74	799,58	1.010,95	710,74	799,58
0,70	1.340,19	731,64	823,10	1.020,09	731,64	823,10
0,72	1.358,48	752,54	846,61	1.029,24	752,54	846,61
0,74	1.376,77	773,45	870,13	1.038,38	773,45	870,13
0,76	1.395,06	794,35	893,65	1.047,53	794,35	893,65
0,78	713,35	815,26	917,16	713,35	815,26	917,16
0,80	731,64	836,16	940,68	731,64	836,16	940,68
0,82	749,93	857,06	964,20	749,93	857,06	964,20
0,84	768,22	877,97	987,71	768,22	877,97	987,71
0,86	786,51	898,87	1.011,23	786,51	898,87	1.011,23
0,88	804,80	919,78	1.034,75	804,80	919,78	1.034,75
0,90	823,10	940,68	1.058,27	823,10	940,68	1.058,27
0,92	841,39	961,58	1.081,78	841,39	961,58	1.081,78
0,94	859,68	982,49	1.105,30	859,68	982,49	1.105,30
0,96	877,97	1.003,39	1.128,82	877,97	1.003,39	1.128,82
0,98	896,26	1.024,30	1.152,33	896,26	1.024,30	1.152,33
1,00	914,55	1.045,20	1.175,85	914,55	1.045,20	1.175,85

Tabelle 14: Durchschnittliche Entgeltpunkte und Monatsrente in € bei 35, 40 und 45 Versicherungsjahren zuzüglich des bedarfsorientierten Grundsicherungsbetrages (Fortsetzung)

Entgeltpunkte	Monatsrente bei 100 vH Aufstockung			Monatsrente bei 50 vH Aufstockung		
	35 Versiche- rungsjahre	40 Versiche- rungsjahre	45 Versiche- rungsjahre	35 Versiche- rungsjahre	40 Versiche- rungsjahre	45 Versiche- rungsjahre
1,02	932,84	1.066,10	1.199,37	932,84	1.066,10	1.199,37
1,04	951,13	1.087,01	1.222,88	951,13	1.087,01	1.222,88
1,06	969,42	1.107,91	1.246,40	969,42	1.107,91	1.246,40
1,08	987,71	1.128,82	1.269,92	987,71	1.128,82	1.269,92
1,10	1.006,01	1.149,72	1.293,44	1.006,01	1.149,72	1.293,44
1,12	1.024,30	1.170,62	1.316,95	1.024,30	1.170,62	1.316,95
1,14	1.042,59	1.191,53	1.340,47	1.042,59	1.191,53	1.340,47
1,16	1.060,88	1.212,43	1.363,99	1.060,88	1.212,43	1.363,99
1,18	1.079,17	1.233,34	1.387,50	1.079,17	1.233,34	1.387,50
1,20	1.097,46	1.254,24	1.411,02	1.097,46	1.254,24	1.411,02
1,22	1.115,75	1.275,14	1.434,54	1.115,75	1.275,14	1.434,54
1,24	1.134,04	1.296,05	1.458,05	1.134,04	1.296,05	1.458,05
1,26	1.152,33	1.316,95	1.481,57	1.152,33	1.316,95	1.481,57
1,28	1.170,62	1.337,86	1.505,09	1.170,62	1.337,86	1.505,09
1,30	1.188,92	1.358,76	1.528,61	1.188,92	1.358,76	1.528,61
1,32	1.207,21	1.379,66	1.552,12	1.207,21	1.379,66	1.552,12
1,34	1.225,50	1.400,57	1.575,64	1.225,50	1.400,57	1.575,64
1,36	1.243,79	1.421,47	1.599,16	1.243,79	1.421,47	1.599,16
1,38	1.262,08	1.442,38	1.622,67	1.262,08	1.442,38	1.622,67
1,40	1.280,37	1.463,28	1.646,19	1.280,37	1.463,28	1.646,19
1,42	1.298,66	1.484,18	1.669,71	1.298,66	1.484,18	1.669,71
1,44	1.316,95	1.505,09	1.693,22	1.316,95	1.505,09	1.693,22
1,46	1.335,24	1.525,99	1.716,74	1.335,24	1.525,99	1.716,74
1,48	1.353,53	1.546,90	1.740,26	1.353,53	1.546,90	1.740,26
1,50	1.371,83	1.567,80	1.763,78	1.371,83	1.567,80	1.763,78
1,52	1.390,12	1.588,70	1.787,29	1.390,12	1.588,70	1.787,29
1,54	1.408,41	1.609,61	1.810,81	1.408,41	1.609,61	1.810,81
1,56	1.426,70	1.630,51	1.834,33	1.426,70	1.630,51	1.834,33
1,58	1.444,99	1.651,42	1.857,84	1.444,99	1.651,42	1.857,84
1,60	1.463,28	1.672,32	1.881,36	1.463,28	1.672,32	1.881,36
1,62	1.481,57	1.693,22	1.904,88	1.481,57	1.693,22	1.904,88
1,64	1.499,86	1.714,13	1.928,39	1.499,86	1.714,13	1.928,39
1,66	1.518,15	1.735,03	1.951,91	1.518,15	1.735,03	1.951,91
1,68	1.536,44	1.755,94	1.975,43	1.536,44	1.755,94	1.975,43
1,70	1.554,74	1.776,84	1.998,95	1.554,74	1.776,84	1.998,95
1,72	1.573,03	1.797,74	2.022,46	1.573,03	1.797,74	2.022,46
1,74	1.591,32	1.818,65	2.045,98	1.591,32	1.818,65	2.045,98
1,76	1.609,61	1.839,55	2.069,50	1.609,61	1.839,55	2.069,50
1,78	1.627,90	1.860,46	2.093,01	1.627,90	1.860,46	2.093,01
1,80	1.646,19	1.881,36	2.116,53	1.646,19	1.881,36	2.116,53
1,82	1.664,48	1.902,26	2.140,05	1.664,48	1.902,26	2.140,05
1,84	1.682,77	1.923,17	2.163,56	1.682,77	1.923,17	2.163,56
1,86	1.701,06	1.944,07	2.187,08	1.701,06	1.944,07	2.187,08
1,88	1.719,35	1.964,98	2.210,60	1.719,35	1.964,98	2.210,60
1,90	1.737,65	1.985,88	2.234,12	1.737,65	1.985,88	2.234,12
1,92	1.755,94	2.006,78	2.257,63	1.755,94	2.006,78	2.257,63
1,94	1.774,23	2.027,69	2.281,15	1.774,23	2.027,69	2.281,15
1,96	1.792,52	2.048,59	2.304,67	1.792,52	2.048,59	2.304,67
1,98	1.810,81	2.069,50	2.328,18	1.810,81	2.069,50	2.328,18
2,00	1.829,10	2.090,40	2.351,70	1.829,10	2.090,40	2.351,70

Literaturverzeichnis

- Arbeitnehmerkammer Bremen, 2003: Der durchschnittliche Bedarf im Rahmen der Sozialhilfe - Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) - Juli 2003. Verfasser Johannes Steffen.
Download: <http://www.arbeitnehmerkammer.de/>
- Arndt, Hubertus; Wilderspin, Michael, 1998: Alterssicherung aus Sicht der Europäischen Kommission. In: Cramer, Jörg E.; Förster, Wolfgang; Ruland, Franz (Hg.): Handbuch zur Altersvorsorge. Frankfurt a. M.: Fritz Knapp Verlag, 1187-1200.
- Bäcker, Gerhard, 2001: Flexibilität und soziale Sicherung in Deutschland: Bestandsaufnahme und Reformoptionen für die Alterssicherung, WSI 2001, 443-502.
- Bäcker, Gerhard, 2000: Bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter – Elemente einer Rentenreform. In: Mezger, Erika (Hg.): Zukunft der Alterssicherung. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung, 91-104.
- Bäcker, Gerhard, 1988: Der Wertschöpfungsbeitrag zur Rentenversicherung. Kein Königsweg auf der Suche nach neuen Finanzierungsfundamenten des Sozialstaats. In: Heinze, R.G.; Hombach, B.; Scherf, H. (Hg.): Sozialstaat 2000. Auf dem Weg zu neuen Grundlagen der sozialen Sicherung. Bonn: Verlag Neue Gesellschaft.
- Badura, Karl-Heinz, 2001: Altersvorsorge für Journalisten.. Köln: Deutsches Institut für Altersvorsorge.
- Baumann, Arne, 2002: Informal labour market governance: the case of the British and German media production industries, Work, employment & society (1), 27-46.
- Becker, Susanne, 1999: Schweiz, in: VDR (Hg.) 1999a, 211-244.
- Bedau, Klaus-Dietrich, 1999: Zur Einkommenslage in den freien Berufen, in: Wochenbericht des DIW 66 (2), 51-61.
- Bertelsmann Stiftung (Hg.), 2003: Maßnahmenpaket Altersvorsorge. Bertelsmann Stiftung Vorsorgestudien 20, Mai 2003.
- Bertuleit, Achim, 1999: Österreich, in: VDR (Hg.) 1999a, 5-41.
- Betzelt, Sigrid, 2003a: Sozialpolitische Zielvorstellungen und Grundsatzentscheidungen für ein Konzept der Altersvorsorge Selbstständiger (unveröffentlichtes Arbeitspapier vom 17.11.03). Bremen.
- Betzelt 2003b: Synopse: Sozialpolitische Weichenstellungen für ein Konzept zur Alterssicherung Selbstständiger (unveröffentlichtes Arbeitspapier vom 20.11.03). Bremen.
- Betzelt, Sigrid, 2003c: Professionalisierungsstrategien und Geschlechterarrangements in liberalisierten Dienstleistungsmärkten – Befunde aus der Kulturindustrie. In: Kuhlmann, Ellen; Betzelt, Sigrid (Hg.): 2003: Geschlechterverhältnisse im Dienstleistungssektor. Dynamiken, Differenzierungen und neue Horizonte. Baden-Baden: Nomos, 105-118.
- Betzelt, Sigrid, 2002: Soziale Sicherung 'neuer' Selbständiger: Reformperspektiven im Spiegel europäischer Nachbarstaaten. ZeS-Arbeitspapier Nr.10/2002. Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen.
- Betzelt, Sigrid; Gottschall, Karin, 2004: Publishing and the New Media Professions as Forerunners of Pioneer Work and Life Patterns. In: Giele, Janet Z.; Holst, Elke (Eds.): Changing Life Patterns in Western Industrial Societies. London: Elsevier, S. 257-280 (i.E.).

- Betzelt, Sigrid; Schnell, Christiane, 2003: Die Integration 'neuer' Selbständiger in die Alterssicherung: Modelle, Erfahrungen und Probleme in Deutschland und vier europäischen Nachbarstaaten, *Zeitschrift für Sozialreform* (2), 249-270.
- Bieback, Karl-Jürgen, 2003: Verfassungsrechtliche Aspekte einer 'Bürgerversicherung'. DGB Veranstaltung zum Thema 'Erwerbstätigenversicherung', Dezember 2003, Berlin. (Manuskript)
- Bieback, Karl-Jürgen, 2000: Soziale Absicherung neuer Selbständiger, *WSI Mitteilungen* (12), 810-817.
- Biehler, Hermann; Pousinis, Andreas; Rehberg, Frank; Stöger, Ursula, 1999: Zukunft der Arbeit in München - Der Wandel der Erwerbsgesellschaft und seine ökonomischen, sozialen und räumlichen Auswirkungen für München. Endbericht München
- Binne, Wolfgang, 2003: Blick über die Grenzen (Schweden, Schweiz). Redemanuskript für VDR Pressefachseminar am 19./20.05.2003, Dessau. Download: www.vdr.de.
- Blümle, Gerold., 1990: Der Einfluß verschiedener Alterssicherungssysteme auf das private Sparverhalten. In: Gahlen, Bernhard. et al. (Hg.), *Theorie und Praxis der Sozialversicherung*. Tübingen: Mohr, 23-53.
- Bode, Ingo; Veil, Mechthild, 2003: Arbeit, Gesundheit, Renten, *Dokumente* (3), 24-46.
- Bögenhold, Dieter; Fachinger, Uwe, 2003: Struktureller Wandel der Erwerbstätigkeit: Was ist Fakt, was ist Fiktion bei der Entwicklung selbständiger Erwerbsarbeit? Analysen auf der Grundlage der Scientific Use Files der Mikrozensus. Mannheim: Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen (ZUMA). Download: http://www.gesis.org/Dauerbeobachtung/Mikrodaten/documents/Veranstaltungen/Nutzerkonferenz2003/paper/text_boegenhold_fachinger.pdf.
- Bögenhold, Dieter; Leicht, René, 2000: 'Neue Selbständigkeit' und Entrepreneurship: Moderne Vokabeln und damit verbundene Hoffnungen und Irrtümer, *WSI Mitteilungen* (12), 779-787.
- Bögenhold, Dieter; Schmidt, Dorothea (Hg.), 1999: Eine neue Gründerzeit? Die Wiederentdeckung kleiner Unternehmen in Theorie und Praxis. Amsterdam: G+B Verlag.
- Bögenhold, Dieter; Staber, Udo, 1990: Selbständigkeit als ein Reflex auf Arbeitslosigkeit? *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* (2), 265-279.
- Böhm, Stefan, 1997: Regel- und Ergänzungssysteme der Alterssicherung im internationalen Vergleich. Frankfurt a.M.: Lang.
- Börsch-Supan, Axel, 2000: Perspektiven der privaten Altersvorsorge, in: Mezger, Erika (Hg.): *Zukunft der Alterssicherung*. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung, 45-60.
- Brasse, Claudia, 2003: Junge Branche, alte Muster. Vom Arbeiten und Leben in den Neuen Medien. Daten und Analysen zur Arbeitssituation der Beschäftigten in der Multimediabranche. Ergebnisse der bundesweiten Umfrage von connexx.av . Herausgegeben von Connexx.AV. Hannover: Connexx.AV.
- Braun, Thorsten, 2001: Flexibilität und soziale Sicherung in Dänemark unter besonderer Berücksichtigung von aktiver Arbeitsmarktpolitik und Weiterbildung, *WSI* 2001, 637-680.
- Brüderl, Josef; Preisendörfer, Peter; Baumann, Axel, 1991: Determinanten der Überlebenschancen neugegründeter Kleinbetriebe, in: *Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung* (1), 91-100.
- Bruno-Latocha, Gesa, 1999: Finanzierung der Sozialversicherung über eine Wertschöpfungsabgabe? *Deutsche Rentenversicherung* (10-11), 633-649.
- Buchholz, Goetz, 2002: *Ratgeber Freie. Kunst und Medien*. Berlin: ver.di.

- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hg.), 2002: Künstlersozialversicherung: Zukunftssicher gemacht, Berlin.
- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, (Hg.), 2001: Lebenslagen in Deutschland. Daten und Fakten. Materialband zum ersten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Berlin.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, 2000: Wohngeld- und Mietenbericht 1999. Bonn.
- Bundesregierung, 2000: Bericht der Bundesregierung über die soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler in Deutschland, Juni 2000, Berlin.
- Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, 2002: Selbständige in der Rentenversicherung, 7. Auflage, Berlin: Eigenverlag.
- Bußmann, Ludwig.; Koch, Walter; Warnecke, Perygrin, 1992: Der Wertschöpfungsbeitrag zur Finanzierung der Gesetzlichen Rentenversicherung. Frankfurt a.M.: Campus.
- Carter, Sara, 2000: Gender and Enterprise. In: Carter, Sara; Dylan, John Evans (ed.): Enterprise and Small Business, Principles, Practice and Policy, Harlow: Financial Times, 166-181.
- Cueni, Stephan, 1998: Beachtenswerte Änderungen in der österreichischen Pensionsversicherung, Soziale Sicherheit CHSS (2), 107-109.
- Deutscher Kulturrat, 2000: Künstlersozialversicherungsgesetz. Kulturpolitik – Hintergrundinformationen. Bonn/Berlin: Dt. Kulturrat.
- Deutsches Institut für Altersvorsorge, 1999: Reformverfahren im Ausland. Köln: Locher.
- Dfi aktuell, 2003: Soziale Explosion in Frankreich. Deutsch-Französisches Institut (dfi), 2/2003.
- Dfi, 1996: Sozialstaat in der Krise. Bearbeitet von Wolfgang Neumann, Deutsch-Französisches Institut, Aktuelle Frankreich Analysen Nr.3/1996.
- Dfi, 2000: Die Zukunft unserer Renten. Bearbeitet von Wolfgang Neumann, Deutsch-Französisches Institut, Aktuelle Frankreich Analysen Nr.15/2000.
- Dfi, 2000: Frankreich Jahrbuch 2000. Opladen: Leske und Budrich.
- Dietrich, Hans, 1999: Empirische Befunde zur selbständigen Erwerbsarbeit unter besonderer Berücksichtigung scheinselbständiger Erwerbsverhältnisse, Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (MittAB) 1, 85-101.
- Dietrich, Hans, 1998: Erwerbsverhalten in der Grauzone von selbständiger und abhängiger Erwerbsarbeit, BeitrAB 205, Nürnberg: Bundesanstalt für Arbeit.
- Dingeldey, Irene, 1998a: Geringfügige Beschäftigung und soziale Sicherung, Soziale Sicherheit (12), 411-421.
- Dingeldey, Irene, 1998b: Läßt sich die Zahl geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse über Steuern und Sozialabgaben gezielt beeinflussen? Perspektiven für die deutsche Reformdiskussion durch den europäischen Vergleich, WSI-Mitteilungen (12), 863-872.
- Döring, Diether; Henrich, Hermann, 2000: Konzeptionelle Überlegungen zu einem Tarifrentenmodell. Düsseldorf: Hans Böckler Stiftung.
- Dräther, Hendrik; Fachinger, Uwe; Oelschläger, Angelika, 2001: Selbständige und ihre Altersvorsorge - Möglichkeiten der Analyse anhand der Mikrozensus und erste Ergebnisse. ZeS-Arbeitspapier Nr. 1/2001. Bremen: Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen.

- EAEA 2003 = European Arts and Entertainment Alliance (EAEA), 2003: Study Relating To The Various Regimes Of Employment And Social Protection Of Cultural Workers. o.O., o.V.
- Eisen, Roland, 1988: Versicherungsprinzip und Umverteilung – Einige theoretische Überlegungen zu den Grenzen des Versicherbaren. In: Rolf, Gabriele; Wagner, Gert (Hg.): Sozialvertrag und Sicherung: Zur ökonomischen Theorie staatlicher Versicherungs- und Umverteilungssysteme. Frankfurt a.M./ New York: Campus, 117-127.
- Eitenmüller, Stefan; Eckerle, Konrad, 2000: Umfinanzierung der Alterssicherung. Düsseldorf: Hans Böckler Stiftung.
- Enquête-Kommission, 2002: Schlußbericht der Enquête-Kommission 'Demographischer Wandel – Herausforderungen unserer älter werdenden Gesellschaft an den Einzelnen und an die Politik', Bundestags-Drucksache 14/8800 vom 28.3.2002.
- Erdmann, Jörg-Peter, 1996: Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern, Zentralblatt für Sozialversicherung (4), 101-106.
- European Industrial Relations Observatory Online (eiro), 2003: Economically dependent workers, employment law and industrial relations. Bearbeitung: Roberto Pedersini, European Foundation for the improvement of Living and Working Conditions. Download: www.eiro.eurofound.eu.int.
- Fachinger, Uwe, 2003: Selbständige in der EU: Einige Anmerkungen zu den Problemen ihrer sozialen Absicherung, ZeS-Arbeitspapier Nr. 1/2003. Bremen: Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen.
- Fachinger, Uwe, 2002: Sparfähigkeit und Vorsorge gegenüber sozialen Risiken bei Selbständigen: Einige Informationen auf der Basis der Einkommens- und Verbraucherstichprobe 1998. Zes-Arbeitspapier Nr. 1/2002, Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen.
- Fachinger, Uwe, 2001a: Wechselwirkungen zwischen Besteuerungselementen und der Anpassungsformel sowie dem Rentenniveau der GRV, DRV Schriften Bd. 29, Besteuerung von Beiträgen und Leistungen in der Altersvorsorge. Frankfurt a.M.: VDR, 48-64.
- Fachinger, Uwe, 2001b: Einkommensverwendungsentscheidungen privater Haushalte. Eine alters- und kohortenspezifische Längsschnittanalyse auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamtes. Berlin: Duncker & Humblot.
- Fachinger, Uwe; Oelschläger, Angelika; Schmähl, Winfried, 2003: Alterssicherung von Selbständigen: Ausdehnung und Veränderung der Versicherungspflicht? Projektbericht des von der Hans-Böckler-Stiftung geförderten Projektes 95-141-4. (erscheint 2004 unter dem Titel 'Die Alterssicherung von Selbstständigen - Bestandsaufnahme und Reformoptionen' im Lit-Verlag, Münster u.a.)
- Fachinger, Uwe; Frankus, Anna, 2003: Selbständige im sozialen Abseits – Eine Konzeptstudie zur Verbesserung der sozialen Absicherung von Honorarlehrkräften und anderen versicherungspflichtigen Selbständigen –. edition der Hans-Böckler-Stiftung. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Fachinger, Uwe; Rothgang, Heinz; Viebrok, Holger, (Hg.) 2002: Die Konzeption sozialer Sicherung. Festschrift für Prof. Dr. Winfried Schmähl zum 60. Geburtstag. Baden Baden: Nomos.
- Fachinger, Uwe; Oelschläger, Angelika, 2000: Selbständige und ihre Altersvorsorge: Sozialpolitischer Handlungsbedarf?, in: Dieter Bögenhold (Hg.): Kleine und mittlere Unternehmen im Strukturwandel - Arbeitsmarkt und Strukturpolitik. Frankfurt a. M. u.a.: Peter Lang, 145-172.
- Fischer, Andrea, 1998: Den Generationsvertrag neu verhandeln. In: Cramer, Jörg E.; Förster, Wolfgang; Ruland, Franz (Hg.): Handbuch zur Altersvorsorge. Frankfurt a. M.: Fritz Knapp Verlag, 1051-1059.

- Fohrbeck, Karla; Wiesand, Johannes, 1975: Der Künstler-Report. München/Wien: Hanser.
- Gabler Wirtschaftslexikon, 2000: 15. vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Bertelsmann Verlag.
- Geissler, Birgit, 1998: Normalarbeitsverhältnis und Sozialversicherungen - eine überholte Verbindung? Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (MittAB) (3), 550-557.
- Gesterkamp, Thomas, 2000: 'Coole Leute mit heißen Jobs'. Neue Selbständige in einer Vorreiterbranche. Blätter für deutsche und internationale Politik (3), 350-357.
- Gesterkamp, Thomas, 1999: Sozialkasse für neue Selbständige, Mitbestimmung (8), 47-49.
- Gill, Rosalind, 2002: Cool, creative and egalitarian? Exploring gender in project-based new media work in Europe. Information, Communication & Society 5, 70-89.
- Gottschall, Karin, 1999: Freie Mitarbeit im Journalismus. Zur Entwicklung von Erwerbsformen zwischen selbständiger und abhängiger Beschäftigung, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (KZfSS) (4), 635-654.
- Gottschall, Karin; Betzelt, Sigrid, 2003: Zur Regulation neuer Arbeits- und Lebensformen. Eine erwerbssoziologische Analyse am Beispiel von Alleindienstleistern in Kulturberufen. In: Gottschall, Karin; Voß, G. Günter (Hg.): Entgrenzung von Arbeit und Leben. Zum Wandel der Beziehung von Erwerbstätigkeit und Privatsphäre im Alltag. Schriftenreihe zur subjektorientierten Soziologie der Arbeit und der Arbeitsgesellschaft, Band 5, München/Mering: Rainer Hampp Verlag, 203-229.
- Gottschall, Karin; Kroos, Daniela, 2003: Self-Employment in Germany and the UK. Labor Market Regulation, Risk-Management and Gender in Comparative Perspective. ZeS-Arbeitspapier Nr. 13/2003. Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen.
- Gottschall, Karin; Betzelt, Sigrid, 2001: Alleindienstleister im Berufsfeld Kultur - Versuch einer erwerbssoziologischen Konzeptualisierung. ZeS-Arbeitspapier Nr. 18/2001. Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen.
- Gottschall, Karin; Dingeldey, Irene, 2000: Arbeitsmarktpolitik im konservativ-korporatistischen Wohlfahrtsstaat: Auf dem Weg zu reflexiver Deregulierung?, in: Leibfried Stephan; Wagschal, Uwe (Hg.): Der deutsche Sozialstaat. Schriften des Zentrums für Sozialpolitik Universität Bremen, Frankfurt/New York: Campus Verlag, 306-339.
- Gottschall, Karin; Schnell, Christiane, 2000: 'Alleindienstleister' in Kulturberufen - Zwischen neuer Selbständigkeit und alten Abhängigkeiten, WSI-Mitteilungen (12), 804-810.
- Granger, Bill; Stanworth, John; Stanworth, Celia, 1995: Self-Employment Career Dynamics: the Case of 'Unemployment Push' in UK Book Publishing. Work, Employment and Society 9, 499-516.
- Grass, Bernd, 1998: Arbeitsbedingungen freier Journalisten. Bericht zu einer Umfrage unter Mitgliedern des DJV, Journalist (11), 65-80.
- Haak, Carroll; Schmid, Günter, 2001: Arbeitsmärkte für Künstler und Publizisten: Modelle der künftigen Arbeitswelt?, Leviathan (2), 156-178.
- Hauschild, Christine, 2002: Die empirische Typisierung von Versichertenbiografien, Deutsche Rentenversicherung (9-10), 539-589.
- Hauser, Richard, 1996: Ziele und Möglichkeiten einer sozialen Grundsicherung. Baden-Baden-Nomos.
- Hauschild, Matthias, 1999: Dänemark, in: VDR (Hg.) 1999a, 183-209.

- Himmelreicher, Ralf K.; Viebrok, Holger, 2003: Die 'Riester-Rente' und einige Folgen für die Alterseinkünfte. ZeS-Arbeitspapier Nr. 4/2003. Bremen: Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen.
- Hinrichs, Karl, 2001: Armutsfeste Grundsicherung im Alter. Ausländische Modelle und die jüngste Rentenreform in Deutschland. ZeS-Arbeitspapier Nr. 3/2001. Bremen: Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen.
- Hinrichs, Karl, 2000: Auf dem Weg zur Alterssicherungspolitik – Reformperspektiven in der gesetzlichen Rentenversicherung. In: Leibfried, Stephan; Wagschal, Uwe (Hg.), 276-305.
- Hinrichs, Karl, 1996: Das Normalarbeitsverhältnis und der männliche Familienernährer als Leitbilder der Sozialpolitik, Sozialer Fortschritt (4), 102-107.
- Hoffmann, J., 1989: Sparen im Dienste der Altersversorgung als volkswirtschaftliches Problem. Köln.
- Igl, Gerhard, 1998: Neue Arbeitsformen und sozialrechtlicher Änderungsbedarf, Sozialer Fortschritt (12), 287-293.
- IVSS 1998 = Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit: Soziale Sicherheit und die Entwicklung der selbständigen Erwerbstätigkeit außerhalb der Landwirtschaft. Beiträge der Europäischen Regionaltagung vom 4.-5. Dezember 1997. Paris: Eigenverlag.
- Jähmig, Markus, 2003: Die gesetzliche Rentenversicherung nach der Reform 2001, Ergänzung zum Handbuch Altersversorgung, Fritz Knapp Verlag, 2-20.
- Kadritzke, Ulf, 2000: Die 'neue Selbständigkeit' als Gratwanderung – Zwischen professioneller Lust und Angst vor dem Absturz, WSI Mitteilungen (12), 796-803.
- Kaltenborn, Bruno; Koch, Susanne; Kress, Ulrike; Walwei, Ulrich; Zika, Gerd, 2003: Was wäre wenn? Ein Freibetrag bei den Sozialabgaben könnte mehr Beschäftigung schaffen, IAB Kurzbericht 15/2003. Nürnberg: Bundesanstalt für Arbeit.
- Karl, Beatrix, 2001: Alterssicherung und demographische Entwicklung in Österreich, in: Reinhard (Hg.) 2001a, 153-183.
- Kaufmann, Franz-Xaver, 2000: Der deutsche Sozialstaat als Standortbelastung? Vergleichende Perspektiven. In: Leibfried Stephan; Wagschal, Uwe (Hg.), 171-198.
- Kaufmann, Otto, 2001: Alterssicherung und Reformansätze in Frankreich, in: Reinhard (Hg.) 2001a, 57-91.
- Kaufmann, Otto, 1997: Alterssicherung in den französischen Sondersystemen, Die Angestelltenversicherung (9), 430-442.
- Kirner, Ellen; Meinhardt, Volker; Wagner, Gert G., 2000: Problem der Altersvorsorge allein durch Änderung des Finanzierungsverfahrens nicht zu lösen. DIW Wochenbericht, Nr. 30/2000.
- Klammer, Ute; Tillmann, Katja, 2001a: Flexibilität und soziale Sicherung - eine vielschichtige Herausforderung für politische Gestaltung, WSI 2001, 1-23.
- Klammer, Ute; Tillmann, Katja, 2001b: Flexibilität und Sicherheit in ausgewählten europäischen Ländern: Einführung, WSI 2001, 513-517.
- Klammer, Ute; Tillmann, Katja, 2001c: Flexibilität und Sicherheit in ausgewählten europäischen Ländern: Zusammenfassung zentraler Ergebnisse und Schlussfolgerungen, WSI 2001, 745-755.
- Kollinger, Nicole; Kohlmann, Annette, 2003: Vergleich der Mikrozinsen 1998 und 2000. Mannheim: Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen.

- Kortmann, Klaus, 2001: Stand und künftige Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung – Die Kohorten 1936-1955, in: Becker Irene et al. (Hg.): Soziale Sicherung in der dynamischen Gesellschaft – Festschrift für Richard Hauser zum 65. Geburtstag. Frankfurt a.M.; New York: Campus Verlag, 543-562.
- Krelle, Wilhelm.; Elixmann, Dieter., Joerg, H.; Kreuer, H; Sarrazin, H.T., 1985: Der "Maschinenbeitrag". Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen alternativer Bemessungsgrundlagen für die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Tübingen: Mohr.
- Kruse, Jürgen; Reinhard, Hans-Joachim; Winkler, Jürgen, 2002: Bundessozialhilfegesetz mit Asylbewerberleistungsgesetz. Kommentar. München: C.H.Beck.
- Langelüddecke, Anne; Rabe, Brigitta; Thiede, Reinhold, 1999: Flexible Anwartschaften und Anwartschaftszeiten. Die Angestelltenversicherung, 1999, 7-13.
- Laroque, Marie-France, 1998: Sozialschutz der Selbständigen in Europa, in: IVSS 1998, 135-143.
- Lauxen-Ulbrich, Maria; Leicht, René, 2002: Gründerinnen und selbständige Frauen in Deutschland: Entwicklung, Potenziale und Profile, Strukturbericht Kurzinfor (7), hrsg. vom Institut für Mittelstandsforschung der Universität Mannheim. Mannheim.
- Lehnert, Daniel; Kohlmann, Annette, 2003: Mikrozensus 1998. Dokumentation und Datenaufbereitung. Mannheim: Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen.
- Leibfried, Stephan; Wagschal, Uwe (Hg.), 2000: Der deutsche Sozialstaat. Bilanzen - Reformen - Perspektiven. Schriften des Zentrums für Sozialpolitik, Bd. 10. Frankfurt/New York: Campus.
- Leicht, René, 2000: Die 'Neuen Selbständigen' arbeiten alleine. Wachstum und Struktur der Solo-Selbständigen in Deutschland, IGA - Zeitschrift für Klein- und Mittelunternehmen (2), 75-90.
- Leicht, René; Lauxen-Ulbrich, Maria, 2002: Soloselbständige Frauen in Deutschland: Entwicklung, wirtschaftliche Orientierung und Ressourcen. Download-Paper Nr.3, Institut für Mittelstandsforschung, Universität Mannheim.
- Leinert, Johannes, 2003: Altersvorsorge 2003: Wer hat sie, wer will sie?, in: Bertelsmann Stiftung (Hg.): Bertelsmann Stiftung Vorsorgestudien 18, April 2003. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Leinert, Johannes; Tiffe, Achim, 2003: Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Studie: Die 'Riesterrente' aus Verbrauchersicht – Eine Analyse des Regulierungsrahmens. Bertelsmann Stiftung Vorsorgestudien 1 Z. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Leinert, Johannes; Esche, Andreas (Hg.), 2000: Advance Funding of Pensions. Bertelsmann Stiftung, Gütersloh.
- Lewerenz, Mario, 1999: Frankreich, in: VDR (Hg.) 1999a, 77-109.
- Lohmann, Henning, 2001: Self-employed or employee, full-time or part-time? Gender differences in the determinants and conditions for self-employment in four European countries and the US. Arbeitspapier Nr. 38, Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung.
- Lohmann, Ulrich, 2002: Juristische Aspekte einer universellen sozialen Rentenversicherung. In: Meinhardt, Volker; et al.: Finanzielle Konsequenzen eines universellen Systems der gesetzlichen Alterssicherung. Düsseldorf: Hans Böckler Stiftung, 45-70.
- Luber, Silvia, 1999: Die Entwicklung selbständiger Erwerbsarbeit in Westeuropa und in den USA, Dieter Bögenhold; Dorothea Schmidt (Hg.): Eine neue Gründerzeit? Die Wiederentdeckung kleiner Unternehmen in Theorie und Praxis. Amsterdam: G + B, 43-69.

- Luber, Silvia; Leicht, René, 2000: Growing Self-employment in Western Europe: an Effect of Modernization?, *International Review of Sociology - Revue Internationale de Sociologie* 1, 101-123.
- Maselli, Anke, 2003: Die wesentlichen Neuerungen in der betrieblichen Altersversorgung durch das Altersvermögensgesetz.. In: Cramer, Jörg E.; Förster, Wolfgang; Ruland, Franz (Hg.): *Handbuch zur Altersvorsorge (Ergänzungen)*. Frankfurt a. M.: Fritz Knapp Verlag, 21-40.
- Maydell, Bernd von, 1998: Sachgerechte Finanzierungs- und Alterssicherung (insbesondere Beitrags- und/oder Steuerfinanzierung), in: Cramer, Jörg E.; Förster, Wolfgang; Ruland, Franz (Hg.): *Handbuch zur Altersvorsorge*. Frankfurt a. M.: Fritz Knapp Verlag, 891-908.
- McManus, Patricia A., 2001: Women's Participation in Self-Employment in Western Industrialized Nations", *International Journal of Sociology* 2, 70-97.
- Meager, Nigel; Bates, Peter, 2001: The Self-Employed and Lifetime Incomes. Some UK Evidence", *International Journal of Sociology* 1, 27-58.
- Meinhardt, Volker; Kirner, Ellen; Grabka, Markus; Lohmann, Ulrich; Schulz, Erika, 2002: *Finanzielle Konsequenzen eines universellen Systems der gesetzlichen Alterssicherung*. Düsseldorf: Hans Böckler Stiftung.
- Merten, Detlef, 1999: Einbeziehung aller Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung, *Deutsche Rentenversicherung* (10-11), 609-615.
- Mezger, Erika (Hg.), 2000: *Zukunft der Alterssicherung*. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung, 17-43.
- Michaelis, Klaus, 1990: Rentenberechnung, Rentenzahlung, Rentenanpassung. In: Ruland, Franz (Hg.), *Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung*. Festschrift aus Anlaß des 100jährigen Bestehens der gesetzlichen Rentenversicherung im Auftrag des Vorstandes des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR). Neuwied: Luchterhand, 695-736.
- MISSOC, 2002a: Soziale Sicherung der Selbständigen. Europäische Kommission: Beschäftigung und Soziales. Download: http://europa.eu.int/comm/employment_social/missoc/
- MISSOC, 2002b: Soziale Sicherung in der Schweiz. Europäische Kommission: Beschäftigung und Soziales. Download: http://europa.eu.int/comm/employment_social/missoc/
- Nies, Gerd; Pedersini, Roberto, 2003: *Freelance Journalists in the European Media Industrie, Draft Report*, European Federation of Journalists.
- Obinger, Herbert, 1998: Soziale Sicherung in der Schweiz, in: Tálos (Hg.), 31-102.
- Oberst-Hundt, Christina, 2002: *Wer wir sind und wie wir arbeiten. Eine Umfrage unter den Beschäftigten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks*. Berlin: ver.di (siehe auch: www.rundfunkfreiheit.de)
- Ostner, Ilona, 1995: *Arm ohne Ehemann?*, *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Bd. 36-37, 3-12.
- Palme, Joakim, 2004: *Die große schwedische Rentenreform*. Download: http://www.sweden.se/templates/CommonPageX_5525asp.
- Pannenberg, Markus, 1998: Zunehmende Selbständigkeit in Deutschland von 1990 bis 1996 – Starke Veränderung im Bestand, *DIW Wochenbericht* Nr. 38/1998, 687-691.
- Perulli, Adalberto, 2003: *Wirtschaftlich abhängige Beschäftigungsverhältnisse/arbeitnehmerähnliche Selbständige: rechtliche, soziale und wirtschaftliche Aspekte*, Studie im Auftrag des Europäischen Parlaments; Brüssel, 19. Juni 2003.
- Putzhammer, Heinz, 2003: *Kleine Einkommen entlasten*, *Frankfurter Rundschau online* vom 13.12.2003.

- Rahn, Monika, 1999: Reform der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland aus rechtsvergleichender Sicht, in: VDR (Hg.) 1999a, 377-409.
- Rechsteiner, Rudolf, 2001: Flexibilität und soziale Sicherung in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung der Alterssicherung, WSI 2001, 681-743.
- Rehberg, Frank; Stöger, Ursula, 2001: Erste Ergebnisse der mediafon-NutzerInnenbefragung. Manuskript. München.
- Rehberg, Frank; Stöger, Ursula; Sträter, Detlef, 2002: Frauen in der Medienwirtschaft. Chancen und Hemmnisse für Frauenerwerbstätigkeit in einer prosperierenden Zukunftsbranche. BLM-Schriftenreihe, Bd. 69. München: Bayrische Landeszentrale für neue Medien (BLM).
- Reindl, Josef, 2000: Scheinselbständigkeit. Ein deutsches Phänomen und ein verkorkter Diskurs, Leviathan (4), 413-433.
- Reinhard, Hans-Joachim (Hg.), 2001a: Demographischer Wandel und Alterssicherung. Rentenpolitik in neun europäischen Ländern und den USA im Vergleich. Baden-Baden: Nomos.
- Reinhard, Hans-Joachim, 2001b: Vergleich der Strategien und Lösungsansätze, in: Reinhard (Hg.) 2001a, 307-330.
- Remsberger, Hermann, 2000: Perspektiven der Alterssicherung in Deutschland. In: Leibfried, Stephan; Wagschal, Uwe (Hg.), 418-426.
- Riedmüller, Barbara; Olk, Thomas (Hg.) 1994: Grenzen des Sozialversicherungsstaates, Leviathan-Sonderheft 14, 9-33.
- Rolf, Gabriele; Wagner, Gert (Hg.), 1988: Sozialvertrag und Sicherung: Zur ökonomischen Theorie staatlicher Versicherungs- und Umverteilungssysteme. Frankfurt a.M./ New York: Campus, 117-127.
- Rüdiger, Detlef, 1992: Von bruttolohnbezogenen Arbeitgeber-Beiträgen zu wertschöpfungsbezogenen Arbeitgeber-Abgaben: Zu den Zahllastveränderungen von Unternehmen und Wirtschaftssektoren aufgrund der Umbastierung der Arbeitgeber-Beiträge auf Wertschöpfungsgrößen und ihre wettbewerblichen Auswirkungen insbesondere innerhalb des Einzelhandels. Frankfurt a.M. u.a.: Peter Lang.
- Rürup, Bert; Liedtke, Patrick M., 1998: Umlageverfahren versus Kapitaldeckung. In: Cramer, Jörg E.; Förster, Wolfgang; Ruland, Franz (Hg.): Handbuch zur Altersvorsorge. Frankfurt a.M.: Fritz Knapp Verlag, 779-798.
- Ruland, Franz, 1985: Notwendigkeit und Grenzen einer Reform der Finanzierung der sozialen Sicherung, Bonn.
- Runggaldier, Ulrich, 1999: Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in die Sozialversicherung? In: Klebe, Thomas (Hg.): Recht und soziale Arbeitswelt. Frankfurt a. M.: Bund Verlag, 613-624.
- Runggaldier, Ulrich, 1998: Probleme der Einführung einer alle Erwerbseinkommen umfassenden Sozialversicherungspflicht, Österreichische Juristen-Zeitung (13), 494-501.
- Sachverständigenrat, 2002: Jahresgutachten 2002/03. Zwanzig Punkte für mehr Beschäftigung und Wachstum, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Satzer, Rolf, 2001: Nicht nur Traumjobs - vom Arbeiten und Verdienen in den Medien. Studie im Auftrag von connexx.aV (ver.di). Dokumentation der Ergebnisse. Frankfurt a.M.: Connexx.AV.
- Schäfer, Claus (Hg.), 2000: Geringere Löhne - mehr Beschäftigung? Niedriglohn-Politik. Hamburg: VSA-Verlag.

- Schmähl, Winfried, 2004: Paradigm shift in German pension policy: measures aiming at a new public-private mix and their effects. In: Rein, Martin; Schmähl, Winfried (Hg.): Rethinking the Welfare State. Cheltenham/Northampton: Edward Elgar, 153-204.
- Schmähl, Winfried, 2003: A new chapter in German pension policy: the '2001 pension reform' based on a paradigm shift. In: Takayama, Noriyuki (Hg.): Taste of pie: searching for better pension provisions in developed countries. Tokio: Maruzen, 93-135.
- Schmähl, Winfried, 2001: Ein Paradigmenwechsel in der deutschen Alterssicherungspolitik – von leistungsdefinierter Umlagefinanzierung zu mehr beitragsdefinierter Kapitalfundierung. In: Japanisch-Deutsches Zentrum Berlin (Hg.): Reform der sozialen Sicherungssysteme in Japan und Deutschland, Symposium, 18. bis 19. September 2001. München: Iudicium Verlag, 81-99.
- Schmähl, Winfried, 2000a: Alterssicherungspolitik in Deutschland: Auf der Suche nach einem Konzept für die Zukunft. In: Mezger, Erika (Hg.), 17-43.
- Schmähl, Winfried, 2000b: Alterssicherung in Deutschland: Weichenstellung für die Zukunft – Konzeptionen, Maßnahmen und Wirkungen. In: Leibfried, Stephan; Wagschal, Uwe (Hg.), 381-417.
- Schmähl, Winfried (Hg.): 2000c: Soziale Sicherung zwischen Markt und Staat. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 275. Berlin: Duncker und Humblot
- Schmähl, Winfried, 1999: Arbeit - Basis für die soziale Sicherung der Zukunft, in: Winfried Schmähl; Herbert Rische (Hg.): Wandel der Arbeitswelt - Folgerungen für die Sozialpolitik. Baden-Baden: Nomos, 189-226.
- Schmähl, Winfried, 1998a: Das Gesamtsystem der Alterssicherung. In: Cramer, Jörg E.; Förster, Wolfgang; Ruland, Franz (Hg.): Handbuch zur Altersvorsorge. Frankfurt a. M.: Fritz Knapp Verlag, 59-83.
- Schmähl, Winfried, 1998b: Kapitalmarktorientierte Reform der gesetzlichen Rentenversicherung – der Stein der Weisen? Wirtschaftsdienst, 78 (5), 264-267.
- Schmähl, Winfried, 1996a: Alterssicherungssysteme aus gesamtwirtschaftlicher und ordnungspolitischer Sicht, Wirtschaftsdienst VIII, 409-417.
- Schmähl, Winfried, 1996b: Ökonomische Grundlagen sozialer Sicherung, in: Maydell, Bernd Baron von; Ruland, Franz (Hg.), Sozialrechtshandbuch (SRH), 2. Aufl., Neuwied: Luchterhand, 125-175.
- Schmähl, Winfried (Hg.), 1993a: Mindestsicherung im Alter. Schriften des Zentrums für Sozialpolitik Universität Bremen, Frankfurt/New York: Campus Verlag.
- Schmähl, Winfried, 1993a: Beitragsfinanzierte Mindestsicherung im Alter. In: Schmähl, Winfried (Hg.), 334-360.
- Schmähl, Winfried, 1993b: Alternative Strategien für die Mindestsicherung im Alter in Deutschland. In: Schmähl, Winfried (Hg.), 218-255.
- Schmähl, Winfried, 1992: Zum Vergleich von Umlageverfahren und kapitalfundierte Verfahren zur Finanzierung einer Pflegeversicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie und Senioren, Band 10, Stuttgart, Berlin, Köln: Kohlhammer Verlag.
- Schmähl, Winfried (Hg.), 1988a: Beiträge zur Reform der Rentenversicherung. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Schmähl, Winfried, 1988b: Übergang zu Staatsbürger-Grundrenten. Ein Beitrag zur Deregulierung in der Alterssicherung? In: Schmähl, Winfried (Hg.): Regulierung und Deregulierung im Bereich der Sozialpolitik. Berlin: Duncker & Humblot, 83-138.

- Schmähl, Winfried; Himmelreicher, Ralf, Viebrok, Holger, 2003: Private Altersvorsorge statt gesetzlicher Rente: Wer gewinnt, wer verliert? Forschungsprojekt 'Die sozial- und verteilungspolitische Bedeutung der Rahmenbedingungen privater Altersvorsorge (PrAVo)', gefördert durch die Hans Böckler Stiftung, Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen.
- Schmähl, Winfried; Ulrich, Volker (Hg.), 2001: Soziale Sicherungssysteme und demographische Herausforderungen. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Schmähl, Winfried; Henke, Klaus-Dirk; Schellhaaß, Horst M, 1984: Änderung der Beitragsfinanzierung in der Rentenversicherung, Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Schnell, Christiane, 2003: Veränderte Konstellation von Wissen, Macht und Markt – die Kulturberufe in der Perspektive der neueren Professionssoziologie. In: Kuhlmann, Ellen, Betzelt, Sigrid: Geschlechterverhältnisse im Dienstleistungssektor. Baden-Baden: Nomos Verlag, 91-104.
- Schönböck, Wilfried, 1988: Subjektive Unsicherheit als Gegenstand staatlicher Intervention. In: Rolf, Gabriele; Wagner, Gert (Hg.), Sozialvertrag und Sicherung: Zur ökonomischen Theorie staatlicher Versicherungs- und Umverteilungssysteme. Frankfurt a.M./ New York: Campus, 45-63.
- Schulte, Bernd, 1993: Praktizierte Formen der Mindestsicherung im Alter – ein rechtsvergleichender Überblick. In: Schmähl, Winfried (Hg.), 27-74.
- Schupp, Jürgen; Solga, Heike (Hg.), 2000: Niedrig entlohnt = niedrig qualifiziert? Chancen und Risiken eines Niedriglohnssektors in Deutschland. Beiträge der Konferenz in Berlin am 11.-12.05.2000. CD-Rom. Berlin: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung. Download: www.vdr.de.
- Siegel, Nico A., 2002: Baustelle Sozialpolitik. Konsolidierung und Rückbau im internationalen Vergleich. Schriften des Zentrums für Sozialpolitik, Bd. 14. Frankfurt/New York: Campus.
- Sitte, Ralf, 1999: Die Wertschöpfungsabgabe als Option zukünftiger Finanzierung der sozialen Sicherung, Deutsche Rentenversicherung (10-11), 616-632.
- Smeaton, Diane, 2003: Self-employed workers: calling the shots or hesitant independents? A consideration of the trends. *Work, Employment and Society* 2, 379-391.
- Sozialbeirat, 2003: Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2003. In: Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Schwankungsreserve sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren gemäß § 154 SGB VI (Rentenversicherungsbericht 2003). Download: www.bmgs.bund.de.
- Statistisches Bundesamt, 2003: Statistisches Jahrbuch 2003 für die Bundesrepublik Deutschland. Stuttgart: Metzler-Poeschel.
- Swedish Institute, 2001: Social insurance in Sweden. Download paper: http://www.sweden.se/templates/FactSheet_3978.asp, 1. April 2001.
- Tálos, Emmerich (Hg.), 1998: Soziale Sicherung im Wandel. Österreich und seine Nachbarstaaten. Ein Vergleich. Wien u.a.O.: Böhlau.
- Tálos, Emmerich; Wörster, Karl, 1998: Soziale Sicherung in Österreich, in: Tálos (Hg.) 1998, 209-288.
- Terwey, Franz, 2003: Aktuelle Entwicklungen in der europäischen Sozialpolitik, VDR Mitgliederversammlung, 13. Mai 2003, Stuttgart. Download: www.vdr.de.
- Thompson, Lawrence, 1996: Grundsätze der Rentenfinanzierung im Rahmen der sozialen Sicherheit, Internationale Revue für Soziale Sicherheit (3), 51-73.

- Tzannatos, Zafiris; Roddis, Suzanne, 1998: Unemployment Benefits. Social Protection Discussion Paper Series, No. 9813. Washington: World Bank.
- VDR (Hg.), 1999a = Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hg.): Rentenversicherung im internationalen Vergleich. DRV-Schriften, Bd. 15. Bad Homburg: WDV Wirtschaftsdienst
- VDR (Hg.), 1999b = Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hg.): Bedürftigkeitsorientierte Mindestsicherung: ja oder nein? In: Fakten und Argumente, Nr. 8, Frankfurt a.M.: VDR.
- Veil, Mechthild, 2002: Alterssicherung von Frauen in Deutschland und Frankreich. Berlin: Edition Sigma.
- Viebrok, Holger; Dräther, Hendrik, 1999: Alterssicherung auf der Grundlage von Sicherheit, Rentabilität und sozialer Verantwortung, Schriftenreihe der Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung e.V., Band 32, Köln: Eigenverlag.
- Wagner, Gert, 1998: Private Versicherung versus Rentenversicherung. In: Cramer, Jörg E.; Förster, Wolfgang; Ruland, Franz (Hg.): Handbuch zur Altersvorsorge. Frankfurt a. M.: Fritz Knapp Verlag, 799-813.
- Walwei, Ulrich; Reinberg, Alexander, 2000: Schätzungen zu Potentialen eines Niedriglohnssektors sowie zu mittelfristigen Qualifikations-Prognosen. In: Schupp/Solga (Hg.) 2000 (CD-Rom).
- Weinkopf, Claudia, 2003: Minijobs und Gleitzone - Rettungsanker für zusätzliche Beschäftigung? IAT-Report 5/2003, Gelsenkirchen: Institut für Arbeit und Technik.
- Welti, Felix, 2001: Bedürfnis nach sozialem Schutz wächst, Soziale Sicherheit 50, 223-229.
- Wiesehügel, Klaus, 2003: Votum des Kommissionsmitglieds Klaus Wiesehügel zur Reform der Rentenversicherung, Ergänzung zu dem Punkt 5.2 des Minderheitenvotums des DGB: Erwerbstätigenversicherung - Reform für mehr Solidarität. In: Engelen-Kefer, Ursula; Wiesehügel, Klaus (Hg.): Sozialstaat - solidarisch, effizient, zukunftssicher. Hamburg: VSA-Verlag, 43-46
- Wirths, Sabine, 1994: Freiberuflerinnen im Journalismus. Selbstverständnisse, Arbeitsformen, Probleme und Strategien. Hamburg: Lit Verlag
- Wöss, Josef, 2002: Perspektiven der Alterssicherung, WISO (3), 91-112.
- Wöss, Josef, 2000: Gesetzliche Pensionsversicherung – Rückblick auf die letzten 30 Jahre, Soziale Sicherheit (12), 1000-1009.
- WSI 2001 = Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut in der Hans-Böckler-Stiftung: Flexicurity: Soziale Sicherung und Flexibilisierung der Arbeits- und Lebensverhältnisse. Forschungsprojekt im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen. Dezember 2001, Düsseldorf.
- Ziegerer, Martina, 1993: Firmengründungen durch Frauen und Männer im Zeitablauf. Unterschiede, Gleichheiten, Konsequenzen. St. Gallen.

Internetadressen:

<http://www.sva.or.at> - Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Österreich

<http://www.vdr.de> - Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Deutschland

http://europa.eu.int/comm/employment_social/missoc/ - Europäische Kommission